Crim. 13 (2).

<36600588650012

Bayer. Staatsbibliothek

Des

Marchese Beccaria's

Abhandlung

über

Verbrechen und Strafen.

Von neuem aus dem Italiänischen übersetzt.

Mit Anmerkungen von Diderot,

mit Noten und Abhandlungen vom Uebersetzer u. s. w.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

die Abhandlungen des Uebersetzers, die Meinungen der berühmtesten Schriftsteller über die Todesstrafe nebst einer Kritik derselben und einem Anhang von der Nothwendigkeit des Geschwornengerichts und von der Beschaffenheit und den Vortheilen desselben in England, Nordamerika und Frankreich.

Leipzig,
bei Johann Gottlob Beygang.
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des zweyten Theils.

I.

Von Verbrechen. Von dem Uebers. . Seite 3

II.

Von den Arten der Verbrechen und von der Stufenfolge derselben. Von dem Uebers. . 26

III.

Von der bürgerlichen Strafe und von dem Zwecke derselben. Von dem Uebers. . . 40

IV.

Meinungen über die Todesstrafe. Von dem Uebers. 65

V.

Kritik der Meinungen über die Todesstrafe. Von dem Uebers. . . . 184

VI.

Inhalt des zweiten Theils.

VI.

Hat der Staat außer dem Strafrechte noch ein besonderes mit diesem gleiche Wirkung äußerndes Sicherungsrecht? Von dem Uebers. . . Seite 269

VII.

Von der Nothwendigkeit des Geschwornengerichts in der Rechtspflege. Von dem Uebers. . . 283

VIII.

Von dem Geschwornengerichte in England, Nordamerika und Frankreich. Von dem Uebers. . . 290

Nachschrift. 306

Zweiter Theil.

Von dem Ueberſetzer.

I. Von Verbrechen.

Es iſt nur zu oft der Fall, daß eine Handlung für ein Verbrechen erklärt wird, die doch keines iſt, und daß jemand glaubt, der Andere habe ein Verbrechen gegen ihn begangen, welches dieſer doch leugnet. Worin liegt nun der Grund dieſer Verſchiedenheit des Urtheils? Warum nennt nicht jedermann das, was dem Andern ſchadet, oder was die öffentliche Sicherheit ſtört, ein Verbrechen, wie jedermann darin übereinſtimmt, daß der Raum eine äußere Größe ſey? Dieſe Meinungsverſchiedenheit ſcheint erſtlich von der Unkunde in dem, was moraliſch Gut und Recht iſt; zweytens von der Vermiſchung der Gebiete der Sitten und des Rechts, und drittens von der verſchiedenen Vorſtellungsart von dem Moraliſchen und von dem Rechtlichen herzurühren.

Da nun der Begriff von dem, was ein Verbrechen ſey, ſo wichtig iſt, weil oft Menſchenleben dabei auf dem Spiele ſteht, ſo iſt es die Pflicht jedes Men-

schen, zu seiner Aufhellung und richtigen Bestimmung beizutragen. Wir müssen aber vorher, ehe wir bestimmen können, was ein Verbrechen sey, die Grenzen beider Gerichtshöfe, vor welchen menschliche Handlungen beurtheilt werden, festsetzen, damit wir nicht das Verbrechen mit der Sünde verwechseln. Der Mensch kann sich bei seinen Handlungen auf zweierlei Art bestimmen, entweder durch eine innere oder durch eine äußere Triebfeder, entweder durch das Gesetz der Vernunft selbst und aus Achtung gegen dasselbe, oder durch die äußere Gesetzlichkeit der Willkühr und durch irgend einen sinnlichen Vortheil. Er kann daher entweder gut oder böse, rechtlich oder widerrechtlich handeln. Das Gute und Böse kann durch keine äußere Gesetzgebung festgesetzt und kein Gehorsam gegen dasselbe kann erzwungen werden, aber wohl kann das, was recht und unrecht ist, erzwungen und durch eine öffentliche Gesetzgebung bestimmt werden. Ueber den Werth und Unwerth guter und böser Handlungen entscheidet das Gewissen jedes Menschen; über das Rechtliche und Widerrechtliche aber ein äußerer Gerichtshof, der leicht Einstimmigkeit in seinen Aussprüchen bewirken kann, weil er nur auf eine allgemeine Gesetzlichkeit der Thaten Rücksicht nimmt: bei jenen wird allein auf die Absicht und Gesinnung gesehen; bei diesen aber auf die Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung einer Handlung mit der allgemeinen äußern Gleichheit der Willkühr aller Menschen. Der Gesetzgeber für das, was gut und böse ist, ist die praktische Vernunft allein, die dem Willen ein Gesetz zur Befolgung ohne irgend eine äußere Triebfeder vorschreibt. Der Mensch soll gut handeln,

deln, weil es die Vernunft gebietet, wobei es ihm zwar freisteht, zugleich für seinen Vortheil zu sorgen, aber nie soll er sich durch ihn, sondern allein durch die Achtung gegen das bloße Pflichtgebot bestimmen lassen. Das Gute ist daher eine beabsichtigte Uebereinstimmung der Maxime, die unser Wille seiner Handlung zum Grunde legt, mit dem Vernunftgesetze; das Böse eine Nichtübereinstimmung derselben mit dem Sittengesetze mit dem Bewußtseyn ihres Verbotenseyns. Geschähe eine böse Handlung nicht aus Absicht, so wäre sie unwillkührlich und könnte dem Menschen nicht zugerechnet werden: man muß daher annehmen, der Mensch habe, ohngeachtet er sich bewußt gewesen sey, daß seine Maxime gegen das Pflichtgebot anstoße, dennoch dagegen gehandelt. Den Geboten und Verboten des Gerichtshofes des Gewissens ist der Mensch Gehorsam schuldig, wenn er auch allein in der Welt der Erscheinungen wäre, oder ganz abgesondert von seines Gleichen lebte, weil die Vernunft und der Wille (oder die Persönlichkeit) welche die Quelle alles Guten und Bösen sind, der wesentliche Charakter des Menschen sind. Der Mensch ist in dem, was gut und böse ist, allein Gesetzgeber und Richter. Niemand kann und darf seine Stelle vertreten, und es hängt gänzlich von ihm ab, welchen Werth er sich erwerben will. Dieser Gerichtshof, der über das Gute und Böse entscheidet, heißt der Innere, weil sich keine äußere Gesetzgebung für ihn denken läßt, und weil er blos die Maxime des Handelnden beurtheilt. Er richtet nicht die Thaten der Menschen, sondern ihre Gesinnungen und Absichten, er belohnt und bestraft Niemand, als wer mit Bewußtseyn für oder gegen sein Gesetz gehandelt

handelt hat. Die Vollziehung seiner Aussprüche überträgt er daher auch nicht Menschen, weil diese die Maxime des Andern nicht kennen und ihren Werth zu schätzen wissen, und weil ihnen der Maasstab der Glückseligkeit und der Leiden, die den Handelnden treffen sollen, unbekannt ist, sondern der Gottheit, die allein Belohnungen und Strafen nach Verdienst und Würdigkeit austheilen kann, weil sie Weltregierer und Weltrichter ist. Kein Mensch darf sich daher bei Ertheilung von Strafen erkühnen, in das Gebiet der Sittlichkeit einzugreifen, weil er dadurch in die Regalien der Gottheit Eingriffe thut und überhaupt etwas unternimmt, was für Sterbliche unmöglich ist. Dieses Richteramt und die Entscheidung über die Größe des moralischen Werthes einer Handlung liegt über den Kreis alles menschlichen Wissens hinaus. Ueber die Maxime des Menschen, sey sie, welche sie wolle, ist kein Mensch machthabender Richter. Das Vergehen nun, das gegen das Sittengesetz begangen wird, ist Sünde und kein Verbrechen.

Was ist denn nun ein Verbrechen? Der Mensch lebt mit seines Gleichen zusammen, hat Einfluß auf ihre Willkühr und steht mit ihnen in Wechselwirkung; da nun Menschen in ihren Verfahren gegen andere zu weit gehen können, welches Gesetz entscheidet nun über dieses wechselseitige Verhältniß und über den Umfang der Aeußerungen der Willkühr eines jeden? Hier soll die That und nicht die Absicht beurtheilt werden, welches ist der Richtstab, wodurch man das Recht und das Unrecht des Handelnden bestimmt? Es muß noch eine

Regel

Regel geben, wornach die That beurtheilt wird, und diese ist das Gesetz der äußern Freiheit, welches Gleichheit, nicht der Gesinnungen, sondern der Thaten fordert. Es erlangt erst Realität dadurch, daß Menschen auf einander einwirkend gedacht werden und besteht in der Einschränkung der Freiheit der Willkühr eines jeden auf die Bedingung, daß sie mit der Willkühr von jedermann zusammen bestehen kann. Wer nun bei seinen Handlungen eine Maxime befolgt, nach welcher nicht jedermann handeln kann, weil sie das allgemeine Gesetz der Gleichheit aufhebt und diesem Rechte des Andern Abbruch thut, der begeht ein Verbrechen. Da der Gerichtshof, welcher über die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Handlungen und also über Verbrechen entscheidet, ein äußerer ist, so kann auch eine äußere und zwar öffentliche Gesetzgebung bestimmen, was Recht und Unrecht ist. In der Moral muß sich der Wille durch die Idee der Pflicht aus Achtung gegen dieselbe bestimmen, in der Rechtslehre kann die Triebfeder, nach welcher sich die Willkühr entschließt, seyn welche sie will. Mag sie Ehre, Vortheil, Furcht vor Strafe u. s. w. seyn, nichts benimmt dem Werthe der Handlung etwas, weil der Gerichtshof des Rechts nicht die Absicht sondern die That beurtheilt. Vor ihm aber wird jede Aeußerung der Willkühr zugerechnet, weil sie von einer Person herrührt, die sie, wenn sie unrecht war, hätte unterlassen sollen. Die That mag mit Willen, also mit Bewußtseyn ihrer Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, oder ohne dasselbe, und also gänzlich ohne Schuld, entweder bloß aus Unachtsamkeit oder aus Unklugheit begangen worden seyn, wir sind

dennoch strafbar, so bald sie die allgemeine Gesetzlichkeit der Willkühr Aller verletzt, und wir also hätten wissen sollen, daß es unsere Pflicht erfordert hätte, sie zu unterlassen.

Verletzen wir nun das Recht des Andern ohne unsere Absicht, so heißt diese unvorsätzliche Uebertretung des Gesetzes Verschuldung (culpa) oder ein Verbrechen in weiterer Bedeutung; thun wir aber etwas, von welchen wir wissen, daß es unrecht ist, so begehen wir ein Verbrechen in der engsten Bedeutung. Ein Verbrechen (dolus) ist daher eine Vernichtung des allgemeinen Gesetzes der Gleichheit durch unsere That mit dem Bewußtseyn, daß sie unrecht ist, und daß wir sie hätten unterlassen sollen. Alle unsere ungesetzmäßigen Handlungen aber, mögen sie nun verschuldet oder unverschuldet seyn, sind strafwürdig, weil sie das Freiheitsgesetz, das in einer allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr aller Menschen besteht, beeinträchtigen.

Giebt es nun im Staate andere Verbrechen und Verschuldungen als im Naturstande? Der Zweck des Staates ist Schutz der äußern Rechte Aller unter allgemeingültigen und zwar öffentlichen Gesetzen. Er kann und will nicht Moralität, sondern Gesetzlichkeit der Handlungen bewirken, die er durch Zwang in die Schranken des Rechts einengen und zurückweisen soll. Ihn kümmern daher nicht die Meinungen und Gesinnungen der Individuen, sondern bloß die Aeußerungen der Willkühr eines jeden in Beziehung auf Andere. Begeht also auch ein Mensch eine Handlung, welche unmoralisch ist, die aber doch keines Andern Rechte Ab-

bruch

bruch thut und die dem allgemeinen Gleichheitsgesetz nicht widerstreitet, so fällt sie dennoch nicht in das Gebiet des Staates und kann nicht von ihm bestraft werden. Der Mensch hat angeborne und erworbene Rechte, der Staat kann daher auch keine andern als diese beiden Arten schützen; entstehen nun diese Rechte erst im Staate? Der einzelne isolirte Mensch hat gar keine äußern Rechte, sondern bloß Gewissenspflichten und Gewissensrechte, weil er mit Niemand in Wechselwirkung steht und auf Niemandes Willkühr einwirkt. Aeußere Rechte sind daher nur erst dann gedenkbar, wenn die Menschen beisammen leben. Dieses Zusammenleben aber ist noch kein Staat, weil es keine öffentliche Macht giebt, welche die Aussprüche des Rechts mit Gewalt durchsetzt und jedem sein Recht wiederfahren läßt, und weil also keine austheilende Gerechtigkeit vorhanden ist. In diesem rechtlosen Zustande finden daher zwar Verbrechen statt, weil der Mensch angeborne und erworbene Rechte außer der bürgerlichen Gesellschaft hat, allein im Staate entstehen noch andere Rechte und Pflichten, dergleichen es vorher nicht gab, z. B. Foderung des Schutzes vom Staate, Unterwerfung unter die Aussprüche der höchsten Gewalt. Es muß daher im Staate auch mehrere Arten von Verletzungen der äußern Gleichheit, folglich mehrere Verbrechen geben als außer dem Staate möglich sind. Alle Verbrechen aber sind Beeinträchtigungen erweder erworbener oder angeborner Rechte: wenn es daher im Staate mehrere Verbrechen giebt, so rührt dies daher, daß durch den gesellschaftlichen Verein, der als durch einen Vertrag geschlossen angesehen werden muß, mehrere rechtliche

Ver-

Verhältnisse zwischen den Menschen entstehen, und daß Gewalten zum Vorschein kommen, die im Naturstande nicht vorhanden seyn konnten, und die im Namen Aller Gesetze geben, nach welchen Andere richten und deren Aussprüche wieder Andere vollziehen. Der Uebertreter eines Gesetzes, das für ihn jederzeit Pflicht ist, gefährdet die ganze Gemeinheit, weil er die organisirte Gleichheit aufhebt. Man kann daher auch ein Verbrechen eine Uebertretung einer äußern Rechtsverbindlichkeit nennen.

Der Begriff eines Verbrechens ist ein aprioriſcher Begriff, weil er die bloße Form der Verletzung eines Gesetzes — die Aufhebung der allgemeinen Gleichheit — ausdrückt. Er ist daher ein nothwendiger und allgemeiner Begriff, er liegt in der bloßen Widergesetzlichkeit und geht vor aller bürgerlichen Gesellschaft voraus. Sein Charakter besteht darin, daß eine Handlung nicht allgemeine Handlungsweise aller Menschen seyn kann, daß sie das Gesetz der allgemeinen Gleichheit vernichtet, daß sie entweder das Mein oder Dein oder die Freiheit der Person verletzt, und daß sie im Staate etwas ausführt, was dieser doch verboten hat.

Man hat oft bei Bestimmung eines Verbrechens das Materielle (den Inhalt) des Verbrechens mit dem Formellen desselben verwechselt, und sich daher Schwierigkeiten ausgesetzt, die unüberwindlich sind. Bald nannte man das, was der allgemeinen Glückseligkeit Abbruch that, bald das, was die öffentliche Sicherheit gefährdete, bald das, was durch die Gesetze irgend ei-

nes

nes Staates verboten, bald das, was dem gesellschaftlichen Vertrage zuwider war, bald das, was die Rechte der Menschheit beeinträchtigte, ein Verbrechen. Aber alle diese Begriffe von einem Verbrechen sind so vieldeutig, als es Menschen giebt, welche darüber nachdenken, weil man dabei die Materie desselben im Verhältniß zu seinen Empfindungen und nicht das, was allen diesen Begriffen gemeinschaftlich, die Verrichtung der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr Aller und Jedes — die Form — in Betracht zieht.

Die Begriffe von Glückseligkeit und Vollkommenheit sind gänzlich aus Datis der Erfahruug zusammengesetzt, und wie will man aus dem, was uns einmal glücklich und vollkommen macht, deutlich und bestimmt angeben können, worin die Glückseligkeit und Vollkommenheit Aller bestehe? Die Glückseligkeit beruht auf dem Bewußtseyn angenehmer Gefühle und diese hängen wieder von den Eindrücken, welche äußere Gegenstände auf uns machen, oder welche innere Bewegungen in uns hervorbringen und von der Beschaffenheit unserer Organe und von der Stimmung und von den Launen unsers Geistes ab. Unsere Empfindungsorgane werden durch Erziehung, Klima, Nahrung, Umgang, Kenntnisse und allerlei Zustände, welche Einfluß auf das Wachsthum unsers Körpers und auf die Bildung unsers Geistes haben anders geformt, als sie von Natur sind, und erhalten dadurch einen höhern oder geringern Grad von Reitzbarkeit. Dem Einen ist daher etwas angenehm, was dem Andern schmerzhaft ist. Worinne besteht nun die allgemeine Glückseligkeit? Und welches

ist

ist der Maaßstab, wornach wir den Grad von dem Glücke und Wohle, den jemand verdient, abmessen können, und wenn das Vergnügen in Schmerz übergeht, und also ein Verbrechen begangen wird? Menschen sind die Gesetzgeber und also hängt es von den Einsichten, von den Lieblingsneigungen, von dem Aberglauben, von dem Unglauben und von der Einbildung der Herrscher und dem Grade der Empfänglichkeit ihres Gemüthes ab, welche Handlung sie für ein Verbrechen erklären wollen. Da nun der Mensch von Gott und Rechtswegen selbst der Schöpfer seiner Glückseligkeit seyn soll, so haben alle dasselbe Recht, welches der Gesetzgeber hat. Jeder darf daher das, was seiner Meinung nach seiner Glückseligkeit nachtheilig ist, mit dem Namen eines Verbrechens belegen, und jede solche Handlung, die ihn unglücklich macht, für strafwürdig erklären. Wer kann aber ein Gesetz darüber abfassen, was jeden glücklich macht? Wer soll etwas über den Gegenstand eines Gefühles, das alle Augenblicke wechselt, und das ein Spiel aller innern und äußern Eindrücke ist, gebieten und verbieten, und welches soll der Maaßstab seyn, wornach man die Größe der Strafe abmißt?

Verbietet man z. B. alle Schriften, welche gegen die Ueberzeugung einiger Machthabenden anstoßen, oder welche gegen die bestehende Verfassung gerichtet sind, so fragt es sich, sind diese Schriften nicht etwan das Labsal vieler Andern, und ferner, welches sind denn die Sätze, die zum Glücke jedes und Aller beförderlich sind? Hat man alle Lotterien verboten, nach welchem Maaßstabe will man den Uebertreter dieses Verbotes strafen,

da

da es doch nicht ausgemacht ist, wer die Personen sind, denen er durch seine That geschadet hat? Und welches sind die Grenzen, über welche die Gesetzgebung, ohne selbst unrecht zu thun, nicht hinausgehen darf? Welche Glückseligkeit der Menschen hat der Staat zum Zwecke, die moralische oder die physische, die himmlische oder die irrdische? Wo sollen die Menschen aufhören Ansprüche auf Glückseligkeit zu machen, da sie eine Idee ist und bis ins Unendliche wächst? Und macht denn das, was den Ungebildeten glücklich macht, nicht oft den Gebildeten unglücklich? Wer soll dem Andern nachstehen? Verfehlt der Staat nicht seinen Zweck selbst, wenn er jemand den Vorzug vor dem Andern einräumt? Man verwickelt sich in zahllose Schwierigkeiten, wenn man die Beeinträchtigung und die Störung der allgemeinen Glückseligkeit zur Bestimmung dessen wählt, was ein Verbrechen sey.

Der Begriff von der allgemeinen Vollkommenheit ist eben so vieldeutig und schwierig als die Idee der allgemeinen Glückseligkeit. Die Vollkommenheit des Menschen besteht in dem selbstthätigen und freien Gebrauche aller seiner Anlagen zu den ihm von der Natur aufgegebenen Zwecken. Da diese Selbstthätigkeit aber durch selbst eigene Versuche und Anstrengung erworben werden muß, und da sie keine äußere Gewalt hervorbringen kann, wodurch will man nun bestimmen, wenn jemand nach diesem Begriffe ein Verbrechen begangen hat? Jeder soll selbst Hand ans Werk legen, und soll unter allen Umständen selbst denken und selbst handeln, kann daher nicht etwas ein vortreffliches Mittel zur Vollkommen-

kommenheit des Einen seyn, was das Recht des Andern beeinträchtigt? Ist nicht oft etwas für den Einen eine Aufmunterung, seine Kräfte auszubilden, was für den Andern ein Hinderniß seiner Kultur ist? Kann man nun noch jeden Diebstahl ein Verbrechen nennen, da er dem Thäter Gelegenheit giebt, sich aus dem Elende, das er oft nicht verschuldet hat, und das seine Ausbildung verhinderte, empor zu arbeiten, und sich größere Vollkommenheiten zu erwerben, und da die Noth den Beraubten zwingen kann, durch selbst eigene Anstrengung sich einen Grad von Geschicklichkeit und Tauglichkeit eigen zu machen, den er vorher nie erlangt haben würde? Tritt nicht sogar der Fall ein, daß Verbrechen manchmal eine Schule der Vervollkommnerung des Menschen sind? Wollte man nach diesem Begriffe alle widerrechtliche Thaten unter Verbrechen rechnen, so würde man das, was man schützen will, selbst aufheben.

„Allein jedes Verbrechen hindert doch die allgemeine Vollkommenheit?" Besteht aber diese nicht in der Vollkommenheit der Einzelnen? Und ist nicht auch Selbstthätigkeit und freier Gebrauch der Kräfte jedes einzelnen Menschen der Charakter der allgemeinen Vollkommenheit? Nun fragt es sich aber wieder, warum sollen wir uns Vollkommenheit erwerben und zu welchen Absichten sollen wir unsere Kräfte ausbilden? Um uns oder Andere glücklich zu machen oder um moralisch gut zu handeln und die Rechte der Menschheit an Andern zu achten? Wenn nun nicht ausgemacht ist, welchen Zweck man durch die Vollkommenheit zu erreichen wünscht, wie will man im Stande seyn, den Umfang des

Staats-

Staatsgebietes und die Größe eines Verbrechens und den Grad der Strafe, welche dasselbe verdient, zu bestimmen?

Die öffentliche Sicherheit ist ein vieldeutiger und schwankender Ausdruck. Eine andere Bedeutung hat er in Monarchien, eine andere in demokratischen Republiken: andere Begriffe verbindet damit der Jüngling, andere der Mann oder Greiß: aus andern Gesichtspunkten betrachten ihn der Kenner der menschlichen Natur und der Aufgeklärte, aus andern der Unwissende, Abergläubische Intolerante und Schwärmer.

Die öffentliche Sicherheit besteht nicht in einem Todenschlafe der Individuen, nicht in der Gedankenlosigkeit des Pöbels, noch in dem Schweigen der Schriftsteller, nicht in dem Verstummen der Gedrückten, noch in der Unterdrückung aller öffentlichen Mittheilung der Gedanken, sondern in dem freien und ungestörten Gebrauche aller äußerer Rechte nach allgemeinen Gesetzen. Der Begriff derselben verlangt also ein höheres Gesetz, nach welchem er bestimmt und nach welchem ihr Inhalt angegeben werden muß. Ueberdies ist dieser Begriff aus der Erfahrung entlehnt, und wird durch mehrere oder wenigere Einsichten und Leidenschaften eingeschränkt oder erweitert. Da er also keine Allgemeingültigkeit hat, so ist er zur Gesetzgebung ganz untauglich. Man kann viele Handlungen und Reden für gefährlich und der öffentlichen Ruhe nachtheilig halten, sie sind deshalb doch kein Verbrechen, so lange sie noch nicht die allgemeine Gesetzlichkeit der Willkühr Aller aufgehoben haben. Man kann kein Merkmal ausfindig machen,

wodurch

wodurch man augenblicklich entschiede, ob die öffentliche Sicherheit bedrohet werde, oder schon gestört sey. Es giebt für jeden Menschen ein anderes Kriterion der Sicherheit, weil er entweder mehrere oder wenigere Kenntnisse, Begierden und Leidenschaften als der Andere hat, und weil er mehr oder weniger eine Beute der Furcht oder der Hoffnung ist.

Man nennt auch ein Verbrechen diejenige Handlung, welche gegen den gesellschaftlichen Vertrag verstößt und die ihn entweder ganz oder nur zum Theil verletzt. Da aber der gesellschaftliche Vertrag bei den wenigsten Nationen wirklich abgeschlossen worden ist, sondern immer nur als stillschweigend eingegangen vorausgesetzt wird, so fragt es sich, was hat er für einen Zweck? „Er will den Menschen Schutz und Sicherheit gewähren." Was will er aber an ihnen schützen? „Den Genuß ihrer Rechte will er sicher stellen." Welcher Rechte aber, der äußern oder der innern? der erworbenen oder der angebornen? — Da nun der Inhalt des gesellschaftlichen Vertrags so unbestimmt ist, so kann man auch den Begriff eines Verbrechens nicht genau und bestimmt festsetzen. Man trägt Dinge in diesen Vertrag hinein, die er nicht enthalten kann und verbietet deshalb Handlungen, welche keine Spur von Widerrechtlichkeit an sich tragen. Vorurtheile, Leidenschaften und der Eigennutz spielen dabei eine Hauptrolle, wie es mit allem dem der Fall ist, dessen Ursprung ins graue Alterthum fällt und dessen Fortdauer Einigen Vortheile gewährt. Meint man aber darunter einen solchen Vertrag, der wirklich abgeschlossen worden ist, so ist

ein

ein Verbrechen eine Handlung, die gegen die bestehenden Gesetze eines Staates anstößt und sie verletzt: allein diese Bestimmung befriedigt nicht die Foderungen der Vernunft: denn diese fragt, was darf der Staat für Gesetze geben?

Die Gesetze des Staates müssen sich einen Zweck vorsetzen, der in der menschlichen Natur gegründet und von ihr unzertrennlich ist und welchen sie befördern zu helfen bestimmt sind. Wie kann man daher diejenige Handlung ein Verbrechen nennen, die ein Staatsgesetz verletzt, da doch erst durch bloße Vernunft ausgemacht werden muß, was der Staat gebieten und verbieten darf? Die Gesetze eines Staats dürfen keinen Anspruch auf Gerechtigkeit machen, so lange sie sich nicht bloß auf das, was in das Gebiet des äußern Rechts gehört, einschränken. Nun fragt es sich aber, welches kann der Inhalt einer öffentlichen Gesetzgebung seyn und welches sind die äußern Rechte, deren Schutz der Staat beabsichtigt? Die Unbekanntschaft mit diesen Rechten und die Unkunde in der Zahl und der Beschaffenheit derselben hat Handlungen und Meinungen als Verbrechen gebrandtmarkt, welche gerecht und unschädlich, welche die Blüthe des menschlichen Geistes und die rühmlichsten Zeugnisse seiner Selbstthätigkeit sind. Auch die gerechteste und weisest-organisirte Verfassung eines Staats hat das Ideal noch nicht erreicht, welches die Vernunft als Muster vorhält, woraus also folgt, daß jeder Staat in der Kultur fortschreiten muß.

Nicht jede Handlung, welche ein Gesetz im Staate verletzt, nennt die Vernunft ein Verbrechen, sondern

wodurch man augenblicklich entschiede, ob die öffentliche Sicherheit bedrohet werde, oder schon gestört sey. Es giebt für jeden Menschen ein anderes Kriterion der Sicherheit, weil er entweder mehrere oder wenigere Kenntnisse, Begierden und Leidenschaften als der Andere hat, und weil er mehr oder weniger eine Beute der Furcht oder der Hoffnung ist.

Man nennt auch ein Verbrechen diejenige Handlung, welche gegen den gesellschaftlichen Vertrag verstößt und die ihn entweder ganz oder nur zum Theil verletzt. Da aber der gesellschaftliche Vertrag bei den wenigsten Nationen wirklich abgeschlossen worden ist, sondern immer nur als stillschweigend eingegangen vorausgesetzt wird, so fragt es sich, was hat er für einen Zweck? „Er will den Menschen Schutz und Sicherheit gewähren." Was will er aber an ihnen schützen? „Den Genuß ihrer Rechte will er sicher stellen." Welcher Rechte aber, der äußern oder der innern? der erworbenen oder der angebornen? — Da nun der Inhalt des gesellschaftlichen Vertrags so unbestimmt ist, so kann man auch den Begriff eines Verbrechens nicht genau und bestimmt festsetzen. Man trägt Dinge in diesen Vertrag hinein, die er nicht enthalten kann und verbietet deshalb Handlungen, welche keine Spur von Widerrechtlichkeit an sich tragen. Vorurtheile, Leidenschaften und der Eigennutz spielen dabei eine Hauptrolle, wie es mit allem dem der Fall ist, dessen Ursprung ins graue Alterthum fällt und dessen Fortdauer Einigen Vortheile gewährt. Meint man aber darunter einen solchen Vertrag, der wirklich abgeschlossen worden ist, so ist

ein

ein Verbrechen eine Handlung, die gegen die bestehenden Gesetze eines Staates anstößt und sie verletzt: allein diese Bestimmung befriedigt nicht die Foderungen der Vernunft: denn diese fragt, was darf der Staat für Gesetze geben?

Die Gesetze des Staates müssen sich einen Zweck vorsetzen, der in der menschlichen Natur gegründet und von ihr unzertrennlich ist und welchen sie befördern zu helfen bestimmt sind. Wie kann man daher diejenige Handlung ein Verbrechen nennen, die ein Staatsgesetz verletzt, da doch erst durch bloße Vernunft ausgemacht werden muß, was der Staat gebieten und verbieten darf? Die Gesetze eines Staats dürfen keinen Anspruch auf Gerechtigkeit machen, so lange sie sich nicht bloß auf das, was in das Gebiet des äußern Rechts gehört, einschränken. Nun fragt es sich aber, welches kann der Inhalt einer öffentlichen Gesetzgebung seyn und welches sind die äußern Rechte, deren Schutz der Staat beabsichtigt? Die Unbekanntschaft mit diesen Rechten und die Unkunde in der Zahl und der Beschaffenheit derselben hat Handlungen und Meinungen als Verbrechen gebrandtmarkt, welche gerecht und unschädlich, welche die Blüthe des menschlichen Geistes und die rühmlichsten Zeugnisse seiner Selbstthätigkeit sind. Auch die gerechteste und weisest-organisirte Verfassung eines Staats hat das Ideal noch nicht erreicht, welches die Vernunft als Muster vorhält, woraus also folgt, daß jeder Staat in der Kultur fortschreiten muß.

Nicht jede Handlung, welche ein Gesetz im Staate verletzt, nennt die Vernunft ein Verbrechen, sondern

bloß diejenigen, welche die Aeußerungen der menschlichen Willkühr nach einem allgemeinen und gleichen Gesetze stören und welche die allgemeine Gesetzlichkeit der Thaten vernichten.

Andere erklären jede Beeinträchtigung der Rechte der Menschheit für ein Verbrechen: allein dieser Begriff von einem Verbrechen ist eben so vieldeutig und unbestimmt als die obenangeführten. Einige gestehen dem Menschen Rechte zu, Andere sprechen sie ihm ab. Im Falle also, daß man dem Menschen Rechte beilegt, welche Rechte versteht man unter den Rechten der Menschheit? Meint man darunter diejenigen, die dem Menschen als einem moralischen Wesen zu kommen, das von allen Andern abgesondert und ohne Einwirkung auf die Aeußerungen ihrer Willkühr gedacht wird und das also bloß dem Gerichtshofe des Gewissens unterworfen ist? Welches sind nun diese Rechte und worin bestehen sie? Etwann in der Freiheit, über Gott, über die Welt und über die Menschen zu denken, und öffentlich zu bekennen, was man will und wovon man überzeugt ist? Allein dies kann dem Menschen keine äußere Macht wehren und es kann ihm also dieses Recht weder geschützt noch geraubt und also kein Verbrechen dagegen begangen werden, weil alle Gewissensrechte außer der Sphäre alles physischen Zwanges liegen und weil ihr Gebrauch oder Mißbrauch vor keinem bürgerlichen Gerichtshofe kann und darf beurtheilt werden.

Will man aber unter den Rechten der Menschheit bloß diejenigen Rechte verstanden wissen, welche durch das Zusammenleben der Menschen entstehen und welche

ihnen

ihnen nur in dem wechselseitigen Verhältnisse zu ihres Gleichen eigen sind, so fragt es sich, welche Rechte denn der Mensch in dieser Qualität besitze? Da er sich durch seine Willkühr in der Sinnenwelt bestimmt und da er eine Person und für alle sein Thun und Lassen verantwortlich ist, so muß er frei und Herr seiner Thaten seyn.

Es kommt ihm also das Recht der Freiheit zu, welches ihm angeboren ist, weil es die Bedingung seines Lebens und seines Handelns in dieser Welt ist. Da aber die Menschen in Wechselwirkung mit einander stehen und jeder durch die Aeußerungen seiner Willkühr auf Andere einwirkt, so ist jeder gezwungen (und man kann es als ein Naturgesetz der Willkühr ansehen) die Wirkungen seiner Willkühr auf die Bedingung einzuschränken, daß sie mit der Freiheit der Willkühr Aller zusammen bestehen können. Jeder soll also das allgemeine Gesetz der Gleichheit in seinen Handlungen befolgen und niemand darf also genöthigt werden, weder etwas zu thun noch zu unterlassen, so lange er diese Gesetzlichkeit der Thaten achtet. Jeder Mensch ist in Rücksicht auf sich und Andere sein eigener Herr, so lange er diesem Rechte Anderer keinen Abbruch thut. Er ist selbstständig und niemand darf ihn zum Sclaven erniedrigen. Er darf sich ein äußeres Eigenthum erwerben. Er darf Verträge über Dinge eingehen, welche veräußerlich sind und welche in seiner Gewalt stehen. Er darf sich Andern zu solchen Diensten verdingen, die seine Menschheit nicht entehren, und die weder seinem Geiste noch seinem Körper offenbar nachtheilig sind.

Das Recht der Freiheit ist das Einzige, welches dem Menschen Kraft seiner Natur zusteht. In dem Begriffe desselben ist zugleich das Recht der Gleichheit enthalten. Niemand darf also, vermöge seiner Freiheit, zu Handlungen von Andern gezwungen werden, wozu er sie nicht wieder nöthigen könnte. Was sie ihm anthun, thun sie sich selbst an und er ist berechtigt, dieses Gesetz an ihnen zu vollziehen. Jeder darf sich zu jedem äußern Cultus bekennen und jeder darf die Beschäftigung treiben, welche er will, wenn er nur dieses angeborne Recht an Andern nicht schmälert. Kraft seiner Menschheit steht also dem Menschen, zu thun und zu äußern, frei, was er will, wenn er dabei nur immer nach allgemeinen Gesetzen verfährt.

Dieses Recht der Freiheit besitzt der Mensch außer der bürgerlichen Gesellschaft. Er verdankt es nicht etwann der wechselseitigen Einwirkung der Menschen auf einander unter einer öffentlichen Gesetzgebung, sondern es kommt ihm von Natur und bloß durch das Zusammenleben und Einwirken der Menschen auf einander im Naturstande zu.

Es ist daher sehr unbestimmt gesprochen, wenn man eine Verletzung der Rechte der Menschheit ein Verbrechen nennt, weil der Ausdruck: Rechte der Menschheit, zweideutig ist. Ueberdies hat der Mensch noch andere, theils erworbene, theils angeborne *) aber erst durch

*) Eigentlich sind diese Rechte bloß das Recht der Freiheit, aber in verschiedenen Verhältnissen gedacht und auf die mancherlei Funktionen des Bürgers angewandt, wodurch dasselbe verschiedene Namen erhält.

durch die bürgerliche Gesellschaft, deren Grundbedingungen sie sind, zum Vorschein kommende Rechte, ist denn nun eine Beeinträchtigung dieser nicht auch ein Verbrechen? Sind auch die erworbenen Rechte nicht so wichtig als die angebornen, so befördern und unterstützen sie dennoch den Nießbrauch von diesen. Ihre Verletzung ist daher eben sowohl ein Verbrechen, als ein Abbruch, welchen man den unveräußerlichen Rechten thut, ob gleich nicht von so großer Wichtigkeit.

Alle Begriffe von einem Verbrechen, die man von der Materie des Unrechtes, aber nicht von der Form desselben hernimmt, sind dunkel und zweideutig. Man erhält durch sie nicht den allgemeinen und eigenthümlichen Charakter eines Verbrechens, sondern nur individuelle Züge von dieser oder jener Rechtsverletzung. Jede Gesetzgebung, die den Begriff von dem, was ein Verbrechen ist, nach bloß materiellen Merkmalen bestimmt, setzt sich der Gefahr aus, das Unrecht selbst gesetzlich zu machen.

Der allgemeine Charakter eines Verbrechens ist eine Uebertretung des Gesetzes der allgemeinen Gleichheit und eine Vernichtung des äußern Rechtes überhaupt. Der Thäter mag mit oder ohne Absicht handeln, er hebt die allgemeine Gesetzlichkeit der Willkühr auf und begeht also ein Verbrechen. Er macht allem Zusammenleben der Menschen, durch die Maxime welche seine Handlung verräth, ein Ende, und verweißt das Recht unter die Hirngespinster. Er fällt daher in das Gerichte des Staates und muß ein seiner That angemessenes Uebel leiden. So lange die Menschen noch nicht

frei-

freiwillig und gern das Erhaltungsgesetz — das Gesetz der allgemeinen Gleichheit der Willkühr — befolgen, müssen sie unter dem Joche einer äußern Gewalt gehalten werden, damit sie gewöhnt werden, der Stimme in ihrem Bußen allein Gehör zu geben. Der Staat ist daher eine nothwendige Erziehungsanstalt zur Mündigkeit der Menschheit, die in dem selbstständigen und freien Gebrauche aller menschlichen Anlagen und Kräfte nach ihren ursprünglichen Gesetzen besteht. Ist die Menschheit mündig, dann hören alle Verbrechen unter den Menschen auf und alle Krücken, welche ihnen jetzt noch durch das Leben helfen, werden weggeworfen und alle Zwangsanstalten, welche die arme Menschheit so fürchterlich und so zwecklos plagen, vernichtet. Dieses ist eine Aufgabe der Vernunft und kann daher nicht für ein leeres Traumgebilde angesehen werden. Es ist eine allgemeine Menschenpflicht, dem Sittengesetze stets bloß aus Achtung gegen die Vernunft zu gehorchen. Diese Mündigkeit ist das goldene Zeitalter, das die Dichter in die Vergangenheit setzen, weil sie den Stoff zu demselben von der Einbildungskraft borgen, die Philosophen aber in die Zukunft, weil die Vernunft ihnen dazu die Materialien liefert.

Wer kann nun ein Verbrechen begehen? Ist jeder, der die Freiheit seiner Willkühr *) nicht auf die Bedingung

*) Die Willkühr ist ein Vermögen, das sich durch Handlungen und Thaten offenbaret. Die Freiheit der Willkühr ist das selbstbeliebige Bestimmen zur Hervorbringung oder zur Unterlassung einer That. Die Willkühr kann nie durch sinnliche Antriebe gezwungen werden, weil

gung einschränkt, daß sie mit der Freiheit von jedermann bestehen kann, ein Verbrecher? „Wenn dies nun ohne Absicht und unwillkührlich geschehen ist?“ Bringt denn aber eine solche That nicht dieselbe Wirkung hervor, als eine absichtliche Handlung? Hebt sie nicht die allgemeine Gesetzlichkeit der Aeußerungen der Willkühr auf? War es nicht die Pflicht des Thäters, immer mit Besonnenheit und Ueberlegung zu handeln? „Allein er wußte ja nicht, daß er handelte oder daß seine That widerrechtlich und also strafbar war? Ist Unwissenheit ein Verbrechen und kann sie gestraft werden?“ Nein! weil der Grund derselben im Verstande und nicht in der Willkühr liegt: allein die Handlung des Unwissenden, die ein Werk der Willkühr ist, bleibt dennoch widerrechtlich, wenn der Handelnde überhaupt seines Verstandes mächtig und einer Ueberlegung fähig ist. Ist es nicht die unbedingte Pflicht jedes Menschen, sich von dem, was recht und unrecht und was in dem Staate, in welchem er lebt, geboten und verboten ist, zu unterrichten? Und gehört denn so viel Einsicht dazu, daß ich jedem das Seine lasse und daß ich niemandes Persönlichkeit beleidige? Hat ein Mensch auch keinen Unterricht und keine Erziehung genossen, so kann er diesen Mangel doch durch sein Leben unter Menschen ersetzen. Er steht

mit

weil sie ein Vermögen der Persönlichkeit ist, die außer allen Zeitbedingungen liegt. Der Verstand giebt ihr die Regel und das Gesetz, nach welchem sie sich bestimmt. Er kann sich aber verirren, er kann sich durch Leidenschaften berücken und verblenden lassen, er kann unausgebildet seyn und er kann sich mit Phantomen beschäftigen. Die Willkühr handelt dann, sich nach solchen Triebfedern bestimmend, oft widerrechtlich, aber doch frei.

mit diesen in Verhältnissen, stets sieht er Handlungen, die entweder recht oder unrecht sind, sein Eigennutz und seine Selbstliebe üben ihn daher unwillkührlich in der Beurtheilung dessen, was vor ihm vorgeht und was recht und unrecht ist. Das Leben der Menschen ist eine stete Erziehungs- und Unterrichtsschule. „Kann denn nun aber jedermann mit Absicht und Besonnenheit handeln?" Wer mit Ueberlegung verfahren will, muß seines Verstandes mächtig und willkührlich jeden Gegenstand zur Beurtheilung herbei zu holen und zu entfernen im Stande seyn: dies können aber weder Kinder, noch Blödsinnige, noch Wahnwitzige. Die Letztern haben entweder eine fixe Idee oder schweifen von einem Objekte zu dem Andern, ohne daß man nur irgend einen Zusammenhang zwischen ihren Ideen gewahr werden könnte; oder sie sind Schwärmer und halten Bilder der Einbildungskraft, oft mit Ideen der Vernunft untermengt und mit Lieblingswünschen vermischt, für wirkliche Gegenstände. Wahnwitzige und Rasende sind ein Spiel einer traurigen Nothwendigkeit. Ohngeachtet ihre Willkühr frei wirkt, so bestimmt sie sich doch nach Phantomen, nach den Träumereien der Einbildungskraft und nach den verwirrten Begriffen des Verstandes. Sie werden von innern und äußern Eindrücken bestürmt und von ihnen hin und her bewegt. Ihr Verstand ist nicht Herr des Stoffs, er kann ihn nicht nach Willkühr bearbeiten und man wird gar keine oder nur sehr selten Spuren von der Thätigkeit der praktischen Vernunft an ihnen gewahr. Sie können daher für keine ihrer Handlungen verantwortlich seyn und können kein Verbrechen begehen. Kommt daher jemand durch einen Wahnsinnigen um, so

fällt

fällt er unter einer Naturgewalt. Wahnsinnige müssen unter steter Aufsicht und mit aller Menschlichkeit behandelt werden, weil sie eine menschliche Gestalt haben. Jede grausame Behandlung derselben ist unmoralisch. — Kinder und Blödsinnige sind Unmündige, die ihren Verstand nicht selbstbeliebig brauchen und daher auch nicht den Fall der Regel, ob etwas ein Verbrechen sey, beurtheilen können. Kinder sind so lange kein Verbrechen zu begehen im Stande, als sie nicht einen freien und willkührlichen Gebrauch von ihrem Verstande machen können und also mündig sind. Nur der kann eine widerrechtliche Handlung verüben, der seines Verstandes mächtig ist. Die Schuld also, daß jemand durch eine widerrechtliche Handlung kein Verbrecher wird, liegt an seinem Verstande, und nicht an seiner Willkühr, die sich immer frei nach der ihr von dem Verstande vorgehaltenen Regel bestimmt und von welcher wir gar nicht einsehen können, wie sie durch eine Krankheit des Geistes leiden könne, weil sie nicht unter Naturgesetzen steht.

II. Von

II. Von den Arten der Verbrechen und von der Stufenfolge derselben.

Wenn wir nicht wissen, auf wie vielerlei Art der Mensch sich äußern und auf die Willkühr Anderer Einfluß haben kann, so sind wir auch nicht im Stande seine Rechte und also die verschiedenen Arten von Verbrechen anzugeben. Der Mensch kann etwas außer sich erwerben und sich Gegenstände zu eigen machen, auf welche er ein ausschließendes Recht erlangt. Er darf daher jeden Andern mit Gewalt von dem Gebrauche derselben abhalten, weil jeder Angriff auf sie Läsion ist. Der Mensch besitzt also etwas Aeußeres, von wie vielerlei Art ist nun dieses Eigenthum? Es giebt nur drei Arten von Mein und Dein, welches der Mensch in Besitz nehmen kann: er hat entweder ein Recht in einer Sache, oder in eine Person in Ansehung der Wirksamkeit derselben oder in eine Person, welche er als Sache besitzt, aber als Person gebrauchen soll. Er kann daher ein Sachenrecht, ein persönliches Recht und ein auf dingliche Art persönliches Recht erwerben. Nun hat er aber noch eine besondere Existenz als eine juridische Person, welche mit allen andern Menschen in Wechselwirkung steht, vermöge welcher ihm das Recht der Freiheit zu kommt. Alle Verletzungen sind daher entweder eine Uebertretung des äußern Rechtsgesetzes in Ansehung des Mein und Dein, oder des Menschen als einer Person, welche von allen Sachen

chen abgesondert gedacht und für heilig gehalten werden muß. Es begeht daher jemand ein Verbrechen, wenn er die Sache, die dem Andern zu eigen gehört, verletzt oder sich dieselbe anmaßt, wenn er einen Vertrag bricht, wenn er treulos in der Ehe ist, wenn er seine Kinder verläßt oder mißhandelt, und wenn er gegen sein Gesinde mit Grausamkeit verfährt oder ihm nicht hält, was er ihm versprochen hat. Alle diese Verletzungen betreffen bloß das Mein und Dein. Befolgt daher jemand in Rücksicht auf diese Gegenstände das allgemeine Rechtsgesetz nicht, so begeht er ein Verbrechen.

Der Mensch besitzt mehrere Anlagen, welche er gebrauchen, welche er ausbilden und zu allerlei Zwecken, welche zur Beförderung der Tugend und des Rechts beitragen, tauglich machen soll. Welches sind denn nun die Anlagen, die dem Menschen von Natur eigen sind? Der Mensch ist ein sinnliches, ein vernünftiges und ein moralisches Wesen; er hat daher eine Anlage für die Thierheit, eine Andere für die Menschheit, und eine Dritte für die Persönlichkeit. Als ein sinnliches Wesen besitzt er einen Körper und Organe, und er hat den Trieb sich zu erhalten, sein Geschlecht fortzupflanzen und in Gesellschaft mit seines Gleichen zu leben; als einem vernünftigen Wesen kommt ihm Verstand und Vernunft zu, vermöge welcher er begierig ist, über alles nachzudenken und frei und ungehindert die Ursache von allen Erscheinungen zu erforschen; als moralisches Wesen ist er eine Person, welche sich durch Guthandeln, Würde erwirbt, welche sich durch Vernunft Gesetze giebt, und dieselben durch

Willkühr

Willkühr befolgt oder übertritt. Verletzt daher irgend jemand eine dieser Anlagen, oder verhindert ihren Gebrauch oder den Genuß, welche derselbe gewährt, oder vernichtet ihre Thätigkeit und ihre Aeußerungen gänzlich, so begeht er ein Verbrechen. Wer daher den Körper eines Menschen verletzt, wer den Andern absichtlich in Unwissenheit oder Unthätigkeit läßt oder in Irrthum stürzt, wer irgend ein Gliedmaaß desselben mißbraucht, wer dem Andern mit Gewalt seine Meinung aufdringt, wer ihn an eine Ausschweifung oder an ein Laster gewöhnt, das den Verlust der Thätigkeit irgend einer der ursprünglichen Anlagen nach sich zieht u. s. w., macht sich einer desto größern Uebertretung schuldig, je näher das Vermögen und die Kraft, die verletzt und unthätig oder unbrauchbar worden ist, mit der Wirksamkeit der praktischen Vernunft — der Quelle aller äußern Rechtsgesetze — zusammenhängt. Die Kinderwärterin, die das ihrer Sorgfalt anvertrauete Kind verkrüppelt, die Mutter, welche die Gesundheit desselben absichtlich nicht achtet und ihm ihr Gift mittheilt, die Lehrer und Erzieher, die ihre Zöglinge mit Gewalt zu ihren Lehren bekehren und zur Annahme ihrer Meinungen zwingen oder die ihnen absichtlich das Schädliche und Gefährliche eines Unternehmens für den Körper oder den Geist verbergen, die ihnen Grundsätze aufnöthigen, welche nicht allgemein seyn können, sondern nur auf einzelne Fälle passen, ziehen sich Schuld zu, wenn durch ihre Bemühungen der freie und selbstthätige Gebrauch der Anlagen des Menschen gehindert wird. Wer den Andern täuscht, wer ihm Furcht einjagt, welche schädliche Eindrücke zurück läßt, wer ihn mit Unglauben

glauben oder Aberglauben anfüllt, die alle seine Geistes-kräfte lähmen, wer ihn zu Handlungen verleitet, welche die Ausführung seiner thierischen, vernünftigen und moralischen Zwecke unmöglich machen, wer also die Wirksamkeit der menschlichen Kräfte absichtlich in Unthätigkeit erhält oder stürzt, und den Willen und den Trieb die Aufgaben der Vernunft zu erfüllen, schwächt, kurz wer die freie und ungehinderte Thätigkeit der Vermögen und Kräfte zur Ausführung der höchsten Zwecke des Menschen — zur Befolgung der Tugend und Rechtsgesetze — vernichtet und die Kultur des Menschen zur Freiheit absichtlich entweder vernachläßigt oder verhindert, macht sich eines Vergehens schuldig.

Alle Anlagen des Menschen sind zur Erreichung bestimmter Absichten geeignet, welche endlich alle zum Endzwecke des Menschen zusammenwirken sollen. Die Thierheit empfängt den Stoff, den die Denkkraft ordnet: und diese giebt dem Willen die Regel, wie er, wenn er die Gesetze der Vernunft befolgt, zugleich klug handeln und den Trieb nach Wohlseyn befriedigen kann. Sie zeigt die Art und Weise, wie das, was die Moral und das Recht gebieten, unter den Menschen angewandt und einheimisch gemacht werden kann. Da nun der höchste Zweck des Menschen im Recht- und Guthandeln besteht und da er die Gebote der Tugend und die Gesetze des Rechts stets befolgen soll und da alle ihm angeborne Anlagen zur Erfüllung dieser Aufgabe beitragen, so macht sich jeder, welcher entweder ihre Ausbildung verhindert, oder ihren Gebrauch gänzlich unterdrückt oder ihrer Thätigkeit durch Irrthum und Täu-

schung

schung absichtlich Hindernisse bei dem Andern in den Weg wirft, eines Vergehens schuldig.

In wiefern gehören nun diese Vergehen vor ein äußres Gericht und in wiefern sind diese Verschuldungen wirkliche Verbrechen und nicht vielmehr Sünde, welche ob sie wohl strafbar, doch nicht vor den Staat, sondern vor das Gewissen und vor die Gottheit gehören? Das einzige Recht, welches der Mensch als ein mit seines Gleichen in Gemeinschaft stehendes, aber noch in keinem bürgerlichen Vereine lebendes Wesen besitzt, ist das Recht in allen Dingen unabhängig von der Willkühr des Andern handeln, denken und sein eigener Herr seyn zu können. Der Mensch ist als ein freies Wesen ganz unabhängig von jedes Andern Willkühr und Zwange, so lange er nicht nach eigenen Belieben eine Verbindlichkeit mit Andern eingeht. Er kann mit sich machen, was er will, vor dem äußern Rechte ist ihm alles erlaubt, so lange er nur niemandes Freiheit, in allen Dingen seiner Einsicht und Ueberzeugung zu folgen, beeinträchtigt.

Der Mensch lebt aber nicht mehr im Naturstande, sondern im Staate, wird er etwan dadurch des Rechts der Freiheit verlustig? Dieses Recht ist angeboren und kann daher nicht verloren gehen. Es erhält nur nach den verschiedenen Aeußerungen der Willkühr, welche durch das Zusammenleben der Menschen in einem Staate möglich sind und welche aus den verschiedenen Verhältnissen, in welche die Menschen, vermöge ihrer Natur, gerathen, hervorgehen, andere Modifikationen und andere Namen.

Welches sind denn nun die Verhältnisse, in welche Menschen, so bald man sie sich, zu einem bürgerlichem Vereine zusammentretend, denkt, mit einander gerathen können? Es kann nicht mehr als drei solcher Verhältnisse geben, in welchen der Mensch mit seines Gleichen stehen kann: entweder er verhält sich zu ihnen als Substanz, oder als Ursache, oder als mit ihnen in Wechselwirkung begriffen. Als Substanz wird er als ein selbstständiges Wesen betrachtet, das keines Andern Willkühr unterworfen ist, und das in allen Dingen nach eigener Einsicht verfahren kann. Niemand kann und darf ihm gebieten, was er in Rücksicht auf sich thun oder lassen soll, er ist eine Person, welcher Vernunft und Willkühr eigen sind, die er selbst zu gebrauchen die Pflicht hat. Als Ursache wirkt er auf die Freiheit der Andern ein, aber niemand kann und darf ihn zu etwas zwingen, wozu er nicht seine Einwilligung gegeben hat. Er schließt eigenliebig Verträge mit Andern, tritt in häusliche und bürgerliche Verbindung und macht auf diese Weise, indem er Handlungen verspricht, auch auf die Aeußerungen Anderer Anspruch. Als in Wechselwirkung begriffen, schränkt er Andere auf dasselbe Gesetz ein, zu welchem ihn Andere verbinden wollen. Niemand darf ihn zu Etwas zwingen, wozu er denselben nicht wieder zu nöthigen das Recht hätte. Alle Aeußerung die man sich in diesem Verhältnisse unter Menschen vorstellt, sind wechselseitig.

Als Substanz ist der Mensch selbstständig, als Ursache frei und als in Wechselwirkung mit seines Gleichen stehend gleich; als ein selbstständiges Wesen

ist

ist er Mensch, als ein freies Wesen, Staatsbürger und als mit allen Andern gleichen Gesetzen gehorchend, Unterthan. Da sich nicht mehr als diese drei nothwendigen und ursprünglichen Verhältnisse denken lassen, so kann es auch nicht mehr als drei unveräußerliche und von seiner Natur unzertrennliche Bürgerrechte geben. Der Staat, welcher unter einer öffentlichen Gesetzgebung das Recht zu handhaben die Absicht hat, muß sich daher auf diese Prinzipien als Bedingungen alles menschlichen Zusammenlebens gründen. Jeder im Staate hat also das Recht der Selbstständigkeit, der Freiheit und der Gleichheit, welche die Basis sind, worauf das gesellschaftliche Gebäude sich stützen muß, weil dasselbe Menschen für Menschen errichten, welchen diese rechtliche Eigenschaften nothwendig zukommen. Im Staate besitzt also jeder, der physisch mündig ist, das Recht der Selbstständigkeit, welches seiner Persönlichkeit anhängt und vermöge welches er unumschränkter Herr seines Thuns und Lassens, seiner Meinungen und seiner Gesinnungen ist. Als Staatsbürger besitzt er Freiheit, d. h. kein Gesetz im Staate ist verbindend für ihn, zu welchem er nicht seine Beistimmung gegeben hat, es mag nun durch selbstgewählte Stellvertreter oder in eigener Person geschehen seyn; als Unterthan ist er mit allen Andern gleich, indem ihn niemand zu etwas nöthigen kann, wozu er denselben nicht gleichfalls zu verbinden das Recht hätte. Wer ihn zur Befolgung eines Gesetzes zwingt, ist mit ihm an dasselbe gebunden: will jener nicht gutwillig sich unterwerfen, so kann er, vermöge der Natur eines äußern Rechts, Zwang gegen ihn gebrauchen. Gegen den Bürger

begeht

begeht also jemand ein Verbrechen, wenn er ihm den Genuß eines dieser Rechte entzieht, oder die Mittel und Kräfte zur Ausübung derselben raubt, oder wenn er ihn auf irgend eine Weise hindert, Gebrauch davon zu machen. Gesundheit des Körpers und des Geistes sind wesentliche Bedingungen zum Genusse der Rechte, weil Urtheilen und körperliche Thätigkeit zu ihrer Anwendung nöthig ist: werden also jemandes Sinnesorgane verletzt, werden seine Verstandesäußerungen unterdrückt, wird er muthwillig in Irrthümer verwickelt, oder in Geistesverirrungen gestürzt, werden seinem Geiste Fesseln angelegt, die ihn verhindern, auf seine Selbstthätigkeit loszuarbeiten und sich in Freiheit und in Unabhängigkeit von fremden Meinungen zu setzen, also an Geist und Körper mündig zu werden, und wird seine Anlage zur Persönlichkeit in Knechtschaft und in Unthätigkeit erhalten, so kann der Mensch von den ihm zukommenden Rechten keinen Gebrauch machen: jeder, der sich nun eine Handlung, welche die Mündigkeit des Menschen verhindert, zu schulden kommen läßt, begeht ein Verbrechen. Verletzungen des Körpers und absichtliche Verwahrlosungen des Verstandes Anderer, gehören vor das Forum des Staats und nicht vor das Tribunal der Gottheit. —

Da der Mensch die obigen drei Rechte nicht aufopfern kann, weil sie seiner Natur nicht zufällig, sondern nothwendig zukommen, so ist jede Kränkung in dem Gebrauche derselben ein größer Verbrechen als ein Abbruch, welchen man dem Genusse der veräußerlichen thut. Der Unterschied zwischen bürgerlicher und peinlicher Gesetzgebung gründet sich daher auf die Unter-

scheidung der Eigenschaften, welche dem Menschen von Natur eigen sind und welche er sich durch Freiheit erwirbt. Die bürgerliche Gerechtigkeit entscheidet über das Mein und Dein, die peinliche über die Angriffe auf die unveräußerlichen Rechte, welche die Bedingungen alles äußern Lebens sind und ohne deren Gebrauch die innern Rechte (das Leben selbst, welches etwas Intelligibiles ist, dessen Erhaltung und willkührliche Thätigkeiten in das Gebiet des Gewissens gehört) ohne Zweck, ja sogar unmöglich seyn würden.

Alle Verbrechen betreffen eine Verletzung eines äußern Rechtes, es fragt sich nun, welches ist der Maasstab von der Größe eines Verbrechens? Der Grad der Schuld einer Handlung und also die Größe eines Verbrechens wird darnach abgemessen, daß man untersucht, in welchem Verhältnisse (der Entfernung oder Nähe) das verletzte Recht mit den unveräußerlichen Bürgerrechten steht? Je mehr eine widerrechtliche Handlung die Ausübung dieser Rechte erschwert, desto größer und schwerer ist das Verbrechen, und wenn es den Gebrauch derselben gar vernichtet, und also entweder dem physischen, intellektuellen oder bürgerlichen Leben ein Ende macht, so zieht sich der Thäter den größten Grad von Schuld zu, welche von einem menschlichen Gerichtshofe beurtheilt und erkannt werden kann. Die Auflösung und Vernichtung des Staates und der Mord sind daher die schwersten Verbrechen, welche Menschen begehen können, weil sie die Bedingungen aufheben, unter welchen der Mensch Gebrauch von seinen unveräußerlichen Rechten machen kann.

Kann nun aber der Staat das Leben der Menschen schützen? Nein! Nicht das Leben, weil der Grund desselben außer aller Zeitbedingung und außer den Grenzen alles menschlichen Erkennens und Wirkens liegt, sondern bloß den Gebrauch aller äußern Rechte, worin der wahre Genuß des Lebens besteht, kann und soll er in Schutz nehmen. Das Leben und seine Erhaltung fällt dem Gerichtshofe des Gewissens anheim und der Staat kann sich daher nie zum machthabenden Richter über den Verlust desselben aufwerfen. Vor dem äußern Gerichtshofe aber ist es ein und dasselbe Verbrechen, ob jemand den Andern umgebracht oder ob er ihm bloß den Gebrauch der angebornen äußern Rechte entrissen oder ob er ihn durch Mißhandlung oder Verstümmelung außer Stand gesetzt hat, sie zu gebrauchen und Vortheil davon zu ziehen. Bei allen diesen Verbrechen ist die Schuld vor dem bürgerlichen Gerichte gleich groß, weil der Verletzte nicht mehr von seinem Bürgerrechte Gebrauch machen kann. Man hat ihm seine bürgerliche Existenz geraubt und diese Art der Verletzung soll und kann der Staat allein beurtheilen. Geht er über diese Grenzen in seinen Urtheilen und Aussprüchen hinaus, und wagt Vergehungen, welche in das Gebiet des Gewissens einschlagen, vor sein Forum zu ziehen, so überschreitet er die Grenzen seiner Wirksamkeit, und macht sich des größten Frevels schuldig, weil er Eingriffe in das Reich der Gottheit thut. Das rechtmäßige Mittel, wodurch der Staat seinen Zweck erreichen kann und soll, ist Gewalt: das Gebiet seiner Wirksamkeit sind die Aeußerungen der Zwangsrechte, wodurch also seine Thätigkeit zugleich auf die Handhabung der äußern

Rechte, unter welche die Lebenserhaltung nicht gehört, beschränkt wird. —

Der Maaßstab der Verbrechen ist daher nicht das Sitten- sondern das Rechtsgesetz. Jenes beurtheilt nicht Handlungen, sondern Gesinnungen und Absichten, dieses bloß die That nach ihrer Uebereinstimmung oder nach ihrem Widerstreite mit dem allgemeinen Gleichheitsgesetze.

Die Stufenfolge der Verbrechen ist daher folgende: Wer dem Andern den Gebrauch seiner äußern Freiheit unmöglich macht, es mag nun durch Auflösung des Staates oder durch Unterjochung oder durch Mord geschehen, begeht das größte Verbrechen: je unentbehrlicher also etwas zur Ausübung dieses Rechtes ist und jemehr etwas zur zweckmäßigen Aeußerung desselben beiträgt, desto größer ist die Schuld desjenigen, der dasselbe dem Andern raubt oder die Kraft, welche den Genuß desselben befördert, zerstört oder ihre Wirksamkeit hindert und unterdrückt: je weniger hingegen etwas zum freien Gebrauche desselben erforderlich ist und je weniger dasselbe die zweckmäßige Anwendung desselben erleichtert, desto geringer ist der Grad der Schuld, den sich jemand durch seine widerrechtliche That zuzieht.

Die Größe eines Verbrechens hängt also von der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit einer Kraft, eines Werkzeuges und eines Organes zum freien und selbstthätigen Gebrauche der angebornen Rechte ab. Um aber alle Foderungen der Vernunft, den Grad der Verschuldung auszumachen, zu befriedigen, muß noch erforscht

forscht werden, ob eine widerrechtliche Handlung mit Absicht und Bedacht verübt worden sey oder nicht: da aber die Beurtheilung der Absichten mehr in das Gebiet der Gottheit als des bürgerlichen Richters gehört, so muß dabei mit aller Vorsicht und Besonnenheit verfahren werden, um dem Thäter nicht Absichten aufzubürden, woran er nicht gedacht hat: immer aber muß eine absichtliche und eine unabsichtliche Handlung von einander unterschieden und nach einem verschiedenen Maaßstabe gemessen werden. Wie weit aber dieser Maaßstab des unwillkührlichen Verbrechens von dem willkührlichen abweichen darf, muß nach der Wichtigkeit der Beleidigung und nach dem Schaden ermessen werden, welchen das verletzte Recht erlitten hat. Keine widerrechtliche That kann im Staate ungestraft bleiben, weil jeder Bürger alle seine äußern Rechte dem Schutze des Staates anvertraut hat und daher von ihm Sicherheit zu erwarten berechtigt ist. Hat er irgend ein Gut eingebüßt, so muß ihn der Staat schadlos halten: unabsichtliche Verbrechen können und müssen nach der Wichtigkeit eines verletzten Rechtes beurtheilt und auch die Vergütung, die der Thäter thun muß, nach diesem Maaßstabe abgemessen werden. Daß aber der unabsichtliche Verbrecher nicht so lange leiden darf als der absichtliche, folgt daraus, daß seine That nicht aus dem Hange zum Widerrechtlichen entsprungen ist, sondern ihre Ursache in der Unvorsichtigkeit hat. Man hat daher nicht nöthig, ihn durch Strafen an rechtliche Maximen zu gewöhnen, sondern nur durch ein Uebel auf sich selbst aufmerksam zu machen und ihm ein Bestreben nach Besonnenheit, deren Mangel eine so reichliche

Quelle von widerrechtlichen Handlungen ist, einzuprägen.

Das größte Verbrechen ist die Vernichtung des Staates und der Umsturz einer rechtlich und weißlich organisirten Verfassung, weil dadurch allen Bürgern der Genuß ihrer unveräußerlichen Bürgerrechte entzogen und allem wahren Menschenleben ein Ende gemacht wird. Menschen werden dadurch zu Sclaven erniedrigt und Staatsbürger werden zu bloßen Unterthanen herabgewürdigt. Die Stufenfolge der Verbrechen, deren Beurtheilung vor ein äußeres Gericht gehört, ist also folgende:

a) Vernichtung und Aufhebung eines Staates.

b) Umsturz einer rechtlich organisirten Verfassung.

c) Mord oder Sclaverei eines Menschen.

Diese Verbrechen heben unmittelbar den Genuß der äußern Rechte auf und machen alles Zusammenleben der Menschen unmöglich. Folgende aber ziehen zwar den Verlust der äußern Rechte nach sich, aber tragen nur mittelbar dazu bei, daß die Menschen nicht von ihren Rechten Gebrauch machen können:

a) Gänzliche und absichtliche Verhinderung der Entwickelung und Ausbildung aller Anlagen und Kräfte des Menschen.

b) Vernichtung der Thätigkeit der praktischen Vernunft.

c) Zerstörung der Denkkraft.

d) Ver-

d) Verstümmelung des Körpers und Verhinderung der Zwecke der Thierheit.

Diese Verletzungen der natürlichen Anlagen und Kräfte des Menschen ziehen aber eine eben so große Schuld nach sich als der Mord, weil der Beleidigte dadurch eben so wie beim Verluste des irrdischen Lebens außer Stand gesetzt wird, seine Bürgerrechte auszuüben. Geringere Verbrechen, die bloß veräußerliche Rechte kränken, sind folgende:

1) Beraubung des Mein und Dein — der Diebstahl, Feueranlegen, Betrug u. s. w.

2) Bundbrüchigkeit.

3) Untreue in der Ehe.

4) Beleidigung und Kränkung der Ehre u. s. w.

III. Von

III. Von der bürgerlichen Strafe und von dem Zwecke derselben.

Nicht jedes Uebel, das jemand leidet, ist Strafe, sondern nur dasjenige verdient diesen Namen, welches jemanden um der Uebertretung eines äußern Rechtsgesetzes willen durch den Ausspruch des Richters zuerkannt und zugefügt wird. Die Strafe setzt daher ein Gesetz voraus, das dem Verbrecher bekannt gewesen seyn muß und das durch seine Einwilligung bürgerliche Sankrion erhalten hat, wenn er bestraft werden soll. Das Uebel aber, das ihn trifft, muß durch den Richter nach dem Gesetze zuerkannt worden seyn, wenn es gerecht seyn soll. Daher sind die natürlichen Uebel und das Ungemach, welches die Menschen einander zufügen, keine Strafen, weil sie nach Gesetzen erfolgen, welche keinen öffentlichen Charakter haben und daher dem Thäter unbekannt sind. Oft leidet der Rechtschaffene und der Böswicht schwimmt in Freuden; oft trifft den Unschuldigen ein Ungemach und den Schuldigen verfolgt das Glück. Wer kann diese Disharmonie mit den Gesetzen der Tugend und des Rechts in Uebereinstimmung bringen? lehrt etwann die Erfahrung, daß jeder nach seinen Thaten belohnt und bestraft werde? Und entscheidet eine nach Verdienst austheilende Gerechtigkeit über die Handlungen der Sterblichen?

Bürgerliche Strafe wird durch Beeinträchtigung des Rechts des Andern und nicht durch eine unmoralische Hand-

Handlung zugezogen. Wer dem Andern nichts zu leide thut, so unmoralisch auch sein Leben seyn mag, darf nicht vom Staate gerichtet und gestraft werden, weil bloß widerrechtliche Thaten vor sein Forum gehören. Nicht der Unsittlichkeit, sondern des Widerrechtlichen wegen wird der Mensch von einem äußern Gerichte in Anspruch genommen. Er leidet, weil er unrecht gethan hat. Die Strafe ist die nothwendige Folge, welche in einer rechtlichen Ordnung unmittelbar auf die Gesetzübertretung folgt. Bürgerliche Gesetze würden ihre Gültigkeit verlieren, wenn den Missethäter nicht Uebel träfen, welche seine Willkühr durch Zufügung eines Schmerzes wieder in die Grenzen der allgemeinen Gesetzlichkeit zurück wiesen und sie auf die Bedingung des Zusammenbestehens derselben mit der Freiheit von jedermann durch Zwang einschränkten. Zwang nach allgemeinen Gesetzen und Recht sind identische Begriffe: die Strafe ist nun zugleich ein Mittel, den Menschen an das Recht zu erinnern und ihn wieder zur Unterwerfung unter das Gleichheitsgesetz zu bringen. Sie ist eine physische Kraft, welche die alles zerstörende Willkühr wieder in die Schranken des Rechts einschränkt. Durch sie wird das Gleichgewicht zwischen der Willkühr der Menschen erhalten und durch sie wird der Mensch gewahr, daß es Gesetze giebt, welche niemand, ohne sich ein Leiden zu zuziehen, überspringen darf. Sie ist die Erhalterin der Menschen bei der Zügellosigkeit und bei der Zerstörungswuth ihrer Leidenschaften *).

Was

*) Woher rührt das Strafrecht? Die Menschen leben im Staate um ihre Rechte gegen jeden Angriff geschützt zu erhal-

Was hat denn nun die bürgerliche Strafe für einen Zweck? Will man etwas dadurch für Andere oder für den Verbrecher erhalten? Will man Andere von Verbrechen abschrecken, oder ihnen Genugthuung geben, oder will man den Verbrecher bessern? Man kann bei Beurtheilung einer menschlichen Handlung entweder bloß auf die Materie oder auf die Form derselben Rücksicht nehmen. Die Materie ist eben so mannichfaltig als es Gegenstände oder Absichten giebt, die man erreichen will; die Form ist Eins und unveränderlich. Die Materie gestattet bloß einzelne und besondere Urtheile, die Form aber allgemeine. Ueber die Materie einer Handlung finden bloß Klugheitsregeln, über die Form aber moralische und rechtliche Gebote und Verbote statt. Die Materie besteht in dem Einzelnen, was

erhalten: wer nun eines dieser Rechte verletzt, der soll mit Zwang wieder in die Grenzen der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr zurück gebracht werden. Es wird ihm also ein Uebel zugefügt. Aber woher rührt das Recht dieses zu thun? Nicht auf einem Vertrage beruht die Befugniß dazu, sondern mit dem äußern Rechte ist Zwang verbunden, wer es verletzt, der wird mit Gewalt zum Gehorsame gegen dasselbe genöthigt. Der Begriff derselben würde nichtig seyn, wenn nicht auf jede Beeinträchtigung eine gewaltsame Zurückwirkung auf die Willkühr des Thäters erfolgte, weil das Recht im Gleichgewicht der Willkühr Aller besteht, welches erhalten werden soll. Recht und Zwang nach allgemeinen Gesetzen sind identische Begriffe. Das Recht zu strafen, ergiebt sich aber nicht sowohl aus dem Begriffe des Rechtes selbst, weil alles Strafen erst durch den Staat möglich wird und weil der Zwang im außerbürgerlichen Zustande bloß Vertheidigung ist, sondern aus der Absicht des Staats, eine durchgängige Herrschaft des Rechts einzuführen und zu erhalten.

was in einer That enthalten ist, die Form aber in der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr. Durch den Strafzweck soll ausgemacht werden, in welcher Absicht überhaupt dem Verbrecher ein Uebel zugefügt wird. Man verlangt also das Allgemeingültige bei dieser Handlung zu wissen, man will daher nicht einen materiellen, sondern den formellen Zweck der Strafe erfahren. Worinn besteht nun dieser formelle Zweck? Da durch ein Verbrechen die Bedingung, unter welcher Menschen beisammen leben, aufgehoben worden ist und da diese wieder hervorgestellt werden soll, so kann allein Wiederherstellung der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr durch Zwang, welcher ein Uebel ist, Zweck der Strafe seyn. Der Verbrecher hat durch seine That das allgemeine Erhaltungsgesetz der Menschen verletzt, es ist also so viel Gewalt nöthig, diese Gleichheit der Willkühr wieder herzustellen, als zu ihrer Aufhebung angewandt worden ist. Er muß also so viel Uebel leiden, als er dem Andern zugefügt hat, um die allgemeine Ueberzeugung unter den Bürgern zu bewirken, daß dem Bestraften widerfährt, was Recht ist. — Dieser Strafzweck hat Allgemeingültigkeit, weil er bloß die Förmlichkeit der Willkühr beabsichtigt; er ist ausführbar, weil man etwas Aeußeres, welches in menschlicher Gewalt steht, durch ihn erreichen will; und er ist gerecht, weil er die Persönlichkeit des Verbrechers nicht beleidigt, denn dieser hat durch seine widerrechtliche That selbst bestimmt, was er sich angethan wissen will. Auch bleibt der Staat, bei Ausführung dieses Zwecks, stets innerhalb des ihm von dem Rechte angewiesenen Gebietes seiner Wirksamkeit; er wagt keinen Eingriff in das

Reich

Reich des Gewissens, weil er nicht auf die Gesinnung, sondern auf die Aeußerung der Willkühr wirkt. Wer ein Verbrechen begeht, hebt das Gleichgewicht zwischen den menschlichen Wirkungen auf: es ist daher Pflicht, den Störer desselben wieder an die rechtlichen Schranken der Willkühr zu fesseln, damit die Menschheit fortdauere. Durch die Verwirklichung dieses Strafzwecks plagt man Menschen nicht nutzlos und man übt nicht Rache aus, sondern handhabt bloß die Gerechtigkeit, indem dem Verbrecher bloß das widerfährt, was er dem Andern angethan hat. Nicht um eine moralische Person leiden zu sehen und um andere durch dieses Beispiel von Verbrechen abzuschrecken, sondern um die Herrschaft des Rechts zu erhalten, nicht um den Verbrecher zu bessern, sondern um der menschlichen Willkühr wieder ihr eigenthümliches und rechtmäßiges Gebiet anzuweisen, straft man. Der Verbrecher leidet, weil er widerrechtlich gehandelt hat; er muß büßen, weil er die allgemeine Gesetzlichkeit der Willkühr vernichtet hat, er empfängt ein Uebel, weil er Andern Schmerzen ohne ihre Einwilligung zugefügt hat. Ist nun durch so viel Leiden als er dem Andern angethan hat, seine That vergolten, so ist der Zweck der Strafe erreicht. Der Staat hat also bei der Zufügung der Strafe bloß auf das Recht und nicht auf den körperlichen und geistigen Zustand Anderer zu sehen. Er ist verbunden, die allgemeine Gleichheit durch Zwang zu erhalten und also dem Störer derselben ein Uebel zu zufügen, um das Regiment derselben zu erhalten. Durch Schmerzen erinnert er den Thäter daran, daß er als Mensch ein allgemeines Gesetz befolgen soll, welches die Existenz der Menschen sichert.

Der

Der Staat ist daher weder rachsichtig noch grausam, wenn er den Verbrecher mit Uebeln belegt, welche dieser Andern verursacht hat. Der Verbrecher kann sich auch nicht über Unrecht beschweren, weil gegen ihn bloß das Recht der Wiedervergeltung ausgeübt wird. Er hat auf die Art und die Größe der Strafe selbst hingedeutet.

Alle materiellen Zwecke hingegen sind entweder unerreichbar oder unmoralisch. Man will entweder den Verbrecher bessern, oder die Immoralität durch Uebel ausgleichen oder Andere durch ein Beispiel von Verbrechen abschrecken, oder Rache ausüben, oder Genugthuung für die Gesellschaft, die der Verbrecher beleidigt hat, erhalten.

Die Besserung ist ein Werk der Freiheit und der Selbstthätigkeit eines jeden Menschen. Sie ist nicht ein fremdes Geschenk, sondern sie wird durch selbsteigene Anstrengung und Kampf bewirkt. Durch sie entsteht in dem Menschen nicht bloß eine Umänderung der Thaten, sondern eine völlige Revolution in der Gesinnung. Wie kann und will man nun durch Gewalt eine solche Aenderung des Herzens, welche gänzlich von jedes freien Entschließung abhängt, bewirken? Wie ist es möglich, jemand durch physische Leiden, welche empören, zu bessern? Der Mensch ist ja kein Instrument, auf welchem man willkührlich jeden Ton greifen kann. Und wodurch will man errathen, daß sich jemand gebessert hat? Sind denn List, Verstellung und Heuchelei so fremde Wesen unter den Menschen, daß wir uns auf den äußern Schein in ihren Handlungen verlassen können? Sind wir denn so mächtig, daß wir die Außenwelt zu lenken im Stande

sind

sind und können wir denn dem Andern ins Herz sehen und in die innerste Werkstätte seiner Gedanken eindringen, welches doch für uns möglich seyn müßte, wenn wir wissen wollten, ob auch die Strafe ihren Zweck erreicht habe? Hat nun aber der Verbrecher bloß eine einzige widerrechtliche Handlung entweder aus Unvorsichtigkeit oder aus Noth begangen, warum will man ihn strafen, da er sich doch fest vorgenommen hat, sich nie ein Unrecht wieder zu Schulden kommen zu lassen und da er gewiß ernsthaft an seiner Pflicht hängt? Hier ist ja alles Strafen zwecklos, weil der Leidende keiner Besserung bedarf!

Da nun aber jede Besserung durch ein Uebel, das man jemanden als Strafe zufügt, unmöglich ist, so fragt es sich, was haben wir für ein Recht, ein moralisches Wesen um eines Zwecks willen zu martern, der durch keine äußern Eindrücke bewirkt werden kann? Ist dieses Verfahren nicht unmoralisch und ist es nicht zugleich unvernünftig, etwas zu unternehmen, wovon man gar keinen Grund einsieht, daß es gelingen werde? Der Staat darf sich keine andern Absichten auszuführen vornehmen, als welche durch physische Macht erreichbar sind. Was berechtigt ihn von seiner Bestimmung abzuweichen und sich zum bloßen Bekehrer aufzuwerfen? Ist es etwann die Furcht vor der zu großen Menge von Bösewichtern, oder das Schrecken, welches ihm der ungeheuere Schwarm von Lastern einjagt, die ihn dazu antreiben, die Menschen von Grundaus zu verändern zu suchen und ihnen bessere Gesinnungen einzuflößen? Allein moralische Handlungen als Folge äußerer Antriebe

sind

sind ein Widerspruch. Physischer Zwang ist der Tod der Tugend. Der Wille schlägt alle äußere Macht und Vortheile, die ihn zum Guten zwingen wollen, aus. Eine unendliche Kluft trennt das Gebiet der Sinnlichkeit von dem Gebiete der Intelligenz und keine sinnliche Wirkung kann in das Gebiet der Geister eindringen. Es giebt also kein Mittel, wodurch der Staat den Verbrecher bessern könnte, wenn dieser nicht selbst den Entschluß faßt, ein moralisch guter Mensch zu werden. Sind nun Strafen das zweckmäßigste Mittel, den Menschen auf diesen Entschluß zu bringen? Die Erfahrung lehrt nur zu deutlich, daß unsere Strafen das menschliche Herz verhärten, anstatt daß sie dem Menschen Liebe zum Guten und Achtung gegen dasselbe einflößen sollten: nicht gebessert, sondern verschlimmert kehren die meisten Verbrecher aus den Zuchthäusern zurück *). Einige sind erst durch die Gesellschaft noch böserer Buben in die innersten Geheimnisse des Lasters und der Verbrechen eingeweiht worden: Andere halten die Behandlung, welche sie während ihrer Strafzeit erfahren haben, für zu hart und sehen daher ihre Strafe für ungerecht an. Sie betrachten die menschliche Gesellschaft als ihren Feind, lauern auf Rache, schweifen von einer widerrechtlichen That zur Andern und häufen Frevel auf Frevel. Sie vertil-

gen

*) Einen schrecklichen Beweis davon findet man in folgender Geschichte: Ein Mensch, der schon zweimal Zuchthausstrafe überstanden hatte, kehrt nach Endigung der Strafzeit, die er zum zweitenmale erlitten hatte, in seine Vaterstadt zurück. Auf dem Wege dahin bleibt er ein paar Tage in einer Stadt, wo er stiehlt und festgesetzt wird. Aus diesem Gefängnisse befreiet er sich kurz darauf durch Diebstahl und Mord.

gen in sich jeden Gedanken an Besserung, weil man sie entweder gemißhandelt hat, oder weil sie durch das freche Prahlen Anderer Verbrecher in den Wahn gerathen sind, es gehöre eine gewisse Bravour und Heldenmuth dazu, ein Verbrechen zu begehen. Sie sind daher stolz darauf, alle menschliche und göttliche Gesetze mit Füßen zu treten und über Dinge zu spotten, welche wir andern armen Sterblichen für heilig achten. Auch sind die Aufseher und Wächter der Bestraften ewige Nährer der Verbrechen. Sie streuen durch ihre Behandlung den Saamen zu zahllosen bösen Thaten aus. Sie sind hart, grausam, unmenschlich und unwissend, was sollen nun solche rohe Menschen dem verderbten Verbrecher nutzen? Sie können diesen wohl in dem Vorsatze zum Unrecht bestärken, aber nicht auf bessere Gedanken bringen, weil sie ihre Autorität nur durch Ungerechtigkeit und Barbarei behaupten.

Wie will man aber auch mit diesem Strafzwecke solche Strafen vereinigen, welche allem Daseyn des Menschen auf dieser Erde ein Ende machen? Schickt man die Verbrecher etwann in jene Welt, weil man glaubt, sie nähmen mit einer neuen Hülle auch zugleich andere und zwar bessere Gesinnungen an? Oder wähnt man etwann, die Moralität hänge vom Blute ab, weshalb man ihnen Ader lassen müsse? Nein! nicht der Körper, sondern der Geist, nicht das Vergängliche, sondern das Unsterbliche ist die Quelle und das Lebensprinzip des Guten und Bösen, des Rechten und Unrechten.

Und was geht denn dem Staate die Besserung der Menschen an? Er ist Wächter des Genusses der äußern

Rechte,

Rechte, aber nicht Schutzherr im Reiche des Gewissens. Kein Staat darf sich um die Moralität der menschlichen Handlungen bekümmern, nicht etwann weil er das Faß der Danaiden füllt, sondern weil, wenn es ihm einmal erlaubt ist, Eingriffe in das Reich der Gottheit und des Gewissens zu thun, er auch, wiewohl vergeblich, versuchen wird, den menschlichen Geist wie ein Uhrwerk zu stellen und seine Gedanken und Gesinnungen regieren und die freieste Thätigkeit — die Persönlichkeit — fesseln zu wollen. Die Besserung der Menschen liegt außer dem Kreiße der Staatsgewalt. Jeder ist dazu durch eine Gewissenspflicht verbunden und die Menschen werden sich auch bessern, wenn man ihnen nur nicht muthwillig Hindernisse in den Weg wirft und dadurch alle Lust raubt, den steilen Pfad der Tugend zu betreten. Der ewige Mahner — das Gewissen — schläft nicht, und immer erneuert er seine Foderung, Buße zu thun. Mit namenlosen Schmerzen foltert er den, der seine Stimme nicht achtet und mit seinen Donnern verfolgt er uns in die Ewigkeit, wenn wir nicht unsere Gesinnung ändern und nach dem Guten ringen. Das Gewissen allein ist der beste Lehrer der Tugend. Man muß dem Menschen daher nur Zeit und Ruhe gönnen: er wird dem furchtbaren Richter in seinem Busen, dem er nicht entfliehen kann und dem er stets Rede stehen muß, schon gehorchen lernen.

Abschreckung Anderer ist ein anderer Zweck, den man durch Strafen beabsichtigt. Wer läßt sich aber durch die Leiden Anderer abschrecken? Nicht diejenigen, die Muth und Entschlossenheit, Verbrechen zu begehen,

besitzen und die zum Bösen geneigt sind, sondern bloß die, welche es schon an und für sich selbst nicht wagen, Verbrecher zu werden und die schon ihre Gesinnung vor Ungerechtigkeiten bewahrt. Durch die Bestrafung eines Menschen will man auf Andere wirken, welchen Eindruck machen nun diese Leiden auf die Menschen? Diese richten ihr Augenmerk entweder auf die Person des Gestraften oder auf die Strafe selbst, als ein physisches Uebel, das ihres Gleichen trifft. Die Vorstellung des Gestraften erregt früh oder spät ihr Mitleid, so groß auch anfänglich der Abscheu gegen seine That gewesen seyn mag. Die Natur scheint also selbst gegen diesen Strafzweck das Urtheil zu sprechen: denn was fruchtet das Mitleid, welches auf diese Weise hervorgebracht wird? Man fängt an die Strafe für unmenschlich und grausam zu erklären und man hält den Richter für einen ungerechten Mann. Die Einsicht dieser Ungerechtigkeit oder auch nur das Gefühl derselben fodert zum Widerstand auf, welches die Menschen geneigt und entschlossen macht, ein Gesetz, das so freventlich das Recht der Menschheit verspottet, zu übertreten oder der Obrigkeit, die so kühn und schaamlos ein nach ihrer Meinung oder nach ihrem Wahne ungerechtes Urtheil für Recht ausspricht, zu trotzen und ihr zum Hohn gerade das Gesetz zu verletzen, wornach sie das Verdammungsurtheil gesprochen hat. Nichts empört die menschliche Natur so sehr, als der Anblick von Ungerechtigkeiten, sie mögen nun wahr oder bloß eingebildet seyn. Sie läßt sich daher durch Strafen nicht abschrecken, sich mit dem Gesetze und mit dem Richter in Kampf einzulassen und beiden die Spitze zu bieten. Menschen von festem und

ent-

entschlossenen Charakter werden daher gemeiniglich ein Opfer ungerechter Einrichtungen: ihr empörtes Gefühl reißt sie ganz unwillkührlich zum Widerstande hin. Daher stehlen Bösewichter nirgends kühner als unterm Galgen, weil sie sowohl die Strafe ihres Kammeraden, die sie für zu hart erklären, dazu reizt, als auch weil sie einen größeren Grad von Muth dazu erforderlich halten, im Angesichte des Gesetzes und im Augenblicke seiner Thätigkeit ein Verbrechen zu begehen.

Nimmt der Zuschauer bloß auf die Strafe Rücksicht, so wirkt diese entweder auf sein Gefühlsvermögen, oder auf seinen Verstand oder auf sein Begehrungsvermögen. Im ersten Falle entsteht Abscheu, im zweiten Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder der Unrechtmäßigkeit des Maaßes der zugefügten Strafe, und im dritten Furcht. Abscheu und Furcht sind unangenehme Empfindungen, welchen der Mensch so schnell als möglich zu entfliehen eilt. Sie sind Lasten und Quaalen, die er abwirft und die in kurzem in dem Gewühle der Menschen, und im Geräusche von Geschäften und von Vergnügungen von angenehmern Eindrücken verdrängt und vergessen werden. Nichts ist wandelbarer als Empfindungen und Gefühle, weil sie allein in der Zeit vorstellbar sind und sich also auf einer steten Flucht befinden. Mit der Entfernung des Gegenstandes verschwinden auch oft die Eindrücke. Mag nun der Abscheu, den man fühlt, von der That oder von der Strafe herrühren, er ist dem Menschen schmerzlich und mit aller Macht sucht er sein Andenken zu vertilgen. Die Furcht vor der Strafe kann auch deswegen nichts fruchten, weil nicht das sinn-

liche Begehrungsvermögen, auf welche sie allein einen augenblicklichen Eindruck macht, sondern die Freiheit — der intelligibile Charakter — sich zu einer widerrechtlichen That bestimmt und sie vollführt. Was kann man also durch Furcht auszurichten hoffen, da sie nicht dorthin reicht, wo der Quell des Bösen und des Widerrechtlichen ist und da der übersinnliche Charakter oft den sinnlichen bravirt und, troz der Bedrohungen von allen Uebel und Leiden, thut, wozu Herzhaftigkeit und Entschlossenheit erforderlich ist? Furcht beim Erziehen und beim Strafen sind Irrwische, die den Menschen in Unglück stürzen, anstatt daß sie ihn auf den rechten Weg leiten sollten. Sinnliche Triebfedern sind überhaupt die unzweckmäßigsten und unfruchtbarsten, die man Menschen zu lenken anwenden kann. Sie haben noch nie Helden weder in der Tugend noch im Laster geschaffen aber desto eher den Adel der menschlichen Natur zu Grabe getragen. Sie haben Feiglinge und schwache Lasterhafte gemacht. Sie wenden sich bloß an das Sterbliche, anstatt daß sie das Unvergängliche in unserer Natur zur Wirksamkeit aufrufen sollten, wenn sie Wunder bewirken, oder wenn sie überhaupt etwas ausrichten wollten, das Menschen würdig ist.

Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Maaßes von Strafe ist ein unwirksames und kaltes Urtheil, das jeder andern Verstandesoperation gleicht, so lange sie nicht auf das Herz wirkt. Giebt man daher auch zu, das Leiden sey verdient, so stellt sich doch der Beurtheiler ganz unwillkührlich den Leidenden vor, dem er bei fernern Nachdenken sein Mitleid

nicht

nicht versagen kann und nunmehro ist auch die Wirksamkeit von der Einsicht in die Rechtmäßigkeit der Strafe geschwächt. Erklärt man aber die zugefügte Strafe für ungerecht, so erwacht in der Seele des Beurtheilers Unwille und Begierde nach Rache, die, da man sie für rechtmäßig hält und da man sie durch Erinnerung des Unrechtes stets erneuert, nicht so leicht wieder verschwindet. Dieser Zweck der Strafe, den man durch Zufügung derselben an Andern erreichen will, ist also unmöglich. Es ist daher mehr als Grausamkeit, einem Zwecke Menschenopfer zu bringen, der nicht in menschlicher Gewalt steht.

Wenn aber auch dieser Zweck durch das Strafen erreicht würde, so dürfte er dennoch nicht Zweck der Strafe seyn, weil er sowohl unmoralisch als widerrechtlich ist. Der Mensch ist eine moralische Person und daher Selbstzweck. Nie soll er Andern als ein bloßes Mittel dienen *), weil er ihres Gleichen und eine Person ist und weil ihm ein heiliges Gesetz in seinem Busen diese Herabwürdigung verbietet und weil er mit Andern auf gleicher Stufe der moralischen Würde steht. Er ist Gesetzgeber und Richter wie sie. Es ist daher Frevel, wenn Menschen mit Gewalt zur bloßen Sache erniedrigt werden, da sie doch die Heiligkeit des Sittengesetzes gegen jede solche Behandlung schützen sollte. Wehe dem, der sich auf diese Art an der menschlichen Natur

*) Der Mensch ist als ein moralisches Wesen heilig, und wenn er auch die schändlichsten Verbrechen begangen hätte. Verdient auch sein Lebenswandel Verachtung, so fodert seine Natur doch Ehrfurcht, weil sie Subjekt eines göttlichen Gesetzes ist.

Natur vergreift! Es kann alles durch Besserung gut gemacht werden, aber ich weiß nicht, ob ein kalter und überlegter Gebrauch eines Menschen von dem Staate als ein bloßes Mittel zu willkührlichen Zwecken Vergebung hoffen darf. Dieses Verfahren ist schreiend, weil es den Adel der menschlichen Natur mit Füßen tritt und dem Sittengesetze muthwillig allen Gehorsam aufkündigt. — Widerrechtlich ist ein solcher Zweck, weil er Menschen als aller Rechte beraubte Wesen behandelt und daher allem Leben der Menschen in einem rechtlichen Zustande, ohngeachtet dieser für sie Pflicht ist, ein Ende macht. Alles fällt nach diesem Zwecke unter das Sachenrecht, dessen Gegenstände man ohne Verantwortung willkührlich zerstören kann.

Man hat auch durch die Strafe die Ausgleichung der Immoralität durch ein absichtlich zugefügtes Uebel beabsichtigt. Allein dem Menschen fehlt jeder Maaßstab, womit er das Innere — die Unsittlichkeit der Gesinnung — messen und sie durch ein physisches Uebel ausgleichen könnte. Zwei solche disparate Gegenstände können durch Menschen nicht genau mit einander verglichen werden, weil das Eine etwas Intelligibiles, das Andere etwas Physisches ist und weil wir von dem letztern den Grad nicht genau bestimmen können, der dem Erstern adäquat ist. Und oft ahnen wir nicht einmal, daß die Andern unmoralisch handeln, wie wollen wir uns also anmaßen, die Größe der Immoralität ihrer Handlungen anzugeben? Wir müßten dem Andern in das Herz sehen und das Triebwerk seiner Gesinnungen durchschauen können, wenn wir uns zu machthabenden Richtern im Reiche

che des Gewissens aufwerfen wollten. Manchmal werden wir zwar eine widerrechtliche Handlung gewahr, aber es liegt gänzlich außer der Grenze alles menschlichen Erkennen, die Triebfeder, welche einer Handlung des Andern zum Grunde liegt, genau und bestimmt anzugeben. Wir können an dem Andern nie genau die Illegalität von der Immoralität seiner Handlungen unterscheiden. Selbst der Thäter, da er nicht immer auf der Lauer steht, sich selbst zu beobachten und da er im Augenblicke des Handelns mehr auf den Gegenstand als auf die Maxime, welche ihn dabei leitet, sieht, ist oft darüber ungewiß, wie soll dies nun der bürgerliche Richter auszumachen im Stande seyn, der nur die That, aber nicht die Triebfeder sieht und diese genau erforschen kann? Menschen können daher nicht machthabende Richter der Moralität und Immoralität der Handlungen seyn, weil es außer dem Kreise menschlicher Einsichten liegt, wie viel eine gute oder böse That werth ist und weil es oft zweifelhaft bleibt, welche Absicht den Handelnden bei seiner That beseelt und geleitet habe. Der bürgerliche Richter darf aber auch nicht auf diesen Zweck der Strafe Rücksicht nehmen, weil der Staat nicht über das Gebiet des Gewissens, sondern bloß des äußern Rechts zu wachen angewiesen ist. Tugend und Laster, Gutes und Böses, Moralität und Immoralität sind Kinder der praktischen Vernunft und der Freiheit des Willens und nicht der äußern Willkühr. Ihre Beurtheilung gehört daher in das Reich des Gewissens, wo Gott allein machthabender Richter ist.

Die Sicherheit des Staats ist ein anderer Zweck, den man durch die Strafe zu erreichen sucht. Aber der

Begriff von der Sicherheit ist zu vieldeutig, als daß man ihn zum Zwecke eines so wichtigen Verfahrens wählen könnte, denn um eines solchen unbestimmten Begriffes willen, Menschen zu martern oder gar zu tödten, ist Menschen unwürdig. Versteht man aber auch unter der Sicherheit den freien und ungestörten Gebrauch aller erworbenen und angebornen Rechte, so fragt es sich dennoch, in wiefern trägt die Strafe zur Bewirkung dieses Zwecks bei? „Durch Furcht und Schrecken, das ein öffentliches von Menschen, um des Beispiels willen zugefügtes Leiden einflößt?" Allein Furcht und Schrecken sind Feinde, deren Angriffe abzuschlagen sich die Menschen alle Mühe geben. „Durch Achtung gegen die Gerechtigkeit?" Es ist aber ungewiß, ob Menschen, wenn sie auch dem Rechte ihre Achtung nicht versagen können, dasselbe auch immer befolgen werden: denn der Schritt von der Erkenntniß zu der Befolgung desjenigen, was wir für gut und recht halten, ist ungeheuer, weil das Erkannte in die intelligibile Welt gespielt werden muß, wenn es soll befolgt werden. Es ist oft leicht, etwas für recht zu erkennen, aber es kostet unendliche Mühe, es auszuführen, weil Trägheit, Widerwille und Leidenschaften den Menschen von der Befolgung der Pflicht gern abwendig machen.

Ersatz für den Beleidigten und Genugthuung für die Gesellschaft können auch nicht Zweck der Strafe seyn, weil Entschädigung des Beeinträchtigten nur einen Theil der Strafe ausmacht und weil die Genugthuung sich entweder auf den Nutzen oder auf das Recht beziehen kann und also den Strafzweck zweideutig macht. Jeder Verbrecher

brecher muß das wieder ersetzen, was er dem Andern geraubt oder warum er ihn bevortheilt hat, und kann er dies nicht selbst thun, so ist der Staat dazu verbunden, dessen Zweck und Pflicht es ist, das Eigenthum Aller zu schützen und vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren, wofür er Abgaben erhält und wozu er Auflagen aufzulegen berechtigt ist. Dieser Ersatz kann aber nur uneigentlich Strafe genannt werden, weil es schon an und für sich selbst Pflicht ist, jedem das Seine zu lassen und also jeden Beeinträchtigten wieder in den Zustand zu versetzen, worinn er sich vor der That befand. Der Verbrecher muß aber nicht allein Schadenersatz leisten, sondern er muß auch für die Beleidigung, die er der Gesellschaft, mit welcher der Beleidigte eine Person ausmacht und wo also in ihm der ganze Staat beeinträchtigt wird, angethan hat, bestraft werden. Das Uebel, das man ihm in dieser Rücksicht zufügt, ist die eigentliche Strafe, weil er allein in diesem Verhältnisse ein Unterwürfiger ist, über welchen ein Höherer — der Staat — im Falle einer widerrechtlichen That, Strafe beschließen kann. In welcher Absicht kann also nach diesem Zwecke jemand mit einem körperlichen Uebel belegt werden? Will man dadurch der Gesellschaft einen Vortheil verschaffen, den sie vorher nicht hatte oder will man bloß die allgemeine Gleichheit der Willkühr, die der Verbrecher vernichtet hat, wieder herstellen? Ist das Erstere der Fall, so fragt es sich, warum soll ein Mensch um Anderer willen leiden, und seine Mühe und seine Zeit bloß zum Vortheile Anderer zu verschwenden gezwungen werden, da er doch Zweck an sich, wie sie, ist? Er soll nie Sclave eines Andern seyn und er soll

als Mensch nicht willkührlich und eigenliebig gebraucht werden. Es muß mit seiner Einwilligung geschehen, wenn mit ihm etwas, das vor dem Gewissen und dem äußern Rechte erlaubt ist, vorgenommen werden soll. Was berechtigt Andere nun ihn als Zugthier zu gebrauchen? Nicht der Vortheile wegen, die seine Arbeit dem Staate verschaft, soll der Verbrecher gestraft werden, sondern um des Rechts willen, dessen Verletzung allein durch Zwang — Strafe — wieder gut gemacht werden kann. Im zweiten Falle ist die Genugthuung mit dem obenangegebenen Strafzwecke — Wiederherstellung der allgemeinen Gleichheit der äußern Willkühr durch Zwang — einerlei.

Allein man kann hier immer noch fragen, wird nicht auf diese Weise der Mensch um der bürgerlichen Gesellschaft willen gestraft und behandelt man ihn nicht bei dieser Art der Genugthuung als ein Wesen, das unter das bloße Sachenrecht gehört und das man beliebig jedem Zwecke aufopfern kann? Den Menschen spricht aber seine Natur von dieser Schmach los und er soll daher auch nicht leiden, weil es Andere wollen, sondern weil er ein Verbrechen begangen hat?

Ein anderer Strafzweck ist endlich noch Rache. Rache aber ist überhaupt unmoralisch und darf weder von einzelnen Menschen noch von ganzen Staaten ausgeübt werden. Lust und Wohlgefallen an dem Unglücke und an dem Schaden des Andern verräth eine teuflische Gesinnung, welche das Grab aller Tugenden ist. Rache ist daher auch als Strafzweck verboten: allein sie kann auch kein Zweck der Strafe seyn, weil der Staat sein

Urtheil nach dem Gesetze spricht, wovon er weder zur Rechten noch zur Linken abweichen darf. Befolgt er dieses Gesetz buchstäblich, so übt er nicht Rache aus, sondern thut bloß das, was das strenge Recht fodert.

Welches ist nun der Maaßstab der Strafen? Bei Austheilung der Strafen muß man auf die Größe und auf die Wichtigkeit des verletzten Rechtes sehen. Die Verletzung eines angebornen Rechtes muß härter bestraft werden, als die Beeinträchtigung eines erworbenen und die Läsion eines persönlichen Rechtes ist strafwürdiger als ein Abbruch, den man einem Sachenrechte thut. Je näher ein Recht daher mit dem Gebrauche der unveräußerlichen Bürgerrechte zusammenhängt, desto mehr Strafe verdient der Verletzer eines solchen Rechtes: wird aber aller Gebrauch der angebornen und erworbenen Rechte z. B. durch Ermordung, durch Beraubung des Verstandes, durch Sclaverei u. s. w. aufgehoben, so trifft den Verbrecher das größte Uebel, das Menschen einander zufügen dürfen. Nach welchem Prinzip aber soll das verdiente Uebel ertheilt werden? Nach dem Prinzip der Gleichheit der Wechselwirkung. Durch eine genaue Beobachtung dieses Maaßstabes allein kann das Unrecht durch ein Uebel ausgeglichen und das Recht wieder in seinen vorigen Zustand hergestellt werden. Durch seine That weißt auch jeder Verbrecher selbst auf diesen Grundsatz hin: und er kann sich nicht beschweren, wenn ihm das wieder angethan wird, was er seines Gleichen zugefügt hat. Diese Maxime muß der Staat vollziehen. Es ist für ihn eine Rechtspflicht, von diesem Maaßstabe nicht abzuweichen. Nie

darf

darf er aber dabei über die Grenzen des äußern Rechts hinausgehen, weil er durch den Zweck seiner Einsetzung auf dieses Gebiet angewiesen ist; er darf z. B. denjenigen nicht wieder morden, der gemordet, er darf denjenigen nicht wieder verstümmeln, der den Andern verstümmelt, er darf demjenigen den Verstand nicht wieder rauben, der den Andern darum gebracht, er darf dem Verbrecher kein Gliedmaaß des Körpers abschneiden, der dem Andern den Gebrauch desselben entzogen hat, weil er durch ein solches Verfahren nicht in seinem ihm von dem Rechte angewiesenen Gebiete bleiben, sondern in die Regalien der Gottheit, welche allein im Reiche des Gewissens machthabender Richter ist, eingreifen würde. Jeder Mensch ist durch sein Gewissen verbunden, sein Leben zu erhalten, so lange seine Naturkräfte zu reichen oder so lange es keine Pflicht fodert, daß er ihr das Leben nachsetze, wo er im Falle des Verlustes desselben sich keine Verantwortlichkeit zuzieht. Er soll seinen Körper weder selbst verletzen, noch verletzen lassen, damit er nie in den Fall komme, daß er irgend einer Menschenpflicht kein Gnüge thun könne. Nichts kann ihn von der Pflicht der Unverletzlichkeit seines Körpers und seines Geistes lossprechen und wehe dem, der seinem Mitbruder mit Gewalt ein so theueres und unentbehrliches Gut raubt! Ein solches Vergehen ist namenlos: denn es läßt sich keine größere Bosheit und Verworfenheit denken, als im Namen des Gesetzes, also im Namen des Rechtes, mit der Gottheit — dem Heiligen — zu rechten, zu morden oder zu verstümmeln.

Der Staat soll seine Wirksamkeit auf das äußere Rechtsgebiet beschränken. Er darf daher nur das entziehen,

ziehen, was seinem Schutze anvertrauet ist. Wer den Andern mordet oder ihn um den Verstand bringt, macht ihn dadurch zugleich unfähig, irgend einen Gebrauch von seinen unveräußerlichen Bürgerrechten zu machen: es ist daher Pflicht des Staates, den Thäter mit dem Verluste dieser Rechte zu strafen und ihm den Genuß derselben zu entziehen. Er muß also allemal erforschen, welches Bürgerrecht durch die Beeinträchtigung eines Gewissensrechtes an dem Andern gelitten hat. Wäre es möglich, daß eine gänzliche Beraubung aller Gewissensrechte mit der Unverletzbarkeit der äußern Rechte bestehen könnte, so dürfte er den Thäter, so ein schändlicher Bösewicht er auch ist, nicht bestrafen. Da aber jede Beeinträchtigung eines Gewissensrechtes allemal auch einem äußern Rechte Abbruch thut, so hat der Staat den Verlust und die Wichtigkeit desselben für den Bürger zu beurtheilen und zu richten.

Kränkt jemand ein erworbenes Recht des Andern, so muß er auch mit dem Verluste dieses Rechtes büßen. Wer gestohlen hat, muß das Gestohlne ersetzen und seine Freiheit auf eine zeitlang verlieren; wer den Andern beschimpft, muß wieder beschimpft werden; wer ein Versprechen bricht, muß das Versprochene erfüllen; wer Feuer angelegt hat, wobei Menscher umgekommen sind, muß seine Bürgerrechte verlieren. Man muß das Prinzip der Gleichheit, das man zum Maaßstabe bei Austheilung des Uebels wählt, nicht allein auf das Vermögen, sondern auch auf die Person des Verbrechers anwenden. Jede Strafe muß zugleich persönlich seyn; sie muß nicht allein die Güter, sondern auch die

Person

Person des Verbrechers treffen: denn dieser raubt z. B. beim Diebstahle nicht allein dem Andern ein Gut und schmälert durch den Verlust desselben seine Freiheit, sondern er beleidigt auch die Persönlichkeit des Staates, wofür er jederzeit eine Zeitlang mit seiner Freiheit büßen muß. Da nun dem Staate durch nichts Gnüge geschehen kann als dadurch, daß er dem Verbrecher den Genuß seiner Freiheit entzieht, so macht sich jeder, der das Recht des Andern beeinträchtigt, auf eine Zeitlang unfähig Staatsbürger zu seyn. Er hat durch seine That seine bürgerliche Selbstständigkeit verloren und sich des Zutrauens seiner Mitbürger unwürdig gemacht, indem er ihre Freiheit nicht geachtet und gefließentlich das Gesetz, das die Menschen zusammenhält und das die Stütze des Staats ist, aufgehoben hat. Es geschieht ihm daher gar nicht unrecht, daß er mit dem Verluste eines Gutes bestraft wird, das er an Andern so geringschätzte.

Wie lange darf aber jemand seiner Freiheit beraubt werden? Da die Dauer des Verlustes der Freiheit nicht bloß eine Rechtssache, sondern auch ein Geschäft der Klugheit ist, so muß man zugleich einige Rücksicht auf den moralischen Zustand des Gestraften nehmen und auf die Gefahr sehen, welche durch seine Freilassung der Gesellschaft droht, wenn man die Dauer der Strafe bestimmt. Nie darf aber diese Rücksicht dem Rechte, welches das Primat führt und welches Strafe diktirt, weil widerrechtlich gehandelt worden ist, Eintrag thun. Keine Strafe sollte länger als 10 Jahr dauern. Auch der eingefleischteste Bösewicht muß Hoffnung zur Freiheit haben, damit er durch diese Aussicht

ermun-

ermuntert und durch Lehre und Beispiel aufgefodert, sich zu einer Aenderung seines Lebens entschließe und sich angelegen seyn lasse, wenn auch kein moralisch Guter, doch ein rechtlicher Mann zu werden. Anfänglich muß den verhärteten Bösewicht tiefe Einsamkeit umringen, damit er durch ein geschäftloses und ein ewiges Einerlei darbietendes Leben zu sich selbst komme, in sich zurückkehre, über seinen Zustand nachdenke, den Furien des Gewissens überlassen sey und Reue fühle. Mangel an Zerstreuung und Todenstille wird ihn schon zwingen, auf die Stimme des Richters in seinem Busen zu hören. Grabesstille verscheucht gar bald den Taumel, der im Gewirr der Welt und in einem stets unruhigen Leben seine Sinne und seinen Geist gefesselt hielt und der ihn stets von dem furchtbaren Richter entfernte, der in dem Menschen wohl eine Zeitlang verstummen, den dieser aber nie ganz vertilgen kann. Ein einsames, aber gesundes Gefängniß muß jeden Verbrecher mit verdorbenem Herzen und bösen Gesinnungen eine Zeitlang verschließen. Dieser muß den Werth der Beschäftigung und des Umgangs kennen gelernt haben, ehe er wieder in menschliche Gesellschaft kommt und zu Arbeiten angehalten wird.

Jede grausame Strafe aber, die den Körper des Menschen mißhandelt und verletzt oder die eine für die Gesundheit nachtheilige Wirkung äußert, ist vor Gott und vor dem Rechte verboten. Nie darf der Mensch gemartert und nie darf er als bloße Sache behandelt werden. Er ist Subjekt des Sittengesetzes, welches auch in dem größten Verbrecher Achtung fodert. Ist ein Mensch auch noch so unmoralisch und noch so sehr zu

wider-

widerrechtlichen Handlungen geneigt, so ist doch die Menschheit in ihm heilig. Unter Menschen fruchtet nicht die Blutgier, sondern die Gelindigkeit der Strafen. Jene empört, diese erwirbt sich den Beifall selbst des Gestraften, der sich ernsthaft vornimmt, ein besserer Mensch zu werden, weil ihm die Gerechtigkeit der Leiden, die ihn jetzt treffen, einleuchtet, ihm unaufhörlich vor den Augen schwebt und sein Herz ganz unwillkührlich zum Guten hinlenkt.

Die längste und härteste Strafe muß derjenige, der den Staat auflöset oder vernichten will, der Hochverräther, der absichtliche Mörder, derjenige, der Menschen in Sclaverei stürzt oder zu stürzen sucht und derjenige, der dem Andern mit Willen um den Verstand gebracht hat, erdulden. Eine kürzere und gelindere leidet der Verstümmler eines Gliedmaaßes des Andern, der unwillkührliche Mörder, der Feueranleger und der Dieb. Die Wichtigkeit des verletzten Rechtes für die praktische Vernunft und die Brauchbarkeit desselben für die unveräußerlichen Bürgerrechte muß jederzeit die Härte und die Dauer der Strafe bestimmen; die Beurtheilung der moralischen Beschaffenheit und die Rücksicht darauf beim Strafen muß jederzeit dem Urtheilsspruche, dem Verbrecher das anzuthun, was er dem Andern zugefügt hat, untergeordnet werden. Hat man die Rechtspflicht erfüllt, dann kann man auch der Klugheit Gehör geben.

IV.

IV. Meinungen über die Todesstrafe.

Es gereicht den Teutschen zur Ehre, daß so viele von ihren Schriftstellern einem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, der das Leben der Menschen betrifft. Keine Nation hat so viele Schriftsteller, die über die Todesstrafen geschrieben haben, aufzuweisen, als die Teutsche. Man bemühete sich, sowohl ihre Rechtmäßigkeit als ihre Widerrechtlichkeit sammt ihrem Nutzen oder Schaden außer Zweifel zu setzen. In wiefern ihr Bemühen gelungen sey, kann man schon aus dem Zustande schließen, in welchem sich der Begriff eines äußern Rechtes befand. Vor Erscheinung des Werkes: Vom ewigen Frieden, und der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant, war weder der Inhalt des äußern Rechts noch der Umfang des Gebietes desselben deutlich und genau bestimmt. Man war nicht im Stande, dem Staate die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher ihm das Recht seine Wirksamkeit anweißt: man konnte daher auch nicht die Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe entscheidend beantworten.

Alle Schriftsteller, welche vor der Erscheinung der kantischen Schriften, welche in die praktische Philosophie einschlagen, über diesen Gegenstand geschrieben haben, suchten immer anstatt der Rechtmäßigkeit der

Todesstrafe entweder ihre Nothwendigkeit, oder ihre Zweckmäßigkeit oder ihre Nützlichkeit zu beweisen und glaubten dadurch die Rechtmäßigkeit dieser Strafe außer Zweifel gesetzt zu haben. Diejenige aber, die mit Benutzung kantischer Ideen ihre Meinungen über diesen Gegenstand dem Publiko vorgelegt haben, schweifen bei ihren Untersuchungen in das Gebiet der Moral über und bemühen sich die moralische Befugniß oder Nothwendigkeit dieser Strafe oder ihre Immoralität darzuthun. Ehe man aber ein entscheidendes Urtheil über diesen Gegenstand fällen kann, muß man den Begriff des äußern Rechts, den Zweck des Staats und den Umfang seiner Gewalt bestimmt haben.

Nur sehr wenige Schriftsteller haben die Todesstrafe für widerrechtlich oder unmoralisch erklärt und sie deswegen ganz abgeschaft wissen wollen; die meisten haben ihre Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit behauptet und dadurch ihre Rechtmäßigkeit zu beweisen gewähnt. Auch diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe leugneten und sie für entbehrlich hielten, ließen sie im Falle der Noth und eines außerordentlichen Zustandes doch wieder statt finden. In wiefern sich dies mit einem vernünftigen und konsequenten Räsonnement vertrage, mag hier unentschieden bleiben. Consequenz aber ist die erste Bedingung, welche die Vernunft an jeden Wahrheitsforscher macht.

Gern hätte ich gewünscht, die Meinungen der Schriftsteller, welche die Todesstrafe aus einerlei Gründen vertheidigen oder verwerfen, systematisch zu ordnen, wenn nicht fast jeder seine Meinung mit allen den Gründen,

den, womit man sie bestürmt oder rechtfertigt, zu unterstützen gesucht hätte. Man wollte durch die Menge der Gründe Ueberzeugung bewirken. Ich lasse daher die Meinungen der Schriftsteller so viel als möglich nach der Zeitfolge auf einander folgen.

a) J. J. Roußeau *).

Man fragt, wie die einzelnen Menschen der Gesellschaft, die kein Recht haben, über ihr eigenes Leben zu schalten, dem Souverain dies Recht, das sie doch selbst nicht haben, übertragen können? Diese Frage scheint nur deshalb schwer aufzulösen zu seyn, weil sie unrichtig gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein eigenes Leben zu wagen, um es zu erhalten. Hat man wohl jemals denjenigen einen Selbstmörder genannt, der sich zum Fenster hinausstürzte, um einer Feuersbrunst zu entfliehen? Oder hat man jemals des Verbrechens des Selbstmordes denjenigen beschuldigt, der in einem Sturme umkam, ob er gleich beim Einschiffen die Gefahr desselben kannte?

Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrages ist die Erhaltung der Vertragschließenden. Wer den Zweck will, will auch die Mittel und diese Mittel sind von manchen Gefahren, ja sogar von manchem Verluste unzertrennlich. Wer sein Leben auf Kosten Anderer erhalten will, muß es auch im Falle der Noth für sie hingeben. Der Bürger darf daher nicht mehr die Gefahr beurtheilen, welcher das Gesetz ihn ausgesetzt wissen

 will;

*) Contrat social, livr, II. chap. V.

will; und wenn der Fürst ihm gesagt hat, es ist für den Staat vortheilhaft, daß du stirbst, so ist er verbunden zu sterben; denn nur unter dieser Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt und sein Leben ist nicht mehr allein eine Wohlthat der Natur, sondern auch ein bedingtes Geschenk des Staates.

Die Todesstrafe, die man Verbrechern zufügt, kann beinahe aus eben dem Gesichtspunkte betrachtet werden. Um nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu werden, willigt man zu sterben ein, wenn man einen Mord verübt. Weit entfernt, daß man in diesem Vertrage über sein Leben schalten sollte, sucht man dasselbe nur zu sichern, denn es läßt sich nicht vermuthen, daß einer der Vertragschließenden schon bei Schließung desselben mit der Absicht umgehe, sich hängen zu lassen.

Ueberdies greift jeder Uebelthäter das gesellschaftliche Recht an und wird durch seine Verbrechen ein Aufrührer und Verräther des Vaterlandes. Er hört auf ein Mitglied desselben zu seyn, indem er seine Gesetze verletzt, ja sogar denselben den Krieg ankündigt. In diesem Falle verträgt sich die Erhaltung des Staats nicht mit der seinigen. Einer von beiden muß vernichtet werden und wenn man den Schuldigen tödtet, so trifft ihn dies loos weniger als Bürger, sondern als Feind. Der ganze Prozeß und das Urtheil enthält den Beweis und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen habe und daß er folglich kein Mitglied des Staats mehr sey. Da er sich nun wenigstens durch seinen Aufenthalt dafür erklärte, so muß er als Bundbrüchiger entweder aus dem Staate verbannt oder als

ein

ein öffentlicher Feind durch den Tod vernichtet werden: denn ein solcher Feind ist keine moralische Person mehr, er ist ein Mensch und dann bringt es das Kriegsrecht mit sich, den Ueberwundenen zu tödten.

„Aber," wird man sagen, „die Verurtheilung eines Verbrechens ist eine Privathandlung." Ich gebe dies zu. Auch kommt diese Verurtheilung nicht dem Souverain zu. Es ist ein Recht, das er wohl übertragen, das er aber nicht selbst ausüben kann.

Uebrigens sind häufige Todesstrafen immer ein Zeichen der Schwäche oder der Trägheit einer Regierung. Es giebt keinen Bösewicht, den man nicht zu irgend etwas tauglich machen könnte. Man hat kein Recht jemand zu tödten, wäre es auch des Beispiels halber, außer denjenigen, den man nicht ohne Gefahr leben lassen kann.

b) Montesquieu *).

Ein Bürger verdient den Tod, wenn er die Sicherheit so weit verletzt, daß er einem Menschen das Leben raubte oder hat rauben wollen. Ist die Sicherheit nur in Rücksicht auf das Eigenthum verletzt, so kann man zwar für die Todesstrafe Gründe auffinden, allein es wäre vielleicht besser und der Natur der Sache angemessener, Verbrechen gegen das Eigenthum durch den Verlust an seinem Eigenthum zu strafen und dies würde möglich seyn, wenn die Güter gemeinschaftlich oder gleich

*) Esprit des Loix. Livre VI. Ch. XII.

gleich vertheilt wären. Da es aber im Staate Menschen giebt, die kein Vermögen haben, und da gerade diese sich an Anderer Eigenthume am leichtesten vergreifen, so war es nöthig, daß in diesem Falle die körperliche Strafe an die Stelle der Geldstrafe trat.

c) Sonnenfels*).

Den Halsverbrechen hat die Gerechtigkeit bis nun größtentheils Todesstrafen entgegengesetzt. Man sah die Furcht vor dem Tode als das größte Uebel der Menschheit an, mithin auch als das kräftigste Mittel, von Lasterthaten abzuhalten. Schon die Fähigkeit, Laster von einer gewissen Gattung zu begehen, die öftere Wiederholung bei andern, schien die Vermuthung zu gründen, daß die ungeheure Gemüthsart, oder der Grad der Verhärtung bei dem Uebelthäter alle Erwartung einer Besserung ausschließe. Daher die Gesetzgebung sich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen künftige Anfälle durch Vernichtung desselben sicher zu stellen. Man hatte endlich die Gesetze der jüdischen Theokratie vor Augen, wo die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen verhängt war, besonders in der merkwürdigen Stelle der Schrift: Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todesschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen

hat

*) Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzen. 1 Theil, §. 375—388. S. 375 u. f. w.

hat *). So vereinigten sich Gründe, und Ansehen, alle Zweifel gegen die Todesstrafen auszuschließen.

Gleichwohl wagte ich es, von dem Lehrstuhl einige Zweifel dagegen zu erheben. Im Jahre 1764 ließ ich den Lehrsatz drucken und öffentlich vertheidigen. Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen: schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nutzbar. Ich schaltete im Jahre 1765 diese Meinung der ersten Auflage dieses Werks ein **). Gegen das Ende eben dieses Jahres erschien die vortreffliche Abhandlung des Marchese Beccaria: Von Verbrechen und Strafen, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens auf sich zog. Es war eine nicht geringe Beruhigung für mich, einen Satz, der als eine gefährliche Neuerung und schädlicher Irrthum angefochten ward, und mir bereits Widerwärtigkeiten zugezogen hatte, durch das Ansehen dieses Schriftstellers unterstützt zu sehen. Wir leiteten ungefähr einerlei Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. Beccaria hat in einem Hauptstücke voll der nachdrücklichen und beredten Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund legt, die der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung und eines gerührten

*) Numer. 33 Kap. 5.

**) Der Titel war damals: Sätze aus der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen. Wien bei Thom e. v. Trattnern 1765. 297 Sätze.

ten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafe erhoben *). Die Wärme der Theilnehmung führte ihn so weit, daß er der öffentlichen Verwaltung selbst das Recht, jemanden das Leben zu nehmen, streitig macht. Wer, fragt er, hat einem Andern das Recht über sein Leben eingeräumt? Ich gebe mir die Freiheit zu antworten: Die Natur, welche der Menschen seine Selbsterhaltung zur Pflicht gemacht, und ihm zur Erfüllung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet hat. Aber es ist nöthig, einen so wichtigen Gegenstand mit Ordnung zu behandeln.

Die erste Frage, welche untersucht werden muß, ist ohne Zweifel in Ansehung des Rechtes. Hat die Gesetzgebung ein Recht, mit dem Tode zu bestrafen? Wenn hierüber Zweifel sich erhoben haben, so kam es daher, weil die Schriftsteller mit den Fürsten schranzten, und die Quelle dieses Rechts, ich weiß nicht in welchem Gedichte einer unmittelbar vom Himmel abgeleiteten Majestät suchten, und demselben über Leben und Tod ein unbestimmtes Recht einräumten. Die Quelle dieses schrecklichen Rechts ist nirgends, als in den einzelnen Menschen, deren Vereinbarung den Staat bildet, zu suchen. Der Mensch, in dem Naturstande gedacht, ist berechtiget, seine Sicherheit auf jede Art zu schützen, und wenn die Gewalt des Angriffs nicht anders abgewendet werden kann, seine Vertheidigung, bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat in der bürgerlichen Gesellschaft jedes einzelne

*) Sechzehntes Hauptst. 1 Th.

zelne Glied dem Ganzen, das ist, der das Ganze vorstellenden obersten Gewalt, auszuüben übertragen; nicht also ein Recht über das eigne Leben, das niemand besitzt, sondern jeder wechselseitig über das Leben eines jeden Andern*), der Angreifer werden konnte. Solchergestalt erhielt die oberste Gewalt das Recht über Alle.

Was bei einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, heißt in der Hand der obersten Gewalt Strafe. Aber diese Wortveränderung kann keine in der Wesenheit nach sich ziehen, konnte die ursprünglichen Gränzen nicht erweitern. Der einzelne Mensch konnte seinen Angreifer tödten, wenn immer die Vertheidigung ihm diese Gewalt nothwendig machte. Die oberste Gewalt kann also Todesstrafen verhängen, wo immer die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit die Hinrichtung des Uebelthäters nothwendig machet. Der einzelne Mensch aber konnte seine Vertheidigung nur damals so weit ausstrecken, wenn er sich, auf andre Art zu beschützen, kein Mittel hatte. Die oberste Gewalt kann also von der Todesstrafe nur dann Gebrauch machen, wenn zur Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit andere Vertheidigungsmittel nicht zureichend sind. Hierdurch nun wird, bei dem unzweifelhaften Rechte zu Todesstrafen, in Ansehen der Anwendung, die Frage eigentlich darauf zurückgeführt: Macht die gemeinschaftliche Sicherheit dieselben nothwendig? und In welchen Fällen? Die Gerichts-

*) Die Gesellschaft sey 3! 1 überträgt sein Recht gegen 2, 5: . . 2 gegen 1, 3 . . gegen 1, 2 . . Die oberste Gewalt hat es nun über 1, —, 3 . .

Gerichtsstellen haben bei Untersuchung dieser Nothwendigkeit den in ihre Gewalt gebrachten Verbrecher, aber die Gesetzgebung alle diejenigen in dem Gesichte, welche durch den Eindruck der Strafe von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden sollen.

Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht vor dem ferneren Angriffe: die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig. Und eben so wenig die Vertheidigung für die Zukunft *). Der verwahrte gefesselte Bösewicht ist außer Stand gesetzt, eine der gemeinschaftlichen Sicherheit nachtheilige Handlung in Vollzug zu bringen. Er ist also, physikalisch wenigstens, von ferneren Uebelthaten abgehalten, physikalisch gebessert **). Die Vermuthung, selbst von seiner sittlichen Unverbesserlichkeit, wird in christlichen Staaten durch die Religionslehre und überall durch das in der Ausübung so oft angewendete Recht der Begnadigung widersprochen. Die Religion ertheilt noch auf der Richtstätte dem Verurtheilten die Lossprechung, die das stillschweigende Bedingniß der

*) Die Beschwerlichkeit der Bewahrung wird dieser Meinung als ein Einwurf entgegengestellt. Der Uebelthäter würde also darum hingerichtet, damit er nicht entflieht. Welche Rechtswissenschaft! Wenn dieser Grund Gewicht hat, so muß der Verurtheilte, so bald als das Urtheil gesprochen ist, auch abgethan werden. Uebrigens ist die Gerichtsstelle ohne Zweifel berechtiget, der Entweichung der Verurtheilten durch jede Strenge vorzubauen, auch durch die Verordnung den Flüchtenden auf der Stelle zu tödten.

**) 366.

der Reue und Wiederkehr zur Pflicht in sich hält. Ohne die Möglichkeit der Wiederkehr wäre diese wohlthätige Handlung Aefferei. Und wie kann mit dem Begnadigungsrechte die Meinung von einem unbesserlichen Missethäter bestehen? Wird dieser letzte Begriff in seine wahre Bedeutung aufgelöst, so heißt er: Ein Mensch der, so lange er lebt, die öffentliche Sicherheit zu stören nie aufhören wird. Ist der Verurtheilte nicht zu bessern, so hieß Begnadigen: Einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerdauernder Angriff der öffentlichen Ruhe seyn wird.

Woferne nach den vorausgesendeten Gründen, die Hinrichtung des eingebrachten Uebelthäters, nicht nothwendig wird, so fällt die Nothwendigkeit der Todesstrafe bei dem ordentlichen Verfahren der Criminalgerichte durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage darüber ganz entschieden, weil die Strafe nur an eingebrachten Uebelthätern vollzogen werden kann. Es blieben also die wenigen Fälle allein übrig, in denen jeder Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer neuen Gefahr aussetzt; wo daher die Beschleunigung der Vertheidigung auch den unbedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugiebt; bei dem Anführer einer Empörung, bei der Ueberschreitung einer Gränzhut in der Pest und dergl.

Der Gesetzgebung kann die Todesstrafe nur dann nothwendig werden, wenn der Eindruck anderer Uebel, um von Verbrechen abzuhalten, zu schwach, dagegen

die

die Furcht des Todes zur Abhaltung von Verbrechen wirksam genug ist. Ist der Eindruck anderer Uebel zureichend, so hat die Gesetzgebung kein Recht, ihre Strenge bis zur Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung nicht zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das Verhältniß: ihre Verfügung bleibt für das allgemeine Wohl ohne Erfolg, und ist gegen den Einzelnen übertriebene Härte ohne Zweck.

Daß auch andere Strafen, welche den Sträfling schweren, anhaltenden, empfindlichen Uebeln unterwerfen, einen zur Abhaltung zureichenden Eindruck machen können, ist nach den theoretischen Bestimmungsgrundsätzen des Willens entschieden. Welcher Vortheil aus irgend einem Verbrechen kann so anlockend seyn, um, z. B. ein zehnjähriges Leben in Schande, unter öffentlicher Arbeit, bei kaum zureichender Nahrung, in Fesseln, und in dem traurigen Aufenthalte eines Kerkers aufzuwiegen? Man kann der Theorie auch einen Erfahrungssatz zur Seite stellen, dessen Richtigkeit jedermann sich selbst bestätigen muß. Sagt dem Diebe, dem Mörder, sagt jedem Bösewichte: Du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren u. s. w. verurtheilet werden: er wird das Verbrechen unterlassen. Sagt dem Bösewichte: Der Strang ist auf den Diebstahl, das Rad auf den Mord: aber es ist Hoffnung und Wahrscheinlichkeit, der Strafe zu entgehen: er wird das Laster begehen. Also ist auch eine kleinere Strafe zureichend, wenn sie gewiß ist, und die größte wird durch die Ungewißheit kraft-

los

los *). Ist die Verabsäumung der besseren Anstalten zur Betretung und Einbringung der Missethäter eine geltende Ursache, Todesstrafen zu verhängen? Können Todesstrafen diese Anstalten ersetzen?

Die Stärke des Eindrucks, welchen die Furcht des Todes macht, muß nicht aus der Denkungsart des unbescholtenen Mannes, für welchen alle Verpönung überflüßig ist, nicht nach dem Gefühle des Missethäters nach der Verurtheilung oder bei der Vollstreckung **), sondern überhaupt beurtheilet werden, und nach der Gemüthsbeschaffenheit und Denkungsart des Bösewichts. Der Tod ist überhaupt kein Uebel: dieses beweißt der Unglückliche, der ihn als eine Befreiung von allen übrigen Leiden wünschet; der Verzweifelte, der sich ihn selbst giebt, der Märtyrer des Ruhms, der Religion, des Fanatismus, die, um einen Namen, um die Aussicht in die Zukunft, dem Tode entgegen gehen: dies gestehen sich die Gesetze selbst, wenn sie den Missethäter gegen die Selbstentleibung zu verwahren befehlen, wenn sie, weil der Tod ihnen ein zu geringes Uebel scheint, die Hinrichtung so oft mit Martern vereinbaren, das ist,

das

*) Im Sittlichen wie in dem Physischen verjüngt die Entfernung die Gegenstände, die Näherung vergrößert sie. Die Ungewißheit der Betretung, die Hoffnung der Strafloßigkeit rückt die Strafe in die Ferne; der Böse-wicht verliert sie dadurch sehr oft ganz aus dem Gesichte.

**) Die Verurtheilung und Zubereitung der Vollstreckung rückt den Tod so nahe, daß sein Eindruck nothwendig groß seyn, und die Furcht in Schrecken verwandeln muß. Dieses aber kann nicht auch die Wirkung der Strafe, bloß als ein Anhang bei dem Gesetze seyn.

das Leben unter Schmerzen verlängern, und den letzten Streich, der den Leidenden tödtet, den Gnadenstreich nennen: dies wußten endlich nur zuwohl Tyrannen, deren scharfsinnige Grausamkeit den Unglücklichen zu leben zwang *).

Der Tod ist nach der Gemüthsart, und den Gesinnungen des Bösewichts, auf welche die Gesetzgebung wirken will, kein zureichend anhaltendes Uebel. Welcher Dieb z. B. wußte nicht, daß auf den Diebstahl der Strang stand: dennoch stahl er, das ist: dennoch setzte er sich, der Gefahr gehangen, der Gefahr mit dem Tode bestraft zu werden, aus **). Der Tod macht auf den Bösewicht einen so geringen Eindruck, daß täglich im Angesichte der Richtstätte und bei Vollstreckung des Urtheils Uebelthaten begangen werden. Hierzu kömmt, was gemeinschaftlich zu diesem und dem vorhergehenden Absatze gehört: daß bei uns der Eindruck des Todes durch den Trost der Religion und ihre Verheißungen viel von seinem Furchtbarem verliert: daß der Wunsch nach

*) Mori volentibus vis adhibita vivendi. Nam mortem adeo leue supplicium putabat, vt, cum audisset vnum ex reis, Cornelium nomine, anticipasse illam, exclamauerit: Cornelius me euasit! et in — recognoscendis custodiis, precanti cuidam poenae maturitatem respondit: nondum tecum in gratiam redii. Svetonius im Tiberius C. 61.

**) Man sagt hierauf: Der Bösewicht denkt nicht an die Todesstrafe: er hoft, nicht betreten zu werden. Ich sage das nämliche. Aber, wenn er nicht daran denkt, wozu ist die Todesstrafe? Aber, wenn er in diesem Augenblicke außer dem Kreise ihres Eindrucks ist: wo, wann wird sie auf ihn wirken können?

nach der nahen Belohnung eines Reumüthigen, eines, wie das Volk es nennt, wohl vorbereiteten armen Sünders nicht selten ein Beweggrund zu einer Missethat geworden; daß die Absicht der Strafe, selbst bei dem Haufen von Zuschauern, verloren ist, welches derselben bloß als einem Schauspiele beiwohnet, oder in dem Leidenden, den Missethäter aus den Augen läßt, und in demselben nur den Gegenstand seines Mitleides betrachtet *).

Ich habe die Todesstrafen bis hieher von Seiten des Rechts, ich habe sie von Seiten ihrer Wirkung betrachtet. Ich will noch von Seiten des Nutzens, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Bösewichts zu ziehen berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen, daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters, dem gemeinen Wesen das Mittel aus den Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil, sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein, die Abänderung der Todesstrafen in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre

*) Das ist die Wirkung aller grausamen Strafen. Sie haben, wie ein französischer Schriftsteller richtig unterscheidet, mehr Wuth als Kraft. Sie flößen Mitleid gegen einen Bestraften und Abneigung gegen Gesetze und Rechte ein. Unter der ganzen Menge, die den Richtplatz umringt, werden nur wenige seyn, die den Schuldigen, wenn sie es vermöchten, nicht zu retten, bereit wären. Dieses Mitleid fließt sehr oft selbst auf das Urtheil ein, die grausamsten Strafgesetze werden am wenigsten befolgt: die Richter halten es für Pflicht, dieselben durch die Gelindigkeit in der Anwendung zu mäßigen und zu verbessern.

Ehre der Gesetzgebung, die Achtung für die Rechte der Menschheit, und der Vortheil des gemeinen Wesens mit einer zuverläßigeren Wirkung auf die Denkungsart des Bösewichts vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der Eigenschaft als Größe nach, in den bestimmenden Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.

Denn, woferne man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspürt; diejenigen ausgenommen, welche Fanatismus und Rache ausüben und bei welchen jede Strafe ihre Kraft verliert *); so findet man, daß der unmittelbare oder mittelbare Antrieb zu denselben Abscheu vor Arbeit, Wunsch des Wohllebens und Vergnügens ist. Arbeit also und ein Zustand, der statt Wohlleben und Vergnügen, nur Mühseligkeit vorausseyen läßt, wird als ein entgegengesetzter Beweggrund am kräftigsten von denselben zurück halten: eine nach Beschaffenheit des Verbrechens erweiterte, wo es nöthig ist, lebenslange, schwere Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen, quaalvollen Lebens wird, als ein öfters erneuertes Beispiel, abschreckender seyn.

Diese

*) Nach den in dieser Abhandlung angenommenen Grundsätzen ist die Gesetzgebung gleich wohl nicht außer Stand gesetzt, Verbrecher dieser Art, gegen welche alle Vertheidigungsmittel versagen sollten, aus dem Wege zu räumen. Dies liegt in dem ersten Verhältnißsatze §. 350. So viel als nöthig ist, und was daselbst von ungeheuern Gemüthern gesagt worden. In meinem Sinn ist ein Mensch von solcher Gemüthsstimmung wüthend. Ich strafe eine wüthende Bestie nicht: ich tödte sie, damit sie Niemanden zerfleische.

Diese Abänderung der Todesstrafen in nutzbare Arbeiten ist bereits nicht ohne günstigen Erfolg in Ausübung gesetzt worden. Nach dem Diodorus Siculus hat der König Sabakos die Todesstrafen aufgehoben und die Missethäter zum öffentlichen Baue verwendet. Egypten war unter seiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter Sesostris verschwunden, der als ein Eroberer für das Leben seiner Unterthanen keine Achtung trug. Die Tscheon schaften in China die blutdürstigen Gesetze ab. Die Gefängnisse blieben durch 40 Jahre beinahe ohne Bewohner. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum als die Tsin die Todesstrafen zurück brachten. In Rußland hat unter der Kaiserin Elisabeth eine Erfahrung von 20 Jahren gezeigt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen, wenigstens die Uebelthäter nicht vermehrt.

Es ist vielleicht nicht nöthig, den Einwurf zu beantworten, daß die Kriminalgesetze der Theokratie mit dem Tode bestraften. Es ist uns ohne Geringschätzung derselben erlaubt, sie hier nicht zum Muster zu nehmen, wie wir die ehelige Treue unsrer Frauen nicht durch einen von dem Priester befluchten Trank bewähren, noch die Asche einer rothen Kuhe zum Bestandtheile des Weihwassers machen. Aber der Einwurf ist auch nicht schwer zu beantworten. Die Todesstrafe war dort der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volks, auf welches zu wirken war, allerdings angemessen. Die Juden kamen, als ihnen ihre Gesetze gegeben wurden, aus einer langem Dienstbarkeit, wo sie das Joch der schwersten Arbeiten getragen hatten. Ihre Wanderung

in der Wüste, bei der sie manchmal sich selbst nach Egypten als nach einem glücklichen Loose zurück sehnten, war eine immerwährende mühselige Arbeit. Zeit und Gewohnheit hatten sie also daran gewöhnt: auch die beschwerlichste Arbeit war nur ihr gewöhnlicher Zustand, und konnte daher keine Strafe seyn. Wie die Beschwerlichkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt bei der an schwere Arbeit von Jugend auf gewohnten Volksklasse Wenige zurückhalten würde. Aber man muß nicht vergessen, daß derjenige, auf welchen die Strafe Eindruck machen soll, daß der Böswicht, nicht von der arbeitenden Klasse, daß es ein Mensch ist, der eben darum Uebelthaten begeht, weil er vor der Arbeit Scheu trägt, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören will.

d) K. F. Hommel *).

Glaubt mir, der Allerhöchste hat an Galgen und Rade kein Wohlgefallen. Er vergiebt dem bußfertigen Sünder, wenn er auch nicht geköpft wird und thut der Verurtheilte keine Buße, so wird das vom Richter vergossene Blut, die Sünde nicht abwaschen. So wahr, als der Herr lebt, hat er keinen Wohlgefallen am Tode des Gottlosen! darum eifert auch Beccaria wider die Grausamkeit und verwirft die allzuhäufigen Todesstrafen, weil sie nichts helfen, vielmehr der Welt und dem gemeinen Wesen schaden. Dieses ist meine Meinung schon vorher gewesen, welche ich annoch auf folgende Weise zu erweisen mir getraue. Höret mich an!

*) Gedanken über das Kriminalrecht aus dem H. Handschriften herausgegeben u. s. w. 1784.

an! Ich sage Hunger und Blöse, die den Armen zum Diebstahl zwingen und die Schande, welche eine Buhlerin zum Kindermorde verleitet, sind gegenwärtige Uebel, die sie wirklich empfinden; aber der Strick, die Säckung, das Rad und alle übrigen Strafen sind erst ein künftiges und ungewisses Uebel, das sie jetzt nicht wirklich empfinden. Der Arme stiehlt also und die Geschändete ermordet ihre Leibesfrucht nach einem gewissen auf die Erfahrung gegründeten Grundsatze, der also lautet: Ein Pfund gegenwärtigen Uebels, überwiegt einen Zentner entfernten Uebels. Ich hänge dieser Regel noch folgendes an: zumal wenn dieses Uebel noch ungewiß und zweifelhaft ist.

Weil man den Dieb nicht darum hängt, daß er gestohlen hat, sondern weil er sich hat ertappen lassen, so giebt die Eigenliebe und das Vorurtheil die Hoffnung, man sey geschickter als andere Leute, es werde demnach alles verschwiegen bleiben. Hoffnung! Hoffnung! was vermagst du nicht? Endlich spricht er zu sich selbst: gesetzt es käme an das Licht, es giebt ja Schlupfwinkel, es giebt Advokaten. Die Kindermörderin erinnert sich vieler Beispiele, daß die Wenigsten den Tod erlitten, weil die Ungewißheit, ob das Kind gelebt und viele andere gar wichtige Bedenklichkeiten auch des grausamsten Richters höchsten Blutdurst und die strengste Strafe vereiteln. Endlich denkt die tödtende Mutter: gesetzt ich müßte den Tod erleiden, was für eine Menge Jünglinge würden bei meinem Tode weinen? Das weiße Kleid, das angeputzte Blutgericht, die schöne Vorbereitung der

Geistlichen, die enthusiastische Vorstellung, geraden Weges das Paradies zu betreten, der Glanz, womit ein mühseliges und verhaßtes Leben sich so blendend schließt — welche Vorstellung! welcher Trost! Also wagt es die schwangere Dirne und tödtet. Verzweiflung beflügelt ihre Hände.

Weil ich aber doch nicht leugnen mag, daß unter Hunderten, welche die Bosheit haben, Feuer anzulegen, auch nur Einer von der Furcht sich etwann abschrekken lassen möchte, ob gleich hundert gegen eins nicht viel sagen will, so mag ich doch, wo das Unglück groß ist, welches dadurch vermieden werden kann, und weil die Menschen sehr gottlos und besonders gemeine Leute in ihrer Rache unersättlich sind, die Lebensstrafe für zuläßig bei folgenden Verbrechen halten: nämlich beim Feueranlegen, bei wahrem Hochverrathe, bei gewaltsamen Diebstählen, Vergiftungen, Straßenraub und bei Vorsetzung wohl überlegten Todtschlages, bei allen solchen Verbrechen, wo die Missethäter anderer Leute Leben für nichts gehalten, da halte man das Ihrige auch für nichts. — Bei allen übrigen Verbrechen, sie mögen heißen, wie sie wollen, bin ich nie ein Liebhaber der Lebensstrafe gewesen.

Das Bedenklichste im ganzen Werke des Beccaria ist, daß er die Todesstrafe gänzlich abgerathen hat. Eine ganze Heerde von Schriftstellern hat ihn darüber angeschnattert. Hätte er nicht wenigstens den vorsätzlichen Mord ausnehmen und des Spruchs gedenken solchen: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden? Selbst ich habe noch immer

einen

einen Hang, wenigstens den Todtschlag (nämlich den meuchelmörderischen, den vorsetzlichen und überlegten, nicht den, welcher aus Jähzorn entstanden ist) mit dem Schwerdte zu bestrafen. Nicht des oben angezogenen Spruchs wegen, sondern ich habe einen Hang, vorsetzliche Mordthat durch eine gerichtliche Mordthat zu vergelten, weil derjenige, der sich berechtigt hält, seinem Feinde das Leben zu nehmen, auch von diesem ein Gleiches erdulten muß, weil letzterer das nämliche Befugniß hat zu sagen: nun dann, so bist du auch mein Feind! Er ist aber todt, folglich muß die Obrigkeit es ahnden und zu ihm sagen, du bist unser aller Feind und niemand ist vor dir sicher. Machst du dir nichts aus dem Leben deiner Mitbürger, so machen wir uns auch nichts aus dem Deinigen.

Das Gesetz: wer Menschenblut vergießt, hat Gott selbst nicht als ein allgemeines angesehen: denn sonst wäre es dem Herrn auch wegen seiner Knechte gegeben. Knecht und Freier sind, deucht mir, vor Gottes Augen eins und da niemand dem rothen Lebensstrome, der in den Adern eines Sclaven herum wallt, den Namen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte das Gesetz, wenn es allgemein wäre, auch den Dienstherrn treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen hat. Allein dies blieb ungestraft, mit dem im 2 B. Mos. 21, 20. 21. angehängten Entscheidungsgrunde: denn sie sind sein Geld. Auch konnte kein Sclav einen Bluträcher haben. Ferner wäre das Gesetz: wer Menschenblut vergießt, unwandelbar, so würde Gott nicht sechs Freistätten verordnet haben, in denen

zwar

zwar nicht der Meuchelmörder, so wenig als der vorsetzliche Todtschläger, jedoch der, der aus Jähzorn jemand erschlagen, vor dem Rächer gesichert war.

e) J. D. Michaelis *).

Der Zweck der Strafen ist Abschreckung von Verbrechen. — Sind denn Lebensstrafen nach dem Rechte der Natur erlaubt? In der That ich weiß nicht, warum sie es nicht seyn sollten. Im Stande der Natur, wer könnte da das geringste Bedenken haben, demjenigen, der ihn anfällt, das Leben zu nehmen um sein eigenes zu erhalten? Dies wäre doch buchstäblich nach der alten Definition, das Recht, das die Natur alle Thiere gelehrt hat, denn welches dazu bewaffnete Thier hat nicht den natürlichen Trieb, seinen Beleidiger zu tödten, wenn es sonst nicht sicher seyn kann? Eben dies Recht üben wir ja auch im Kriege aus und wir könnten nicht seyn, wenn wir es da nicht üben wollten: warum sollte es denn unrecht seyn, das einzeln zu thun, was recht ist, wenn es tausendfältig geschieht? Zu dem, was ich von dem Rechte der Natur sagte, kommt in der bürgerlichen Gesellschaft, daß jedes Mitglied ihr ein Recht über sein Leben gegeben hat, dessen Gebrauch durch die Gesetze bestimmt ist. Aber kann jemand dem Andern, sagen die Widersacher der Lebensstrafen, ein Recht über sein Leben geben? Er hat sich sein Leben nicht gegeben, kann es sich also auch nicht nehmen oder mit gutem Willen nehmen lassen: er ist nicht Herr darüber? ich dächte doch, er wäre es in so fern, daß er es einer gerin-

*) Mosaisches Recht in der Vorrede des VI. Th. 1775.

geringern Gefahr aussetzen kann, um vor einer größern sicher zu seyn: wir müssen dies bei jeder Gegenwehr gegen den Feind thun. Um unter dem Schutze der bürgerlichen Gesellschaft unsers Lebens sicher zu seyn, das im Stande der Natur in steter Gefahr war und keinen Vertheidiger hatte, als unsere eigene Hand, treten wir in die Gesellschaft und geben ihr dafür ein Recht, uns das Leben zu nehmen, so bald als wir ein in den Gesetzen kapitalgemachtes Verbrechen begehen, welches zu unterlassen in unserm Vermögen stehet. Noch dazu, wir geben der Gesellschaft ein Recht, das sie ohnehin schon hätte, denn wenn wir ihre Sicherheit störten, hätte sie uns auch ohne unsere Einwilligung als Feinde die gar nicht zu ihr gehörten, tödten können. Hätten wir gar kein Recht über unser Leben und dürften es niemand geben, so dürften wir auch den Staat und uns nicht im Kriege vertheidigen. — Aber man muß die Lebensstrafe nicht verschwenden, sondern recht wie in der Medizin ein sehr starkes Gift mit der größtem Behutsamkeit und Sparsamkeit gebrauchen.

f) Victor Barkhausen*).

Ob Todesstrafen in einem Staate seyn sollen, beruht außer der speciellen Lage hauptsächlich auf den Fragen, ob sie nothwendig? ob sie nur nützlich oder wenigstens doch gerecht sind?

Sie sind nicht nothwendig und ich würde hier aus dem Eindrucke, den die Strafen machen, aus der Art

*) Ueber die Abschaffung der Todesstrafen. Im teutschen Museum v. J. 1776, August No. 1.

Art wie sie wirken, aus den Leidenschaften und der ganzen Natur des Menschen zu zeigen suchen, daß gelinde, aber unausbleibliche, unveränderliche, schnell erfolgende und gleichsam aus dem Geist der Verbrechen und den Motiven selbst hergeholte Strafen hinreichend seyn müßten, wenn nicht die Erfahrung, die Beispiele vieler Jahrhunderte und vieler Völker schon mehr als alle Gründe jedem einleuchten müßten.

Die Todesstrafen sind auch nicht nützlich. Die Strafe ist nützlich, die eigentlich mehr als alle Andere zum Zwecke führt. Der Zweck der Strafen ist nicht ein grausames Schauspiel, sondern daß etwas dem Zwecke des Verbrechens entgegen arbeitendes und die intendirte Belohnung der That aufwiegendes und dadurch davon abhaltendes Motiv sey. Die Todesstrafe hat diesen Zweck nicht. Und wenn auch ihre Rauhigkeit die Nation nicht verwilderte, welches doch gewiß ist, wenn die Wirksamkeit einer Strafe auf bloße Härte gebauet wird, so werden doch die Menschen an Härte gewöhnt und eine Härte wird bald eine neue stärkere nach sich ziehen müssen. Wenn ja die Todesstrafe abschreckt, so bringt sie doch nicht diese Wirkung allein hervor, sondern die mit ihr verknüpfte Schande, die Kränkung der Ehre u. s. w. Dergleichen zufällige Nebensachen muß man aber nicht mit der Strafe an sich selbst vermischen, da sie auch getrennt gebraucht werden. Die Wirksamkeit und Nützlichkeit einer Strafe beruht nicht auf ihrer Härte, sondern auf ihrer Unausbleiblichkeit, auf ihrem schnellen Erfolge und auf ihrer langen Dauer. Todesstrafen möchten überdies wohl wenig

helfen,

helfen, indem der Mord so unnatürlich, so wider alles Gefühl menschlicher Empfindungen scheint, daß er vielleicht nur dann möglich ist, wenn ihn entweder schlechte Kenntniß und Dummheit als erlaubt vorspiegelt oder wenn Leidenschaften den Menschen außer Stand setzen, der Vernunft und der Empfindung zu gehorchen.

Die Todesstrafe ist auch ungerecht, weil sie härter, als nöthig, ist. — Man beruft sich zuweilen auf die Gesetze und das Beispiel der in einer Art von Theokratie lebenden Juden. Aber die Gesetze der Juden sind nicht unsere Gesetze und haben es nicht seyn sollen und nicht seyn können, da wir ein Volk von ganz andern Charakter und von ganz anderer Denkungsart sind, in einem ganz andern Klima wohnen, eine ganz andere Verfassung, keine Bluträcher, fast ganz andere Sitten, Lebensart und Kultur haben. — Andere suchten das Recht des Todes auf einen stillschweigenden Vertrag zu gründen, welchen die höchste Gewalt mit den Bürgern und Unterthanen geschlossen haben soll. Allein das Daseyn eines solchen Vertrages ist die unbegründetste und willkührlichste Annahme von der Welt und wie kann ein Bürger das Recht über sein Leben abtreten, das er selbst nicht hat? Allein wenn man auch dieses Recht hätte, so scheint es doch unbegreiflich, wie man irgend jemand oder auch Mehreren, d. h. dem Staate sollte freie Gewalt gegeben haben, nach willkührlich nicht nur schon erfundenen, sondern auch sofort zu erfindenden gar nicht aus der Natur der Sache selbst geschöpften Rechten für gewisse Handlungen ohne Noth und ohne Nutzen des Lebens zu berauben. Man könnte auch die

Gewalt

Gewalt über unser eigenes Leben als einen Preiß für die Sicherheit ansehen: allein dies setzt voraus, daß die Todesstrafe das dienlichste Mittel zur Sicherheit sey. Andere gründen das Recht des Todes darauf: die höchste Gewalt habe durch Uebertragung die natürliche Gewalt über die ganze Nation überkommen: aber eine solche unbeschränkte Gewalt ist bloß Thatsache und kein natürliches Recht.

Man bauet auch das Recht des Todes auf die Talion oder auf das Vergeltungsrecht aller einzelnen Bürger, das der Staat gleichsam in eines jeden Namen aus einer stillschweigend geschehenen Uebertragung ausüben soll: dies würde also bloß gegen einen Mörder die Todesstrafe rechtfertigen. Allein der Beleidigte kann dem Staate die Ausübung seiner Rechte nicht übertragen haben, weil die ganze Beleidigung erst durch das Ende seines Lebens seine ganze Existenz erhielt. Wollte man auch annehmen, daß die Uebertragung der Rechte des Beleidigten schon zum voraus auf einen künftigen möglichen Fall geschehen sey, so ist dies doch wieder eine unerweißliche Vermuthung. Durch den Staat aber haben die Menschen dem Grunde der Talion, aller Selbsthülfe und eigenmächtigem Vergeltung entsagt. Ein anderer Grund gegen die Talion ist, daß diese Gleichheit doch nicht so völlig vorhanden ist. Es herrscht oft Ungleichheit der That und der Empfindungen. Ein diesem Talionswerth sehr ähnlicher und noch viel weiter sich erstreckender Grund für die Todesstrafen ist das Privatkriegsrecht, nach welchem jeder im Stande der Natur das Recht haben soll, jede ihm zugefügte Beleidigung

zu rächen und daß diese Rache keine Grenzen kennè, ja bis zum Tode nach eigenem Ermessen hinausgehen könne. Dieser Satz ist aber falsch, weil das Recht des Beleidigten nur so weit geht, als es Entschädigung und Sicherstellung nothwendig machen. Den bezwungenen und unschädlich gemachten Feind zu tödten, ist auch im Naturstande nicht erlaubt und zweitens weil die höchste Gewalt bei Entstehung des Staates nicht die Rache eines jeden einzelnen, sondern nur die Abhaltung von der Rache und von der Selbsthülfe übernommen hat. Noch mehr: nehmen wir die Rache zum Grunde, so können wir nicht allgemeine Todesstrafe festsetzen, sondern müssen erst den Beleidigten um diejenige Rache fragen, die er verlangt und die er nach seinem Schmerze der Beleidigung gleich schätzen kann.

Endlich nimmt man für die Todesstrafe auch seine Zuflucht zu einer innern Empfindung des Bösen, daß sich nämlich in jedem Menschen ein gewisses Gefühl regen soll, das um Vergeltung, um Rache und Strafe schreie und das den Tod des Mörders fodere. Der Wahrheit einer solchen angebornen Empfindung aber unbestritten, so scheint doch Erziehung und öffentliche Lehre viel dazu beizutragen. Das natürliche Gefühl würde höchstens um Strafe schreien.

Das Recht des Todes als Strafe ist also mit nichts zu beweisen, Todesstrafen sind daher Morde, die ungestraft bleiben, weil sie gesetzlich begangen werden. Auch ist die Todesstrafe der Bevölkerung nachtheilig und also den göttlichen Absichten entgegen.

Ungeachtet der Verfasser aus den angeführten Gründen die Todesstrafe gänzlich verwirft, so leugnet er doch gar nicht, daß es Fälle geben könne, wo jemand des Lebens beraubt werden müsse, wenn nämlich jemandes Leben selbst gefährlich für den Staat oder schädlich ist. Dies sind aber nicht sowohl Strafen als nützliche Beraubungen des Lebens oder Ausrottungen: denn hier ist nicht die Frage ob dieses oder jenes Verbrechen begangen, sondern ob die Fortdauer des Lebens dieses oder jenes Thäters gefährlich sey. Eine solche Beraubung zur Abwendung der Gefahr ist bei Dieben und allen Verbrechern der Privatglückseligkeit unnöthig; und wäre wirklich für sie keine Verwahrung mehr sicher, so wäre auch die Gefahr schon vom Anfange vorhanden gewesen; und die Inquisiten würden also, statt eines langen Verhaftes während des Prozesses, lieber geschwind todtgeschlagen werden müssen: allein hier könnten wohl Lähmungen anstatt der Ausrottungen hinreichend sichern.

g) Heinrich Ludwig Wilibald Barkhausen *)

macht gegen obige Behauptungen folgende Einwendungen:

Wenn man sagt: die Todesstrafen sind ungerecht, wie können sie nützlich seyn? so ist es ungegründet, daß sie ungerecht sind, weil ein jeder Wohlgesinnter, wenn er wüßte, daß sein Leben in der Gesellschaft nicht anders erhalten werden könnte, gern versprechen wird,

sich

*) Reflexionen über Nutzen und Schaden der Todesstrafen, im teutschen Museum. October 1776.

sich sein Leben nehmen zu lassen, wenn er es einem Andern rauben sollte, besonders da jeder Redliche die Ueberzeugung hat, daß er dergleichen Verbrechen nicht fähig sey und also nichts bei diesem Vertrage zu wagen habe. Auch wird der Verbrecher, den man hinrichtet, nach einem Gesetze getödtet, das bisher ihn selbst sehr nützlich gewesen ist. Dies allein beweißt die Gerechtigkeit der Todesstrafen. Es kommt daher I. alles auf die Untersuchung von ihrer Nützlichkeit an: ist diese entschieden, so kann man die Frage umdrehen und sagen: „die Todesstrafen sind nützlich, wie können sie ungerecht seyn?" II. Kann der Zweck, den man durch die Todesstrafen erreicht, durch gelindere Strafen erreicht werden, so ist das Gesetz, das die Todesstrafe bestimmt, ungerecht und grausam. Daß in einem armen Staate keine Todesstrafen nöthig gewesen sind, beweißt nichts gegen ihre Unnöthigkeit überhaupt: denn in einem solchen Staate giebt es wenig Veranlassung zu Mordthaten. Das große Elend und die Bedrückungen der niedern Stände in unsern heutigen Staaten machen, daß Gefängniß- und Leibesstrafen nicht hinreichend sind, sie von Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit abzuhalten, dagegen sie doch im größtem Elend den Tod fürchten.

Doch kann es auch jetzt noch Staaten geben, wo alle Todesstrafe entbehrlich, ja schädlich ist, z. B. wo religiöse Schwärmerei herrschend wird.

Der Mensch wird durch öftere Todesstrafen nicht an dieselben gewöhnt. Die Natur entsetzt sich um so mehr vor dem Tode, jemehr sie daran erinnert wird.

Auf

Auch der Grund, daß man da am meisten stiehlt und mordet, wo am meisten gehangen und geköpft wird, entscheidet nichts gegen die Unbrauchbarkeit der Todesstrafe. Die häufige Ausübung jener Verbrechen liegt in andern Ursachen, besonders in der fehlerhaften Polizei und in der unsystematischen Regierung.

Die Todesstrafe ist nicht von der Art, daß der Mensch, der kein Schwärmer ist, sich nichts aus ihr mache.

h) Sturz *).

Wenn Linguet sagt: es ist nichts am Leben einiger Schurken gelegen, da der Krieg ganze Völkerschaften wegfrißt, so ist darauf zu antworten: eben weil die Erde mit Menschenopfern bedeckt ist, verlohnt es sich der Mühe, auch nur Einigen das Leben zu retten. Die Todesstrafe ist (außer im Falle wo das Leben des Verbrechers den Tod guter Bürger veranlassen kann) überflüßige Grausamkeit, weil die Erfahrung lehrt, daß die Verbrechen durch gelinde Strafen nicht vermehrt und durch noch so harte nicht vermindert werden.

Wenn Linguet sagt: die Sclaven seyen zum langsamen Tode verurtheilt, für sie sey also das Leben ein armseliges Geschenk, so muß die Obrigkeit für gesunde Nahrung und reinliche Gefängnisse sorgen. Menschen darum zu schlachten, weil

*) Im teutschen Museum Dez. 1776. und im II. Theile seiner Schrift v. 1786.

weil sie doch nicht lange mehr leben würden, gehört zur Jurisprudence veterinaire. Aus Oekonomie zu tödten, ist barbarisch. Wenn Linguet weiter fragt, wie die Großen im Zaume zu halten sind, wenn auf grobe Verbrechen der Tod nicht mehr steht; indem wenn sie leben blieben, diese leicht von ihren Familien beim Fürsten losgebeten werden konnten, so ist nicht vorauszusetzen, daß die Hofintrigue des Richteramtes stets spotten werden? Uebrigens ist die Schande des Urtheils für Leute von feinerem Gefühle schrecklicher als der Tod selbst.

Vor der Wuth sehr boshafter und blutgieriger Menschen kann man sich durch Einsperrung sichern.

Die Talion kann beim Morde eben so wenig eintreten, weil sie überhaupt ungereimt ist.

i) Runde *).

Jede Art der Strafe hat ihre eigenthümlichen Mängel, und alle Strafen, welche der Staat verfügt, beruhen, so viel das Recht anbelangt, auf einerlei allgemeinen Gründen. Stößt man diese Gründe in der Absicht um, daß eine Gattung der Strafen als unrechtmäßig wegfallen solle, so fällt mit dieser Einem zugleich die Rechtmäßigkeit aller Uebrigen, weil ihr gemeinschaftlicher Grund sinkt.

Der Einwurf daß der Mensch kein Recht habe über sein Leben zu schalten und folglich dasselbe der Disposition

*) Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrecht vertheidigt, im April des teutschen Museums v. J. 1777.

tion der höchsten Gewalt durch den bürgerlichen Vertrag nicht habe überlassen können, ist falsch. Es ist von keiner unbedingten willkührlichen Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen die Rede, sondern von einer bedingten. Hier fragt es sich nun: kann der Mensch überwiegender Vortheile wegen sein Leben aufs Spiel setzen? Die Bejahung dieser Frage ist keinen Schwierigkeiten ausgesetzt. Niemand nennt den Held, der sein Leben für das Vaterland wagt, einen Selbstmörder. Wer also sein Leben auf den Fall, daß er gewisse große Verbrechen begehen würde, dem Staate zum Pfande setzt, thut in der That noch weit weniger, als wozu sich der Held entschließt. Man setzt also im Staate sein Leben zum Pfande, wenn man jemand unrechtmäßiger das Leben rauben würde, um sein eigenes Leben zu sichern. Die Bürger können daher, vermöge des Rechtes auf ihre Selbsterhaltung, einen Vertrag mit dem Staate eingehen, daß sie das Leben verlieren, wenn sie jemand widerrechtlicherweise ermorden. Jeder rechtschaffene Mann will auch einen solchen Vertrag, wenn man ihm dagegen nur Sicherheit für sein Leben und für sein Vermögen schaft. Also ist unter den kleinsten Opfer der Freiheit jedes einzelnen Bürgers allerdings das Recht über das Leben mit einbegriffen, weil wir die höchste Sicherheit für dieses dem Staate verpfändete Kleinod darin finden.

Die Menschen haben im Stande der Natur das grenzenlose Recht der Nothwehr. Sie dürfen also den ungerechten Angreifer tödten. In der bürgerlichen Gesellschaft entsagen sie diesem Rechte der Selbsthülfe und

der

der Rache, und übergeben es der höchsten Gewalt, um durch sie Sicherheit zu erhalten. Sie tritt also an die Stelle jedes Einzelnen, und schützt jedes Unterthanen Leben. Das Recht der höchsten Gewalt, den Beleidigten zu schützen oder zu rächen, ist dabei so unbegrenzt, als das Recht des Beleidigten. Was sie also gegen den Beleidiger thut, ist nichts anders als was jener selbst im Stande der Natur würde gethan, wenn ihm die Kräfte dazu nicht gefehlt haben würden. Was im Stande der Natur Selbsthülfe und Rache heißt, nennt man, wenn es in den Händen der höchsten Gewalt ist: Strafe.

Dagegen wendet man ein, „daß wenn auch der Beleidigte sein Recht der Selbstvertheidigung der höchsten Gewalt, doch nicht der Beleidiger ihr das Rachschwerdt gegen sich selbst überliefert habe." Dieser Einwurf, wenn er gegründet wäre, stößt nicht allein die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, sondern auch aller Strafen ohne Unterschied, und der Staat braucht der Einwilligung des Beleidigers, ihn zu strafen, eben so wenig, als ihn der beleidigte Theil im Stande der Natur erst fragen wird, ob er ihm erlauben wird, von ihm Genugthuung zu fodern und Rache an ihm zu üben.

„Wenn man aber auch zugiebt, daß die Selbsthülfe und die Rache im Stande der Natur grenzenlos sey und oft nicht eher als mit dem Tode des Beleidigers befriedigt werde, so folgt doch daraus nicht, daß sie in den Händen der bürgerlichen Gerechtigkeit eben so grenzenlos sey. Dem Staate stehen hinlängliche Mittel zu Gebote, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen

Bayerische Staatsbibliothek München

zu verschaffen. Er wählt daher, wenn er mit dem Tode straft, ohne Noth, ein härteres Mittel, als zur Sicherheit nothwendig ist, und wird daher selbst Beleidiger." Allein hierauf kann man erwiedern: 1) ewige Gefängnisse und Bewahrung der Delinquenten sind eine sehr kostspielige Sache, die man dem Staate nicht zumuthen kann. 2) Gefängnisse oder Arbeitshäuser sind nicht so beschaffen, daß der Verbrecher nicht noch Hoffnung haben sollte, zu entkommen und die öffentliche Sicherheit zu stören und Viele halten auch diese Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit für kein solches Uebel, dessen Vorstellung ein zureichendes Motiv sey, sie von Verbrechen abzuhalten.

Die Untersuchung dieser Dinge gehört eigentlich in das Feld der Politik. Eine weise Gesetzgebung hat allemal bei ihren Strafen einen doppelten Zweck vor Augen. 1) Züchtigung des Verbrechers; 2) ein abschreckendes Beispiel für Andere. Die Todesstrafe ist das wirksamste Strafmittel, dessen sich der Gesetzgeber da bedient, wo ihm alle andern Mittel fruchtlos scheinen. Sie verhütet am besten künftige Verbrechen. Ewiges Gefängniß und öffentliche Arbeiten auf Zeitlebens machen auf den großen Haufen keinen so großen Eindruck, als die Todesstrafen. Schließt man den Verbrecher ein, so ist alles Schreckhafte dieser Strafe mit ihm eingeschlossen und vor den Augen des Publikums verborgen. Auch ist diese Strafe nur eine langsamere Todesstrafe. Hält man ihn zu öffentlichen Arbeiten an, so geschieht dies entweder in verschlossenen Häusern und der Zweck der Strafe wird nicht erreicht;

oder vor den Augen des Publikums: diese Art der Arbeit aber hat keinen Vortheil für den Staat: denn 1) braucht man einen müßigen Zuschauer, der ihn bewacht; 2) seine Arbeit beträgt weit weniger als er kostet; 3) ist Arbeit für die Arten von Verbrecher, welche aus Müßiggang und Abscheu vor der Arbeit Missethaten begehen, keine härtere Strafe als der Tod. Nicht die Verachtung des Todes, sondern die zuversichtliche Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, spornt den Bösewicht an, ein todeswürdiges Verbrechen zu begehen; 4) ist der Zustand solcher zu ewiger Arbeit verdammten Verbrecher in den Augen der niedrigsten gegen Ehre und Freiheit gleichgültigen Gattung von Menschen oft viel erträglicher, als ihnen ihr eigener zu seyn scheint. Er hat doch so viel als er braucht.

Wahres Recht, und das wahrhafte und in aller Absicht Nützliche, sind nach einer gesunden Philosophie über das Recht keine sich widersprechende, sondern vielmehr einander aufklärende Begriffe. Man kann also sagen: die Todesstrafen sind gerecht, wie können sie unnütz seyn?

Vielleicht könnte auch aus der Natur des gesellschaftlichen Vertrages, nach welcher die bürgerliche Gesellschaft das Unrecht, welches einem ihrer Mitglieder angethan worden, als ein ihr selbst zugefügtes Unrecht anzusehen und dafür Genugthuung zu fodern berechtigt ist, ein nicht ganz zu verwerfender Grund für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen hergeleitet werden.

k) Feder *).

Das Recht mit dem Tode zu strafen, gründet sich, wie jedes Strafrecht, entweder auf die natürlichen Vertheidigungsrechte, oder auf den Vertrag, kraft dessen sich jeder der im Gesetze gedroheten Strafe unterworfen hat.

Was jenen ersten Grund anbelangt, so ist es ausgemacht, daß man dem Beleidiger das Leben nehmen dürfe, wenn man außerdem vor ihm nicht sicher genug seyn würde. Aber nicht so leicht erhellet das Recht, dieses zu thun, um vor Andern Sicherheit zu erhalten. Unterdessen kann man dafür zwei Gründe anführen 1) es ist dem letzten Grunde aller Rechtsregeln gemäß, die Sicherheit der Unschuldigen durch einen Verlust eines Schuldigen, wenn es anders nicht möglich ist, zu bewirken. 2) Reizt das Beispiel einer Beleidigung und Uebertretung Andere zur Nachahmung; daher kann der Missethäter zur Abschreckung Anderer auch härter bestraft werden.

Hingegen kann das Recht der Todesstrafe noch besser und gründlicher aus dem Grunde der vertragsmäßigen Unterwerfung bewiesen werden: denn

1) darf der Mensch sein Leben für das allgemeine Beste hingeben.

2) Auch ist es der Natur des Menschen sehr gemäß, sich solchen Gesetzen zu unterwerfen, durch welche sein Leben in Gefahr gesetzt wird, auf einen Fall, vor dem

*) Ueber die Todesstrafen, teutsches Museum 11 St. 1777.

dem er sich zu fürchten wenig oder gar keine Ursache zu haben glaubt, durch den aber sein Leben vor unzähligen Gefahren gesichert wird.

Wenn man von diesem Grunde im Staatsrechte Gebrauch machen will, so muß zuförderst die Unterwerfung dessen, den man darnach strafen will, richtig seyn. In Ansehung eines jeden wirklichen Mitgliedes der Gesellschaft ist sie unleugbar.

Die bloße Geburt macht noch keine Unterthanen, weil kein Mensch das Recht hat, außer im Falle der nur dadurch zu verhindernden Beleidigungen einen andern Menschen seiner Gewalt zu unterwerfen. Strafen, die zur gemeinen Wohlfahrt nicht für nöthig gehalten werden können, lassen sich im Staate durch keinen Grund rechtfertigen. Also beruht die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im Staate am Ende ganz allein auf der Frage, wie weit sie nothwendig oder entbehrlich sey?

Die Nothwendigkeit der Todesstrafen scheint weder hinlänglich bestritten noch hinlänglich bewiesen zu seyn: doch mehr noch das Letztere. Die Gründe, daß a) überhaupt bei weiten den meisten Menschen nichts über das Leben gehe und der Tod das größte Uebel zu seyn scheine; b) und daß auch die meisten Missethäter die Verwandlung der Todesstrafe in Gefängnißstrafe für eine Gnade hielten; c) daß dieses auch begreiflich sey, weil die Hoffnung der Befreiung und die Vorstellung, daß sich alles gewöhnen lasse, und daß das Leben eines Gefangenen nicht viel schlimmer sey, als das Leben vieler ehrli-

ehrlichen Leute, mächtigen Einfluß auf das menschliche Gemüth hat; d) daß bei einer gewissen Anhäufung von Missethätern die Gefängnißstrafe dem Staate durch Kosten sehr beschwerlich sey, wo nicht gar der gemeinen Sicherheit gefährlich werden könne.

Aus wenigen einzelnen Erfahrungen läßt sich aber noch nicht vieles mit Sicherheit folgern. Mich dünkt also:

1) zu allgemeinen Schlußfolgen seyen die Gründe noch nicht vorhanden, vielleicht nicht zu erwarten. Die Strafen wirken nicht allenthalben gleich stark. Auch Tod und Gefängniß nicht.

2) Wie, wenn die Gesetze auf ein und dasselbe Verbrechen, wobei die Todesstrafe noch nicht sicher genug scheint, entbehrt werden zu können, Tod und Gefängnißstrafe nach Gutbefinden des höchsten Richters droheten?

3) Die Nothwendigkeit der Todesstrafe gegen den bloßen Diebstahl scheint noch nicht gewiß zu seyn, um gelindere Mittel zu verwerfen.

4) Sollen die Todesstrafen durch ihren zwiefachen Zweck gerechtfertigt werden, so muß man alles mögliche anwenden, um durch sie starke und dauerhafte Eindrücke zu bewirken.

5) Unter Voraussetzung der Nothwendigkeit der Todesstrafen, kann die Gerechtigkeit der härtern Arten derselben freilich nicht schlechterdings geläugnet werden. Aber ist diese Nothwendigkeit moralisch gewiß?

l) William Blackstone *).

Der Entzweck der Strafe besteht nicht in der Aussöhnung und Abbüßung des Verbrechens, sondern in der Verhütung ähnlicher Verbrechen auf die Zukunft. Diesen Entzweck erreicht der Staat auf eine dreifache Weise: 1) durch die Besserung des Verbrechers selbst, 2) durch Abschreckung Anderer von ähnlichen Verbrechen und 3) dadurch, daß man den Verbrecher außer Stand setzt, weiter zu schaden.

Der eigentliche Grund, warum der Mord mit dem Tode bestraft wird, beruht darauf, daß diese Strafe die höchste ist, welche jemand zugefügt werden kann und daß sie am meisten die innere Ruhe befördert, da sie nicht nur einen Mörder wegschaft, sondern auch noch ein fürchterliches Beispiel giebt, welches Andere von ähnlichen Verbrechen abschrecken kann.

m) J. E. F. Schall **).

Die Todesstrafe kann nicht ganz abgeschaft werden, denn es giebt Verbrechen, wider welche bald ihrer Natur nach, bald unter gewissen Umständen diese allgemein wirksame Strafe nothwendige Strafe ist. Ihr Hauptzweck besteht theils in der absoluten Sicherheit, welche sie dem Staate für die Zukunft gewährt, theils in dem starken Eindrucke, den sie macht. Dieser Ein-

druck

*) Vermischte Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, a. d. Engl. übers. v. J. C. Macher 1779.

**) Von Verbrechen und Strafen, eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Marchese Beccaria eben dieses Inhalts. Nebst einem Anhange u. s. w. 1779.

druck kann durch den Erfahrungssatz, daß überhaupt genommen dem Menschen das Leben das Liebste und durch die Natur der Strafe, nach welcher sie dem Verbrecher alle Hoffnung, ihr mit der Zeit zu entgehen, abschneidet, bewiesen werden. Sie ist die einzige allgemeine wirksame und sichere Strafe und ihre Rechtmäßigkeit beruht auf ihrer Nothwendigkeit.

n) Mably *).

Wenn gleich die Gesetze niemals zu gelinde seyn können, so muß man sich doch hüten, alle Todesstrafe zu verbannen. Wenn das verderbte Herz des Menschen sich den größten Ausschweifungen überläßt, wenn die Politik alle Mittel, ihn zu bessern, ohne Erfolg erschöpft hat, ist es dann nicht vernünftig, ihn durch Schrecken vom Laster abzuhalten und müssen ihm dann nicht die Gesetze einen stärkern Zaum anlegen? Man glaube ja nicht, daß ein Recht dazu erfodert werde, über unser Leben zu schalten, um das Schwerd in die Hände des Gesetzgebers zu liefern. Nein! um unser Leben gegen die öffentlichen oder heimlichen Angriffe eines Mörders zu schützen, verlangten wir jene blutigen und empörenden Gesetze. Im Stande der Natur habe ich das Recht, den zu tödten, der mein Leben in Gefahr setzt und dieses Recht habe ich beim Eintritte in die Gesellschaft der Obrigkeit übertragen: und warum sollte sie sich dessen nicht bedienen? Die Bürger haben dem Gesetzgeber kein Recht übertragen, mit ihrem Leben nach Belieben zu spielen, das wäre widersinnig und ungültig

*) Principes des loix. Livre III. Ch. 4.

gültig gewesen: aber sie verlangten, daß der Gesetzgeber über ihre Sicherheit wachen und mit dem Schwerdt in der Hand die ihnen drohenden Gefahren abwenden oder sie gegen verderbliche Feinde von innen vertheidigen solle.

Die Nothwendigkeit, in welcher sich ein Staat befindet, seine Stärke einem äußern Feinde engegen zu setzen, hält man gewöhnlicher Weise für einen Beweis, daß er hierzu ein Recht habe. Aus diesem nämlichen Grunde kann ich beweisen, daß die Gesetze in manchen Fällen Todesstrafe androhen müssen. Ich behaupte, daß, wenn Menschen fähig sind, einen überlegten Todtschlag, Vergiftung und Meuchelmord zu begehen, der Gesetzgeber sie zum Tode verurtheilen müsse. Alles ruft mir zu, daß keine Ordnung, kein Gesetz, keine Sicherheit, kein noch so geheiligtes Recht, dem Menschen mehr heilig seyn werde, wenn das Schicksal eines tugendhaften Bürgers schlimmer ist, als das eines Mörders; und dieser Fall würde eintreten, wenn ich das größte, erste und unersetzlichste Gut verlöre und mein Mörder sein Leben behielte. Alles überzeugt mich, daß die Gesetze wider den Todtschlag unnütz seyn würden, wenn man den Mörder nicht zum Tode verurtheilte. Ohne ein solches Gesetz könnte der Feige seinen Haß oder seine Rachgier sättigen, indem er, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, ein sehr ungleiches Spiel gegen den Bürger spielen würde, den er zu tödten sich vorgenommen hat, jener setzte nur seine Freiheit, dieser sein Leben auf das Spiel.

Die Empfindungen der Furcht und des Schrecken, welche dem Unglücklichen, der zum ewigen Gefängnisse ver-

verurtheilt wird, in dem Augenblicke bestürmen, wo er seinem Kerker übergeben wird, verlassen ihn bald: jeder Bösewicht zieht das härteste Gefängniß dem Galgen vor.

Der Mörder glaubt seinem Feinde das größre Uebel zu zufügen, indem er ihm das Leben nimmt, folglich hält er den Tod für das größte Uebel; eben darum muß den Ausschweifungen seines Hasses und seiner Rachgier durch die Furcht vor dem Tode Einhalt gethan werden.

Man spricht sehr viel von den schweren Arbeiten, die man an die Stelle des Todes setzen will. Allein sind diese schweren Arbeiten nicht überall auf der Erde das beschiedene loos der Armuth? Und warum soll denn der Arme und der Verbrecher einerlei Schicksal haben? Kann man wohl hoffen, daß sie in den Arbeiten, die man ihnen auflegt, nicht läßig werden? Wo findet man Stockmeister und Büttel genug, um dies zu verhindern? Endlich gewöhnt sich auch der Mensch an Alles. Und wird denn Keiner, den man zu lebenswieriger Sclaverei verurtheilt, seine Ketten zerbrechen und sich durch die Flucht wieder in Freiheit setzen? Entfliehen nur Einige der Strafe, so begehen hundert andere Buben in gleicher Zuversicht das Verbrechen: denn nichts bemächtigt sich leichter des menschlichen Herzens als Hoffnung.

„Der Tod, sagt man, ist nur ein Augenblick. Der Verbrecher weiß, daß er ihm nicht entgehen kann, er wird mit ihm vertrauter, das Schreckliche desselben vermindert sich durch die Gewohnheit; das Beschimpfende der Todesart macht keinen Eindruck auf ihn, denn sein ganzes Leben war mit Schande gebrandmarkt.

Weit stärker wird die Furcht vor einem Orte auf ihn wirken, wo er nichts als Kerker, Ketten und lebenslange Arbeit erblickt. Die Hinrichtung eines Missethäters ist für den größten Theil der Menschen ein Schauspiel, was keinen tiefen Eindruck in der Seele zurück läßt. Man erblickt nur einen Gegenstand des Abscheues oder des Mitleids."

Der Tod ist zwar nur ein Augenblick, aber er endigt die Zeit und eröffnet die Pforten der Ewigkeit. Die menschliche Natur schaudert vor ihm zurück. Es wird dem Verbrecher nicht so leicht, sich an den Gedanken des Todes zu gewöhnen, den er stets vor Augen hat. Denn jeder Unglückliche zittert und bebt, wenn er zum Hochgerichte geführt wird. Nur wenige gehen demselben mit Standhaftigkeit entgegen und dann ist ihr Muth doch nichs als Verzweiflung. Allein es kommt nicht so wohl darauf an, den Schuldigen zu strafen, als Andere von einem gleichen Verbrechen abzuschrecken.

Erblickt man in dem zum Tode verurtheilten Verbrecher nur einen Gegenstand des Mitleides oder des Abscheues, so sind die peinlichen Gesetze ungerecht, zweckwidrig und unmenschlich. Darum, weil sie die Schwachheit eines Augenblicks wie ein Verbrechen bestrafen, darum, weil man durch Verurtheilung eines Schuldigen, der sich bessern kann und dessen Verbrechen nur von angefangener Verderbtheit zeigt, die Vernunft beleidigt.

Es sind keine häufigen Todesstrafen nöthig, um die Leidenschaften im Zaume zu halten und den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Nur

Nur zwei Arten von Verbrechern verdienen den Tod: der Meuchelmörder und der Verräther des Vaterlandes; er habe nun eine willkührliche Gewalt einführen oder den Staat einer auswärtigen Macht unterwerfen wollen.

Die leichteste Todesstrafe ist auch die grausamste Strafe, die ein weiser Gesetzgeber verfügen kann. Er ist Vater des Vaterlandes: als Vater wird er also strafen, aber sehr ungern.

o) Filangieri*).

Aus den Rechten, die jemand im Naturstande und die er der bürgerlichen Gesellschaft übertragen hat, fließt auch das Recht, die Todesstrafe zu zuerkennen. „Niemand kann etwas geben, sagen einige neuere Schriftsteller, was er selbst nicht hat; nun hat aber der Mensch nicht das Recht, sich das Leben zu nehmen, folglich hat auch der Regent, der nichts anders ist als der Depositär, der von jedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Rechte, keineswegs das Recht, mit dem Tode zu bestrafen."

Hier ist der Trugschluß, der so viele Lehrer des Staatsrechts betrogen und der wenn er herrschend würde auf alle andern Arten von Strafen sich ausdehnen ließe, deren sich eine ausübende Gewalt im Staate, zur Verhütung der Verbrechen, bedient. Mit eben dem Rechte könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galee-

*) System der Gesetzgebung. 4ter B. ital. Orig. erschienen 1781.

Galeeren und in die Bergwerke, daß die Ehrlosmachung, daß ewiges Gefängniß Strafen seyn, die die höchste Gewalt im Staate nicht ohne ungerecht zu seyn, zuerkennen dürfe. So wie niemand das Recht hat, sich das Leben zu nehmen, eben so wenig kann jemand das Recht haben, es zu verkürzen; das doch bei denen der Fall ist, die zu öffentlichen Arbeiten auf die Galeeren u. s. w. verurtheilt sind.

Auf gleiche Art hat auch niemand das Recht, über seine Freiheit und seine Ehre zu schalten. Und so sind folglich die Strafen, welche die Ehre, welche die persönliche Freiheit rauben, auch ungerecht; weil, wenn niemand das Recht hat, sich selbst dieser Güter zu berauben, auch niemand schlechterdings dem Regenten ein Recht abtreten kann, das er nicht hat.

Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben muß, denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, der grausamer Weise das Leben Anderer angegriffen hat; will er aber suchen, wo dieses Recht liegt, so findet er es nicht mehr. Die Wahrheit, die er sehen will, liegt zu nahe. Wir wollen sie weiter entfernen und wir werden sie finden.

Der Mensch außer der bürgerlichen Gesellschaft im Zustande der natürlichen Unabhängigkeit hat das Recht zum Leben; entsagen kann er diesem Rechte nicht; aber kann er es verlieren? Kann er, ohne daß er darauf Verzicht thut, desselben beraubt werden? Giebt es jemals einen Fall, in welchem ihn der Andere tödten kann, ohne von ihm die Befugniß dazu erhalten zu haben.

Habe ich wohl in jenem Zustande der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, der mich ungerechter Weise angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran. Wenn also ich das Recht ihn zu tödten habe, so hat er auch das Recht zu leben, verloren: denn es wäre widersinnig, wenn zwei einander gerade entgegengesetzte Rechte zu gleicher Zeit bestehen sollten. Es giebt also im Zustande der natürlichen Freiheit Fälle, in welchen ein Mensch das Recht, das er an das Leben hat, verlieren und ein Anderer das Recht erlangen kann, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwischen beiden vorhergegangen wäre. Aber, wird man sagen, der vorliegende Fall ist bloß der Fall des Angriffs und der Vertheidigung. Wenn der Erfolg den Absichten des ungerecht Angreifenden entspricht; wenn der Unglückliche, den er angehalten hat, unter seiner mörderischen Hand todt bleibt; erlischt dann vielleicht das Recht, das ihm auf das Leben des Angreifenden zustand, mit seinem Tode? oder geht es auf die übrigbleibenden Menschen über, deren jeder dann Rächer und Beschützer der Naturgesetze wird?

Sollen wir annehmen, daß derjenige, der das Recht auf sein Leben schon verloren hatte, ehe noch sein Verbrechen vollkommen war, es nun wieder erlange, nach wirklich verübten Verbrechen? Können wir glauben, daß dieselbe Ursache (das Verbrechen) einen Augenblick eher und einen Augenblick später, zwei einander gerade entgegengesetzte Rechte, hervorzubringen im Stande sey?

Auf diese Frage lasse ich den größten Denker Europens, den unsterblichen Locke, für mich antworten. „Die Naturgesetze," sagt dieser Weltweise *), „würden gleich andern Gesetzen auf der Welt, welche den Menschen vorgeschrieben werden, gänzlich unnütz seyn; wenn im Naturzustande niemand die Gewalt zukäme, auf ihre Beobachtung zu dringen und diejenigen zu strafen, die sie entweder zum Schaden eines Einzelnen oder des ganzen menschlichen Geschlechts verletzen, dessen Erhaltung der Entzweck dieser allen Menschen vorgeschriebenen Gesetze ist. Muß es also im Naturzustande ein Recht geben, Verbrechen zu bestrafen, so erhellet daraus, daß jedem Einzelnen dieses Recht über alle Andere zu stehen muß, weil von Natur alle Menschen gleiche Rechte haben." Oder um dasselbe mit andern Worten zu sagen: weil das Recht, das jemand in diesem Naturzustande, als Mensch, zukommt, nothwendig auch allen Menschen zukommen müsse.

Auch thut die Natur nichts ohne Endzweck. Alles ist unter sich durch jene Gesetze der Ordnung verbunden, die das Ganze regieren. Das, was wir moralische Erscheinungen nennen, jene Empfindungen, jene Leidenschaften, die in uns entstehen, ohne daß wir etwas dazu beitragen, sind nichts anders, als eben so viele Glieder jener unsichtbaren Kette, die uns nach den Absichten der Natur lenkt. Welchen Endzweck kann nun wohl der Haß haben, der in uns gegen denjenigen entsteht, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das weder uns selbst schadet, noch unsern Verwandten, noch unsern

*) On civil Government im 21 Kapit. §. 7.

sern Freunden? Wem unter uns schmerzt es nicht, einen Verbrecher ungestraft zu sehen? Wer empfindet nicht eine gewisse Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zu der verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns allen wünschte nicht, wenn wir eine scheusliche That erzählen hören, den schändlichen Urheber derselben vor sich zu haben, um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir aufrichtig sind, so müssen wir eingestehen, daß kein eigennütziger Beweggrund uns in diesem Augenblicke beherrscht.

Hätte also die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu tödten, was hälfe es ihr, daß sie einen so entschiedenen Haß gegen den letztern in die Seele aller Uebrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbsterhaltung in diesem Falle nicht zur Erreichung ihrer Absicht hinlänglich gewesen? Wenn uns hingegen die Natur mit jener Empfindung beseelt, so darf man annehmen, daß sie im Naturstande nicht nur allen Menschen das Recht gegeben habe, Verbrechen zu bestrafen, sondern sogar noch einen gewissen Reitz in uns lege, um uns zur Ausübung desselben anzutreiben.

Wozu sollten dem Menschen so viele Verbindlichkeiten auferlegt seyn, wenn es nichts gäbe, das ihn abhalten könnte, sie zu verletzen? Wozu sollten ihn so viele Rechte gegeben seyn; wenn ihm dasjenige versagt wäre, was doch durchaus nöthig ist, um die Andern zu bewegen, daß sie solche nicht verletzen?

Hätte die Natur dem Menschen das Recht, wovon die Rede ist, versagt, so würde das Naturgesetz ein absurdes Gesetz seyn. An der Unvollkommenheit des Naturstandes war daher nicht der Mangel dieses Rechts zu strafen Ursache, sondern bloß der Mangel an Mitteln oder an der nöthigen Gewalt solches geltend zu machen und in allen Fällen auszuüben.

Diese Unvollkommenheit des Naturstandes ist nun in der bürgerlichen Gesellschaft verbessert worden. Nicht als ob ein neues Recht wäre geschaffen worden; sondern es ist bloß die Ausübung des alten sicher gestellt. Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen andern Einzelnen die Strafen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen, aber wohl die ganze Gesellschaft und zwar ist der Depositär der gemeinsamen Gewalt derjenige, der dieses Recht ausübt, nach dem sich die einzelnen Menschen desselben begeben haben, um es dem Staatskörper zu übertragen oder dem Regenten, der ihn vorstellt.

Die Menschen haben sich jedoch nicht auf einmal dieses Rechtes begeben. Es mußte eine lange Zeit vergehen, ehe sie von einem so süßen Rechte haben abstehen wollen. Es ist ihnen nur gleichsam in unmerklichen Graden entwischt.

Der Mensch hat im Naturstande ein Recht auf das Leben; er kann zwar nicht auf dieses Recht Verzicht thun, aber wohl kann er sich desselben durch seine Verbrechen verlustig machen.

Alle Menschen haben in diesem Zustande das Recht, die Verletzung der Naturgesetze zu bestrafen; und wenn diese Verletzung den Uebertreter des Todes schuldig gemacht hat, so kommt einem jedem das Recht zu, ihm sein Leben zu nehmen. Nun ist aber dieses Recht dem Staate übertragen worden: folglich fließt dieses Recht des Regenten, die Todesstrafe zu erkennen, nicht aus der Uebertragung derjenigen Rechte, die ein jeder über sich allein hatte, sondern aus der Abtretung derjenigen, die jedem über die Andern zustanden. Der Regent hat also durch Uebertragung meines Rechtes über das Leben der Andern das Recht über mein Leben bekommen und so müssen ich und sie uns den Verlust des Lebens gefallen lassen, wenn wir uns solche Vergehungen zu schulden kommen lassen, worauf die gesetzgebende Gewalt die Todesstrafe gesetzt hat.

p) Andreas Zaupser *).

Eine Strafe, welche den Verbrecher bessert, indeß sie zugleich Andere warnt, ist ohne Widerspruch die vorzüglichste unter allen Strafen, wo immer nicht die Umstände selbst zu einer größern Schärfe rathen. — Nicht die Uebergabe des eigenen Lebens von Seiten eines Bürgers (welches er selbst nicht in seiner Gewalt hat) sondern das Vertheidigungsrecht, welches im Stande der Natur einem jedem Menschen wider einen ungerechten Angreifer zukommt und welches die sämmtlichen Bürger mit vereinigtem Willen dem Regenten übertragen haben, räumt der Landesherrschaft die Gewalt

*) Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts 1781.

Gewalt über das Leben der Uebertreter der Gesetze ein.

q) Servin *).

Die Todesstrafe kann ihren Zweck nur auf zwei Arten erreichen, indem sie dem Verbrecher das Vermögen zu schaden nimmt und indem sie eine große Furcht vor dem Verluste des Lebens erweckt, die im Stande ist, von dem Verbrechen abzuhalten. Ich bin zwar nicht in Abrede, daß sie die erste Wirkung so kräftig als nur je möglich ist, hervorbringt und daß wenn keine Pflicht die Sorgfalt, die wir für unsere Sicherheit nehmen können, beschränkte, wir nichts besseres thun könnten, als sie, so oft uns irgend eine Gefahr drohete, anzuwenden. Ein heiliges Gesetz gebietet uns aber, Menschen niemals mehr Böses anzuthun, als zu unserer Erhaltung nothwendig ist. Ueber das Leben unsers Gleichens haben wir im Staate nicht mehr Recht als ein Einziger von uns im Stande der Natur haben würde.

Keine Gesellschaft kann ohne Vorwurf der Ungerechtigkeit einen von den gewöhnlichen Verbrechern zum Tode verurtheilen: denn es giebt jetzt keine Gesellschaft, wo es gewöhnlicher Weise nicht sehr leicht sey, die Verbrecher zu fesseln und sich wegen ihrer Gewaltthätigkeit in Sicherheit zu setzen, ohne nöthig zu haben, ihnen das Leben zu nehmen. Nur gewisse sehr seltene Fälle giebt es, wo dies wahrhaft nöthig wird; wenn man nämlich deutlich einsieht, daß das Leben des Schuldigen

*) Ueber die peinliche Gesetzgebung. Aus d. Franz. übers. und mit Anmerk. begleitet v. J. E. Gruner, 1786.

eine ewige Gährung von Unruhen und Aufruhr im Staate unterhalten würde; da man alsdann von zwei unvermeidlichen Uebeln das geringste zu wählen hat, so kann man ohne Ungerechtigkeit und ohne Gewissensvorwürfe einen Bürger der Sicherheit Aller aufopfern.

Die Todesstrafe kann also gewöhnlicher Weise nicht angewandt werden, um den Missethäter das Vermögen zu schaden zu nehmen. Auch ist sie in allen Fällen dazu unnütz, die Missethäter zu bezähmen; theils weil sie, so groß sie auch immer ist, zu keinem Damme dienen kann, der mit Zuversicht den Strom der großen Leidenschaften aufhält, theils weil das Gute, das sie durch das Uebergewicht, das sie über die andern Beweggründe, die zum Verbrechen führen, erhält, durch eine den geheiligten Gesetzen der Natur mehr angemessene Strafe hervorgebracht werden könnte.

Die Todesstrafe ist auch nicht das, was die Menschen am meisten fürchten. Es giebt Uebel, die ihnen schrecklicher vorkommen.

Der Schrecken, den die Todesstrafen hervorbringen, kann durch andere Strafen ersetzt werden, ohne daß es nöthig sey, unsere Augen durch solche für die Menschheit empörende Anblicke zu beflecken. Die Todesstrafe ist auch den Sitten eines zumal sehr zahlreichen Volkes sehr ungünstig.

r) H. Corrodi *).

Wenn es an Mitteln fehlt, ein Glied, das der menschlichen Gesellschaft schädlich ist, außer Thätigkeit zu

*) Schweizer Museum v. J. 1783 im 3 St. auch in Plitts Repertorium im 2 B.

zu seßen und die Gesellschaft vor demselben zu sichern, oder wenn die Mittel, wodurch dies bewerkstelligt werden könnte, für beide allzu schädlich sind, so erfodert das Beste der Gesellschaft und dieses Gliedes zugleich, daß es daraus gestoßen werde. Diese Verstoßung ist der Tod; ein großes äußerliches oder physisches Uebel und eine harte Strafe. Da nun das Laster ein innerliches und moralisches Uebel, mithin ein größeres ist, so ist es besser, daß ein Verbrecher sterbe, als daß er ferner seiner Bestimmung zuwider handle und sich immer weiter davon entferne. Es ist also für ihn selbst gut, daß er sterbe. Kann also der Lasterhafte in keine Lage versetzt werden, worin er seine Bestimmung noch zum Theil erfüllen könnte, und da das Leben kein Gut weiter für ihn ist, so ist der Tod die größte Wohlthat, welche die Gesellschaft ihm erweisen kann. — Die Gesellschaft hat das Recht, den zu tödten, der sie mit einem Uebel bedroht, das so groß ist als das, welches er ihr zufügt. Denn sie ist der angegriffene Theil und er ist der Aggressor. Also ist sein Tod Wirkung der Nothwehr. Sie hat ferner das Recht ein Glied auszustoßen, daß ihr unnütz ist und keine Pflichten gegen sie erfüllt. Sie hat überdies eine Verbindlichkeit, das Beste eines solchen Menschen, der sein Bestes nicht selbst zu befördern weiß, zu besorgen. Der lasterhafte Störer der Glückseligkeit der Gesellschaft ist als ein Mensch anzusehen, der seine natürliche Freiheit verwirkt hat und sein Recht, nach seinem Gutdünken für seine Wohlfahrt zu sorgen, Andern überlassen muß.

Die

Die Gesellschaft tritt also in sein verlornes Recht ein und beschließt über ihn, was sein wahres Wohl erfodert. Sie kann also auch, zu Folge dieses Rechts, seinen Tod beschließen, wo sein Leben keinen wahren Werth weiter für ihn haben würde.

Durch den Tod wird der Verbrecher nur seiner Existenz als Mensch beraubt. Nur den Genuß dieses Lebens verliert er. Hätte der Tod unendlich schlimme Folgen für ihn, so müßten diese in Anschlag gebracht werden. Und das Recht über das Leben eines Menschen wäre nichts, wenn man nach den Grundsätzen der höhern Moral handeln wollte.

s) Globig *).

Die Todesstrafe wird für die härteste gehalten, weil sie dasjenige Gut raubt, um des willen uns alles übrige schätzbar ist und weil sie die Absicht selbst vernichtet, da die andern Strafen nur die Mittel angreifen. Ob sie aber vermöge des bürgerlichen Vertrages erlaubt sey? darüber ist in neuern Zeiten sehr gestritten worden.

Diese Frage beruht auf 3 Punkten, 1) ob die bürgerliche Gesellschaft die Todesstrafe dem Gesetzgeber nachlassen könne? 2) ob sie solche nachlassen wollen? und 3) ob diese Strafe in irgend einem Falle gerecht oder nothwendig sey?

Das Erste leugnet Beccaria, weil niemand Herr über sein eigen Leben sey und also noch viel weniger dieses

*) Abhandlung über die Criminalgesetzgebung, v. Globig und Huster, 1783.

ses Recht einem Andern mittheilen könne. — Allein die Mitglieder der Gesellschaft haben dem Gesetzgeber nicht ein jeder das Recht ihnen selbst das Leben zu nehmen, sondern die Rache, die einem jedem im Naturstande erlaubt war, aufgetragen.

Kann man aber die Rache einem Andern abtreten? Konnte sich diese im natürlichen Stande bis auf den Tod erstrecken, wenn der Beleidigte selbst noch lebte? — Die meisten Gesetze sagen zwar, daß gerichtliche Klagen, welche eine Rache enthalten, weder auf die Erben gehen, noch einem Dritten cedirt werden können. Allein dies sind solche Prozesse, wo ich einen doppelten und dreifachen Ersatz des erlittenen Schadens fodere. Der einfache Ersatz kann allemal cedirt und vererbt werden. Ist aber das nicht eine einfache Büßung, wenn der Mörder hingerichtet wird? Die Entleibung des Angreifers ist nach dem Naturrechte erlaubt, wenn ich in der äußersten Gefahr bin, mein Leben zu verlieren. Ein jeder ist sich selbst der Nächste und muß in der äußersten Noth sein Leben dem Leben des Andern vorziehen. Dies befiehlt der zu unserer Erhaltung in uns gepflanzte Eigennutz, die Quelle des natürlichen Rechtes. Wie vielmehr soll also derjenige nicht sein Leben verlieren, der schon wirklich dem Andern das Seinige geraubt hat? Wenn der Beleidigte getödtet war, so hatten im Stande der Natur seine Anverwandten das Recht, den Mörder bis auf den Tod zu verfolgen. Sie führten einen gefährlichen Krieg mit ihm, bei welchem der Theil, der unrecht hatte, öfters siegte, oder doch mit einem blauen Auge davon kam. Diese Ungleichheit gab eben Anlaß

zur

zur Vereinigung der Menschen in Gesellschaft. Sie cedirten ihrem erwählten Oberhaupte diesen Krieg wider die Beleidiger, um der Genugthuung gewiß zu seyn. Und diese Cession war erlaubt.

„Allein im Stande der Natur konnte ja der Entleibte sich nicht rächen, mithin auch diese Rache dem Regenten nicht cediren?" Die Rache aber, welche in diesem Falle den Anverwandten zukam, dauerte nur so lange bis sich der Widersacher ergab, und bis sie ihn in ihrer Gewalt hatten. Hernach konnten sie ihm nicht mehr das Leben nehmen. Ein gleiches fand bei demjenigen statt, der sich in Gefahr seiner Person und Güter befand. Ein größeres Recht konnte der obersten Gewalt nicht aufgetragen werden. Mithin würde sich die Todesstrafe, nach gesunden Grundsätzen des Staatsrechts, nur in dem Falle rechtfertigen lassen, wenn eine Räuberbande mit bewafneter Hand zu überwältigen, oder ein Tumult zu dämpfen wäre oder wenn sich ein Uebelthäter bis auf den Tod vertheidigte. Man sieht aber leicht, daß dies nicht sowohl eine Strafe als eine Nothwehr, ein Krieg der bürgerlichen Gesellschaft gegen widerspenstige Bürger seyn würde.

Daß die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft die Todesstrafe nachlassen wollen? Dies fließt schon aus dem Vorhergehenden. Der Eigennutz selbst war die Ursache dieses Auftrags, weil die vorher so gefährliche Rache desto gewisser und ruhiger erreicht wurde. Keiner dachte, daß solche auch wider ihn statt finden werde: denn unser Eigennutz schmeichelt sich, daß die angenehmen Sachen für uns die unangenehmsten für Andere sind

und

und die Furcht vor Beleidigungen ist weit größer als die Begierde zu schaden.

Beccaria behauptet zwar, daß ein jeder nur den kleinsten Theil seiner Freiheit aufgeopfert und den Regenten unmöglich authorisirt habe, ihm alle Freiheit, ja das Leben selbst zu nehmen. Allein ein jedes Mitglied der Gesellschaft hat nicht seine Freiheit, sein Leben, sondern das Recht, daß er auf die Freiheit, auf das Leben seiner Beleidiger hatte, dem Gesetzgeber und Regenten überlassen.

Was den dritten Punkt anbetrift, da pflichte ich Beccaria bei, daß die Todesstrafe nur in dem Fall nothwendig oder gerecht seyn könne, da, wenn der Verbrecher am Leben bliebe, dem Staate ein unvermeidlicher Schade zu befürchten wäre. Doch muß der zu befürchtende Schade allemal größer seyn, als der Verlust, den der Staat durch die Hinrichtung eines Bürgers erleidet. In allen übrigen Fällen ist die Todesstrafe dem Staate nicht vortheilhaft, und also weder nothwendig noch gerecht: denn die vorgedachten Absichten werden bei selbiger verfehlt. Wird wohl das Leben des Entleibten, die Ehre der Geschändeten, das Geld des Bestohlnen durch die Hinrichtung des Bösewichtes ersetzt? Ist nicht eine beständige Knechtschaft besser, da der Beleidiger gezwungen wird, durch seine Arbeit dem Beleidigten oder dessen Anverwandten und selbst dem Staate eine Entschädigung zu verschaffen? Wird ferner der Beleidigte durch den Tod gebessert, oder was hilft dessen Besserung dem Staate, den er sogleich verlassen muß? Andere Strafen machen öfters aus dem ärgsten Böse-

wicht

wicht noch den brauchbarsten Bürger, wenigstens zu groben Zwangarbeiten. Werden die Umstehenden durch die Hinrichtung mehr gebessert und abgeschreckt, als durch andere Strafen? Dies muß ich nach den Empfindungen des menschlichen Herzens verneinen. Je heftiger diese sind, desto weniger halten sie an, weil die Heftigkeit selbst die Empfindungskraft ermüdet; dagegen machen schwächere Empfindungen, wenn sie wiederholt werden, einen anhaltendern Eindruck als eine starke augenblickliche Empfindung, welche jene in der Intensität aber nicht in der Dauer aufwiegt.

Die Todesstrafe kann also unmöglich so abschrecken, als eine beständige Knechtschaft. Sie ist zwar wirksamer, so lange ihr kräftiger Eindruck währt. Allein dieser dauert sehr kurze Zeit. Wer wollte ihn also mit dem vieljährigen Beispiele der Sclaverei vergleichen. Ja die gute Wirkung der Todesstrafe wird meistentheils durch das Mitleiden verdrängt, das sie erregt. Bei andern Strafen bleibt dem Mitleidigen die Hoffnung der Besserung und Befreiung des Gepeinigten noch übrig und diese Hoffnung vermindert das Mitleiden selbst.

Die übrigen Gründe, welche Beccaria und Andere häufen, um der Todesstrafe alle Wirksamkeit zu benehmen, haben mich nicht völlig überzeugt. Sie sagen: „die meisten sähen den Tod in einer dunkeln Entfernung. Viele giengen ihm mit gleichgültiger Großmuth entgegen, aus Eitelkeit, aus Wahnwitz, aus Verzweiflung. Alle diese Leidenschaften würden in den Banden und betrübten Aussichten einer ewigen Knechtschaft nicht befriedigt. Hier giengen die Mühseligkeiten des Lebens

erst

erst recht an, anstatt daß sie durch den Tod beendigt würden. Der Tod sey das Schicksal aller Menschen, die Knechtschaft nur der Unglücklichen."

Allein warum entfernen wir das Bild des Todes, warum suchen wir es in eine dunkele Nacht zu verhüllen und ihm die Wirklichkeit zu benehmen? Gewiß darum, weil es uns als das größte Uebel vorkommt und weil wir die betrübten Vorfälle um so mehr zu vergessen suchen, je größer, je schrecklicher sie sind. Diese Bemühung aber ist nur schwach, weil die unangenehmen Ideen sich wider unsern Willen hervordrängen und ein einziges Beispiel giebt denen die vorige Lebhaftigkeit wieder. Sie ist auch bei geringern Strafen verhältnißmäßig eben dieselbe. Mithin wird die Todesstrafe dadurch an und für sich nicht unwirksamer als andere Strafen. Diejenigen, welche aus Eitelkeit den Tod verachten, werden gewiß keine Schandthaten begehen, welche eben diese Eitelkeit beleidigen. Sie werden also die Todesstrafe nicht verdienen. Der fanatische und verzweifelte Bösewicht läßt sich in seiner Raserei durch die Vorstellung einer ewigen Knechtschaft eben so wenig als durch das Blutgerüste abschrecken.

Man wendet ferner ein: „der Magistrat, der mit kaltem Blute auf verschiedene künstliche Arten die Verbrecher hinrichten lasse, gebe ein schändliches Beispiel der Grausamkeit. Es sey abgeschmackt, um den Todtschlag verabscheuungswürdig zu machen, selbst einen öffentlichen Todtschlag zu begehen. Das Publikum sehe dies Schauspiel mit Unwillen gegen die Obrigkeit, mit Unwillen

willen gegen den Scharfrichter, der doch der unschuldige Vollstrecker des Gesetzes sey, an."

Allein auf diese Art dürften gar keine Strafen statt finden. Sie wären alle ein schädliches Beispiel. Die Obrigkeit, die den Dieb an Gelde strafte, begienge einen öffentlichen Diebstahl u. s. w. Auf diese Art wäre die Nothwehr, wäre die Rache der Anverwandten im Naturstande unerlaubt gewesen. Wer sieht nicht ein, daß man eine gerechte Rache von einer Gewaltthätigkeit unterscheiden müsse. Der Unwillen ist bei allen Strafen ersichtlich. Der Eigennutz eines jeden mögte gern die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft umsonst genießen.

Die Todesstrafe ist also nur im obigen Falle erlaubt. Sie ist aber selten nützlich und um deshalb ist eine ewige Knechtschaft meistentheils vorzuziehen.

t) Balazè *).

Die Gesellschaft darf keine andern als moralische Strafen zufügen und die Strafen müssen von den Dingen hergenommen werden, deren Bewachung und Genuß den eigentlichen Gegenstand der Regierung ausmachen. Die Strafgesetze, welche wider den Mord gerichtet sind, dürfen demnach nichts als Mittel seyn, um zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen. Dieser Zweck ist die Erhaltung der Dinge und der ungestörte Genuß derselben. Nur müssen die Uebel immer ihrem Zwecke unter-

*) Des loix penales 1784. Uebers. v. Prof. Cäsar. 1786.

untergeordnet werden, mithin müssen die dem Mörder bestimmten Strafen, da sie einmal nothwendig sind, von den Dingen hergenommen werden.

Es ist unbillig mehr wieder zu fodern als man giebt. Man übergiebt dem Staate seine Güter, aber nicht das Leben; er kann auch weiter nichts zurück nehmen als die Güter, aber nicht das Leben.

Kann und darf nun die Regierung den Verbrecher, welcher für einen Feind der Gesellschaft erklärt ist, zum Tode verdammen? Daß sie es kann, beweißt unglücklicher Weise die tägliche Erfahrung nur allzu sehr; aber ob sie es darf, weil der Verbrecher ein Feind des Staats ist, ist eine ganz andere Frage. Der Mord, der in einem Gefechte zur Zeit des Krieges begangen wird, wird gut geheißen; aber so bald der Feind unsern Händen überliefert und außer Stand gesetzt ist, uns zu schaden, ist es feig und grausam, ihn zu tödten. Wie konnte man nun das, was dem einzelnen Menschen zur Schande gereichen würde, für gut ausgeben, wann die Regierung sich desselbigen schuldig macht? Nun wird aber der Feind der Gesellschaft, der Verbrecher, durch die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten außer Stand gesetzt zu schaden, mithin kann man seines Lebens schonen; so bald man aber dieses kann, so ist es Pflicht, es zu thun. Man muß aber die öffentliche Sicherheit und Ruhe nicht allein für die Gegenwart erhalten, welche Absicht man durch Gefängniß und Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten erlangt, sondern man muß sie auch für die Zukunft bewirken, und dieses wird nur durch das Abschreckende der Strafe erlangt, deren Vollzie-

hung

hung so häufig und wirksam als möglich seyn muß. Häufig — dies kann die Todesstrafe nur in so weit seyn, als man voraussetzt, daß die Verbrechen es auch sind und dann ist der häufige Gebrauch derselben gerade nicht das, was die Vertheidiger der Todesstrafe wünschen dürfen, so heilsam sie ihnen auch wegen ihrer Wirkung scheinen mag.

Wenn nun der öftere Gebrauch oder die Dauer des abschreckenden Beispiels vortheilhaft ist, um die öffentliche Sicherheit und Ruhe auch für die Zukunft zu bewirken, so ist die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten das wahre Mittel, welches man gebrauchen muß, um immer von Neuem daran zu erinnern.

Von welcher Seite man auch die Todesstrafe betrachtet, so kann sie, ob sie gleich ohne Widerspruch eine Strafe bleibt, ob diese Strafe gleich exemplarisch ist, ob sie gleich die öffentliche Sicherheit und Ruhe für die Gegenwart und Zukunft aufrecht zu erhalten scheint, dennoch nicht zugelassen werden. Die Gründe, welche dieselbe verwerflich machen, sind von den Gesetzen der allgemeinen Ordnung, von der Natur der Gesellschaft, von der Schwachheit des Menschen und von der Nachsicht hergenommen, welche die Gesellschaft den Verbrechern schuldig ist, als deren Verbrechen nur eine Folge der gesellschaftlichen Einrichtung sind; sie sind endlich aus der Natur der Sache selbst hergenommen. Auch ist die nothwendige Unvollkommenheit der Beweise, welche das Verbrechen und den Verbrecher außer Zweifel setzen müssen, ein neuer und wichtiger Grund, die Todesstrafe zu verwerfen.

v) Gne-

v) Gmelin *).

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß manche Gesetzgeber das Leben eines Menschen und dessen Beraubung für allzugering ansehen. Ganz gewiß ist es aber auch unrichtig, wenn man die Todesstrafen ohne Unterschied für grausam, ungerecht, den Rechten der Menschheit zuwider und dem Zweck der Strafen nicht angemessen und für eine häßliche Mißgeburt der Ungerechtigkeit und Grausamkeit erklärt.

Zwar ist es ohne Grund, wenn man mit Jacobi das Recht der Todesstrafe auf eine Verjährung gründet, welche, wenn Todesstrafen ungerecht wären, niemals gegen die Rechte der Menschheit statt haben könnten. Es ist ohne Grund, wenn man die Todesstrafen als nothwendig aus der heiligen Schrift behauptet **), wenn man die Todesstrafen gegen Mörder auf Widervergeltung gründet, ohngeachtet nicht Rache, sondern Abschreckung der Zweck der Strafe ist; es wäre ohne Grund, wenn man die Todesstrafen auf die Befugnisse einzelner Menschen im natürlichen Stande stützen wollte, wo ein jeder das Recht hat, sein Leben u. s. w. mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen, da doch vielleicht der Staat Sicherheit vor einem Todtschläger und vor andern Verbrechern durch gelindere Mittel zu verschaffen im Stande ist, und nach schon begangenen Verbrechen und zugefügten Schaden keine Vertheidigung mehr eintreten kann; es ist auch ferner gewiß, daß wenn

Besse-

*) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, 1785.

**) Cramer.

Besserung des Verbrechers der Hauptzweck der Strafe wäre, die Todesstrafe diesen Endzweck sehr verfehlen würde; es ist wahr, wenn es nur darum zu thun wäre, wie einige Bestreiter der Todesstrafen behaupten, den Staat vor dem Verbrecher in Sicherheit zu stellen, so würde dieser Endzweck ohne Todesstrafe durch ewiges Gefängniß erreicht, obgleich nicht so sicher werden können.

Da es aber bei jeder Strafe nicht allein um Besserung des Verbrechers und um Sicherstellung vor demselben zu thun ist, sondern vorzüglich darum, daß die Anordnung und Vollziehung der Strafe auf jeden den Eindruck mache, der für hinlänglich erachtet werden kann, den Reitzungen zum Verbrechen das Gegengewicht zu halten und daß also der Staat vor jedem Verbrecher in Sicherheit gestellt werde, so stehen alle angeführten Einwendungen der Gerechtigkeit den Todesstrafen nicht entgegen. Wo die Reitzung zum Verbrechen groß und wo auf der andern Seite die Gefahr für den Staat so beträchtlich ist, daß sie durch die schärfsten Mittel abgewandt werden muß, da kann und muß Todesstrafe statt finden.

Gegen die Befugnisse des Gesetzgebers Todesstrafen zu verordnen und vollziehen zu lassen, ist manches eingewandt worden. Man behauptet, der Verbrecher könne niemals ohne seine Einwilligung des Lebens beraubt werden, niemals habe er stillschweigend sich auf den Fall, wo er ein Verbrechen begehen würde, dazu verstanden, sein Leben zu verlieren und er hätte dies auch nicht gekonnt, weil kein Mensch berechtigt sey, über sein

Leben

Leben zu gebieten und es sich mit oder ohne Bedingung zu nehmen *).

Allein an dem Rechte des Gesetzgebers läßt sich mit Grunde niemals zweifeln. Ihm ist die Pflicht aufgetragen, für das Wohl und die Sicherheit des Staats zu wachen; ihm ist von der ganzen Gesellschaft die Gewalt zugetheilt, alles, was der Wohlfahrt und der Sicherheit des Staates zuwider ist, zu entfernen, ihm sind von der ganzen Gesellschaft die Mittel und Wege zugestanden, auf welchen er jenen Endzweck erreichen kann. Findet also der Gesetzgeber, daß er Verbrechen, welche dem Staate äußerst nachtheilig sind, nicht anders als durch Bedrohung der größten Uebel, nämlich Todesstrafen, abwenden kann, so müssen ihm auch diese erlaubt seyn. Darf er den Feinden des Staats gewaffnete Heere von Tausenden entgegen stellen, wie vielmehr wird er gegen einen groben Verbrecher, der immer als der schlimmste Feind des Landes anzusehen ist, um vor ihm und Andern seiner Art sicher zu seyn, die Schärfe des Schwerds gebrauchen dürfen? Daß der Staat einen Feind zu tödten berechtigt sey, bei dessen Leben das Leben andrer Bürger in Gefahr ist, hat noch niemand bestritten. Beweißt also ein Verbrecher durch seine Handlung, daß bei seinem Leben der Staat der größtem Gefahr ausgesetzt ist, und dessen Beispiel, wenn es nicht mit dem Tode bestraft würde, auch Andere zur Nachahmung reitzen würde, so braucht der Staat kein Bedenken zu tragen, die Todesstrafe zu vollziehen. Hat jeder einzelne Mensch von Natur das Recht, sein Leben

und

*) Victor Barkhausen u. A.

und seine Güter durch den Tod des Angreifers zu vertheidigen, wie vielmehr muß dem Oberhaupte des Staats, welchem alle einzelne Glieder ihr Vertheidigung und die Besorgung ihrer Sicherheit aufgetragen haben, das Recht zustehen, die Verletzung des Staats und einzelner Mitglieder desselben, wo kein anderes Mittel hinlänglich ist, durch Todesstrafen zu sichern.

Das Recht der Todesstrafe beruht also nicht auf einem Rechte der Wiedervergeltung, nicht auf einem Rechte der Nothwehr gegen den Verbrecher, welches nach schon begangenen Verbrechen nicht mehr statt haben kann *), nicht auf der Einwilligung des Verbrechers, sein Leben hinzugeben, welche hier so wenig als nach dem Naturrechte, wenn sich jemand gegen einen ungerechten Angriff vertheidigt in Betracht kommt, sondern auf den Befugnissen aller Mitglieder des Staats, welche von dem Verbrecher Schaden gelitten, oder von diesem und Andern Schaden zu befürchten haben, dessen Gefahr auf andere Weise nicht abgewandt werden kann.

Die Nothwendigkeit der Todesstrafe beruht hauptsächlich darauf, daß Sicherheit vor dem Verbrecher selbst, nicht nur, sondern auch der wichtige Eindruck, welcher Andere von Begehung eines Verbrechens abhalten sollte, durch keine Strafe so gewiß und sicher als durch die Todesstrafe erreicht werde, welche dem allgemeinen

*) Doch haben unsere Todesstrafen allerdings etwas ähnliches mit der Nothwehr im Naturstande. D. V.

meinen Triebe der Selbstliebe am meisten entgegen ist und die zum Verbrechen antreibende Leidenschaft am gewissesten besiegen kann. Der Staat ist gewiß vor den gröbsten Verbrechen und Verbrechern durch ewige Gefängnißstrafe nicht genug gesichert. Er kann durch ewiges Gefängniß des Verbrechers sich nicht einmal vor diesem sichern, viel weniger aber durch Bedrohung mit ewigem Gefängnisse denjenigen abschreckenden Eindruck bewirken, welchen allein die Todesstrafe macht. Mit der Todesstrafe ist der Staat nicht allein vor dem Verbrecher, sondern auch aufs möglichste vor jedem künftigen Verbrechen gesichert. Die menschliche Natur schaudert vor nichts so sehr als vor dem Tode. Das ewige Gefängniß macht lange nicht den Eindruck, den die Todesstrafe hervorbringt. Werden gleich noch viele Verbrechen, auf welche Todesstrafen gesetzt sind, begangen, so würden doch in Ermangelung der Todesstrafe noch weit mehrere begangen werden.

Der Gesetzgeber würde eine Grausamkeit und eine Ungerechtigkeit an dem Staate begehen, wenn er gefährliche Verbrecher nicht mit dem Tode bestrafen wollte. Doch müssen die Gesetzgeber und Richter äußerst sparsam damit seyn und niemals ohne Nothwendigkeit Menschenblut verschwenden. Durch allzuviele Todesstrafen wird der Unterschied in der Größe der Verbrechen in der Vorstellung der Bürger vertilgt. Allein die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe würde keine Wohlthat, sondern eine große Plage für alle gesitteten Staaten seyn.

w) K. A. Cäsar *).

Der Zweck, welchen der Oberherr bei der Androhung und Vollziehung der Strafe erreichen will, kann kein andrer seyn als die Abschreckung von der Verletzung des Gesetzes. — Das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, kann selbst in dem Falle einer erlittenen Beleidigung, überhaupt nur in dem Rechte der Nothwehr gegründet seyn, in einem solchen, wo man nicht mehr auf die Mittel bedacht seyn kann, sicher zu leben und das Seinige ungestört zu genießen, sondern bloß darauf, zu leben. Das Gesetz, niemand zu tödten, so lange man nicht selbst in Gefahr ist, umzukommen, ist das ursprüngliche Gesetz der Natur, welches ewig dasselbe bleibt und nie abgeändert werden kann.

Ganz anders, wenn der Beleidiger dem Beleidigten Genugthuung anbietet oder wenn dieser jenen bereits entwaffnet oder in einen Zustande versetzt hat, in welchem ihm der Beleidiger nicht mehr schaden kann. So wie die Furcht, von dem Andern getödtet zu werden, oder überhaupt selbst umzukommen, verschwindet, so verschwindet auch das Recht, ihn zu tödten, und einen schon in Fesseln geschlagenen Feind umzubringen, ist nicht weniger ungerecht, als wenn man einen ganz Unschuldigen beraubt oder umbringt. Das Gesetz der Natur verlangt von dem Beleidiger nicht mehr, als daß er den zugefügten Schaden auf alle Arten, die nur in seiner Gewalt sind, ersetze, aber es verlangt nicht von ihm, daß er auch zur Schadloshaltung sein Leben mit anbiete.

Wir

*) Denkwürdigkeiten aus der phil. Welt. Herausgegeb. v. K. A. C. 4ter B. 1787.

Wir wollen dies auf das gesellschaftliche Verhältniß anwenden. Man denke sich zuerst einen Oberherrn mit einem einzelnen Unterthanen. Dieser hat jenem das Recht, ihm Gesetze vorzuschreiben und auf die Uebertretung derselben Strafen anzudrohen, vertragsmäßig zugestanden. Wie weit wird hier nun wohl das Recht der Oberherrschaft von der einem Seite und die Verbindlichkeit der Unterwerfung von der andern gehen? Wird sich die Oberherrschaft und die Unterwerfung auch auf den außerordentlichen Zustand erstrecken? Kann es in diesem auch wohl noch Oberherrn und Unterthanen geben? Oder setzen Oberherrschaft und Unterwerfung immer einen ordentlichen Zustand voraus? Da der außerordentliche Zustand alsdann eintritt, wenn die Erhaltung unsers Lebens mit der Befolgung des Gesetzes der Gerechtigkeit oder der äußern Sicherheit unverträglich ist, kein Mensch aber dem Andern das Recht geben kann, ihm im Fall einer an dem Andern verübten Beleidigung zu ermorden, so folgt, daß in einem solchen außerordentlichen Zustande, ein Oberherr als solcher und ein Unterworfener als solcher, undenkbar sind.

Oberherrschaft also, so wie Unterwerfung finden bloß im ordentlichen aber nie im Zustande der äußersten Noth statt. Freilich ist die Uebertretung eine dem Gesetzgeber zugefügte Beleidigung; und nach dem äußerlichen Rechte ist jeder Beleidigte dem Beleidiger, so lange dieser entweder durch Gegenwehr die Schadloshaltung verweigert oder durch die genommene Flucht sie unmöglich zu machen sucht, zu tödten befugt. Aber so wie das Recht zu tödten gegen den Beleidiger aufhört,

so

so bald dieser zu einer ihm möglichen Genugthuung bereit ist, so würde es auch äußerst ungerecht von dem Oberherrn gehandelt seyn, wenn er seinen Unterworfenen, ob dieser gleich zur möglichen Genugthuung und Erdultung einer gerechten Strafe bereit ist dennoch obendrein tödten wollte. Freilich geht die Verbindlichkeit eines Unterworfenen gegen seinen beleidigten Oberherrn und die Rechte dieses gegen jenen in Rücksicht auf die Genugthuung weiter als dieses im Stande der natürlichen Unabhängigkeit der Fall seyn kann. Wenn in diesem der Beleidigte mit dem Ersatze seines erlittenen Schadens und der nöthigen Sicherheit für die Zukunft zufrieden seyn muß, so ist hingegen der Unterworfene auch noch die durch das übertretene Gesetz ihm angedrohete Strafe zu erdulten schuldig; denn indem er dem Oberherrn mit der Oberherrschaft zugleich das Strafrecht zugestand, nahm er zugleich die Verbindlichkeit auf sich, im vorkommenden Falle, sich der Strafe zu unterwerfen. Aber weiter als seine mögliche Verbindlichkeit zur Strafe reicht, weiter kann auch das ordentliche Recht des Oberherrn in Androhung und Zufügung der Strafe nicht reichen. Jener kann nie äußerlich verbunden seyn, sich sein Leben nehmen zu lassen, dieser kann also auch nie, ohne selbst in der äußersten Noth zu seyn, das Recht haben, seinem Unterworfenen den Tod anzudrohen. Thut er es, so gesteht er zugleich selbst zu, daß er zwar in diesem Falle ein außerordentliches Recht gegen den Uebertreter zu haben glaube, der Unterworfene hingegen keine äußere Verbindlichkeit, die Strafe zu erdulten auf sich habe. Wenn dieses wahr ist, so ist leicht einzusehen, daß der Ausdruck Todesstrafe, genau genommen,

einen

einen widersprechenden Begriff enthält. Strafe setzt einen ordentlichen, Tödtung einen außerordentlichen Zustand voraus. Beides ist in einem und demselben Zustand unverträglich, eines schließt das Andere wechselseitig aus, dennoch behalte man das hergebrachte Wort Todesstrafe bei, nur gebe man zu, daß diese nie im ordentlichen, sondern nur immer im außerordentlichen Zustande statt finde, und daß das Recht zu tödten, eine entweder schon gegenwärtige oder doch mit Gewißheit bevorstehende äußerste Noth voraussetze. Ueberhaupt kann selbst allgemeine Abschrekkung mit Ausschluß des Uebelthäters, keineswegs ein gerechter Zweck der Strafen in dem Falle seyn, wo der Verbrecher ohne Nachtheil der Gesellschaft und jedes Einzelnen in dieselbe mit eingeschlossen werden kann. Dies kann eben so wenig dann der Fall seyn, wenn der Nachtheil nur so beschaffen ist, daß dabei weder für Alle noch für Einzelne ein Zustand der äußersten Noth eintritt. Allgemeine Abschreckung durch die Tödtung des Uebelthäters kann zwar nur dann Zweck des Oberherrn seyn, wenn ohne jene Abschreckung für die Gesellschaft oder für die einzelnen Bürger ein Zustand der äußersten Noth zu befürchten stände und wenn diese durch nichts als durch die Hinrichtung des Uebelthäters zu erreichen wäre. Allein die erste Bedingung ist gemeiniglich schwer zu erweisen; zum wenigsten fällt der eigentliche Begriff der Strafe, welcher nur immer den ordentlichen Zustand voraussetzt und mit ihm die Verbindlichkeit des Uebelthäters zur Erdultung der Strafe, weg.

x) Schulz

x) Schulz.*)

Alle Todesstrafen ohne irgend eine Ausnahme sind ungerecht:

1) weil ein jeder Mensch mit allen seinen Handlungen in ihren großen und kleinen Theilen; auch in allen dieselben begleitenden Umständen unter dem Gesetze der absoluten Nothwendigkeit steht. Ihn um einer vollbrachten und durch ihn geschehenen That willen, darum weil sie seine That ist, strafen, heißt ihn unschuldig strafen; heißt ihn deswegen strafen, weil er der Mensch ist, der er ist. Den vorsetzlichsten und grausamsten Mörder am Leben strafen, heißt also, da der zureichende Grund seiner That in dem ganzen Zusammenhange aller Dinge verwebt und da war, und kein zureichender Grund ohne seine Folge bleiben kann, heißt also: ihn darum tödten, weil er statt der wirklichen vorhandenen Welt, nicht eine andere geschaffen habe.

2) Die Todesstrafe ist ungerecht; weil sie wider den Vertrag läuft, den der Bürger mit der Gesellschaft errichtet hat. Seine Absicht ist, durch die Gesellschaft glücklicher zu werden. Hierzu fodern ihn auch Besserungsstrafen. Diese bewilligt er also über sich; so oft sie die Gesellschaft über ihn zu verhängen nöthig findet. Aber Todesstrafe ist kein Besserungsmittel. Sie streitet also wider die Absicht der bürger-

*) Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion, 4ter B. mit einem Anhange über die Todesstrafen, 1790.

bürgerlichen Gesellschaft und wider seine menschliche Natur selbst.

3) Die Todesstrafe ist ungerecht, weil sie keine Vertheidigung des von dem Mörder Entleibten ist. Vertheidigung ist nur so lange möglich und denkbar, als das Gut da ist, das vertheidigt werden kann; theils so lange der feindliche Angriff auf das Gut dauert. Alles was hinterher, wenn das Gut schon verloren gegangen ist, noch geschehen kann, ist Foderung des Schadenersatzes, so weit dieser möglich ist. Was aber denn ferner noch außer dieser Foderung in Absicht auf das verloren gegangene Gut mehreres geschieht oder geschehen mag; sind Ausbrüche und Wirkungen der Rachbegier.

Der Fall der Nothwehr hört mit dem Leben des Ermordeten auf und kann nicht hinterher noch auf den Staat übergetragen werden. Auch vernichtet man alle vernünftigen Begriffe von Nothwehr, wenn man sich einen ganzen Staat wider einen einzelnen Bürger in einem Falle der Nothwehr gedenken wollte.

4) Die Todesstrafen sind auch ungerecht, in sofern sie Warnungsstrafen für Andere seyn sollen. Heißt das nicht so viel, als der Verbrecher soll jetzt für die künftigen möglichen Verbrechen Anderer büßen? Wer zur Warnung Anderer hingerichtet wird, wird also um fremder Verbrechen willen hingerichtet, die noch nicht einmal begangen sind. Alle Strafen dürfen nur die Absicht der Besserung des Uebelthäters haben.

y) Pastoret *).

Pflicht ist eine Verbindlichkeit, Recht eine Macht. Im Stande der Natur hat kein Mensch Macht über den Andern, folglich giebt es auch kein Recht zu strafen. Strafe ist eine Handlung des Höhern gegen den Niedrigen, nicht eines Menschen gegen den ihm gleichen Menschen — Bestrafung setzt voraus, daß Gesetze vorhanden sind und ein Staat errichtet sey. Das Recht dazu kann also nichts anders als das Resultat eines Vertrages seyn. Selbst im Stande der Gesellschaft ist Bestrafung kein Recht, sondern eine Pflicht des Souverains.

Hat nun auch der Mensch im Stande der Natur das Recht, dem, der sein Leben anfällt, das seinige zu nehmen, so folgt doch nicht daraus, daß die Gesellschaft von uns dasselbe Recht erhalten hätte.

Ein Mensch fällt mich an: nur durch seinen Tod kann ich mich retten und ich tödte ihn. Soll die Gesellschaft ein Gleiches thun dürfen, so muß sie sich auch auf keine andere Art vertheidigen können. Aber die Gesellschaft folgt nicht, wie der Einzelne, der angegriffen wird, dem ersten besten Eindrucke und dem Triebe der Selbsterhaltung. Sie rächt sich nicht, sie straft nach ernstlicher Ueberlegung. Der Gesellschaft steht die Stärke Aller gegen Einen zu Gebote. Alles bezieht sich daher auf das Problem: kann man das Leben nehmen, so lange man noch durch andere Mittel jemand

*) Betrachtungen über die Strafgesetze a. d. F. v. C. D. Erhard, 1792. (des loix penales 1790. 2 Vol.)

mand zwingen kann, nützlich zu seyn oder ihn verhindern zu schaden?

Den Vortheil des Verbrechers durch seine Besserung, den Vortheil des Beleidigten dadurch, daß man ihm Genugthuung verschaft, und den Vortheil der Gesellschaft dadurch zu befördern, daß man einen Bürger durch körperliche Schmerzen oder durch Verminderung seines Wohlstandes zu schaden hindert und die Andern durch ein abschreckendes Beispiel vom Vorsatze zu schaden abhält, dies sind die vorzüglichsten Zwecke der Strafen.

Das Uebel besteht mehr in dem Verluste eines großen Gutes, als in der Erdultung eines großen Leidens. Der Tod kann, bevor er erlitten wird, durch das vorausgehende Schrecken eine Strafe in der Einbildung seyn, aber in dem Augenblicke, wo er eintritt, verschwindet die Empfindung.

Größtentheils sind die Menschen zu unglücklich, um ihn zu scheuen; zum Theil zu schlecht, um die Infamie zu fürchten und fast alle zu träge und zu leidenschaftlich, um einer möglichen aber ungewissen Gefahr nicht die Beschwerde einer ununterbrochenen Arbeit oder das Elend der Dürftigkeit vorzuziehen.

Die Todesstrafe befördert auch durch ihr abschreckendes Beispiel keinen Nutzen für das Ganze.

Eine absolute Nothwendigkeit kann die Todesstrafe allein rechtfertigen. Wenn sie das Heilmittel der kranken Gesellschaft ist, so muß sie nicht allein wirksam,

sie

sie muß unumgänglich erforderlich seyn. Indem man sie als ein sicheres Mittel vorschlägt, wird man ohne Zweifel auch zugeben, daß wenn es noch eine andere eben so wirksame Züchtigung giebt, die nicht mit dem Tode verknüpft ist, diese den Vorzug verdiene. — Die Gesellschaft aber muß den Bürger aufopfern, wenn sie ihn nicht ohne Gefahr erhalten kann. Alles muß der öffentlichen Ruhe weichen. Auch giebt es Verbrechen von der Art, bei der das Leben des Verbrechers nicht mehr geschont werden kann. Ich meine heimliche Verschwörungen und Empörungen, welche dem Vaterlande drohen, wenn nicht sogleich die Empörer oder die vornehmsten Verschwornen und Alle, welche im Verborgenen die Verrätherei ausspinnen, hingerichtet werden. In diesem Falle tödtet! die Wohlfahrt des Ganzen verlangt von der Natur ein Opfer.

z) Benjamin Rush *).

Die Besserung ist der einzige Zweck der Strafe. Alle exemplarische und warnende Strafen sind ungerecht und unnütz. Die Todesstrafe ist daher eine unschickliche Strafe für irgend ein Verbrechen, und die Gesetze, welche mit dem Tode strafen, sind eben so unchristlich als diejenigen, welche die Rache rechtfertigen oder dulten. Durch die Einsperrung des Verbrechers kann man eben den Zweck erhalten, welchen die Todesstrafe gewährt.

aa) J.

*) Untersuchung der Wirkungen der öffentlichen Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft.

aa) J. v. Soden *).

Welches ist das Recht, fragt man, das die Menschen sich geben können, einander zu würgen? — Auf die Allmacht des gesellschaftlichen Kontrakts kann es nicht gegründet seyn, weil dieser sich auf die Aufopferung nur des kleinsten Theils unsrer Freiheit gründet und unter diesem kleinsten Theil kann das höchste Gut, das Leben, nicht begriffen seyn — Der Vordersatz darf Berichtigung: woher! Der Mensch opferte zur Errichtung der Gesetze nur den möglichst kleinsten Theil, aber doch den, der zur Erhaltung des Rests nöthig ist, auf.

Dies hinweg gethan, läßt sich jener Grundsatz auf jede Strafe ausdehnen; bei jeder verliert dann der Einzelne mehr als den möglichst kleinsten Theil, die nemliche Schlußfolge läßt sich also auch auf die ewige Gefängnißstrafe anwenden, die man der Todesstrafe unterstellen will; kann — frag' ich dann — kann unter der Aufopferung des möglichst kleinsten Freiheitstheilchens wohl der ewige Verlust begriffen seyn?

Wer — fragt man weiter — wer hat wohl seinem Nebenmenschen das Recht über sein Leben geben wollen? — Die Frage holt vom ursprünglichen gesellschaftlichen Kontrakt aus, aus ihm muß sie also beantwortet werden.

Der Mensch verband sich und errichtete Gesetze, um durch Aufopferung eines Theils seiner Freiheit, seines Glücks, den Rest vollkommen sicher zu genießen. Das Leben

*) Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlandes, 2te gänzliche umgearbeitete Aufl. 1792.

Leben z. B. ist sein höchstes Gut, also auch in Absicht dessen, verlangte er Sicherheit.

Verlangt er sie, so muß er zugleich die Mittel, sie zu erhalten gewollt, und sie der Gesetzgebung überlassen haben. Wie aber, wenn kein andres Mittel ihm diese Sicherheit vollständig gewährt, als der Tod dessen, der die Seine stört? Wie aber, wenn Verlust des Lebens in diesem Fall der möglichst kleinste Theil der aufgeopferten Freiheit ist, der zu Sicherheit, zu Erhaltung des Lebens des Staatsbürger nöthig ist?

Der Mensch muß also allerdings Andern ein Recht über sein Leben geben wollen, wenn es die Erhaltung und Sicherung seines Lebens, seines Eigenthums, seiner Freiheit, seiner Ehre fordert.

Ob aber diese es unvermeidlich fordert, gehört zur Frage von der Nothwendigkeit der Todesstrafen.

Wenn die Todesstrafe ungerecht ist, so muß sie es in Absicht des Verbrechers seyn, so muß dieser ein Recht haben, sich darüber als über einen unnöthigen Eingriff in seine zurück behaltene Freiheitsportion zu beschweren. — Wie aber? wenn er selbst bis dorthin die Sicherheit seines Lebens jenem Gesetz, jener Strafe zu verdanken hatte, deren Opfer er nun selbst wird? — Wie? da das erste Gesetz der Natur ihm umsonst zurief: was du nicht von andern leiden würdest, thue selbst nicht? Ist es nicht in der Wahl des Verbrechers die Strafe zu vermeiden, die er kennt? Mit welcher Stirne kann er über ein Unglück klagen, daß das Werk seiner freien Wahl ist? —

Aller-

Allerdings würden diese Sätze zu viel, und also nichts beweisen; wann sie nicht mit den andern Beweisen in Verbindung stünden, daß nach der Stufenreihe der denkbaren Verbrechen und der in der Macht der Gesetzgebung stehenden unangenehmen Empfindungen, des Grads und der Summe des Leides die Todesstrafe unvermeidlich nothwendig ist. In dieser Verbindung aber beweisen sie allerdings.

Der Mensch kann also das Recht über sein Leben dem Gesetzgeber übertragen wollen; aber darf er es auch? Der Mensch darf nicht — sagt man — er hat nicht das Recht, über sein eignes Leben zu schalten; er hat also dies keinem dritten geben können.

Wahr ists, der Mensch darf nicht über sein eignes Leben frei schalten, aber die daraus gezogene Folge ist falsch. Der Mensch kann, wie die Lehre vom Selbstmord beweisen wird, die Gesellschaft nicht eigenmächtig verlassen, darf nicht die Bande willkührlich zerreissen, die ihn an sie heften; weil dies dem wechselseitigen Vertrage zwischen dem einzelnen und dem Ganzen zuwider ist. Die Contravention dieses Vertrags und die daraus entstehende Beleidigung für die Gesellschaft ist also, nach dem natürlichem Recht, der Grund der Strafbarkeit der Autochirie. Dieser Grund muß hier passen, wenn man von der Unrechtmäßigkeit des Selbstmords, auf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Rechts über sein Leben auf andre, schließen will. In dieser Uebertragung aber ist keine Beleidigung der Gesellschaft, vielmehr ein Mittel zur gemeinschaftlichen Sicherheit.

Wie? der Mensch sollte nicht das Recht über sein Leben der Gesellschaft übertragen dürfen? Wer bezweifelt ihm das Recht, sein Leben und in gewissen Fällen sogar sein Eigenthum, seine Ehre gegen jeden Anfall, selbst mit dem Tode seines Angreifers zu vertheidigen? Und hat er dies, warum sollte ers nicht der gesetzgebenden Gewalt im nemlichen Fall übertragen können? Diese ist das kollektive Leben aller Glieder der Gesellschaft und in ihrem Namen übt sie das Recht der Vertheidigung ihres Lebens, gegen den Angreifer aus.

Der wichtigste Grund, den man ferner der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegensetzt, ist dieser:

Der Maaßstab der Gerechtigkeit der Strafe, d. h. ihres Ebenmaases mit dem Verbrechen ist, der zu Abhaltung der Verbrechen hinreichende Grad des Leides. Nun — fährt man fort — giebt es mindere Strafen als die Todesstrafen, die Grade des Leides genug besitzen, um den Verbrecher auch von dem schwersten Verbrechen abzuhalten, eine höhere Strafe ist also ungerecht. Der erste Vordersatz ist so richtig, als der zweite falsch ist. Man bemerke zuerst, daß dadurch zugegeben wird, Verlust des Lebens sey die höhere Strafe. Nun prüfe man die Kalkulation, die in der Seele des Verbrechers vorgeht. Zu dem schwersten Verbrechen kann dem Menschen nur der größte daraus für ihn resultirende Vortheil, d. h. der stärkste Eingriff in seine Einwilligung zum gesellschaftlichen Vertrage, die Befriedigung des höchsten Grads, der heftigsten Leidenschaft, bestimmen. Wenn nun der höchste Vortheil in der Zurathungswaagschale liegt, wie kann es die Gesetzgebung wagen,

minder

minder als den höchsten Grad des Leides in die Abrathungswaagschale zu legen, wenn nicht jene sinken soll? — Die Gesetzgebung muß bedenken, daß bei niederer Strafe, sey es auch ewige Gefängnißstrafe, der Verbrecher noch vor der Begehung — verbunden mit Hoffnung der Geheimhaltung des Verbrechens und also gänzlicher Strafloſigkeit — auch die Hoffnung, einst sich selbst wieder Freiheit zu verschaffen, oder sie durch tausenderlei Zufälle zu erlangen, gleich und in hohem Gewichte berechnet, und auch dies in die Zurathungswaagschale legt. Und wie will dies die Gesetzgebung aufwiegen?

Nur der höchste Grad des Leides kann also den Verbrecher vom schwersten Verbrechen zurück halten.

Alle, die der Gerechtigkeit der Todesstrafe jene Gründe entgegensetzen, geben doch zu, daß sie erlaubt sey, wenn das Wohl der Nation es unumgänglich fordere. Sie stürzen dadurch ihr eignes Gebäude nieder. Sind ihre Gründe richtig, sind also die Todesstrafen ungerecht, so müssen sie allgemein ungerecht seyn, und mit der Universalität jener Sätze fällt ihre ganze Beweiskraft.

Ist Todesstrafe ungerecht, gründet sie sich nicht auf den ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrag, wie war es möglich, daß alle Nationen der Erde, nach so manchen gänzlichen Revolutionen der Regierungsform, in denen das Volk selbst, einen durchaus neuen gesellschaftlichen Kontrakt errichtete, sie beibehalten hat? Wenn sie den ersten Naturgesetzen wiederstrebt, wenn sie nicht zur

Sicherheit der Gesellschaft unumgänglich nöthig war, warum hat sich nie das Volk dagegen empört? Warum haben so viele, auch in hellern Zeiten entstandene Republiken sie aufgenommen?

Offenbar zeigt dies von der Allgemeinheit der menschlichen Empfindung und Meinung, daß Verlust des Lebens, den höchsten innern Gehalt des Leides enthalte. Und diese Empfindung ist ja der Maaßstab der Gradation des Leides.

Ich komme jetzt auf die Gründe, die man der unvermeidlichen Nothwendigkeit der Todesstrafen entgegengesetzt hat. Mit ihrer Beantwortung verbind' ich die Gründe, die ihre Nothwendigkeit beweisen.

Welchen Vortheil — sagt man — kann die Todesstrafe gewähren, da die Erfahrung lehrt, daß demohngeachtet immer Verbrechen begangen wurden die jenen ähnlich sind, die man mit dem Tode bestrafte. Der Satz beweißt zu viel. Wer kann behaupten, daß die Gesetze alle Verbrechen verhüten können? Aber würden, ohne sie, die Verbrechen häufiger gewesen seyn, oder nicht? Und hat die Gesetzgebung bei der Verderbniß der menschlichen Natur nicht genug gethan, wenn sie die Verbrechen so selten macht, als bei solchen Menschen, deren ganze Existenz eine Kette von Schwachheiten, Vorurtheilen, Irrthümern und Leidenschaft ist, möglich war? Kann die Gesetzgebung wohl mehr wollen? Wenn die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil sie nicht alle todeswerthe Verbrechen verhütete; so sind es alle andre Strafen eben so wenig. So muß die Gesetzgebung

bung ihren Tempel verschließen; so muß sie die Handlungen der Menschen ihrer Willkühr überlassen; so werden alle Bande der Gesellschaft sich auflösen.

Die Todesstrafe — sagt man ferner — ist nicht nothwendig, denn sie ist nicht die vollkommenste; denn nicht der innere Gehalt, sondern die Summe, die Dauer der Leiden, ist am wirksamsten auf den Menschen.

Ist dies hier wahr, so muß es immer wahr seyn, so fällt alle Abstufung des Leides weg, so kann es nicht mehr als eine Art von Strafen geben, und diese muß, nach der Größe des Verbrechens, bloß in der Summe der Leiden und ihrer Dauer, wechseln.

Jener Satz soll aus der Natur der menschlichen Seele, ihren Empfindungen und Meinungen fließen; diese müssen wir also untersuchen.

Die Absicht der Strafe ist, in der Seele des Menschen, der ein Verbrechen unternehmen will, eine unangenehme Idee zu erwecken, die fähig ist, ihn davon abzuhalten.

Je mehr das fürchterliche dieser Idee zusammen in einen Punkt gedrängt ist; je abschreckender ist sie. Man theile alle schwachen Verbrechen in zwei Klassen, in die mit kalter Ueberlegung unternommene und in die im Augenblick der Leidenschaft begangene.

Bei jenen kalkulirt der Verbrecher. Er berechnet also den aus dem unternommenen Verbrechen zu erwartenden Vortheil. Aber der Tod raubt ihm diesen ohne Hoffnung; und wäre dieser Vortheil auch nur Genuß der Rache.

Ueberdies ist diese Klasse der Verbrechen offenbar die kleinste.

Bei der Klasse der leidenschaftlichen Verbrechen ist Tod noch wirksamer.

Im Taumel der Leidenschaft ist eine schreckliche Idee allein fähig, den Tumult derselben zu stillen und ihren Ausbrüchen zu widerstehen. Wenn das Bild des Verlusts seiner Existenz, das Bild eines schändlichen Todes, der Schmach, des allgemeinen Abscheus, der ihn begleitet, der fürchterlichen Augenblicke, die ihm vorhergehen, gleich einem Gespenst, auch nur auf einen Augenblick in der Seele des Verbrechers erscheint, so zerschmettert es auf einmal das Gebäude der Leidenschaft! — Furcht und Entsetzen überfällt ihn, mit ganzer auf einen Punkt zusammengezogener Stärke. Gleich allen grauenvollen Erscheinungen, erregt es in der Seele des Menschen eine plötzliche und gänzliche Revolution und drückt das Gewicht der zurathenden Gründe mit Riesenkraft nieder.

Diese plötzliche und allmächtige Wirkung kann die Idee des ewigen Gefängnisses — das man der Todesstrafe unterstellen will, auch allein unterstellen könnte, nicht hervorbringen. Dieser Eindruck ist bei weitem nicht so heftig und also nicht eben so abschreckend. Er läßt, wenn er ja erscheint, der Leidenschaft Zeit, sich wieder zu erholen, Zeit, den Hoffnungen der Straflosigkeit, der Entweichung aus der Gefangenschaft, oder der Begnadigung nachzudenken, sie unrichtig zu berechnen, die Furcht vor dem Unangenehmen der Strafe durch falsche schmeichlerische Gründe zu entkräften und dem Verbrecher das Uebel als ungewiß, als

ent-

entfernt vorzustellen, statt daß jenes mit grellen Farben aufgetragene Bild kolossalischen Umrisses, die Leidenschaft überrascht und in ihrem Keime erstickt.

Den nemlichen Grund, den man der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegensetzt, setzt man auch ihrer Nothwendigkeit entgegen.

Ewiges Gefängniß — sagt man — wirkt durch die Dauer des Leides und der Beraubung der Freiheit mächtig genug, um auch vom schwersten Verbrechen abzuhalten. Es enthält so gar mehr Leid als die Todesstrafe.

Die Richtigkeit dieses Satzes zu prüfen, werfe man einen Blick auf die verschiedene Menschenklassen. Kein Satz der auf die Empfindungen der menschlichen Seele sich gründen soll, kann bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der menschlichen Karaktere allgemein seyn. Er muß also nur von der größern Klasse abgezogen werden.

Verbrechen sind entweder die Folge der höchsten Stufe der Kultur oder des Mangels an Kultur; auf dieser letztern Stufe steht ohnstreitig die größere Menschenklasse: diejenige Menschenklasse, deren ganzes Leben Abwechselung von harter Arbeit und wenigen Erholungsstunden ist. Wie groß ist denn der Abstand von ihrer jetzigen Lage und derjenigen, die nach Begehung des schwersten Verbrechens sie erwartet? Wie viel ist jene schlimmer, und diese besser? Man höre die Kalkulation eines Menschen, den die Idee eines großen Verbrechens ergreift. Er kalkulirt zuerst alle Vortheile seiner That; aber — ruft ihm die Vernunft zu —

ewige

ewige Zuchthausstrafe wartet dein, wenn du entdeckt wirst! — Dies faßt die Leidenschaft zuerst auf. Einfältiger schreit sie (denn Leidenschaft schreit) Einfältiger! sorge dafür, daß du es nicht wirst! Und gesetzt, trotz aller deiner Vorsicht, du wirsts! was wartet dein? Arbeit! Hast du diese nicht jetzt auch? Schwere Arbeit! Hast du sie nicht auch? Schwerer als deine jetzige? Vielleicht wenig oder nicht schwerer. Ist sie es aber auch, du wirst sie gewohnt werden! Hängt nicht jetzt dein Unterhalt vom Zufall, von Brand, vom Miswachs, von deiner Gesundheit, von dem Eigensinn des Kaufmanns, vom Absatz der Waaren, von tausend andern Zufällen ab? Doch der Verlust deiner Freiheit! Das ist etwas! — Aber wo willst du jetzt hin? Gehe! die Welt ist dir offen. Elend oder Arbeit wartet dein, dein Loos ist Arbeit.

So spricht Vernunft, so Leidenschaft! die Authentizität dieser Sprache ist durch Erfahrungen bewiesen. Hat es nicht Menschen gegeben, die sichern Unterhalts wegen sich selbst auf ewig auf die Galeeren verkauften? Menschen, die Verbrechen begiengen, um in Arbeitshäuser aufgenommen zu werden?

Die Idee der Freiheit erwärmt nur edle Herzen bis zu einem gewissen so heftigen Grad, daß ihre Entbehrung schreckliches Leiden wird. Dazu gehört Erhabenheit der Seele, die nicht das Erbtheil des größern Haufens ist.

Nun berechne man erst die Hoffnung, sie wieder zu erlangen! Hoffnung ist das letzte, was die menschliche Seele verläßt. Auch bei dem verzweiflungsvollesten

Menschen

Menschen glimmt der Funke der Hoffnung im tiefsten Winkel der Seele und das kleinste günstige Lüftchen facht ihn zur Flamme. Mit dem Leben verliert der Mensch alles, auch diese Hoffnung. Ewiges Gefängniß raubt ihm diese nicht; er kann sich durch List, oder Gewalt befreien; eine große Revolution im Staat, ein Gegenstand allgemeiner Freude, sein anhaltendes, ungestümes Bitten, die Thränen seiner Kinder, seiner Familie können ihn retten.

Die Einbildungskraft des Menschen ist geschäftig, sich Aussichten zu schaffen. Er betrügt sich freiwillig, ohne es zu wissen. Der Verbrecher hat seine eigne Logik, ihm wird Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit. Wer den Gang der Leidenschaften kennt, wird mir beistimmen, daß der Mensch, indem er das Verbrechen unternimmt, all' jene Hoffnungen, all' jene Aussichten in Anschlag bringt; wenn sie auch die Strenge, d. h. die Bestimmtheit der Gesetzgebung, noch so unwahrscheinlich macht. Leidenschaft weiß diesen elenden Gründen, wenn es auf ihre Befriedigung ankommt ein so schönes Colorit, ein so großes Gewicht zu geben!

Die Todesstrafe ist aber nothwendig und unentbehrlich, weil sie die vollkommste aller Strafen ist, d. h. den höchsten Grad des Leides enthält.

Sie ists, weil sie bei der größern Klasse der Menschen die kräftigste Wirkung thut; dies ist theils in dem Vorigen schon bewiesen; theils beweisen es folgende Sätze:

Existenz ist nach der allgemeinen Meinung das größte Gut der Menschheit; ihr Verlust muß also das größte Unglück seyn. Und er ist unersetzlich.

Liebe zum Leben ist die allgemeinste, die heftigste Leidenschaft des Menschen. An ihm hängt der Sclav in Ketten, wie der Monarch auf dem Throne. Der Kranke, der Sterbende selbst, zieht noch gierig die letzten Züge des Lebens ein. — Tod, oder ewiges Gefängniß! man lasse wählen, und nach der größten Anzahl richte man!

So ordnete es die ewige Weisheit! Wie bald würde sonst der Mensch den Leiden unterliegen, wie bald der Erdkreis zur Wüste werden!

Der größre Theil der Menschen hat nicht Kenntnisse, nicht Grundsätze, nicht Empfindlichkeit, kurz nicht Kultur des Geistes und des Herzens genug, um die Idee des Verlusts seiner Existenz zu ertragen. Was sollte sie ihm tragen helfen? Sein Geist ist des Begriffs des Glücks einer andern als irrdischen Existenz unfähig; unfähig, Freuden zu fassen, die er nicht kennt, das ganze System seines Glücks besteht in der unbegränzten Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse, diese kennt er, er liebt sie. Und diese soll er verlassen? Und gegen welchen Zustand vertauschen? Den er nicht kennt, von dem sein Geist ihm entweder ein dunkles Bild entwirft, oder ein Bild für dessen Reitze er unempfindlich ist! — Wie sollt' er gerne jenem auf ewig ohn' alle Hoffnung entsagen, und nach dieser ungewissen Zukunft geitzen?

Der Verlust der irrdischen, sinnlichen Existenz, ist also gewiß für den größern Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel und also das höchste Leid. — Jene Sätze sind vorzüglich auf diejenigen beiden Menschenklassen anwend-

anwendbar, bei denen die Verbrechen am häufigsten sind; nemlich der kultivirtesten und inkultivirtesten. Und gerade deren Anhänglichkeit am sinnlichen Genusse des Lebens, macht sie wieder dem Hang zum Verbrechen vorzüglich empfänglich.

Verachtung des Lebens und ein so lebhafter, so lebendiger Begriff der geistigen Freuden eines andern Daseyns, daß er der Anhänglichkeit an die gegenwärtige Existenz das Gleichgewicht hält, oder sie überwiegt, ist ein seltnes Talent, oder die Folge außerordentlicher Verhältnisse, bei wenigen Einzelnen, auf welche die Gesetzgebung nicht achten kann.

Zu jenen Gründen thue man noch die öffentliche, brandmarkende Art des Verlusts der Existenz bei Todesstrafen, die Schande desselben, die sich auch ohne Theilnehmung, auch gegen den Willen der Gesetzgebung, auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft des Verbrechers ausdehnt. Man kalkulire nach Erfahrungen, wie schwer dies bei der größern Klasse der Menschen wiegt; wie empfänglich beinah der verworfenste der Menschen für den Eindruck eines schimpflichen Todes ist!

Die in der Macht der Gesetzgebung liegende Strafen bilden eine Leiter, wovon die unterste Stufe die geringste, und die höchste die schwerste Strafe, nemlich die Todesstrafe ist; eine gleiche Leiter bilden die Verbrechen. Die ewige Gefängnißstrafe war bis jetzt und nach den dermaligen Meinungen und Begriffen des Volks geringer als die Todesstrafe. Nun da sie dieser unter-

untergestellt werden soll, muß man die erste Stufe wegnehmen, und da auf der Leiter der Verbrechen jene höchste Stufe bleibt, so muß man natürlich, die Stufen auf der Leiter der Strafen hinaufrücken, hierdurch verliert die unterste Stufe der Leiter der Verbrechen ihre Strafe und die ganze Proportion zwischen Strafen und Verbrechen hört auf. Für das geringere Verbrechen haben wir also keine Strafe.

Der Mensch kalkulirt fort, wie er vorhin kalkulirte. Z. B. die jetzige Strafe des Mords, die vorhin den Diebstahl traf, war im Verhältniß des Vortheils und Leides hinreichend, diesen zu verhindern, in Abwägung des aus dem Mord resultirenden Vortheils aber, ist sie es nicht. Deutlicher! Das Gewicht der zurathenden Gründe beim Mord, mußte nothwendig bisher schwerer seyn, als das beim Diebstahl, weil es bisher ein größeres Gewicht abrathender Gründe zu überwiegen hatte; erniedrigt man das abrathende Gewicht beim erstern auf den Grad des letztern, so muß nothwendig das Zurathungsgewicht beim erstern überwiegen.

Will die Gesetzgebung von Gewicht zu Gewicht mit den Abrathungsgründen herabsteigen, wo bleibt Verhältniß mit dem Verbrechen? wo die ordentliche Strafe des niedrigsten Verbrechens?

Die Todesstrafe ist als die vollkommste unentbehrlich, weil sie der Gesellschaft gegen schwere Verbrechen die möglichst vollkommenste Sicherheit gewährt.

Die Strafe des ewigen Gefängnisses gewährt bei weitem nicht die nämliche Sicherheit.

Ein

Ein Mensch der ein schweres Verbrechen um minderer Vortheile willen zu begehen fähig war, ist auch fähig noch größere und alles zu wagen, um seine Freiheit wieder zu erlangen. Was verliert er, wenn der Versuch mißlingt? Ist aber der Gesellschaft daran gelegen, fordert es ihre Erhaltung, daß ein solcher Verbrecher auf immer von ihr entfernt, auf immer außer Stand gesetzt werde, gleiche Verbrechen zu begehen, wie kann eine Strafe hinreichen, die die Gesellschaft beständiger Furcht aussetzt? Der Verbrecher kann seine Ketten zerbrechen und die Ruhe, das Wohl des Staats von neuem stören. Wie viel Beispiele entflohner Böswichter, Räuber und Mörder hat man nicht, die diese Bemerkung bestätigen!

Auch die ängstlichste Sorgfalt der Obrigkeit, auch der festeste Kerker, auch die strengste Aufsicht, auch die schwersten Ketten, reichen nicht hin, dies unmöglich zu machen. Die Erfahrung spreche!

Doch wenn auch die Furcht der Entweichung des Verbrechers, dem Vorzug der Todesstrafe, in Absicht der vollkommnern Sicherheit nicht das Wort spräche, so findet sich ein andrer nicht minder wichtiger Umstand, in der Natur.

Die Gesetzgebung verurtheilt den Verbrecher auf ewig ins Gefängniß; aber wer sichert dem Staat die Erhaltung dieses Gesetzes? Derjenige, dem die höchste executive Gewalt anvertraut ist, ist Mensch; ein Günstling kann einen vertraulichen Augenblick benutzen, den Verbrecher loszubitten. In einem schwachen Augenblick

genblick, wo seine Seele von Liebe, von dem Gefühl einer Handlung, von Freude oder Kummer in einen gewissen Grad von Schwärmerei aufgelößt ist, können die unschuldige Gattin des Verbrechers, die verwaisten Kinder desselben, seine ehrwürdige Eltern, die Knie des Regenten umfassen — die entfernte Idee des aus der Loslassung des Verbrechers für den Staat entstehenden Schadens, wird von der Idee des gegenwärtigen Jammers der Elenden, und von dem Wonnegefühl zu beglücken, verschlungen, er begnadigt ihn.

Gefängnißstrafe ist auch eine Last für die Gesellschaft. Sie muß das verworfene Mitglied ernähren und bewachen, das ihre Ruhe durch das schwerste Verbrechen störte.

Nicht die Verhältnisse jedes Staats erlauben ihm, Verbrecher zu Arbeiten zu verwenden, die ihm wahrhaft nützlich sind. Und die Erfahrung bestätigt, daß sie selten die Kosten ihrer Bewahrung, ihres Unterhalts verdienen.

Alles dies sind Gründe der Vernunft. Es giebt auch einen der Empfindung. Es giebt Verbrechen, wo sie den Tod des Verbrechers, nach dem ewigen Wiedervergeltungsrecht, fordert. Sie empört sich gegen den Anblick eines Mörders. Ein allgemeines geheimes Gefühl scheint uns dessen Vertilgung zu verlangen; wenn sein Daseyn unsrem eignen Daseyn Gefahr droht.

Indem ich die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit der Todesstrafe vertheidige, vertheidige ich die Sache der Menschheit.

Aber

Aber gerade weil sie die höchste Strafe ist, und den höchsten Grad des in der Macht der Gesetzgebung stehenden Leides enthält, so fordert das unverletzliche Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen, so gut als Menschlichkeit, sie so selten als möglich zu machen, sie auf die schwersten aller Verbrechen einzuschränken.

Indem die Rechte der Menschheit gewinnen, wird dadurch zugleich der Begriff, die Meinung der Menschen von der Größe des in ihr liegenden Leides und dadurch die Sicherheit der Gesellschaft gewinnen. — Die Zergliederung der einzelnen Verbrechen wird zeigen, wie wenige derselben nach den Grundsätzen einer weisen und menschlichen Gesetzgebung, die Todesstrafe bedürfen, oder verdienen; wie viel Unglückliche bisher dem Irrthum, dem Aberglauben, den Vorurtheilen ohne Noth geopfert wurden. —

Folgendes ist also das Resultat aller dieser Sätze:

1) Die Todesstrafe enthält den höchsten Grad des in der Macht der Gesetzgebung liegenden Leides und ist also die höchste aller Strafen.

2) Die Abstufung der Verbrechen und Strafen und das Ebenmaaß zwischen beiden, macht ihre Beibehaltung nothwendig.

3) Sie kann als ordentliche Strafe nach dem allgemeinen Maaßstab der Klassifikation der Verbrechen und Strafen nur auf die schwersten oder höchsten Verbrechen; sie kann

4) Auch bei diesen nur auf den höchsten Grad der Quantität und Qualität dieser Verbrechen bestimmt werden.

genblick, wo seine Seele von Liebe, von
einer Handlung, von Freude oder K
gewissen Grad von Schwärmerei au
die unschuldige Gattin des Verbre
Kinder desselben, seine ehrwür
des Regenten umfassen — d
der Loslassung des Verbrech
den Schadens, wird vor
Jammers der Elenden
beglücken, verschlunge
Gefängnißstr
schaft. Sie r
und bewache
brechen stö
Ni
Verb
haf
f
ttmann *).
esserung des Verbrechers
e sey und daß die Strafe, wel-
erwarten hat, keineswegs um
el zu geben, dergestalt geschärft wer-
der Verbrecher deshalb mehr zu leiden
ein was kann uns abhalten, zwei Endzwecke,
wenn es ohne Jemandes Nachtheil geschehen kann, auf
einmal zu erreichen? Dieses kann nun geschehen, wenn
die Strafe so eingerichtet wird, daß man den Verbre-
cher nicht nur zu bessern sucht, sondern auch zugleich
ohne ihm mehr Schmerz zu verursachen, Andern ein
abschreckendes Beispiel giebt?

Wenn man die Todesstrafe als eine Rache oder als eine Büßung des Verbrechers oder als eine bloße exemplarische Strafe anzusehen hätte, oder den Grund derselben auf das Recht der Wiedervergeltung bauete, so würde ich sogleich alle Todesstrafe ohne Ausnahme verwerfen. Was ist also der wahre Grund der Todesstrafe?

*) Ueber die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Ein Sendschreiben an Benjamin Rush, 1792.

ihn trifft, der moralischen Ordnung

cc) Theod. v. Hippel*).

Das Leben gehört nicht zum Mein und Dein, es ist nur eine Bedingung, etwann wie Raum und Zeit Formen oder Bedingungen der sinnlichen Anschauung sind. — Der Staat muß sich selbst erhalten und es eignet und gebürt ihm, wie jedem einzelnen Menschen im Naturstande, Beleidigungen zu bestrafen. Er kann es mit kälterm Blute, ungehinderter, mit besserm Nachdruck und nützlicherm Erfolge als der einzelne beleidigte Theil! — Er strafe wenn es nicht anders seyn kann. (Kann es aber nicht anders seyn?) Da Strafen eigentlich nur dem Verbrechen vorbeugen sollen, so wird und muß noch mancher Mißgriff erfolgen, bis die Grade der Moralität und des physischen Schmerzes ausgemessen und Schuld und Strafe auf ein gewisses Gleichgewicht gebracht seyn werden.

Der

*) Nachrichten die von K— Untersuchung betreffend. Ein Beitrag über Verbrechen und Strafen, 1792. Mit einem andern Titel, 1797. Beitrag über Verbrechen und Strafen.

werden. Also kann sie nur das vollendete Verbrechen, nur den Vorsatz treffen; also ist Unternehmung, einwilligende Schuld und Fahrloßigkeit ausgeschlossen. Also kann Wiederholung eines unter dem höchsten stehenden Verbrechens, oder Konkurrenz mehrerer solcher Verbrechen, nie mit der Todesstrafe belegt werden.

bb) D. J. L. E. Püttmann *).

Ich gebe zu, daß die Besserung des Verbrechers der Hauptzweck der Strafe sey und daß die Strafe, welche der Verbrecher zu erwarten hat, keineswegs um Andern ein Beispiel zu geben, dergestalt geschärft werden dürfe, daß der Verbrecher deshalb mehr zu leiden habe. Allein was kann uns abhalten, zwei Endzwecke, wenn es ohne Jemandes Nachtheil geschehen kann, auf einmal zu erreichen? Dieses kann nun geschehen, wenn die Strafe so eingerichtet wird, daß man den Verbrecher nicht nur zu bessern sucht, sondern auch zugleich ohne ihm mehr Schmerz zu verursachen, Andern ein abschreckendes Beispiel giebt?

Wenn man die Todesstrafe als eine Rache oder als eine Büßung des Verbrechers oder als eine bloße exemplarische Strafe anzusehen hätte, oder den Grund derselben auf das Recht der Wiedervergeltung bauete, so würde ich sogleich alle Todesstrafe ohne Ausnahme verwerfen. Was ist also der wahre Grund der Todesstrafe?

*) Ueber die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Ein Sendschreiben an Benjamin Rush, 1792.

strafe? Nichts anders als das Vertheidigungsrecht, welches die Bürger eines Staats der höchsten Gewalt übertragen haben und welches also von leztterer an der Stelle von jenen ausgeübt wird. — Wenn aber die Todesstrafe auf geringe Verbrechen gesetzt und sodann gar zu häufig wird, so macht sie endlich keinen sonderlichen Eindruck mehr, die Bösewichter lernen den Tod nach und nach verachten, zumal wenn sich Aberglaube oder falscher Religionseifer, welcher eine eiserne Todesverachtung zu bewirken im Stande ist, dazu gesellt.

cc) Theod. v. Hippel*).

Das Leben gehört nicht zum Mein und Dein, es ist nur eine Bedingung, etwann wie Raum und Zeit Formen oder Bedingungen der sinnlichen Anschauung sind. — Der Staat muß sich selbst erhalten und es eignet und gebürt ihm, wie jedem einzelnen Menschen im Naturstande, Beleidigungen zu bestrafen. Er kann es mit kälterm Blute, ungehinderter, mit besserm Nachdruck und nüzlicherm Erfolge als der einzelne beleidigte Theil! — Er strafe wenn es nicht anders seyn kann. (Kann es aber nicht anders seyn?) Da Strafen eigentlich nur dem Verbrechen vorbeugen sollen, so wird und muß noch mancher Mißgriff erfolgen, bis die Grade der Moralität und des physischen Schmerzes ausgemessen und Schuld und Strafe auf ein gewisses Gleichgewicht gebracht seyn werden.

Der

*) Nachrichten die von K— Untersuchung betreffend. Ein Beitrag über Verbrechen und Strafen, 1792. Mit einem andern Titel, 1797. Beitrag über Verbrechen und Strafen.

Der Staat hat nichts als Vertrags- und übertragene Rechte. Das Recht über Hand und Hals konn er weder Vertrags noch Uebertragungsweise haben, weil dergleichen ihm niemand übertragen wollte, noch konnte. Wie kann wohl angenommen werden, daß irgend ein Mensch in irgend einem Falle sich freiwillig habe der einzigen Bedingung seines Daseyns begeben wollen, so lange wenigstens, als er von keinem künftigen bessern Zustande eben so lebendig als von seinem jetzigen Daseyn überzeugt war? Auch konnte er sich dessen nicht begeben. Das Leben ist kein Eigenthum des Menschen, er ist damit nur beliehen.

Nothwehr entschuldigt wohl, berechtigt aber nicht. Gleichwohl giebt es in der jetzigen Weltlage doch Fälle, wo Todesstrafen nützlich und nothwendig sind. Todesstrafen, die in Hinsicht des völlig unnützen und des nicht völlig verderbten Menschen in ein bewundernswürdiges Verhältniß treten. Es wäre aber besser, wenn Todesstrafen überall verworfen würden, so bald es noch irgend wo andere Strafen gäbe, die in Rücksicht des Beispiels eben so wirksam wären. Wenn der Staat das Recht über Leben und Tod nicht anders ausübte, als wenn die Unmöglichkeit einleuchtend wäre, dem Verbrechen durch eine gelindere oder andere Strafe zuvorkommen zu können? Schon die Seltenheit der Todesstrafe würde hier vortheilhaft werden.

Die Gesellschaft ist oder scheint berechtigt zu seyn, Todesstrafen zu verfügen, wie jeder einzelne, seine eigene Erhaltung durch den Tod eines jeden Andern zu sichern, der sie in Gefahr bringt. Verbrecher führen

Krieg

Krieg mit dem Staate und wenn man den tödten kann, der unser Leben angreift, wenn öffentliche Macht beim Aufruhr die Waffen gegen Unterthanen zu brauchen befugt ist, die die Ruhe des Staats durch Empörungen unterbrechen; warum sollte der Staat jene goldene Regel: principiis obsta nicht in Anwendung bringen?

dd) Schmalz *).

Der Verbrecher thut nichts anders als ein feindliches Heer. Nun hat wohl niemand die Frage aufgeworfen: ob ein Staat wohl befugt sey, einem feindlichen Heere eine Schlacht zu liefern und die feindlichen Krieger zu tödten? Und der Staat sollte nicht befugt seyn, den Feind zu tödten, den wir Verbrecher nennen? Die Anzahl macht hier nichts, die Gefangenschaft auch nichts aus. Denn es ist keine Gefangenschaft, gegen welche man das Leben versprochen hat, wie im Kriege, und über die Grenzen des Rechts des Beleidigten läßt sich keine Regel des äußern Rechts geben.

ee) G. Hufeland **).

Strafe ist ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, um ihn oder Andere von einer künftigen ähnlichen abzuschrecken. Das Recht über unveräußerliche Güter darf niemand an den Andern geben, also auch über sein Leben nicht. Da nun

*) Natürliches Staatsrecht, 1793.

**) Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften, 2te ganz umgearbeitete Aufl. 1795.

nun eigentliche Strafen sich im allgemeinen auf einen Vertrag gründen, so sind in der Regel eigentliche Todesstrafen unerlaubt. Da es aber auch bei den eigentlichen Strafen allein auf Abschreckung ankommt und wenn diese allein durch Beraubung des Lebens bewirkt würde, so ist dieser Fall nicht mehr nach den Grenzen der Verträge, sondern nach dem ursprünglichen Zwangsrechte zu beurtheilen, welches Beraubung des Lebens in solchen Fällen erlaubt, wo das Leben gar nicht anders zu erhalten ist, als wenn man diejenigen, die es Andern rauben wollen und können, durch Tödtung einiger Mörder von Mordthaten abhält. Dem Verbrecher, der das Sittengesetz für sich aufgegeben hat, geschieht nie unrecht durch Todesstrafe, aber sie kann doch sonst, so bald man sie umgehen kann, unerlaubt bleiben, und also kein Recht dazu entstehen.

K) L. H. Jakob *).

Ein physisches Uebel, welches einem Andern um der Beleidigung willen zugefügt wird, ist Strafe, die an sich betrachtet, gar keinen materialen Zweck hat. Sie ist bloß die rechtliche Folge in einer moralischen Ordnung. Wer dem Andern widerrechtlich und vorsätzlich das Leben raubt, verdient, daß er mit dem Leben bestraft werde. Dadurch wird er nicht beleidigt, denn er konnte diese Folge seiner Handlungen in einer moralischen Ordnung mit Gewißheit erwarten. Wenn er nun die Ursache davon selbst hervorbringt, so ist er auch selbst Ursache von der Wirkung und das Schick-

sal

*) Philosoph. Rechtslehre oder Naturrecht, 1795.

sal ist, wenn es ihn trifft, der moralischen Ordnung vollkommen gemäß.

Wer den Andern widerrechtlich und vorsätzlich in einen solchen Zustand stürzt, daß er von seinem Menschenleben schlechterdings keinen sittlichen Gebrauch mehr machen kann (wie wenn er Wahnsinn oder Raserei in ihm hervorbrächte), verdient mit dem Leben bestraft zu werden. Das Recht der Widervergeltung findet durchgängig statt.

gg) Heydenreich *).

Der Tod ist unstreitig für den Menschen dasjenige Uebel, dessen Vorstellung am allgemeinsten und im höchsten Grade Furcht erregt. Der ästhetische Eindruck dieser Vorstellung ist augenblicklich und so stark, daß selbst die festeste Ueberzeugung von einem Leben nach dem Tode nur die wenigsten Menschen verhindern kann, zu schaudern, wenn sie sich den Uebergang zu diesem Leben denken. Der Tod ist diesem nach unter allen Strafen die schrecklichste **).

Die Frage wegen der Zweckmäßigkeit der Todesstrafen ist von jener wegen der Rechtmäßigkeit derselben wesentlich verschieden; die letztere kann indessen nur nach Maaßgabe der Entscheidung über die

*) Grundsätze des natürl. Staatsrechts, 1r Th. 1795.

**) Es fragt sich hier gar nicht, was der Mensch im Zeitpunkte des Sterbens leidet, sondern welchen Einfluß die Einbildung des Todes auf das Begehrungs- und Gefühlsvermögen hat u. s. w.

erste beantwortet werden. Ueber die Zweckmäßigkeit der Todesstrafen entscheidet die Politik; über die Rechtmäßigkeit das natürliche Staatsrecht.

1) Die Frage der Politik, wegen der Zweckmäßigkeit der Todesstrafen geht dahin: ob die Furcht vor dem Tode, als einer durch den Staat bestimmten Folge gewisser Arten von Verbrechen, das einzige durch kein anderes zu ersetzende Mittel sey, die Bürger von der Begehung derselben abzuschrecken?

Die Frage läßt sich demonstrativ weder bejahend noch verneinend beantworten. Nur Wahrscheinlichkeit läßt sich gewinnen, indem man die menschliche Natur betrachtet, nach der unveränderlichen Einrichtung des ihr eigenthümlichen Vermögens des Vorstellens u. s. w. nach dem Verhältnisse, in welchem dieser Einrichtung zufolge die Vorstellung des Todes zum Begehrungs- und Gefühlvermögen steht und nach dem Einflusse, welchen sie diesem Verhältnisse gemäß auf die Verhinderung von Verbrechen haben kann.

Kann auch die Politik die ausschließende Zweckmäßigkeit der Todesstrafe zur Verhinderung gewisser Arten von Verbrechen nicht streng erweisen, so schadet dies doch der Rechtmäßigkeit derselben nichts. Der Staat muß entweder seinen Zweck aufgeben oder die Mittel seiner Sicherheit nach wahrscheinlicher Voraussetzung wählen.

Alle Gründe der Politik, welche den hier möglichen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren können, sind

aus

aus der Psychologie geschöpft. Die Haupterforderniß dieser Untersuchung besteht darin: daß man für die Menschen, auf welche Todesstrafen wirken sollen, den richtigen Maaßstab wähle. Die Politik muß sich diese Menschen denken, weder als Wesen mit ganz unwirksamer oder matter Phantasie, noch als Wesen mit der lebendigsten, feurigsten Einbildungskraft begabt; sie muß dieselben annehmen, weder als moralisch ganz verwildert noch in einem hohen Grade sittlich ausgebildet, weder als äußerst hartnäckig in ihren Vorsätzen, noch als äußerst geschmeidig und auf das leichteste unstimmbar. Sie muß überhaupt die Extreme vermeiden, um den richtigen Gesichtspunkt für ihre Menschen zu treffen. Sie trifft diesen, wenn sie für Phantasie, Moralität und Willensstärke des Menschen den mittlern Maaßstab wählt, nach welchem sich die größere Menge bestimmt. Das Resultat wird dann seyn, daß der Tod für die Menschen im Durchschnitte genommen, das furchtbarste Uebel ist und bleibt und daß die Todesstrafe das zweckmäßigste Mittel der Abschreckung ist.

Strafen werden berechnet auf jenes entscheidende Moment, wo der Wille noch zwischen Thun und Lassen schwebt. Die Einbildung des mit einer Handlung verknüpften Uebels soll eine veranlassende Ursache seyn, von deren Wirksamkeit man erwarten kann, daß der Wille sich die Richtung zum Unterlassen gebe. Je größer das Verbrechen ist, um so mehr muß zur Abschreckung von selbigem ein Uebel gewählt werden, dessen Bild den Menschen schnell, lebhaft und stark überrascht. Nicht sowohl der Gedanke der Vernichtung macht das

Schreck-

Schreckliche des Todes aus, sondern die ästhetische Vorstellung seiner äußern Form in der Natur. Die Plötzlichkeit macht ihn vorzüglich zum passendsten Strafmittel. Grausame dauernde Quaalen sind in der Wirklichkeit ein unendlich größeres Uebel als der bloße Tod; aber die Vorstellung desselben hat schlechterdings nicht die ästhetische Wirksamkeit, welche dem Tode eigen ist. Das Bild des Todes schreckt mit der Schnelle eines Blitzes, während man einer langsamen Anstrengung bedarf, um sich Qualen jener Art lebhaft vorzustellen.

2) Die Frage des Staatsrechts wegen der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen kommt darauf zurück: ob der Mensch beim Eintritte in den Staat versprechen dürfe, sich ermorden zu lassen, wenn er ein gewisses Verbrechen begienge und ob der Staat durch ein solches Versprechen ein vollkommenes Recht auf sein Leben erhalte?

Das Dürfen kann in einer doppelten Beziehung genommen werden; a) in der Beziehung auf das äußere Gericht und b) in der Beziehung auf das innere Gericht. Nach den Prinzipien des äußern Gerichts darf der Mensch ganz unstreitig jenes sein Leben betreffende Versprechen thun; denn er schränkt dadurch die Freiheit keines seiner Mitwesen ein. Niemand hat das Recht ihn zu hindern, ein solches Versprechen zu leisten.

Was das innere Gericht anbetrifft, so handelt der Mensch nicht pflichtwidrig:

1) Wenn er den Staat als ein für die Menschheit nothwendiges Institut ansieht und nach diesen Gesichtspunkt handelt.

2) Wenn er praktisch der Ueberzeugung folgt, der Staat könne nicht auf seine Sicherheit rechnen, wenn er nicht die Bürger durch verhältnißmäßige Bestrafung der Verbrecher von der Begehung der Verbrechen abschreckt.

3) Wenn er der Wahrscheinlichkeit praktisch folgt, daß die Todesstrafe am sichersten abschreckt.

4) Wenn er der Ueberzeugung praktisch folgt, daß alle andere Menschen derselben Wahrscheinlichkeit (3) praktisch folgen dürfen.

5) Wenn er der Ueberzeugung praktisch folgt, daß der Staat gewisse Verbrecher als Feinde ansehen dürfe, von welchen er seine Vernichtung fürchten müsse.

6) Wenn er der Ueberzeugung praktisch folgt, daß alle andere Menschen derselben Ueberzeugung (5) praktisch folgen dürfen.

7) Wenn er der Ueberzeugung praktisch folgt, der Staat dürfe annehmen, daß er die übrigen Menschen von solchen Verbrechen nur durch Tödtung des Verbrechers abschrecken und so seine Sicherheit vertheidigen könne.

8) Wenn er beim Eintritte in den Staat zugesteht, daß der Staat dieser Annahme (7) in Beziehung auf ihn gemäß handeln dürfe. Damit erklärt er bloß, daß er ein Recht anerkennt, welches der Staat nach seinem Zwecke besitzt. Man kann dieses ein Recht der

Noth-

Nothwehr nennen, allein nicht der Nothwehr gegen den Verbrecher, sondern gegen den freien Willen aller übrigen Bürger, von deren größern Menge zu befürchten steht, daß sie dem Beispiele des Verbrechers folgen, wenn sie nicht durch Todesstrafe abgeschreckt werden.

9) Wenn er die Anerkennung eines solchen dem Staate zukommenden Rechtes der Nothwehr zum Mittel seiner Sicherheit und Selbsterhaltung macht, wiefern er ohne der Vernunft zu widersprechen, praktisch der Ueberzeugung folgen darf, daß außer der bürgerlichen Gesellschaft gar keine Sicherheit für ihn möglich wäre und der Staat selbst sie ihm nur gewähren kann, wenn alle über die Verknüpfung der Todesstrafen mit gewissen Verbrechen übereinstimmen.

10) Wenn der Mensch den Entschluß in die Todesstrafen als Folgen gewisser Verbrechen einzuwilligen mit Hintansetzung seines individuellen Bedürfnisses, sich physisch zu erhalten, aus reinem Interesse für die sittliche Kultur der Menschheit faßt, als welche eine feste Anstalt zur Sicherung der Rechte voraussetzt; so gehört sein Entschluß unter die edelsten und achtungswürdigsten, deren der Mensch fähig ist.

hh) J. C. G. Schaumann *).

Es kann gar nicht gezweifelt werden, ob der Staat unter bestimmten Bedingungen ein Recht habe, jemanden überhaupt an Leib und Leben zu greifen. Dieses Recht

*) Kritische Abhandl. zur phil. Rechtslehre, 1795.

Recht hat der Staat unter eben den Bedingungen, unter welchen es der Mensch als Mensch hat. Ich darf meine vollkommenen Rechte gegen jeden widerrechtlichen Angriff schützen und wenn es Noth thut, den Angriff selbst durch Tödtung des Angreifers hemmen. So auch der Staat.

Aber von dieser Nothwehr ist in der Frage über die Todesstrafen nicht die Rede. Hier wird gefragt, ob die bürgerliche Gesellschaft ein vollkommenes Recht habe für gewisse Verbrechen die Tödtung des Urhebers als Strafe festzusetzen und dem Verbrecher zur Strafe sein Leben willkührlich zu nehmen.

„Ist nun die Beraubung des Lebens ein gerechtes Mittel der Strafe?“ diese Frage ist entschieden, wenn die allgemeinere beantwortet ist:

„Kann das Leben eines Menschen fremder Willkühr von Rechtswegen bloß gestellt werden? Hat irgend ein Wesen das Recht, über Seyn und Nichtseyn eines Menschen willkührlich zu verfügen?“

Wenn ich das unverlierbare und unveräußerliche Recht habe, als ein freies Wesen (Person) in dieser Sinnenwelt zu existiren; so habe ich auch ein unverlierbares und unveräußerliches Recht auf die erste Bedingung dieses Rechtes, d. i. mein Leben.

Wenn meine Existenz, weil ich ein freies Wesen bin, keiner fremden Willkühr unterworfen ist, so ist es auch mein Leben nicht, mit welchem meine Personalität in der Natur steht und fällt. Und wenn

mein

mein Leben keiner fremden Willkühr unterworfen ist, so darf auch keine Willkühr etwas über mein Leben verfügen, also kein positives Gesetz Vernichtung des Lebens, als Strafmittel festsetzen.

Todesstrafen als Strafen sind also unrechtmäßig, weil kein Mensch das Recht hat, kein Staat das Recht erwerben kann, eine Person mit Willkühr zu einer Sache zu machen."

ii) Bezin *).

Der rechtliche Zweck der Strafe besteht in der Entschädigung und Sicherheitsleistung. Abschreckung ist der politische Nebenzweck der Strafe.

Das Strafrecht der Obrigkeit besteht unstreitig aus dem Aggregate der einzelnen Vertheidigungsrechte. Die Obrigkeit kann sich kein Recht anmaßen, welches ihr nicht von denjenigen, die sie zu ihrer Obrigkeit erwählt haben, gegeben ist. Sie haben der Obrigkeit die Gewalt über Leben und Tod entweder ausdrücklich versagt und dann darf sie nicht gegen den Vertrag handeln, wenn sie nicht aufhören will, Obrigkeit zu seyn; oder sie haben es ihr ausdrücklich übertragen. Hierbei muß man nun untersuchen:

1) Ob es wahrscheinlich sey, daß die Kontrahenten diese Gewalt haben übertragen wollen? Das ist es nicht, weil nur Nachtheil und kein Vortheil daraus entspringt und.

2) ob

*) Das Recht am Leben zu strafen, systematisch erwogen. (Berliner Monatsschrift, Oct. 1795. Vom Verf. des peinl. Halsrechtes der Teneriffaner, 1783.)

2) Ob sie es gekonnt haben. Dies haben sie aber nicht gekonnt, denn obgleich der Mensch so wohl für sein eigenes als für das gemeine Beste sein Leben wagen darf, so darf er es doch so wenig für das Eine als für das Andere hingeben. Was man nicht geben und verlangen kann, darf man weder nehmen noch abkürzen. Gott gab dem Menschen das Leben, bestimmte dessen Grenzen und Dauer. Der Mensch ist daher ihm dafür Rechenschaft schuldig und nicht befugt, nach eigener Willkühr zu schalten. Das Recht, sich selbst zu tödten hat der Mensch nicht; folglich hat er auch der Obrigkeit kein solches Recht übertragen können. Jeder solche Vertrag ist daher 1) null und nichtig: 2) unverbindlich für die Nachkommen; denn wie der supponirte Vertrag in Rücksicht der Paziscenten Selbstmord wäre, so wäre er in Betracht ihrer Nachkommen Mord; 3) vermöge der Wiederherstellung in den vorigen Zustand, wieder aufzuheben, wegen a) enormer läsion b) Betrugs; denn da die Reichen und Wohlgesinnten allein lauter Sicherheit, die Armen und Schlechtgesinnten aber harten Nachtheil und Gefahr schöpfen, so hat ein Theil den Andern offenbar betrogen, c) mangelnden Consenses, weil wahrscheinlich nur jene aber nicht diese in den Contrakt gewilligt haben, d) weil er von einer Gemeinschaft und theils von Minderjährigen ist geschlossen worden.

3tens oder die Kontrahenten haben der Obrigkeit nur die Macht gegeben, alles zu thun, was das Wohl des Ganzen und seiner Glieder erheischen würde. Daß die Obrigkeit durch eine solche allgemeine Vollmacht das Recht der Todesstrafe nicht überkommen habe, läßt sich

schon

schon daher einsehen, weil diese Strafe in jeder Hinsicht unrechtmäßig ist und das Wohl des Ganzen zuverläßig nichts Unrechtmäßiges erheischen kann.

Es entsteht nun noch die Frage, ist die Todesstrafe unentbehrlich? Dieses ist a) unerwiesen; denn um die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe zu zeigen, muß man erweisen, daß die Staaten, wo sie nicht üblich ist, ein aus lauter Räuberhöhlen und Mördergruben bestehendes Ganze sey, in denjenigen aber, wo sie gebräuchlich ist, paradiesische Sittenreinigkeit herrsche, b) erweißlich nicht wahr: dann 1) lehrt die Erfahrung, daß sie nicht mehr als andere Strafen wirkt, 2) ist sie nicht unentbehrlich als α) die härteste — weil es nicht wahr ist, daß die härteste Strafe die beste und unentbehrlichste sey β) die wirksamste — weil sie nicht mehr wirken kann, als andere und andere eben so viel wirken müssen als sie; γ) die sicherste und minder lästigste — weil es nicht hinreicht, daß eine Strafe sicherer und minder lästig, sondern sie muß auch gerecht seyn.

kk) Ein Ungenannter *).

Menschen können nicht strafen, weil ihnen der Grad von Schuld, den sich der Thäter zuzieht und das Maaß von Uebeln, das er verdient, unbekannt ist und gleichwohl doch jede Strafe gerecht seyn soll. — Nun soll sich überdies alle unsere Pflichtausübung auf ein Wissen, nicht auf ein Glauben, noch viel weniger auf ein bloßes Mei-

*) Untersuchungen aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte, mit einer Kritik der neuesten Konstitution der franz. Republik, 1796.

Meinen stützen, weil Einsicht der objektiven Gründe dazu erfoderlich ist. Unser Wissen reicht nicht über die Grenze dieses Lebens hinaus, es ist daher Pflicht, unser Leben so lange zu erhalten, als es die Natur nicht selbst zerstört und als nicht eine Pflicht eintritt, die in ihrem Dienste Lebensaufopferung verlangt. Das Leben ist die Bedingung unserer bewußten Pflichterfüllung. Niemand ist daher berechtigt unsere Lebensdauer abzukürzen. Der Staat ist zu unsrer Lebenserhaltung bestimmt, was berechtigt ihn denn nun, uns gesetzlich zu morden? Ist eine solche Handlung nicht seinem Zwecke entgegen und hebt sie nicht sein Daseyn auf? Der Staat ist nur ein Mittel zur Sicherheit unsers Lebens und zur Kultur unserer Kräfte, wie kann das Mittel den Zweck zum Opfer verlangen?

Der Staat soll jeden Verletzer der Menschenrechte außer Stand setzen, daß er nicht mehr durch neue Angriffe schaden kann. Nie darf aber der Zwang, den er dazu anwendet, größer seyn, als es die Sicherheit der Bürger fodert. Jeder unnöthige Zwang ist eine Ungerechtigkeit. Ueberdies soll der Staat nur die Bürgerrechte schützen, worunter das Leben gar nicht gehört. Es ist eine Gewissenspflicht, welche gänzlich allen Zwang ausschlägt und außer dem Gebiete der Wirksamkeit des Staats liegt. Der Staat darf daher nie das leibliche Leben der Menschen, wodurch sich die Persönlichkeit offenbart und die Menschheit erzieht, vernichten, weil er 1) eine Menschenpflicht übertritt, die doch allen Sterblichen obliegt, und weil er in das Gebiet des Gewissens eingreift, da ihm doch bloß die Beurthei-

urtheilung der That zukommt. Er darf dem Menschen bloß den Gebrauch eines äußern Rechts entziehen und ihn z. B. den Genuß seiner Freiheit auf eine zeitlang rauben; und 2) weil er ein weit grausameres Mittel ergreift, als die Sicherheit der Bürger verlangt. Alle Todesstrafe ist daher ungerecht und jeder Staat, der die Todesstrafe dultet, handelt pflichtwidrig.

11) G. A. Kleinschrodt *).

Abschreckung Anderer kann nicht die Kraft, die Größe der Strafe zu bestimmen, sondern nur auf die Art ihrer Vollziehung Einfluß haben, sie kann also auch kein rechtlicher Grund seyn, Todesstrafe zu vollziehen oder zu drohen. Auch moralische Besserung oder Abschreckung des Missethäters kann es nicht. Es kann also nur der Zweck, dem Verbrecher, das Vermögen physisch zu schaden, zu benehmen, die Todesstrafe rechtfertigen: dies aber setzt den Fall der Nothwehr voraus. Daher ist der Staat zu derselben nur alsdann berechtigt, wenn alle Anstalten der Verwahrung nichts helfen und doch der Verbrecher dem Staate in einem solchen Grade gefährlich bleibt, daß mit seinem Leben die Verfassung des Staats nicht bestehen kann und die ersten Grundrechte seiner Mitglieder in einer steten Gefahr schweben. Da es aber meistens gelindere Mittel giebt, die Gefahr abzuwenden, so ist auch der Tod des Verbrechers meistens kein nothwendiges, kein gerechtes Opfer der öffentlichen Sicherheit. Dieses Recht der Noth-

*) Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, 3ter Th. 1797.

Nothwehr kann aber unter mancherlei Umständen eintreten, z. B. bei einem Aufruhr, oder wenn sich die Mordthaten zu sehr anhäufen: dies beweißt die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe und zeigt, in welchen Fällen sie anwendbar sey, nämlich gegen Mörder und Hochverräther, wo die Gesellschaft auf keine andere Art sich wieder sie sichern kann. Der Regent kann also nicht alle Lebensstrafen verbannen, er würde sich sonst des Mittels berauben, das Leben seiner Unterthanen und seine eigene politische Existenz zu sichern; er kann aber auch nicht unbedingt auf Mord und Hochverrath Lebensstrafe sezen, sondern nur auf den Fall, wenn durch sie allein der Staat sich gegen Missethäter dieser Art sichern kann.

mm) E. F. Klein *).

Da das Strafrecht sich auf das Recht der Selbstvertheidigung gründet und die Selbstvertheidigung auch mit Gefahr Anderer vollführt werden darf, so sind auch die Todesstrafen erlaubt, wenn der Staat sich und seine Mitbürger auf keine andere Weise schützen kann. Denn wenn gleich dadurch der, welcher schon beleidigt worden ist, nicht gegen die Beleidigung vertheidigt werden kann, so ist doch die Androhung derselben und die zufolge derselben geschehene Vollziehung ein Mittel diejenigen zu schützen, welche, wenn die Furcht vor der Strafe nicht zu ihrem Besten wirkte, den Beleidigungen Anderer preiß gegeben würden. Und ob es gleich von Seiten des zu bestrafenden keiner Einwilligung bedarf,

*) Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Gesch. derselben 1797.

darf, so ist es doch auch nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig, eine Lebensgefahr zu übernehmen, ohne welche die gemeine Sicherheit nicht erhalten werden kann, besonders wenn die Lebensgefahr erst aus einer ohnedies zu unterlassenden Handlung entsteht und das Gesetz, aus welchem diese Lebensgefahr fließt, ursprünglich auch zum Besten dessen gereichte, welcher sich die Lebensgefahr durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat.

nn) J. Kant*).

Welche Art und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und zum Richtmaaße macht? Kein anderes als das Prinzip der Gleichheit, sich nicht mehr auf die eine als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Uebel du einem Andern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an. Nur das Wiedervergeltungsrecht kann die Quantität und Qualität der Strafe bestimmt angeben. — Hat jemand gemordet, so muß er sterben. Es giebt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem auch noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod.

Selbst

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797.

Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, so müßte der letzte im Gefängnisse befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das wiederfahre, was seine Thaten werth sind und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat, weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.

Diese Gleichheit der Strafen, die allein durch die Erkenntniß des Richters auf den Tod, nach dem strengen Wiedervergeltungsrechte, möglich ist, offenbaret sich daran, daß dadurch allein proportionirlich mit der innern Bößartigkeit der Verbrecher das Todesurtheil über alle (selbst wenn es nicht einen Mord, sondern ein anderes nur mit dem Tode zu tilgendes Staatsverbrechen beträfe) ausgesprochen wird.

So viel also der Mörder sind, die den Mord verübt oder auch befohlen oder dazu mitgewirkt haben, so viele müssen auch den Tod leiden, so will es die Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen a priori begründeten Gesetzen.

Man hat auch noch nie gehört, daß ein wegen Mordes zum Tode verurtheilter Verbrecher sich beschwert hätte, daß ihm damit zu viel und also unrecht geschähe, jeder würde ihm ins Gesicht lachen, wenn er sich dessen äußerte.

oo) H. Stephani *).

Jede Strafe soll Sicherheit gewähren. Jedem muß daher so viel Uebel zugefügt werden, als es nöthig ist

*) Anmerk. zu Kants metaph. Anfangsgr. d. Rechtsl. 1797.

ist, um ihn von der gewaltsamen Störung fremder Gebiete freier Wesen abzuhalten. Die rechtliche Möglichkeit der Todesstrafe läßt sich daher keinesweges läugnen, sondern sie muß in der Reihe der Uebel, welche nothwendige Sicherheitsmittel sind, mit aufgestellt werden. Ueberhaupt kann die Zulässigkeit der Todesstrafe nicht aus der That selbst unmittelbar gefolgert werden, sondern sie geht erst aus dem auf sie angewandten Prinzip hervor, mag die ungerechte That heißen wie sie will. Sie kann sogar in den allerkleinsten Fällen statt finden, so bald sie dem Gerechtigkeitsprinzip entspricht. Sie kann aber doch nur dann statt finden, wenn durch ein geringeres Uebel die gestörte Sicherheit nicht wieder hergestellt werden kann.

Sobald jemand einen Mord begangen hat, so sind alle Menschen befugt ihn zu strafen, d. h. solche Zwangsmittel gegen ihn zu gebrauchen, wodurch sie ihr Leben vor einem so lebensfeindlichen Geschöpfe in Sicherheit bringen. Welches Zwangsmittel das hinreichendste ist, das müssen die Umstände angeben. Das höchste Strafgesetz verordnet nur, daß die Strafe dem Verbrechen angemessen, d. h. kein größeres und kein geringeres Uebel als nöthig ist, sey. Ist die Todesstrafe der That des Mörders nicht angemessen, indem durch ein geringeres Uebel die nöthige Sicherheit wieder hergestellt werden kann, so ist solche, wenn sie auch von kaltblütigen Richtern ausgesprochen wird, eine ungerechte That.

pp) J. H. Abicht*).

Die Straflehre ist von der Sicherungslehre und das Strafrecht von dem Sicherungsbefugnisse, die Strafen von den Sicherungsmitteln zu unterscheiden. Die Obrigkeit darf im Namen ihrer Bürger gegen Ungerechte nur die Sicherungsbefugniß ausüben, und darf daher über einen Verbrecher den Tod nie als eine Strafe verhängen. Sie hat kein Recht der Todesstrafe: denn der Tod kann gar keine Strafe seyn, weil die sittliche Natur ausschließlich, das Leid über eigene verschuldete Unwürde, zu einer Strafe bestimmt hat. Todesstrafe kann daher nie eine gerechte Strafe seyn.

1) Aber wenn gleich die Obrigkeit keinem Menschen den Tod als eine Strafe, folglich als ein aus der Schuld einer Missethat dieses Menschen gerechtfertigtes Leiden anthun darf, so darf sie dennoch tödten, weil ihre Sicherungsbefugniß sie dazu berechtigt. Daher lassen sich einige Gerichtshandlungen und so auch die Tödtung eines Menschen, die man fälschlich aus dem Strafrechte beschönigen wollte, aber niemals kann, doch zuweilen aus der gültigen Sicherungsbefugniß rechtfertigen. Die Obrigkeit kann bisweilen gewisse Bürgerrechte nicht anders sichern, als durch den Tod des Feindes, der sie gefährdet. Sie ist verpflichtet, diese Rechte zu sichern, folglich auch bisweilen berechtigt, den Tod als ein gerechtes Sicherungsmittel zu gebrauchen.

*) Die Lehre von Belohnung und Strafe u. s. w. 2ter Band, 1797.

Unter welchen Bedingungen ist die Tödtung eines Menschen ein gerechtes Sicherungsmittel des Polizeigerichts? 1) Wenn das Gut, welches gesichert werden soll, einem Leben, welches man ihm aufopfern will, so wohl an Wichtigkeit und Werth, als auch an Rücksicht der Unersetzlichkeit, gleich, wenigstens sehr nahe kommt. 2) Wenn ein Dritter bei der Tödtung eines Rechtsfeindes nicht mehr wichtigere und unersetzlichere Güter einbüßen muß, als man bei dem einem Rechtshaber erhalten will.

Allein die Gefahr vor dem Rechtsfeinde, den man tödten will, muß erweißlich seyn.

2) Das durch den Tod zu sichernde Recht muß als ein gültiges erwiesen seyn, durch dessen Verletzung dem Rechtshaber ein wahrer Schaden zuwächst.

3) Es darf kein gelinderes Vorkehrungsmittel als der Tod ist, die Sicherheit erzielen können.

qq) Ein Ungenannter *).

Todesstrafen sind nur dann anwendbar und rechtmäßig, wenn Mord oder jede gewaltsame Lebenszerstörung voraus gieng. Die Strafe muß jede Gesetzlosigkeit gerade aufwiegen, was drüber und drunter ist, das ist vom Uebel. Ursache und Folge müssen einander allemal entsprechen und gleich seyn. Der Staat ist verpflichtet, gerade so zu handeln, wie das gemordete Mitglied gehandelt haben würde, und er muß seine gemordeten Mitglieder noch als solche behandeln, so weit er

dies

*) Die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, 1797.

dies jetzt in ihrem Zustande thun kann. Er muß daher die Mörder auf die nämliche Art behandeln, wie sie sich gegen seine Bürger betragen haben. Er muß bei unnatürlichem Verluste irgend eines seiner Mitglieder, die sämmtlichen Rechte desselben herausgeben, die sich auch auf den Fall einer gewaltsamen Lebensberaubung mit erstreckten. Dies kann er aber nur realiter thun, d. h. er muß das letzte Recht des Ermordeten, seinen Feind zu vertilgen, wirklich executiren, so wie bisher der Unglückliche seine Rechte dem Staate auch zum reellen Gebrauch hingab.

rr) J. G. Fichte *).

Der Staat ist in Beziehung auf den Verurtheilten nicht mehr Staat, er ist ihm nichts mehr und alle Abbüßungen gründen sich auf einen gegenseitigen Vertrag. Der Staat hat von seiner Seite das Recht, diese Buße aufzulegen; der Uebertreter des Gesetzes von der Seinigen das Recht, zu verlangen, daß man ihn nicht härter bestrafe. Die Ausschließung aber gründet sich nicht auf den Bürgervertrag, sondern umgekehrt auf die Nullität desselben. Ueber diese hinaus sind beide Partheien einander nichts mehr, und wenn der Staat den Verbrecher tödtet, so thut er dies nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als bloße Naturgewalt. — Der Staat hat die gleichen Gründe, die Tödtung zu unterlassen, welche die Privatperson hat,

*) Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, 2ter Theil, oder angewandtes Naturrecht, 1797.

hat; nicht das Recht des Rechtlosen, der keines hat, sondern die Achtung vor sich selbst, vor seinen Bürgern und vor andern Staaten.

Doch giebt es einen möglichen Grund, der den Staat bewegen kann, den Verbrecher zu tödten: der, daß er sich nur auf diese Weise vor ihm schützen könne. Da gar kein Grund dagegen ist, so entscheidet dieser dafür. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, kurz eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird.

Sein Tod ist gar nicht Strafe, sondern nur Sicherungsmittel. Der Staat als solcher, als Richter tödtet nicht, er hebt bloß den Vertrag auf und dies ist seine öffentliche Handlung. Wenn er hintennach noch tödtet, so geschieht dies nicht durch die richterliche Gewalt, sondern es geschieht durch die Polizei. Der Gerichtete ist für die Gesetzgebung vernichtet, er fällt der Polizei anheim. Es geschieht nicht zufolge eines positiven Rechtes, sondern aus Noth. Was nur die Noth entschuldigt, ist nichts ehrenvolles; es muß daher wie alles unehrbare und doch nothwendige mit Schaam und in Geheim geschehen. Werde der Missethäter im Gefängnisse erdrosselt oder enthauptet!

Der Tod des Verbrechers ist etwas zufälliges, kann daher im Gesetze gar nicht angekündigt werden, aber die Ausschließung vom Staate wird angekündigt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Tod gar wohl auf sie folgen könne. Darum geschieht die Erstere nothwendig öffentlich zur Erfüllung des Gesetzes; aber nur sie.

Nach dem Sittengesetze ist es schlechterdings verboten, absichtlich zu tödten. Die Privatperson darf sonach nie tödten; eher muß sie ihr eigenes Leben in Gefahr setzen. So nicht der Staat, hier als Polizeigewalt; der als solcher gar keine moralische, sondern eine juridische Person ist.

Die Hinrichtung unverbesserlicher Bösewichter ist daher immer ein Uebel, obgleich ein nothwendiges und es ist daher eine Aufgabe für den Staat, sie unnöthig zu machen.

V. Kritik der Meinungen über die Todesstrafe.

Jede Handlung der Menschen, die auf den Beifall der Vernunft Anspruch machen will, muß gerecht und zweckmäßig seyn: es ist daher unmenschlich, wenn man jemanden härter bestraft, als er verdient hat, und wenn man ihn zwecklos quält. Jede Strafe muß also erst gerecht seyn; welche Strafe verdient nun diesen Namen? Kein Verbrecher darf um Anderer, sondern nur um seiner widerrechtlichen Handlungen willen leiden. Er darf nicht als Sühnopfer dargebracht, sondern muß als selbstständiges, und da er Subjekt des Freiheitsgesetzes ist, als heiliges Wesen betrachtet werden. Ihm darf kein Gut und kein Recht geraubt oder der Gebrauch desselben entzogen werden, als diejenigen, deren Aeußerungen in das Gebiete des äußern Rechts gehören. Er darf die Ausübung keines andern Bürgerrechtes verlieren, als desjenigen, zu dessen Genusse er den Andern durch seine That unfähig gemacht hat: er muß daher gerade das leiden, was er den Andern zugefügt hat. Nur am Geist und Körper Mündige dürfen gestraft werden. Man muß daher untersuchen, ob jemand seines Verstandes mächtig und ob er sich seiner Handlung als einer verbotenen bewußt gewesen seyn kann. Ist er mündig, so muß zwar jede seiner Thaten, wenn sie auch unabsichtlich und unwillkührlich ist, bestraft werden, aber nicht in dem Grade, als eine überlegte, und mit

Beson-

Besonnenheit verübte Handlung. — Entspricht nun die Todesstrafe allen den Foderungen, die man an eine gerechte Strafe macht? Ueberschreitet man etwann nicht dabei, das dem Staate von dem Rechte vorgeschriebene Gebiet der Wirksamkeit? Ist das Leben ein Bürgerrecht? Alle Bürgerrechte sind wechselseitige Wirkungen der Menschen auf ihre Willkühr; sie finden daher nur im Zusammenleben der Menschen mit einander statt und sind etwas Aeußeres, das nach den mancherlei Verhältnissen gedacht, in welche Menschen nach der Kategorie der Relation mit einander treten können, verschiedene Namen erhält.

Denkt man sich den Menschen als ein Wesen, dem Vernunft und Freiheit des Willens zukommt, und das dadurch Subjekt eines heiligen Gesetzes ist, das kein Anderer an seiner Stelle erfüllen und zu dessen Unterwerfung er durch keine äußere Gewalt gezwungen werden kann, so muß er als Substanz, und als ein von Allem unabhängiges Wesen angesehen werden. Als solchem kommt ihm Selbstständigkeit in seinen Handlungen in Beziehung auf Andere zu. Er ist daher ein selbstständiges Wesen und alle Andere mit ihm.

Jeder kann thun, glauben, wissen und meinen, was er will, so lange er nur dies Gesetz für alle Andere gelten läßt. Thut er dies nicht, so vernichtet er entweder das Recht der Selbstständigkeit in Andern selbst oder hindert seinen Gebrauch; und da er dadurch ein Recht übertritt, dessen identischer Begriff Zwang ist, so soll er durch physische Macht zur Achtung der Selbstständigkeit eines Jeden und Aller gezwungen werden. Ist nun

das

das Leben in dem Begriffe der Selbstständigkeit mit enthalten? Es wird hier nicht untersucht, was das Leben physiologisch betrachtet sey, sondern ob seine Wirksamkeit eine bloß äußere, und ob es erst durch das Zusammenleben der Menschen mit einander entstehe und in die Wirklichkeit eintrete. Da der Mensch lebt und wirkt, wenn er auch gar nicht mit seines Gleiches in irgend einem Verhältniß stünde, da das Sittengesetz, daß sich durch ein Sollen ankündigt, und das durch Wirkungen von Kräften entsteht, die nothwendige Bestandtheile des einzelnen Menschen sind, das Primat über alle Aeußerungen des Menschen führt, und da unsre Existenz auf dieser Erde die Bedingung seiner Wirksamkeit ist, so gehört das Leben und die Pflicht dasselbe zu erhalten, gar nicht vor ein äußeres Forum. Das Leben als Möglichkeit die Foderungen eines Gesetzes zu erfüllen, das dem Menschen angeboren ist, und nie von ihm getrennt werden kann, schlägt nicht in das Rechtsgebiet ein. Alle Beurtheilung über dasselbe, über seine Erhaltung oder über seine Einbuße ist dem Staate verboten, weil es keine äußere That, sondern das innere Prinzip alles Daseyns auf dieser Erde und die Bedingung der Erfüllung eines Pflichtgesetzes ist, das uns das Gewissen auflegt.

Ist aber das Leben gleich selbst keine äußere Erscheinung und keine bloße Einwirkung auf die Willkühr Anderer, so sind es doch seine Aeußerungen, die als Thaten und Handlungen in der Welt zum Vorschein kommen und daher vor einem äußern Gerichtshofe verantwortlich sind. Die Wirksamkeiten, wodurch das Leben sich in der Welt der äußern Erscheinungen offenbaret,

baret, können entzogen und der Verbrecher kann ihres Genusses beraubt werden. Was aber nicht in diesen Kreiß, der durch die Wechselwirkung der Menschen entsteht, einschlägt, dessen Beraubung ist widerrechtlich.

Das Recht der Selbstständigkeit kann also das Leben selbst nicht enthalten, weil dieses keine äußere Erscheinung ist. Der Staat, der zum Schutze und zur Heiligachtung von jedes juridischer Persönlichkeit verpflichtet ist, kann das Leben weder schützen noch entziehen. Es liegt gänzlich außer dem äußern Rechtsgebiete, worauf alle Thätigkeit des Staats beschränkt seyn soll.

Wollte man dies nicht zugeben, so müßte man beweisen, daß wir erst durch das Zusammenleben mit einander oder durch das wechselsseitige Einwirken auf die Willkühr zu leben anfiengen, daß das Sittengesetz unter dem äußern Rechtsgesetze stehe, und daß die Vernunft und die Freiheit der Willens-Produkte unsers äußern Lebens in Verbindung mit andern seyn. Man müßte ferner beweisen, daß der Mensch eine Pflicht habe, sich selbst zu tödten, (denn von demjenigen, was nothwendige Bedingung zum Befolgen der innern Pflichtgebote ist, kann gar nicht als von einem Rechte, sondern bloß als von einer Pflicht die Rede seyn.) Wollte man aber dennoch behaupten, der Mensch habe ein Recht über sein Leben zu schalten, so müßte gezeigt werden, daß das, was weder geboten noch verboten, und was also der Willkühr gänzlich anheimgestellt, also ein Recht ist, höher sey, als die Pflicht. Das innre Recht, (denn von einem äußern Rechte kann beim Leben gar nicht der

Ver-

Verdacht entstehen) ist für uns aber ein leerer Begriff, wenn wir nicht vorher untersucht haben, was die Pflicht gebietet und verbietet. Durch ein Sollen in unserm Busen, werden wir erst dann erinnert, daß uns innere Rechte zukommen und daß wir moralische Wesen sind, deren Willkühr gewisse Handlungen freigestellt sind. Ohne die Pflicht ist alles innere Recht Phantom und Einbildung: durch die Pflicht erfahren wir erst, daß, wenn wir gethan haben, was wir sollen, uns noch ein Spielraum zum Handeln übrig bleibt, der unsrer Willkühr anheimfällt, wodurch der Begriff von einem innern Rechte entsteht. Die Pflicht gebietet also dem Menschen, sein Leben zu erhalten, weil sie ohne dasselbe in nichts verschwindet und weil sie selbst weder erlassen noch von Andern erfüllt werden kann.

Wollte man mir aber einwenden, daß das Leben ohne äußere Wirkungen nichts sey, und daß es sich dennoch bloß in der Außenwelt offenbare, und daß es folglich im Rechte der Selbstständigkeit enthalten sey, so erwiedere ich: das Recht der Selbstständigkeit ist angeboren und also unveräußerlich, es darf also nicht vernichtet werden (welches aber der Fall seyn würde, wenn man einen Verbrecher mit dem Tode bestrafte) weil es die Bedingung der juridischen Persönlichkeit des Menschen ist, die, als heilig, unantastbar ist.

„Aber der Mörder achtet ja an Andern dieses Recht nicht, warum sollen wir dasselbe an ihm achten? Warum sollen wir ihn als Person für unverletzlich halten, da er die Persönlichkeit des Andern zerstört

stört hat?" Sollen denn, wenn einige Menschen lasterhaft sind, alle lasterhaft und Bösewichte seyn? Soll denn das Unrecht, weil es von diesem und jenem geschieht, gesetzlich werden? Soll denn, wenn einer das Recht der Menschheit nicht achtet, jedermann dasselbe mit Füßen treten? Und bleibt denn diejenige böse That unbestraft, die Menschen weder strafen können noch dürfen? Wenn wir daher auch zugäben, das Leben gehöre unter die äußern Rechte und es sey im Rechte der Selbstständigkeit begriffen, so ist es doch ein angebornes Recht, das der Staat nicht vernichten, dessen Gebrauch er aber auf eine Zeitlang entziehen kann. Das Recht der Selbstständigkeit bestehet, was seine äußern Wirkung anbetrifft, in der Unabhängigkeit von jeder fremder Willkühr. Der Verbrecher kann deshalb, weil er dies Recht an Andern nicht achtete, des Gebrauchs desselben, auf eine Zeitlang für verlustig erklärt und unter Anderer Willkühr gebeugt werden: aber nie darf dieses Recht zerstört und also seinem Leben ein Ende gemacht werden, weil es um des Sitten- und Rechtsgesetzes willen nothwendig ist. Wäre also auch das Leben ein Bestandtheil eines äußern Rechtes, so müßte es dennoch stets verschont werden, weil durch die Entziehung desselben das Leben als Mittel zur Erfüllung der Gewissenspflichten zerstört und dem Menschen ein unveräußerlich Recht geraubt würde.

Die Rechte der Freiheit und Gleichheit, die noch aus dem bloßen Einwirken der Menschen auf ihre Willkühr hervorgehen, geben keine Veranlassung zu dem Gedanken, als ob in ihrem Inhalt so etwas als das Leben enthalten sey. Sie beziehen sich auf eine gleiche-

Beistimmung zur Existenz eines Gesetzes und auf gleichen Gehorsam gegen dasselbe. Es konnte also daher nur von dem Rechte der Selbstständigkeit der Verdacht entstehen, als ob in seinem Inhalte etwann das Leben mit begriffen seyn könne.

Durch die Todesstrafe entzieht man dem Menschen kein Bürgerrecht, sondern man macht allen Menschenleben ein Ende. Man trägt die Pflicht zu Grabe, zerstört ein moralisches Wesen; vertilgt das Recht des Gewissens und thut Eingriffe in das Gebiet des Weltrichters. Man vernichtet den Menschen, der ein, dem Staate fremdes Wesen ist, und nicht den Bürger, der allein unter dem äußern Rechte steht. Die Richter und das Gesetz, das sie aussprechen, setzen sich an die Stelle der Gottheit, weil sie, indem sie das Leben rauben, über den moralischen Werth zu entscheiden scheinen, und nicht die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Thaten richten. Da der Staat nun bei Ertheilung der Todesstrafe nicht innerhalb des Gebietes seiner Wirksamkeit bleibet, so handelt er widerrechtlich, wenn er jemand am Leben straft. Alle Todesstrafe ist daher als ungerecht verboten und ihre Ausübung Mord. Es ist einerlei, ob der einzelne Mensch seinen Mitbruder tödtet oder ob der Staat den Mörder hinrichtet, weil beide sich nicht an Menschenleben vergreifen sollen. Der Staat hat an dem Mörder nicht seine Mordthat, die den Andern aus der Welt der Erscheinungen vertilgt, zu beurtheilen, sondern die Beraubung von Rechten, welche in sein Gebiet einschlagen. Er muß ihm daher als ungehorsamen Bürger bestrafen, aber nicht als einen Menschenmörder.

Jede Strafe muß verdient seyn, wenn sie gerecht seyn soll; kann nun ein Mörder den Tod verdienen? Alle Mordthaten geschehen entweder absichtlich oder unabsichtlich: die letztern sind nicht verschuldet und können daher nicht so hart, noch weniger mit dem Tode bestraft werden, als die absichtlichen, wenn man nicht alle rechtliche Beurtheilung verwirren und den Menschen zur Maschine machen will, die wirkt, weil sie muß. Es kann also, wenn gefragt wird, ob Mord den Tod verdiene, nur von überlegten und mit Besonnenheit verübten Mordthaten die Rede seyn. Jemand verdient dasselbe, was er dem Andern anthut, wenn er etwas in dem Augenblicke seiner That, mit dem Bewußtseyn des Verbotenseyns derselben vollbringt, und wenn er sich völlig bewußt ist was er thut, und daß es ungerecht ist? Die Aeußerungen seiner Willkühr müssen also völlig in seiner Gewalt stehen; er darf weder von einem innern noch äußern Zwange dazu genöthigt werden! Kann es nun einen Mörder geben, der mit Besonnenheit und mit dem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit seiner That, und der völlig willkührlich im Augenblicke der Vollziehung seiner Schandthaten handelt? Alle absichtlichen Handlungen der Menschen werden entweder aus sinnlichen oder übersinnlichen Triebfedern verrichtet. Uebersinnliche Triebfedern gründen sich entweder auf die Moral oder auf die Religion: eine böse oder widerrechtliche Handlung kann nun ihren Ursprung diesen hehren Göttinnen, die das Gute gebieten und das Böse verbieten, nicht zu verdanken haben: die sinnlichen Triebfedern sind eigennützig und wenn sie den Menschen

schen zum Handeln bestimmen, so werden sie Leidenschaften genannt. Alle Mordthaten geschehen daher, entweder aus Habsucht oder Rachsucht oder Fanatismus, dieser mag nun aus verwirrten Begriffen von der Religion oder dem Rechte entstehen. Leidenschaften verblenden den Verstand, rauben dem Geiste die ruhige Ansicht der Gegenstände, verwirren die Begriffe und verwandeln Unrecht in Recht. Das Gewissen ist aber bei dem Menschen ein vortrefflicher Hüter. Es läßt sich wohl auf einen Augenblick betäuben, aber seine Stimme läßt sich nicht vernichten. Die Leidenschaften und das Gewissen gerathen daher bald mit einander in Kampf; dieses entflammt durch seine Foltern und durch seine zerschmetternden Donner jene noch mehr; endlich aber verstummt dasselbe doch unter dem Tumulte aller Leidenschaften, die weit mächtiger und geräuschvoller sind und in einer völligen Agonie desselben wird die That vollbracht.

Ist es nun wahrscheinlich, daß ein Mörder im Augenblicke seiner That (denn über diesen allein und nicht über den vorhergehenden Zustand, kann vor dem bürgerlichen Gerichte, das bloß die That und, was unmittelbar mit ihr zusammenhängt, beurtheilt, eine Untersuchung angestellt werden) seines Verstandes vollkommen mächtig sey? Ich getraue mir diese Frage in keinem Falle entscheidend mit ja zu beantworten, weil die That, die begangen wird, zu unnatürlich, zu empörend und zu abscheulich ist, als daß sie der Mensch bei ruhigem Gemüthe unternehmen und ausführen sollte und weil der Gedanke seines Gleichen zu vernichten, wenn der Mensch bei Verstande ist, und besonnen und also willkührlich

handeln

handeln kann, an Wahnsinn grenzt, und anstatt Strafe Mitleid verdient. Der Verstand verlangt Ruhe, wenn er richtig urtheilen und der Wille Verstummen rasender und ungestümer Leidenschaften, wenn er mit Bewußtseyn von der Beschaffenheit der Handlungen sich äußern soll. Die Leidenschaften, die den Menschen im Augenblicke einer Mordthat bestürmen, reißen ihn fort und nöthigen ihn, zu handeln, und er hat die That vollbracht, ehe er noch weiß, was er gethan. Leistet ihm der Gemordete Widerstand, so gehen seine schon vorher empörten und stürmischen Leidenschaften in Wuth über und er verfällt in völlige Verstandslosigkeit. Daher wissen auch die meisten Mörder nicht, wie es möglich gewesen, daß sie die That völlig haben vollbringen können und wie es zugegangen sey, daß sie nicht die Schändlichkeit derselben eingesehen haben. Die Todesstrafe auf den absichtlichen Mord scheint mir also auch aus diesen Gründen nicht verdient und daher ungerecht zu seyn, wenn auch ihre Widerrechtlichkeit nicht schon dadurch bewiesen werden könnte, daß der Staat dabei, die ihm von dem Rechte angewiesenen Grenzen seiner Wirksamkeit überträte. Alle absichtlichen Mordthaten sind leidenschaftliche Handlungen, für welche der Mensch nicht in dem Grade verantwortlich gemacht werden kann, als für diejenigen Verbrechen, die er mit Besonnenheit und ohne Verblendung seines Verstandes durch seine Begierden begangen haben kann.

Es fragt sich nun, ob die Todesstrafe, wenn sie auch gerecht wäre, zweckmäßig sey? Was will man durch ihre Vollziehung für eine Absicht erreichen? Man will

entweder dadurch auf den Verbrecher oder auf das übrige Publikum wirken: man will also den Staat vor jenem sicher stellen und dieses von ähnlichen Verbrechen abschrecken. Dem Staat ist es also durch die Zuerkennung und Vollziehung der Todesstrafe um seine Sicherheit zu thun? Der Tod ist das Ende aller Leiden und also auch das Ende aller Unruhen und Angst, die ein Verbrecher verursachen kann.

Giebt es denn aber kein Mittel, den Staat vor einem Verbrecher zu sichern? Dieser hat entweder einen Mord oder einen Diebstahl begangen oder den Umsturz des Staats bezielt. Der Mörder und der Dieb wird von jedermann verabscheut, so lange man noch nicht durch eine grausame Bestrafung desselben, das Mitleid unter den Menschen rege gemacht hat. Er kann also vor seiner Hinrichtung auf keine mächtigen Anhänger rechnen, oder wollen ihn ja etwann seine Helfershelfer befreien, so hat der Staat Mittel genug in Händen, sie an der Ausführung dieses Vorsatzes zu verhindern. Den Gebrauch dieser Mittel durch ihre Unausführbarkeit abzuweißen, beweißt keine Vernunftthätigkeit: und was bis jetzt noch nicht geschehen ist, daraus folgt nicht, daß es nicht so gar geschehen solle, wie es der Fall mit einer guten Verwahrung und einer vernünftigen und menschlichen Behandlung der Verbrecher ist. Der Staat hat also nichts von Mördern und Dieben, die er schon verdammt und eingesperrt hat, zu besorgen: oder will er deswegen zum Tode verdammen, weil es doch möglich sey, daß irgend einmal ein Verbrecher entkommen und wiederum eine Schandthat verüben

üben könne? Warum will er nicht auch den Gebrauch des Eisens verbieten, weil Unglück dadurch geschehen kann und warum erlaubt er die Vernunft zu gebrauchen, da selbst die heiligsten und vortrefflichsten Wahrheiten Schaden anrichten können? „Oder der Verbrecher hat den Umsturz des Staats beabsichtiget: seine fernere Existenz würde also zu gefährlich seyn, er muß daher sterben, weil er zu viele Anhänger hat, die ihn aus dem Gefängnisse befreien könnten."

Hier muß man wieder untersuchen, ob die Mehrheit oder die Minderheit des Volks für ihn ist. Ist das Erstere der Fall, so ist der jetzt bestehende Staat schon eine ungerechte Gewalt und er muß der Mehrheit weichen: will er dies nicht, und glaubt sich durch Mord gegen die ihn bedrohende Gefahr zu schützen, so fragt es sich, ist es denn so leicht, diejenigen, die die Macht in Händen haben, zu verjagen und zu gefährden? Da ihnen alle Gewalt zu Gebote steht, da entweder alle oder doch die meisten Beamten auf ihrer Seite sind, und da noch eine große Anzahl durch Vortheile und Eigennutz an die bisherigen Einrichtungen gebunden ist, so ist bloß ihre kleinmüthige und schimpfliche Furcht die Ursache der Ergreifung der Todesstrafe als eines sichern Rettungsmittels. Ihre Kurzsichtigkeit opfert Menschen auf, nicht die Nothwendigkeit verlangt diese blutigen Opfer. —

Eine andere Absicht, die man durch die Todesstrafe erreichen will, ist die Abschreckung Anderer von ähnlichen Verbrechen. Wer läßt sich aber durch den Tod, dessen Bild überdies noch stets im Hintergrunde steht, und dessen Andenken gar bald verwischt wird und dem

endlich noch der Gedanke zu Hülfe kommt, daß man doch einmal sterben müsse, (ob dies nun öffentlich oder privat, mit Schande oder mit Ehren geschehe, kommt eben nicht in Betrachtung, weil der Augenblick des Todes alle diese Gefühle vertilgt, und die Entfernung desselben gar nicht daran erinnert) abschrecken? Feiglinge und Zaghafte, die überdies kein dergleichen todeswerthes Verbrechen begehen, und nicht jene verwegene Bösewichter, die desto kühner rauben und dabei morden, wenn sie ihren Zweck nicht anders erreichen können, je näher der Galgen stehet. Man hofft überhaupt zu große Wirkungen von sinnlichen Triebfedern. Diese greifen nicht den Sitz des Bösen an und können gar nicht auf den Willen wirken, der nach Belieben sich zum Guten und zum Bösen bestimmt. Der Mensch ist keine Maschine, die sich durch äußere Eindrücke willkührlich lenken läßt. Er kann diesen zwar eine Zeitlang nachgeben, aber diese Nachgiebigkeit ist sein Werk. Die Erfahrung lehrt nur zu deutlich und die Vernunft bestätigt es aus andern Gründen, daß die Todesstrafe den beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Sie macht die Diebe nur listiger und verschlagener und verhüllet die Mörder in die Dunkelheit der Nacht, wo sie nur zu oft ganz unentdeckt bleiben. Die Todesstrafe, man mag sie nun als Heilmittel Anderer oder als Sicherheitsarzenei für die Verbrecher brauchen, ist eben so unzweckmäßig als widerrechtlich.

Diejenigen, die die Ungerechtigkeit der Todesstrafe bisher behauptet haben, sahen mehr auf die moralische als auf die rechtliche Natur des Menschen: und glaubten

durch

durch die Unmoralität dieser Strafe auch ihre Widerrechtlichkeit bewiesen zu haben. Man unterschied nicht bei der Entscheidung dieser Aufgabe das Recht von der Moral: man sollte ausmachen, daß sie widerrechtlich und nicht daß sie unmoralisch sey.

Ist nun diese Strafe wirklich unmoralisch, wie man behauptet hat? „Der Mensch," sagt man, „ist eine moralische Person, also darf er nicht getödtet werden." Die Rechtslehre, wornach der Staat sein Verfahren bestimmt, sieht aber nicht auf die Moralität und auf die moralische Natur des Menschen, sondern auf diesen als ein Wesen, das zwar eine Person aber eine juridische ist, und das durch seine Willkühr auf die Freiheit Anderer einwirkt. Man kann also auch nicht gegen die Todesstrafe die moralische Persönlichkeit des Menschen anführen, weil sie nicht vor das Forum des äußern Rechts gehört, ob sie gleich nie angegriffen werden darf, sondern für unverletzlich angesehen werden muß. Der Mensch existirt ohne den Staat und seine Natur mit allen ihre Anlagen und Trieben, fällt nicht in sein Gebiet, außer in so ferne sie dem Rechte Anderer Abbruch thun. So unleugbar nun es auch ist, daß der Mensch als moralisches Wesen nicht getödtet werden darf, weil er Subject eines Gesetzes ist, das stets befolgt werden soll und dessen Inhalt und Befolgung sich auf ein Wissen gründet und also die Existenz des Menschen in dieser Welt durchaus dazu erfoderlich ist, so kann doch diese Unverletzlichkeit, wovon in dem obigen Einwurfe gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe die Rede ist, nicht aus dem äußern Rechte aus-

gemacht werden. Schaumann sagt; „da jeder Mensch ein unverlierbares Recht hat, als ein freies Wesen in der Sinnenwelt zu existiren, so kann sein Leben, die erste Bedingung dieses Rechtes, keines Fremden Willkühr unterworfen seyn.“ Es fragt sich aber, giebt es ein solches Recht und wenn es ein dergleichen Recht giebt, wird dadurch alle Todesstrafe als widerrechtlich verbannt? Der Mensch hat zwar ein Recht der Freiheit, vermöge welcher er unabhängiger Herr alles seines Thun und Lassens ist, so lange er in den Schranken einer allgemeinen Gesetzlichkeit bleibt. „Wenn er nun aber diese überschreitet, soll ihm nicht dasselbe wiederfahren, was er andern anthut und worauf er durch seine Handlungen selbst hindeutet und soll er also, wenn er gemordet hat, nicht wieder gemordet werden?“ Allein in dem Rechte der Freiheit kann gar nicht die Rede vom Leben seyn, weil jenes etwas Aeußeres, dieses aber etwas Inneres ist. Es ist überdies eine Gewissenspflicht, frei und selbstthätig außer sich zu wirken, weil wir uns kultiviren sollen, denn wer nicht frei ist, kann weder seinen Verstand noch seine Vernunft ausbilden, also weder lernen was gut und böse, noch wenn und wie er das Sittengesetz in der Welt der Erscheinung anwenden soll. Eine solche Freiheit ist die Bedingung, daß der Mensch den Geboten der Pflicht nachkomme.

Wird denn aber der Mensch durch die Todesstrafe allein von eines fremden Willkühr abhängig? Büßt er nicht seine Freiheit durch jede andere Strafe ein? Könnte man daher nicht alles Strafen für widerrechtlich erklären,

ren, ob es gleich die Bedingung, unter welchen das Recht erhalten werden kann und ob es gleich eine nothwendige Folge von einer Gesetzübertretung ist? Der Verbrecher achtet die freie Willkühr Anderer nicht, warum sollen sie die Seinige unangetastet lassen? Er hat sich durch seine That unter die Sachen gemischt, warum soll er nicht als Bürger auch als solcher behandelt werden? Nicht die Erniedrigung eines Menschen unter fremde Willkühr erklärt die Todesstrafe in die Acht, sondern die Ueberschreitung des äußern Rechtsgebietes, die durch sie geschieht.

Schulz erklärt die Todesstrafe deshalb für ungerecht, „weil der Mensch nicht frei sey.“ Wenn der Verbrecher aber als Naturursache eine widerrechtliche That ausgeübt und auf Andere nicht so gewirkt hat, wie er gesollt hätte, was verbietet dem Staate, eben so auf ihn wieder zurück zu wirken? Warum soll denn jenem eine Handlungsweise frei stehen, die diesem verboten ist? Allein bei bürgerlichen Strafen kann gar nicht die Rede von der praktischen oder moralischen Freiheit, sondern bloß von der juridischen seyn, wovon Ueberlegung und Besonnenheit die wichtigsten Bestandtheile ausmachen, welche dem Menschen im allgemeinen wohl nicht abzusprechen sind. Hat er nur gewußt, daß etwas ungerecht war, und hat er mit Ueberlegung, wenn auch gleich gezwungen, gehandelt, so ist er dennoch strafbar. Ferner behauptet Herr Schulz: „die Todesstrafe sey gegen den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, der darinne bestehe, die Menschen glücklich zu machen.“ Gesetzt

aber

aber, ein Verbrecher sei des Lebens überdrüßig und habe gar keine Empfänglichkeit mehr für den Genuß von Freuden, ist alsdann die Todesstrafe auch noch ungerecht? Für ihn hat der Zweck der Gesellschaft keine Realität, warum soll er auf etwas warten, was für ihn nie mehr vorhanden seyn wird? Endlich, fährt er fort, sei sie auch keine Vertheidigung des von dem Mörder Entleibten." In der bürgerlichen Gesellschaft steht aber nicht dem einzelnen Menschen das Recht der Vertheidigung (außer im Fall der Noth) sondern dem Staate zu, der also dasselbe im Namen des Gemordeten ausübt. Freilich kann man nunmehr mit Recht fragen: ist nicht jede Selbstvertheidigung überflüßig, da die That schon verübt ist und da die Vertheidigung keinen Zweck mehr hat?

Das Strafrecht folgt aber auch nicht unmittelbar aus dem Vertheidigungsrechte der Einzelnen, sondern aus dem Zwecke einer allgemeinen und zwar öffentlich mit Gewalt durchzusetzenden Rechtsherrschaft, welche Zweck und daher Pflicht des Staates ist. Ist also auch der Angegriffene nicht mehr, so ist doch der Staat verbunden, den Mörder zu bestrafen, weil der Getödete mit den übrigen Staatsbürgern eine Person ausmacht und alle Bürger in ihm zugleich angegriffen und beleidigt worden sind.

Vezin leugnet die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe deshalb: weil, da der Mensch kein Recht sich selbst zu tödten habe, er auch der Obrigkeit kein solches Recht habe übertragen

kön-

können." Das Leben darf sich der Mensch unter keiner Bedingung nehmen, noch irgend eine Gefahr wagen, mit der Absicht, es zu verlieren, weil er durch Pflicht zu seiner Erhaltung verbunden ist, indem es ihm eben dadurch erst möglich wird, seine Gewissens- und Rechtspflichten, die er nicht, ohne sich der größten Nichtswürdigkeiten schuldig zu machen, von sich abweisen darf, zu erfüllen. Er soll allenthalben das, was Pflicht ist, thun, und hierbei kann er wohl das Leben einbüßen, aber wenn seine Handlungen moralischen Werth haben sollen, so muß er von dem Vorwurfe frei seyn, daß der Lebensverlust nicht das absichtliche Ziel gewesen sey, worauf er hinstrebte, sondern daß er bloß eine That gewollt hat, die ihm als eine Pflicht oblag und die recht gut ohne die Einbuße des Lebens ausgeführt werden konnte. Aller Selbstmord, wo also der Tod der Zweck des Handelnden ist, ist pflichtwidrig. Es kann also hierbei nicht von einem Rechte, das jemand über sein Leben habe, die Rede seyn, weil der Inhalt, auf welchen man ein Recht zu haben meint, schon durch eine vollkommene Pflicht in Beschlag genommen ist: der Obrigkeit kann daher auch nicht übertragen werden, was gar nicht Unser ist und was überhaupt vor gar kein äußeres Forum gehört.

„Gesetzt aber, es wäre ein Vertrag geschlossen worden, fährt Vezin fort, der der Obrigkeit das Recht über das Leben übertragen hätte, so ist er 1) null und nichtig und 2) unverbindlich für die Nachkommen." Bei Stiftung der bürgerlichen Gesellschaft können nicht

die

die Obrigkeit, sondern die Bürger als mit einander selbst einen Vertrag schließend angesehen werden, zu dessen Vollziehung sie wohl gewisse Personen aussuchen, die man Obrigkeit nennt und die als Staatsbürger mit allen Andern gleiche Rechte, aber als Beamten bloße Pflichten haben: denn wie wäre es möglich, daß der Staat mit einen einzelnem Bürger einen Vertrag eingänge, da dieser doch selbst als unter ihm begriffen und mit zu seiner Persönlichkeit gehörend angesehen werden muß und da doch zu jedem Vertrag zwei einzelne völlig freie und unabhängige Personen erfodert werden. Ein Staat macht nur Eine Person aus, die wohl sich selbst etwas versprechend kann betrachtet werden, aber sehr uneigentlich mit sich selbst einen Vertrag schließen kann, wenn nicht der bürgerliche Verein das besondere hätte, das er aus lauter moralischen Personen zusammengesetzt ist, die, da sie noch nicht Bürger sind, mit einander in Verträge treten und dadurch einen Staat stiften können. Die Obrigkeit, die aber schon Bürger ist, kann nunmehro keinen neuen Vertrag abgeschlossen haben, weil sie sonst von der Nation gänzlich verschieden wäre und also gar nicht ihre Obrigkeit seyn könnte. Ein solcher Vertrag mit der Obrigkeit widerspricht auch der Souverainität der Nation, weil durch ihn zwei Souverains geschaffen und jede Nation doch nur einen Souverain ausmacht, von welchem alle Gesetze ausgehen. Der Souverain giebt allgemeine Vorschriften, welche die Obrigkeit auszuführen übernimmt, die also nicht durch Vertrag entstanden zu seyn gedacht werden kann. Vertragschließende haben gegen einander Zwangspflichten, den Souverain darf und kann niemand, als den

Quell alles Rechtes, zwingen, wie kann also ein wirklicher Vertrag zwischen der Obrigkeit und zwischen der Nation statt finden? Wer Gesetze giebt, ist Souverain und dieser kann nicht ohne Widerspruch in einem und demselben Staate seines Gleichen haben, also auch mit niemand im Staate einen Vertrag schließen. Ein solcher Vertrag würde aber auch unzweckmäßig und unvernünftig seyn: denn jeder Vertragschließende muß auch durch seine Macht das halten können, was er verspricht, die Obrigkeit hat nun keine andere Gewalt als die Kräfte desjenigen, mit welchem sie in Vertrag getreten ist, was thut sie denn von ihrer Seite, daß sie mit Recht auf den Namen einer Vertragschließenden Person Anspruch machen kann? Existirt sie nicht durch und für den Souverain? Ohne sein Zuthun und ohne seinen Beistand ist nichts. Jeder Vertrag soll ehrlich seyn, wie kann man nun diesen so nennen, da man mehr auf sich nimmt als man zu leisten im Stande ist: er soll gleich seyn, weil er ohne die Beistimmung des Rechts ohne Gültigkeit ist. Nun gewährt dieser Vertrag dem einen Theile alle Vortheile, dem Andern aber alle Nachtheile; den Einen erhebt er zum Herrscher, den Andern erniedrigt er zum bloßen Unterthan: der Eine wird dadurch vielvermögend, der Andere, der eigentlich Alles seyn sollte, wird in Staub getreten *). Ist also wirklich ein solcher

*) Der Verfasser dieser Kritik arbeitet an einem Werke: der gesellschaftliche Vertrag betittelt, wo er seine hier geäußerten Ideen weiter ausführen und noch mit mehrern Gründen unterstützen und wo er mehrere dergleichen Irrthümer (dergleichen es wenigsten für ihn sind) berühren wird.

cher Vertrag geschlossen, so ist die Folgerung, die der Verfasser daraus ableitet, richtig.

Rush hält die Todesstrafe für unchristlich. Hat Christus die Todesstrafe ausdrücklich verboten, so müssen wir diesem Befehl pünktlich und genau gehorchen, so lange wir Christen seyn wollen: denn der christliche Glaube als eine historische Lehre muß buchstäblich befolgt werden, wie er in den heiligen Schriften aufbewahrt enthalten ist: denn wie wir an keiner Thatsache in der Profangeschichte, die bestätigt, ausgemacht und verständlich ist, nichts ändern dürfen, so dürfen wir auch das, was Christus gelehrt, nicht willkührlich auslegen oder absichtlich darüber hingehen, ohne es in unsern Handlungen zu beobachten. Die Regeln und Gebote, die er enthält, sind für Christen unbedingt befohlen. Hat nun aber Christus diesen Gegenstand gar nicht berührt, so scheint aus dem ganzen Inhalte des christlichen Glaubens zu folgen, daß die Todesstrafe verboten ist. Christliche Staaten sollten sie also in keinem Falle dulten. Untersucht man aber endlich alles nach Vernunftgründen und frei von irgend einem Sektengeiste, so darf die Glaubensart eines Landes ganz und gar nicht bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe ins Spiel gezogen werden, weil bürgerliche Strafen nicht vor das Forum des Gewissens, das allein über Religion entscheidet, sondern des äußern Rechtes gehört.

Der

Der ungenannte Verf. der Untersuchungen aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte ꝛc. verwirft die Todesstrafe deshalb, weil Menschen überhaupt nicht strafen können, indem sie den Grad von Schuld und das Maaß von Uebel, das jemand durch seine widerrechtliche That verdient, nicht auszumachen im Stande seyn und weil es daher ungerecht sey, das Leben der Menschen der Unwissenheit und der Willkühr zum Opfer zu bringen, da man doch in moralischen Dingen, wenn man etwas thun wolle, völlige Gewißheit haben müsse." Der Staat will und soll auch nicht durch seine Beurtheilung und durch seine Strafe den Grad von Schuld, den sich jemand durch die Uebertretung des Sittengesetzes, sondern durch die Verletzung einer äußern Zwangspflicht zugezogen hat, bestimmen und durch die Strafe, die er zufügt, ausgleichen; er will daher nur die widerrechtliche That durch das Widervergeltungsrecht, als nicht geschehen, machen: und er soll nicht auf die moralische Strafbarkeit, sondern bloß auf die juridische Rücksicht nehmen. Verirrt er sich beim Strafen in das Gebiet des Gewissens, so thut er unrecht und geräth in ein Labyrinth, aus welchem ihm mit einer treuen Beobachtung des Rechtes kein Ausweg offen steht. Die That, die in die Augen fällt, soll er richten und die Absicht, so viel es ohne Sophisterei und also ohne Unrecht geschehen kann, ausmitteln und hernach Gleiches mit Gleichen vergelten, wodurch er allein der Gefahr, alle Augenblicke die größten Ungerechtigkeiten zu begehen, ausweicht.

weicht. Es gehört gar nicht zur Untersuchung über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe, daß der Staat moralisch gar nicht strafen könne. Daß er aber bei der Todesstrafe einen Eingriff in das Reich des Gewissens und in die Regalien der Gottheit thue und also aus den Grenzen seiner Wirksamkeit heraustrete, kann man zwar nicht leugnen, allein alles dies beweißt noch nicht hinlänglich, daß die Todesstrafe widerrechtlich sey und also von dem äußern Rechte selbst in die Acht erklärt werde.

Der Verfasser sagt ferner: Der Staat nehme bei der Todesstrafe seine Zuflucht zu einem weit grausamern Mittel als nothwendig sey." Es ist eine einleuchtende, aber nur zu oft verkannte Wahrheit, daß nichts nothwendig ist, als was das Recht gestattet, weil das Recht höher ist als alle Naturnothwendigkeit und mehr vermag als alle Klugheit. Es darf daher in einem rechtlichen Vereine, wie der Staat ist, gar niemals die Frage von der Nothwendigkeit seyn, ohne vorher gefragt zu haben, was recht sey. Alles was der Staat aus bloßer Noth thut, verleitet ihn zu Ungerechtigkeiten und stürzt ihn in Verwirrung.

Aus den angeführten Meinungen wird man ersehen, daß man die Streitfrage über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht vor dem gehörigen Forum anhängig gemacht und entschieden hat. Man bringt sie vor einen Richterstuhl, welcher die Fragen des äußern Rechts gar nicht beantworten kann. Es sollte entschieden werden, ob sie widerrechtlich sey und

man

man suchte ihre Immoralität oder ihre Unzweckmäßigkeit und Entbehrlichkeit darzuthun.

Je kleiner die Anzahl der Gegner der Todesstrafe ist, desto zahlreicher sind ihre Vertheidiger. Es muß daher denjenigen, der ihre Widerrechtlichkeit beweisen will, in einige Verlegenheit setzen und ihn in Rücksicht seines Urtheils einigermaßen zweifelhaft machen, wenn er so viele Männer von Scharfsinn und Erfahrung das Gegentheil behaupten sieht. Allein da die Wahrheit keines einzelnen Menschen Erbgut ist und da das, was man sonst für wahr hielt, oft weder die Feuerprobe der Untersuchung, noch die Prüfung der Zeit und Erfahrung aushält, so müssen die Meinungen der Menschen, zumal über wichtige rechtliche Angelegenheiten, stets revidirt und entweder von neuem begründet, oder als grundlos und unhaltbar verworfen werden. Der Mensch soll stets forschen und prüfen, und wenn er auch endlich auf das wenig tröstliche Resultat stoßen sollte, daß die Anzahl der ausgemachten und über allen Zweifel erhabenen Wahrheiten nur sehr gering sey. Veränderlichkeit ist das Loos der Menschen und sollte dies nicht auch das Schicksal ihrer Gedanken und Meinungen seyn?

Rousseau mag unter denjenigen, die die Todesstrafe vertheidigen, zuerst auftreten. Er sagt: „Jeder willige im Staatsvertrage ein zu sterben, so bald er dem Andern das Leben raube.“ Wir wollen den Fall setzen, es sey wirklich ein Staatsvertrag geschlossen worden, was kann der Inhalt desselben

ben seyn? Man will durch ihn die Rechte, die geschützt, und die Art und Weise, wie sie gesichert werden sollen, bestimmen. Ist unter diesen Rechten nun so etwas, als das Leben, enthalten? Ich behaupte, nein! weil der gesellschaftliche Vertrag bloß den Schutz äußerer Rechte zur Absicht hat und weil das Leben in Beziehung auf sich gar kein Recht, sondern bloß eine Pflicht zu seiner Erhaltung oder auch zu einer, nicht zwar absichtlichen, Aufopferung, sondern bloß, indem man seine Schuldigkeit thut, zuläßt. Der Staatsvertrag will den Gebrauch der angebornen und erworbenen Rechte, aber nicht die Gewissenspflichten sicher stellen, die er weder sichern kann noch darf, weil jeder äußere Zwang der Tod derselben ist. Niemand darf daher einwilligen, sich tödten zu lassen *), wenn er gemordet hat, weil er dadurch dem Staate eine Gewalt über das Reich des Gewissens gestattet, welches so wohl widerrechtlich und unmoralisch als zwecklos ist. Hat jemand gemordet, so muß er als Bürger bestraft werden und mit dem Verluste derjenigen Rechte büßen, die dem Staate zum Schutze

*) Der Persönlichkeit kann der Mensch sich nicht entäußern, sagt Kant in seiner Tugendlehre, so lange von Pflichten die Rede ist und es ist ein Widerspruch, die Befugniß zu haben, sich aller Verbindlichkeit zu entziehen, d. h. frei so zu handeln, als ob es zu dieser Handlung gar keiner Befugniß bedürfte. Das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, so viel an ihm ist, aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist; mithin über sich als bloßes Mittel zu ihm beliebigen Zwecken disponiren, heißt die Menschheit in seiner eigenen Person herabwürdigen, der doch der Mensch zur Erhaltung anvertrauet ist.

Schutze anvertrauet sind; als Mensch aber, der eine Mordthat begangen, wodurch er die Bedingung der Erfüllung aller Gewissenspflichten vernichtet hat, fällt er der Gottheit anheim. Mord kann und darf daher von dem Staate nur als eine Verletzung eines Bürgerrechtes angesehen werden, weil ihm kein inneres Gericht zukommt.

Wenn nun aber wirklich ein Vertrag, daß jeder Mörder das Leben verlieren soll, geschlossen worden ist, ist Todesstrafe dann auch noch ungerecht? Könnte man auf diese Art nicht auch Verträge eingehen, wie viel man essen, was man denken und glauben und wie lange man sitzen und stehen solle? Thut man einmal Eingriffe in das Reich des Gewissens, warum nimmt man nicht gleich das ganze Gebiet desselben in Beschlag? Warum sollte man nicht auch alsdann den Menschen von Rechtswegen vorschreiben können, welche Gesinnungen und Gedanken sie haben sollen? Ein Vertrag, der über Gewissensgegenstände verfügt, ist ein Unding, weil wir nur über Dinge, die außer uns sind, oder über Aeußerungen unserer Willkühr einen Vertrag eingehen dürfen. Was nicht durch Uebertragung auf den Andern übergehen kann, liegt gänzlich außer dem Gebiete alles Vertragschließens.

Wenn man nun aber bei Stiftung des Staates gar keinen Vertrag geschloßen hat und wenn es also ungewiß bleibt, worinne sein Inhalt bestehe und wie weit sich seine Gewalt erstrecke, wer soll alsdann dies ausmitteln? Die Vernunft muß den Ausspruch thun, was rechtlicher Weise ein solcher Vertrag enthalten und wie weit die Gewalt gehen darf. Schlachtet man aber auf gera-

thewohl einem Phantom zu Ehren Menschen ab, so sind diejenigen, die diese Mordthat beschließen und ausführen, vor Gott und Menschen dafür verantwortlich.

„Aber warum soll denn der Mensch nicht einwilligen, sich umbringen zu lassen, wenn er getödtet hat, da er doch sein Leben unter gewissen Umständen aufopfern soll?" Enthält denn die Pflicht der Aufopferung die Tödtung als Zweck, oder sagt sie nicht vielmehr: thue deine Pflicht und wenn du auch das Leben dabei verlieren solltest? Derjenige, der sein Leben aufopfert, steht unter dem Gerichtshofe des Gewissens, und kann also gar nicht nach dem äußern Rechte beurtheilt und also auch nicht zur Aufopferung gezwungen werden. Er büßt das Leben durch Zufall ein und er kann seine That daher, wenn er sich nicht einer Nachläßigkeit schuldig macht, auch nicht verantworten. Durch sein Gewissen ist jedermann verpflichtet, sein Leben einer Pflicht zum Opfer zu bringen, so bald sie höher als das Leben selbst ist und dieses also keinen Werth mehr hat, aber nie darf er selbst Hand an sich legen, sondern nur eine besondere Handlung, die geboten ist, thun. Büßt er das Leben darüber ein, so geschieht dies weder durch seine Schuld noch durch seine Einwilligung, sondern durch Zufall, oder durch eine Naturgewalt: denn da die Handlung allein für ihn Pflicht war, so war es ja nicht nothwendig, daß er dabei umkam. Eine Pflicht der Einwilligung aber, sich das Leben rauben zu lassen, ist ein Unding: denn welchen Zweck hat man dabei? Welcher Pflicht will man dadurch ein Gnüge thun? Da nun je-

der

der, der irgend etwas anders als einer Pflicht sein Leben aufopfert, ein Selbstmörder ist, so ist jede Einwilligung, sich umbringen zu lassen, verboten. Dem Staate darf überdies niemand zur Erfüllung einer andern Pflicht seine Einwilligung geben, als zu einer Zwangspflicht, die also vor das äußere Gericht und nicht wie die Lebenserhaltung oder die Aufopferung desselben, vor das Gewissen gehört, weil das einzig rechtmäßige Mittel, wodurch er rechtlicher Weise seinen Zweck erreicht, Zwang ist, und weil ihm also bloß solche Rechte übertragen werden können, mit deren Gebrauche sich physische Gewalt verträgt.

„Jeder Verbrecher," sagt Rousseau weiter, „hört auf ein Mitglied des Staats zu seyn, und wird ein Feind." Politische Feinde können nur die verschiedenen Nationen seyn, die sich gegen einander entweder wirklich im Kriegszustande befinden, oder, so lange sie noch nicht mit einander einen Völkerbund errichtet haben, immer Krieg zu besorgen haben, und die Menschen, die noch im Naturstande leben und daher einander stets mit Angriffen bedrohen, nicht aber die Mitglieder eines und desselben Staates und der Verbrecher, der mit ihnen unter gleichen Gesetzen lebt, weil alle zusammen nur eine juridische Persönlichkeit besitzen und also eine Einheit sind und daher gar nicht in einem feindlichen Zustande nach dem Rechte gedacht werden können. Sähe man aber auch denjenigen, der die Ruhe der Gesellschaft stört, als einen Feind an, wie soll sich die Gesellschaft gegen ihn betragen? Sie soll sich gegen ihn vertheidigen, aber stets

seine Person als Subjekt eines Gesetzes, das über allen Preiß erhaben ist, ehren, wenn er sie angreift. Sie kann ihn auch während der Vertheidigung tödten, wenn es der Zufall so fügt, oder wenn sie sich nicht anders gegen ihn sichern kann. Nie darf aber seine Tödtung Absicht, sondern bloß Zufall seyn. Wird er in diesem Falle getödtet, so fällt er als Opfer seiner Unvernunft und seines Frevels, den nicht die Gesellschaft, sondern er allein zu verantworten hat. Hat sie ihn aber eingefangen und außer Stand gesetzt, ihr gegenwärtig zu schaden, so begeht sie Mord, wenn sie ihn nach seiner Wehrlosmachung noch umbringt: denn was giebt es für einen Unterschied zwischen demjenigen, der den Andern auf öffentlicher Straße mordet, ohne von ihm angegriffen zu seyn, um ihn zu berauben, und zwischen dem Staate, der den Gefangenen in Ruhe hinrichten läßt, um sich gegen seine Angriffe, die nicht mehr fortdauern und die aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft nicht mehr zu fürchten sind, sicher zu stellen? Jeder Feind ist Mensch und soll, wenn er außer Stand gesetzt ist, uns nicht mehr zu beeinträchtigen und uns zu schaden, mit aller der menschlichen Natur schuldigen Achtung behandelt werden.

Kein Verbrecher kann aufhören Mitglied des Staats, in welchem er bisher lebte, zu seyn; denn wäre dies der Fall, so dürfte er auch nicht mehr gestraft werden, so bald er sich aus dem Gebiete des Staates, wo er seine Schandthat begangen, entfernt hat; allein er bleibt immer strafbar und kann zurück gefodert werden, er mag haußen, wo er will: denn hat er auch den Staats-

vertrag gebrochen, so fährt er dennoch fort, ein Mitglied des Staats, obgleich ein paßives, das seine Freiheit und den Genuß seiner Bürgerrechte auf eine zeitlang verliert, zu seyn, weil der Staat ein Institut von ganz besonderer Beschaffenheit ist, woran jeder Theil zu nehmen gezwungen werden darf, weil er durch seinen gesetzlosen Zustand keine Sicherheit gewährt. Es ist Barbarei, einen gefangenen Feind zu tödten, aber es ist namenloser Frevel, wenn der Staat einen Verbrecher, der die Waffen abgelegt und sich ergeben hat, noch öffentlich hinrichten läßt. Rousseau sagt ferner: „Der Verbrecher sey keine Person mehr, sondern ein Mensch." Bezeichnen diese Worte aber nicht identische Begriffe? Versteht R. aber darunter, daß der Mensch aufhöre eine juridische Person dieses oder jenes Staates zu seyn, so bleibt ihm doch stets die moralische und juridische Persönlichkeit als Mensch, die ihm angeboren sind, und welche er auch bei den ungeheuersten Verbrechen und bei den schändlichsten Mißhandlungen nicht verliert.

Andere behaupten, der Verbrecher sey „ein feindliches Heer und man könne ihn deshalb tödten." Er kann aber doch nur so lange diesen Namen verdienen, als er noch mit den Waffen in der Hand die Gesellschaft beunruhigt, oder sonst auf irgend eine Weise jemandes Recht beeinträchtigt. Dürfen denn aber feindliche Heere ungestraft niedergeschossen werden, oder muß man die Menschheit in ihnen nicht auch so viel als möglich ehren? Jeder Feind, der sich ergeben hat, ist unverletzlich und derjenige, der ihn

wehr-

wehrlos niederstößt, begeht einen Mord. Ist dies nun nicht derselbe Fall mit einem Mörder oder sonst mit einem Verbrecher? Er hat sich ergeben, was berechtigt den Staat noch, ihm das Leben zu nehmen und eine Pflicht der Menschheit — die Achtung der Persönlichkeit — mit Füßen zu treten? Woher entstände ein Recht, eine Pflicht zu verletzen? „Durch Vertrag?" Ein solcher Vertrag ist eben so unmoralisch als widerrechtlich. „Oder durch Erwerb?" Der Mensch ist keine Sache, sondern eine Person; er kann also weder als bloßes Mittel erworben noch als solches behandelt werden. „Durch das Gesetz?" Dieses betrachtet die Menschen nur in häuslichen Verhältnissen, und macht ihnen dennoch die Achtung gegen die menschliche Natur zur heiligsten Pflicht. Alle möglichen Erwerbsarten, wodurch man etwas zu dem Seinen machen und ein Recht in Etwas erlangen kann, sind also geschlossen und keine enthält etwas von einem Rechte über das Leben des Menschen.

Michaelis behauptet nach dem Naturrechte „habe jedermann das Recht, denjenigen, der ihn anfällt, zu tödten und in der bürgerlichen Gesellschaft habe dieser jedem ein Recht über sein Leben gegeben, wenn er ein kapitales Verbrechen begehe." Wie soll ich mich im Naturstande gegen meinen Angreifer betragen? Jeder hat die Pflicht sein Leben zu erhalten und sowohl gegen die Angriffe der Menschen als gegen die Macht der Natur zu schützen und er darf alle Mittel, die allgemein seyn können und die zweckmäßig sind, dazu

anwen-

anwenden. „Also darf ich wohl auch meinen Angreifer tödten?" Nein! Er ist eine Person und keine Sache. „Aber er beträgt sich nicht so, wie es dem Menschen geziemt." Soll ich denn Bösewicht seyn, wenn andere es sind? Und wenn alle das Recht aus den Augen setzten, so darf ich es dennoch nicht. Heiligachtung der menschlichen Natur bleibt eine stete Pflicht und wenn auch die ganze Erde mit Bösewichtern und mit Schandthaen übersäet seyn sollte. „Also soll ich mich tödten lassen?" Auch dies widerspricht einer Menschenpflicht. „Wie soll ich mich denn gegen ihn verhalten?" Ich soll seine Angriffe von mir abtreiben und ihn außer Stand zu setzen suchen, sein Unrecht zu erneuern. Hierbei bleibt nun zwar meiner Beurtheilung, für welche ich aber Gott und meinem Gewissen Rechenschaft schuldig bin, überlassen, welche Mittel ich dazu für nöthig und zweckmäßig halte, aber nie darf ich ein Mittel ergreifen, das offenbar widerrechtlich ist. Fällt der Angreifer unter meinen Händen, indem er sich noch widersetzt, so hat er und nicht ich seinen Tod zu verantworten. Er verfuhr gegen mich als Naturursache, indem er vernunftlos mein Leben der Gefahr der Vernichtung aussetzte; ich war daher auch gezwungen, ihn, wie ein unvernünftiges Geschöpf, zu behandeln. Hätte er der Vernunft und der Pflicht Gehör gegeben, so wäre er nicht so tief gesunken und ich wäre nicht genöthigt gewesen, ein lebendiges Wesen zu tödten. So lange ich aber noch Hoffnung habe, daß ich ihn besiegen oder daß ich ihn durch Zureden dahin bringen kann, von seinem Angriffe abzustehen, darf ich mich nie erkühnen, auch nur den geringsten Angriff auf sein Leben zu thun, ohne mich

einer

einer Mordthat schuldig zu machen. Es ist also falsch, daß es nach dem Naturrechte erlaubt sey, jeden Angreifer zu tödten. Im Naturstande stehen die Menschen allein unter ihrem eigenen Gewissen und dieses erlaubt nicht, noch weniger gebietet es, einen Menschen, der, wenn er mich auch anfällt, doch wegen seiner Natur Schonung des Lebens fodert, umzubringen.

Da ich nun kein solches Recht, den Angreifer zu tödten, habe, so kann ich auch dem Staate kein dergleichen Recht übertragen: denn fiel auch ein Böswicht, der mich mit dem Tode bedrohete, unter meinen Streichen, so geschah dies nicht nach dem Rechte, sondern vermöge der Pflicht meiner Lebenserhaltung, die aber doch nicht den Tod des Andern gebot, sondern ihn bloß wehrlos zu machen befahl. Der Staat erhält von den einzelnen Bürgern bloß das Recht, ihre Sicherheit durch alle Mittel, die rechtlich sind, zu schützen: hierunter ist aber kein Recht auf das Leben des Andern begriffen, um ihn im Nothfalle tödten zu dürfen.

Ferner sagt Michaelis: „wer die Sicherheit der Gesellschaft stört, den habe sie ein Recht zu tödten.“ Die Sicherheit eines Staates kann bald mehr bald weniger und je nach dem die Einsichten der Regierenden, die darüber entscheiden, beschaffen sind, gefährdet werden, wenn tritt nun der Fall ein, daß das Tödten rechtmäßig wird, und was heißt die Sicherheit stören? Die Bürger im Genusse ihrer Rechte beeinträchtigen? — Aber es giebt keinen vieldeutigern Begriff als das, was man die Sicherheit eines Staates nennt. Jeder trägt seine Meinungen,

seine

seine Lieblingsneigungen, seine Wünsche, seine Leidenschaften und seine Herrschsucht in denselben hinein. — Nun stört jeder Verbrecher die öffentliche Sicherheit, verdient denn also auch jedes Verbrechen den Tod? Giebt es kein ander Mittel als die Tödtung, den Staat und seine Mitglieder gegen einen Bösewicht zu schützen? Man will durch die Gefahr des Umsturzes des Staates die Todesstrafe rechtfertigen, da doch ihre Rechtmäßigkeit, die sich aus keiner That und aus keinem Erfahrungsbegriffe beweisen läßt, durch bloße Vernunft erhärtet werden soll!

Noch fügt Michaelis hinzu: „Hätten wir kein Recht über unser Leben, so dürften wir uns auch nicht im Kriege vertheidigen." Dürfen wir auch in unserer Vertheidigung umkommen, weil die letztere von der Pflicht der Lebenserhaltung geboten wird, so haben wir deshalb doch noch kein Recht über das Leben. Von welcher Art sollte ein solches Recht seyn? Ist es ein Sachen- oder ein persönliches oder ein auf eine dingliche Art persönliches Recht. Das Leben ist die Bedingung aller Pflichterfüllung und deshalb kein Recht, weil es nothwendig zu einem sittlichen Lebenswandel, wozu wir verbunden sind, erfoderlich ist. Es kann kein Sachrecht seyn, weil es nicht durch den Besitz erworben, sondern angeboren ist. Es ist kein persönliches Recht, weil es nicht durch einen Vertrag Unser worden ist. Persönliche Rechte sind erworben und niemals angeboren, wie dies auch der Fall mit den auf dingliche Art persönlichen Rechten ist.

Das Leben ist nichts Aeußeres, sondern eine nothwendige und zwar innere Bedingung, um dem Sittengesetze zu gehorchen: es kann also auch nicht unter die äußern Rechte gerechnet werden. Allein es gehört auch nicht unter die innern Rechte, weil es als die Grundlage alles sittlichen Gehorsams schon durch die Pflicht in Beschlag genommen worden ist und auf einen und denselben Gegenstand ein Recht und eine Pflicht in einer Person niemals zugleich statt finden kann. Ob es nun aber gleich eine Pflicht ist, im Kriege unser Leben zu vertheidigen, so folgt doch nicht daraus, daß wir ein Recht über unser Leben haben müssen und daß wir also willkührlich darüber schalten könnten.

„Ist denn aber auch der Krieg ein rechtlicher Zustand?" Nirgends giebt es einen rechtlichen Zustand, als wo eine austheilende Gerechtigkeit das Mein und Dein schützt und wo jedem widerfährt, was seine Thaten werth sind. Der Krieg macht nun aller Rechtsherrschaft ein Ende. Er erkennt nicht die Vernunft und die Gerechtigkeit als obersten Schiedsrichter der Streitigkeiten unter den Völkern an, sondern physische Gewalt. Er ist daher ein widerrechtlicher Zustand, der von Gott und Rechtswegen verboten ist und der nie statt finden soll. Er soll dem ewigen Frieden weichen, wo allein jedem sein Recht wiederfahren kann. „Wenn nun aber eine Nation ungerechter Weise angefallen wird, ist sie in diesem Falle nicht schuldlos am Blutvergießen und ist dieser Krieg nicht gerecht für sie." Wenn wir auch alle Kriege durchgehen, die je geführt

worden sind, finden wir nicht von beiden Seiten Gründe angeführt, wodurch man die Rechtmäßigkeit des Krieges und seine Schuldlosigkeit an dem Elende, das in Schaaren diesem widerrechtlichen Zustande nachfolgt, beweisen will? Und untersucht man den Streit unpartheiisch, so endigt sich unser Nachforschen entweder mit einer völligen Unentschiedenheit des Urtheils, oder mit der Verdammung beider Partheien. Beide thun Unrecht, daß sie hartnäckig in einem Zustande völliger Rechtlosigkeit beharren und nicht in einen Völkerbund treten. Jede Parthei schiebt die Veranlassung zum Kriege auf die Andere, jede bürdet der Andern Ungerechtigkeiten auf und wer wagt, den Knoten zu zerhauen und der einem Nation alles Recht zu zuerkennen und der Andern abzusprechen? Sind denn immer alle geheimen Veranlassungen, alle Aufreitzungen, alle Vorgänge und alle Unterhandlungen, die vor einem Kriege vorausgehen, umständlich bekannt? Können wir immer genau die Größe der Gefahr bestimmen, in welche die angreifende Parthei durch die Angegriffene gesetzt wurde? Wir wollen aber den Fall setzen, der Angriff der Einen Nation auf die Andere sey offenbar widerrechtlich und die angefallene Nation verbunden, sich zu vertheidigen, folgt denn daraus, daß wir ein Recht über unser Leben haben müssen, wenn wir dem Feinde entgegengehen wollen? Die Vertheidigung ist Pflicht und diese geht nie in ein Recht über und aus ihr kann auch niemals ein Recht abgeleitet werden, weil, wenn eine Handlung Pflicht ist, auch die dazu nothwendigen Mittel geboten sind. Eine Nation ist eine moralische Person, welcher dieselben Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere Na-

tionen zustehen, welche dem Menschen gegen seine Mitmenschen zukommen. Sie hat daher auch im Falle eines Angriffes die Pflicht der Selbstvertheidigung, nicht weil sie ein Recht über ihr Leben hat, sondern weil sie ihre Persönlichkeit schützen, ihre Selbstständigkeit vertheidigen und ihr Daseyn erhalten soll. Kommen einzelne Individuen im Kampfe um, so sind sie schuldlos: die Schuld des Menschenmordes trägt bloß der, der die Veranlassung zu diesem ungerechten Kriege gegeben hat. Kriege sind allemal ungerecht, wenn auch nicht immer von beiden Seiten, welches doch gemeiniglich der Fall ist, doch wenigstens von der einem Seite.

Andere Schriftsteller vertheidigen die Todesstrafe durch die Nothwehr? Nun fragt es sich, wenn und zwischen wem findet diese statt? Nothwehr ist die uns von Andern abgenöthigte Vertheidigung unsers Lebens. Es kann also nur dann der Fall der Nothwehr eintreten, wenn unsere Existenz von unsers Gleichen gefährdet und mit Vernichtung bedroht wird. Sie findet statt, wenn uns von Menschenhänden der Untergang zubereitet wird. Alle Angriffe, bei welchen sie eintritt, müssen gefährlich für die angegriffene Person seyn: ein solches Verhältniß, wo die Existenz auf dem Spiele steht, kann nur zwischen einzelnen Personen oder zwischen Staaten oder zwischen einer großen Menge in einem Staate und zwischen dem Staate selbst gedacht werden. Diese drei Fälle lassen allein die Nothwehr zu. Wie weit darf sie aber gehen? Sie reicht so weit als der Gegner noch die Existenz des Vertheidigers bedroht.

droht. So bald jener aber außer Stand gesetzt ist, dem Leben noch ferner gefährlich zu seyn, so hört die Nothwehr auf.

Wenn kann nun ein Fall der Nothwehr zwischen einzelnen Personen im Staate und zwischen dem Staate selbst statt finden? Dies ist so lange nicht möglich, als die Existenz des Staates nicht in Gefahr geräth. Gegen einem Mörder, Diebe und zwischen mehrern Personen, die dergleichen Verbrechen beabsichtigen oder schon begangen haben, findet gar keine Nothwehr statt, weil der eine Theil gegen den Andern zu ohnmächtig ist, als daß er sein Daseyn vernichten könnte. Rottiren sich aber große Schaaren zusammen und wollen die Staatsverfassung umstoßen, dann tritt der Fall der Nothwehr ein: aber auch nur so lange, als die Aufrührer noch die Waffen in der Hand haben; sobald sie aber eingefangen und wehrlos gemacht worden sind, dann stehen sie unter demjenigen Gesetze, welchem allein über ihre That zu entscheiden zusteht.

Die Todesstrafe, die von den Gesetzen gegen den entwaffneten Verbrecher ausgesprochen wird, läßt sich also gar nicht durch die Nothwehr vertheidigen, weil die Gefahr, worin die Existenz des Staates schwebte, vorüber und weil es eben so grausam als widerrechtlich ist, dem Wehrlosen den Dolch in die Brust zu stoßen. Der Staat und der einzelne Bürger, der sich im Gefängnisse befindet, können gar nicht im Falle der Nothwehr gegen einander betrachtet werden: denn da es schändlich ist, einen entwaffneten Feind noch niederzuhauen, so kann es weder löblich noch recht seyn, einen

Menschen,

Menschen, von welchem der Staat nichts mehr für seine Existenz zu befürchten hat, mit Ruhe und Muße hinzurichten. Die Todesstrafe läßt sich also auch nicht aus der Nothwehr rechtfertigen. Ueberdies ist der Fall der Nothwehr ein Zustand, über welchen das Urtheil nach den verschiedenen Einsichten auch verschieden ausfällt und ein Erfahrungsgegenstand und eine physische Macht, wie kann nun daraus ein Recht entstehen und wie will man aus dem, was man muß, die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens ableiten? Würde es dann nicht auch zu stehlen erlaubt seyn, wenn uns der Hunger — der ärgste und schmerzlichste Feind des Lebens — bedrohete?

Victor Barkhausen behauptet: „wenn jemandes Leben für den Staat gefährlich sey, so könne er getödtet werden." Hier fragt sich erstlich, haben einzelne Bürger oder der ganze Staat Gefahr zu besorgen; zweitens, wie fängt man es an daß sich weder der Eigennutz, noch Kurzsichtigkeit in diese Beurtheilung mische und drittens, wie kann man aus empirischen Begriffen, dergleichen die Gefahr und die Besorgniß für den Staat ist, die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens herleiten, das sonst, als ungerecht, verboten ist. Da es ausgemacht ist, daß nichts gerecht wird, was nicht von der Vernunft dafür erklärt wird und wenn man auch alle Gefahren und alle Noth zusammendrängte, wie will man nun die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus der Gefahr beweisen? Ist sie überhaupt ungerecht, so kann sie auch kein einzelner Fall in der Erfahrung, so gefahrvoll und schrecklich er

auch

auch seyn mag, rechtfertigen. Es ist eine Menschenpflicht, lieber alles zu leiden und alles zu wagen, als eine Ungerechtigkeit zu begehen oder was den höchsten Grad von Verkehrtheit anzeigt, das Unrecht gesetzlich zu machen.

Ist es nun wahrscheinlich, daß ein einzelner Mensch oder auch mehrere Personen einen Staat in die Gefahr seines Unterganges setzen können, zumal wenn sie schon im Gefängnisse sind? Sind die Bürger mit ihrer Regierung und mit ihrer Verfassung zufrieden, so wird und kann kein unruhiger Kopf dem Staate gefährlich seyn, und wenn er auch der listigste, mächtigste und tollkühnste Mensch wäre. Und hat man denn kein ander Mittel als den Tod, einen für den Staat furchtbaren Menschen unschädlich zu machen? Sind wir denn solche Neulinge in der Klugheitslehre, daß wir noch nicht wissen, wie wir den Schaden, den uns Einzelne zu zufügen beabsichtigen, von uns abwenden? Ein gefährlicher Mensch, der aber seine Gefährlichkeit schon durch Verbrechen bewiesen haben muß, soll in sichre Verwahrung gebracht werden und fehlt es uns etwan an Oertern, wo den kühnsten Bösewichtern alle Mittel zu schaden benommen sind? Durch ihre Einsperrung wird auch der Grund zur Furcht, die sie etwann eingeflößt haben können, zerstört. Die Todesstrafe ist daher, man mag auf die Gefahr für Einzelne oder für den ganzen Staat sehen, unnöthig, weil man den Verbrecher durch Einsperrung alle Gelegenheit zu Beeinträchtigungen der Rechte anderer Menschen benehmen kann: wäre aber auch dies nicht der Fall, so hat die Noth, die oft auch nur erdichtet und die von den Einbildungen und

von

von dem Grade der Einsichten, die jemand hat, abhängt, noch kein Recht geschaffen. Ewig wird die That, wenn man jemand, der mit uns auf einem Brete fortschwimmt, das doch nur eine Person trägt, hinunterstößt, Mord bleiben, und wenn man auch mit Engelszungen die Nothwendigkeit und den Nutzen unsers Lebens außer Zweifel zu setzen suchte. Das Recht liegt gänzlich außer der Sphäre der physischen Welt. Mag in dieser geschehen, was da will, es wird weder durch die Noth noch durch die Nützlichkeit die Rechtmäßigkeit einer Handlung beweisen. Und endlich die Furcht, wenn man wähnt, einzelne Menschen könnten durch nichts anders als durch den Tod vor den Gefahren der Ermordung und der Beraubung gesichert werden, geziemt keinem Manne.

Andere wollen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nur alsdann gelten lassen, „wenn sie das einzige Heilmittel der kranken Gesellschaft sey.“ Wenn der Staat krank ist (um in dieser Bildersprache fortzufahren) so ziehe man erfahrne und weise Aerzte zu Rathe, die ihm nützliche und durchgreifende Arzeneien, d. h. gerechte und zweckmäßige Gesetze geben. Welchen Kranken hat der Arzt noch je getödtet, um ihn wieder gesund zu machen! Oder wollte man damit andeuten, „es sey besser, daß Ein Glied abgenommen werde, als daß der ganze Körper zu Grunde gehe.“ Staatsbürger sind aber keine Glieder eines Körpers, wo das Eine einen geringern Werth hat und weniger nöthig ist als das Andere, sondern Personen, die einander an Rechten und vor dem

Gesetze

Gesetze gleich sind. Kein Glied darf daher abgeschnitten werden, um etwann die Uebrigen zu erhalten. Die bürgerliche Gesellschaft setzt eine juridische Person voraus, welche Einheit, Untheilbarkeit und Gleichheit charakterisirt.

Nun fragt es sich, wie eines Menschen Tod eine kranke Gesellschaft wieder gesund machen kann? Will man nicht etwann ein Wunder annehmen und dies wäre ein sehr mißliches Spiel, weil man alle Augenblicke neue Wunder besorgen müßte, die wieder das Gegentheil von dem Vorhergehenden bewirken könnten, so liegt eine solche Wiederherstellung durch den Tod eines Menschen außer dem Kreiße aller Möglichkeiten. Es ist Frevel, den Staat durch Menschenblut wieder gesund machen zu wollen, weil man dabei das Recht an der Wurzel abhauet und jeden bürgerlichen Verein unnütz macht. „Alles aber," fährt man fort, „muß der öffentlichen Ruhe weichen?" Auch das Recht, das das Höchste und Heiligste auf Erden ist, ohne welches alles, was ist, keinen Werth hat? Das Recht ist das Lebensprinzip der bürgerlichen Gesellschaft; wird dieses der öffentlichen Ruhe zum Opfer gebracht, so sinken die Menschen selbst unter die unvernünftigen Thiere herab, die doch wenigstens aus Instinkt die Naturgesetze befolgen, welche die Menschen mit Vernunft und mit Willen übertreten. Die öffentliche Ruhe besteht in der Handhabung der Gerechtigkeit und in dem Schutze der Rechte Aller, wie können nun diese durch Unrecht — den Tod derselben — erhalten werden? Dem Rechte muß alles untergeordnet werden und es ist Thorheit, die Menschen zu einer Todtenstille zu verdam-

men, da sowohl alle Kräfte ihrer Natur darwider streiten, als da auch ein solches Verfahren alle Vernunftzwecke unmöglich macht. Will man die öffentliche Ruhe durch andere als gerechte Mittel sichern, so übt man die schändlichste Tyrannei aus. Die Gerechtigkeit verlangt keine Menschenopfer, sie will das Leben und die freie Wirksamkeit, und nicht das Verstummen und den Todenschlaf vernünftiger Wesen.

„Wenn nun aber das Leben des Schuldigen eine stete Gährung im Staate unterhält, soll er auch alsdann noch nicht mit dem Tode bestraft werden?" Gesetzt nun, man ließe den Schuldigen hinrichten und die Gährung legte sich, so wäre der Zweck, warum man ihn tödtete, der Nutzen und nicht das Recht und man wäre also immer ungerecht verfahren. Bei jeder Handlung der einzelnen Menschen und der Staaten soll man zuerst auf die Rechtmäßigkeit und dann endlich auf die Zweckmäßigkeit derselben sehen. Was gab dem Staate das Recht, von dieser Pflicht abzuweichen nnd die Maximen umzukehren? Ist etwann das Nützliche auch das Rechte oder glaubt man, Gewalt könne Unrecht in Recht verwandeln?

Nun fragt es sich, von welcher Art die Gährung sey, die durch das Leben eines Schuldigen unterhalten werde? Ist sie eine moralische, oder rechtliche, oder politische? Alle diese drei Arten können zum Guten abzielen: vielleicht verlangt man eine bessere Einrichtung des Staats oder Erleichterung der Lasten oder eine gerechte Vertheilung der Auflagen oder die Vernichtung

eines

eines geistigen oder physischen Druckes? — Hat denn nun der Verbrecher eine solche Gährung erregen können, oder war sie nicht vielmehr schon vor seiner That wirksam? Gesetzt nun, die Mehrheit foderte eine Verbesserung, so hätte ja ihr Verlangen alle Foderungen der Rechtlichkeit? Vielleicht will man aber dieser kein Gehör geben? Ist dies der Fall, so handelt man ungerecht, indem man sich gegen den Nationalwillen in Rebellionszustand erklärt.

Wir wollen aber auch zugeben, „die Gährung, welche das fernere Leben eines Menschen verursache, bedrohe den Staat mit dem Untergange und um diesen zu erhalten, so begehe man lieber eine Ungerechtigkeit als daß man die Anarchie auf den Thron setzen lasse." Schlägt man diesen Weg ein, so tritt gerade das ein, was man vermeiden will: man öffnet allen Schandthaten und Lastern Thor und Thür. Weicht der Regent einmal vom Pfade der Gerechtigkeit ab, so kehrt er fast noch seltener als der einzelne Mensch, sowohl wegen der Vortheile, welche Ungerechtigkeiten gewähren, als wegen der Verantwortung, die auf ihn lauert, zum Gehorsam gegen das Recht zurück. Alle Gährungen können niedergeschlagen und gedämpft werden, entweder dadurch, daß man den Wünschen des Volks gewährt, was sie verlangen und was recht ist (welches aber wohl immer der Fall seyn möchte) oder daß man dasselbe belehrt und diejenigen zur Verantwortung zieht, welche es widerrechtlicher Weise und also ohne Grund aufhetzen.

Ist also wohl zur Widerherstellung der Ruhe Menschenmord nothwendig? Ich behaupte: nein! weil er eben wegen seiner Ungerechtigkeit den Aufruhr der Leidenschaften nicht stillt und den gewünschten Vortheil nicht gewährt und weil man den Zweck, den man beabsichtigt, durch andere gerechte Mittel erreichen kann: denn nicht das Recht und die Klugheit, sondern die Kurzsichtigkeit, die Herrschsucht und die eigennützige Furcht sind allein die Auffoderer zu ungerechten und grausamen Maaßregeln.

H. L. W. Barkhausen behauptet: „Der Mensch verspreche, sich sein Leben nehmen zu lassen, wenn er es andern raube.“ Wenn hat der Mensch ein solches Versprechen gegeben, und wer berechtigte ihn, so etwas zu versprechen? Der gesellschaftliche Vertrag enthält nichts von einem solchem Versprechen und nähme man dies auch als stillschweigend geschehen an, so fragt es sich, darf es stillschweigende Versprechen im Staate geben? Kann ein solches Verfahren allgemeines Gesetz seyn? Wodurch will man es für Alle außer Zweifel setzen, daß jemand stillschweigend eingewilligt habe? Läßt man eine stillschweigende Einwilligung zu Etwas gelten, so möchte ich wissen, wo ein Verfahren nach einer solchen Maxime Maaß und Ziel finden soll? Es ist dem Charakter eines vernünftigen Wesens zuwider, sich als Maschine brauchen zu lassen und ein stillschweigendes Versprechen widerspricht dem Rechte, dessen Charakter Publizität ist, vermöge welcher jedermann erfahren muß, was geschehen und was unterlassen werden soll.

Darf

Darf denn nun aber auch der Mensch ein Versprechen, sich tödten zu lassen, wenn er getödtet hat, geben? Alle Versprechen beziehen sich entweder auf ein Thun oder auf ein Leiden. Der Mensch soll nun weder etwas thun noch etwas leiden, was widerrechtlich und also nicht mit dem Gesetze der Freiheit und Selbstständigkeit übereinstimmt. Er verspricht sich umbringen zu lassen, wenn er gemordet hat, ist ein solches Versprechen rechtlich? Da das Leben außer dem Gebiete liegt, innerhalb welchem ein Versprechen, das erzwungen werden darf und also vor den Staat gehört, statt finden kann, so ist ein dergleichen Versprechen verboten und ist es ja geschehen, so darf es von keiner bürgerlichen Gewalt vollzogen werden. Niemand darf daher versprechen, sich tödten zu lassen, weil er dadurch weiter greift als er soll und weil er dasjenige, was vor die Entscheidung des Gewissens gehört, in das Gebiet des äußern Rechts herabzieht.

Ferner sagt Barkhausen: „wenn die Todesstrafe nützlich ist, so ist sie auch gerecht.“ Es ist für den Armen vortheilhaft, den Reichen zu bestehlen, ist deshalb das Stehlen erlaubt? Nutzen und Recht sind ihrer Natur nach gänzlich verschiedene Begriffe und können nicht von einander abgeleitet werden. Es ist eben so unmöglich aus dem, was nutzt, das Recht abzuleiten, als den Mord auf die Erde herabzuziehen. Das Recht ist ein Produkt der praktischen Vernunft und ein vor aller Erfahrungen vorhergehender und allen rechtlichen Urtheilen zum Grunde liegender Begriff; der Nutzen ist ein Geschöpf des Verstandes, welcher durch Versuche und Beobachtungen das Nützliche kennen lernt.

Es

Es können daher manche Handlungen, wenn auch nur für Einige, nützlich und doch höchst ungerecht seyn, weil sich die Willkühr, die diesen Zweck beabsichtigt, nach ganz verschiedenen Prinzipien bestimmt und eine ganz verschiedenartige Maxime befolgt. — Wäre es daher auch ausgemacht, daß die Todesstrafe alle Verbrechen verhütete und alles Strafen fernerhin unnöthig machte, so dürfte der Staat, sobald ihre Widerrechtlichkeit bewiesen wäre, doch nicht zu diesem Heilmittel seine Zuflucht nehmen: wählt man das Nützliche allein zur Triebfeder und zum Grunde seiner Handlungen, so hat alles Zusammenleben der Menschen ein Ende: denn alles ist nützlich, was zur Erreichung eines gewünschten Zweckes beiträgt. Sind nun nicht die Wünsche der Menschen zahllos und sind sie nicht die veränderlichsten und launischsten Produkte des menschlichen Geistes? Uebertritt man einmal und zwar öffentlich, wie dies beim Staat allemal der Fall ist, das Rechtsgesetz, so ist nichts mehr zu heilig, was nicht den frevelhaften Angriffen des Eigennutzes preiß gegeben würde. Wegen ihres eingebildeten Nutzens hat man die Todesstrafe eingeführt, und wie sehr hat man sie hernach vervielfältigt und vermannichfaltigt! Man hat die grausamsten Martern ersonnen, weil man von ihnen eine desto größere Wirksamkeit erwartete, je empfindlicher sie selbst waren. Man hat die menschliche Natur zum Scheusale gemacht, das empörte Gemüth der Menschen gereitzt und dadurch nicht abgeschreckt, sondern zum Unrechte aufgefodert, die Menschen nicht gebessert, sondern verschlimmert, ihren Hang zum Bösen nicht unterdrückt oder ausgerottet, sondern ihn in volle Gährung und Wuth gesetzt.

Das

Das stete Gefolge von Ungerechtigkeiten ist ein zahlloser Schwarm von Lastern, Verbrechen und Schandthaten.

Andere, z. B. Herr Dr. Runde, behaupten, „daß, wenn man die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe umstoße, auch die Gerechtigkeit aller andern Strafen falle.“ Kann der Tod eines Menschen als Strafe angesehen werden? Jede bürgerliche Strafe muß ein Uebel seyn, das rechtlicherweise, d. h. wegen eines begangenen Verbrechens und mit Achtung gegen die Menschheit und ohne Ueberschreitung des äußern Rechtsgebietes zugefügt wird. Ist nun die öffentliche Hinrichtung eines Verbrechers rechtlich? Entzieht man durch sie bloß Rechte, die unter die äußern gehören? Erzeugt man dabei der menschlichen Natur die ihr schuldige Achtung? Achtet man den Menschen als eine Person, die Zweck an sich selbst ist und nie als bloßes Mittel zu einer auch noch so heilsamen Absicht gebraucht werden soll? Wir wollen den Fall setzen, daß man diese Fragen bejahend beantwortete, warum verstümmelt und zerreißt man den Menschen nicht auch, und warum behandelt man ihn nicht ganz als einen Gegenstand, auf welchen der Staat ein Sachenrecht hat? Warum zerstört dieser ihn nicht willkührlich, so bald sein Tod ihm zu irgend etwas nutzt? Warum stellt er nicht Experimente mit ihm an, um dem Grunde von Erscheinungen nachzuspüren, die vielleicht für die Heilkunde von Nutzen seyn können? Und warum ist es dem einzelnen Menschen nicht erlaubt, seinen Mitbruder, den er besiegt hat, umzubringen,

da

da man doch dem Staat ein Recht, mit dem Tode zu strafen, einräumt und da beide moralische Personen, mit gleichen Rechten und Pflichten gegen sich selbst, sind? Man sey doch konsequent und sehe, was daraus folgt, wenn man die Todesstrafe für rechtlich ausgiebt! Sollte man nicht nach Herrn Dr. Rundes Weise folgendes Räsonnement geltend machen können: verwirft man den Diebstahl, so stößt man die Gerechtigkeit jeder Erwerbart um und glaubt man nicht an Hirngespenste, so vernichtet man auch den Glaubensgrund für das Daseyn Gottes? Todesstrafen, als ein bürgerlicher Akt gedacht, sind ein widersprechender Begriff, weil der Tod als absichtlich vom Staate verfügt ganz und gar nicht mit seiner Existenz zu vereinigen ist, da er dadurch eine Handlung begeht, welche ganz außer seinem rechtlichen Wirkungskreiße liegt. Wie kann nun aus der Verwerfung der Todesstrafen der Umsturz der Gerechtigkeit aller andern Strafen folgen? Durch bürgerliche Strafen sollen nur Rechte in Beschlag genommen werden, die äußerlich sind und die aus dem Zusammenleben mit unsers Gleichen hervorgehen, wo alsdann die Strafen eine nothwendige Folge von jeder Uebertretung sind.

Der Herr Dr. behauptet ferner: „Daß, da man sein Leben überwiegender Vortheile wegen auf das Spiel setzen könne, auch die Todesstrafe gerecht sey.“ Derjenige, der sein Leben um einer Sache oder Person willen wagt, thut dies entweder aus Pflicht oder aus eigennützigen Absichten: im ersten Falle handelt er recht, im andern unrecht. Sollen wir nun unser Leben aufopfern?

Diese

Diese Frage ist mit folgender gleichgeltend: Sollen wir allenthalben und unter allen Umständen unsere Pflicht thun? Da dies nicht geleugnet werden kann, so kann es auch Fälle der Pflichterfüllung geben, wobei unser Leben verloren geht: wenn dies aber geschieht, so darf nicht der Verlust unsers Leben die Absicht unserer Handlung, sondern der Gehorsam gegen eine Pflicht seyn, die zufälliger Weise unsern Tod nach sich zieht, den wir daher nicht zu verantworten haben, weil wir hier das Leben eben so schuldlos wie durch irgend eine uns zufällig zugestoßene Krankheit einbüßen. Was folgt nun daraus, wenn wir in Erfüllung unserer Pflicht umkommen dürfen, für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen? Die Pflicht, unser Leben auf das Spiel zu setzen, um der Vernunft zu gehorchen, ist eine Gewissenspflicht, die nicht erzwungen werden darf, sondern freiwillig gethan werden muß: das Strafen hingegen ist eine Rechtspflicht, vermöge derer dem Uebertreter eines Gesetzes ein Uebel wider seinen Willen zugefügt wird. Bei der Todesstrafe wird der Mensch zum Verlust des Lebens durch eine äußere Gewalt genöthigt, wie kann man nun eine Gewissenspflicht in das Gebiet des Zwangsrechtes spielen, welches für sie der Tod aller Ausübung und die Vernichtung alles moralischen Werthes ist? Der Mensch kann sich freiwillig aufopfern, aber er darf sich nicht zwingen lassen und niemand soll ihn dazu zwingen. Der äußere Gerichtshof darf also gar nicht die Aufopferung des Lebens bestimmen und also auch niemand die Todesstrafe zuerkennen.

Der andere Fall, wo jemand um eines Gewinns willen sein Leben auf das Spiel setzt oder sich dafür aufopfert,

opfert, wird von der Vernunft für eine unmoralische Handlung erklärt. Nicht um des Vortheils willen soll der Mensch handeln, sondern aus Achtung gegen das Sittengesetz. Er darf daher als Mensch nie um einer Befriedigung des Eigennutzes willen sein Leben wagen. Das äußere Recht sieht nun zwar nicht auf die Triebfeder, welche zum Handeln antreibt, mag sie auch noch so eigennützig und noch so schändlich seyn, so hat sie doch von diesem Richter kein Verdammungsurtheil zu fürchten, wenn nur die Maxime der Willkühr allgemein gültig seyn kann, aber kann denn der Tod wegen eines Vortheiles allgemeingültige Maxime oder Gesetz seyn? Nein! denn wenn man den Nutzen zum obersten Gesetzgeber im Handeln macht, so vernichtet man jeden bürgerlichen Verein, und entwürdigt die menschliche Natur. Ueber Sachen, die nutzen, kann es kein Gesetz, sondern bloß Regeln geben: es findet also dabei keine allgemeine Einschränkung der Freiheit eines Jeden auf die Bedingung des Zusammenbestehens derselben mit der Freiheit von jedermann statt, und man raubt dadurch dem Menschen die Persönlichkeit und verwirft ihn unter die an ewige Naturnothwendigkeit gebundenen Geschöpfe. Und welchen Nutzen hat die öffentliche Hinrichtung eines Verbrechers für den Staat oder für den Thäter selbst? Für den Staat hat die Todesstrafe keinen Nutzen, weil kein einzelner Mensch unmittelbar und nothwendigerweise dadurch gewinnt, daß der Andere getödtet wird und thäte man dies etwann um einer Erbschaft willen, so gehört diese Handlung mit dem absichtlichen Todtschlage in eine Klasse. Die Abschreckung kann auf andern Wegen erreicht werden und die Besse-

rung

rung ist gar kein Werk äußerer Umstände, so lange man nicht den Menschen für eine Maschine ansieht. Ob nun die Todesstrafe für den Verbrecher vortheilhaft sey, können nur die Getödteten beantworten.

Mehrere Schriftsteller wollen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe durch das Wiedervergeltungsrecht vertheidigen: „jedem soll das widerfahren, was er dem Andern angethan hat." Sieht man hierbei bloß auf die äußere Handlung oder auch auf die Absicht? Thut man das Erstere, so muß der schuldlose Mörder mit dem boshaften und absichtlichen einerlei Strafe leiden. Einerlei That, einerlei Strafe, ist nach diesem Prinzip Rechtens. Ist nun ein solches Verfahren rechtlich? Ob gleich das Widerrechtliche allein in der Verletzung der allgemeinen Gesetzlichkeit der Willkühr durch Thaten besteht, so muß man bei bürgerlichen Strafen doch auch zugleich mit Rücksicht auf den Willen und die Absicht des Thäters nehmen, weil eine Handlung ohne unser Verschulden und ohne Bewußtseyn, nicht unser Werk ist und jede Strafe persönlich und also verschuldet seyn muß. Wir sind in den Strudel hineingezogen worden, ohne die Ursache davon und wie dies zugegangen sey, angeben zu können und wir haben widerrechtlich gehandelt, ohne daß es unser Wille gewesen ist. Die That muß also zugleich nebst der Absicht *) untersucht und auch die

Strafe

*) Aber auch die Absicht allein darf nicht gestraft werden, weil sie erstlich sehr schwer und nicht ohne Gefahr der größten Ungerechtigkeit auszumachen ist und zweitens weil nicht die bloße Absicht jemandes Recht beeinträchtigt,

Strafe darnach abgemessen werden. Bei absichtlichen Verbrechen findet das strenge Wiedervergeltungsrecht statt, so lange man dabei innerhalb der Grenzen des äußern Rechtes bleibt. Geht man aber über dieses hinaus, so macht man sich selbst des Mordes schuldig. Das Leben, dessen Erhaltung in das Gebiet des Gewissens gehört und die von diesem geboten ist, kann also gar nicht unter die Rechte gezählt werden, deren Verletzung Wiedervergeltung gestattet. Der Mörder darf also nicht wieder mit dem Tode bestraft werden, weil man ihm sonst etwas raubt, worüber die Entscheidung einem andern und höhern Tribunale als der Staat ist zukommt. Dieser kann dem Mörder zwar auf eine Zeitlang den Gebrauch seiner Bürgerrechte entziehen, aber nie darf er ihm das Leben, weil dies kein äußeres Recht ist, nehmen. Jede Verletzung eines äußern Rechtes aber zieht den Verlust eines solchen an dem Verbrecher nach sich. Die Todesstrafe ist also auch nach dem Wiedervergeltungsrechte nicht erlaubt.

Ferner sagt man: „jeder Verbrecher könne die Tödtung als Folge einer moralischen Ordnung erwarten." Eine moralische Ordnung ist diejenige Einrichtung, wo jeder nach Verdienst belohnt und bestraft wird. Können Menschen dies ausführen? Nein! Weil sie die Absicht und die Triebfeder des Handelnden nicht genau kennen und weil sie nicht im Stande

tigt, sondern eine dieser Absicht entsprechende Handlung. Richtet der Staat bloß die Absicht eines Angeschuldigten, so verwandelt er sich in ein Inquisitionstribunal und greift der göttlichen Gerechtigkeit vor.

Stande sind, den Weltlauf so zu lenken, daß jedem das Wohlseyn und das Uebel zu Theil werde, dessen er sich durch seine Handlung würdig gemacht hat. Herr einer moralischen Ordnung zu seyn, dazu wird Allmacht, Allwissenheit, Heiligkeit und strenge unwandelbare Gerechtigkeit erfodert. Gott allein ist also Regent einer solchen Weltordnung, nicht Menschen, die bloß Thaten beurtheilen und daher bloß eine rechtliche Ordnung der Dinge einführen und erhalten können, wo jeder widerrechtlichen Handlung Zwang entgegen steht, der, von einer öffentlichen Gesetzgebung verfügt, für den Menschen Strafe ist. Bürgerliche Strafe ist Folge einer solchen Ordnung, und man begeht Mord, wenn man tödtet, weil man das Gebiet derselben verläßt.

Man sucht ferner die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe dadurch zu vertheidigen, daß man vorgiebt, „ein Mörder habe sein Recht, zu leben, aufgegeben.“ Allein wie kann man ein Recht weggeben, das man selbst nicht hat, ja das nicht einmal vorhanden ist? Aber hätte man auch ein Recht und zwar ein äußeres über das Leben, kann und darf man denn alle Rechte aufopfern? Wenn ein solches Recht nun von unserer Persönlichkeit unzertrennlich und uns also angeboren ist, können wir alsdann dasselbe auch abtreten? Oder darf man seine Persönlichkeit vernichten und sich selbst in den Staub treten lassen? Erworbene Rechte, aber nicht angeborne können veräußert werden, will man etwann das Leben unter die erworbenen rechnen? Es ist erstlich kein Sachenrecht und zweitens von welchem

chem ersten Besitzer und auf welche Art sollen wir dasselbe erworben haben, da es aller Erwerbung als Bedingung voraus gehen muß? Und warum soll ein Mörder sein Recht zu leben aufgegeben haben? Wie hängt seine That, die etwas äußeres ist, mit dem Verluste von etwas Innerem, dergleichen das Leben ist, zusammen? Man verwechselt die beiden Gebiete, worin Menschen sich äußern und die beiden Richterstühle, welche über menschliche Thätigkeit aburtheilen, mit einander, wenn man behauptet, der Mensch gebe wegen einer äußern Handlung das Recht oder vielmehr die Pflicht zu leben auf. Wissen wir auch nicht, worin das Leben besteht, so wissen wir doch, daß wir durch unser Gewissen verbunden sind, dasselbe so lange zu erhalten, als die Kräfte unsere Natur hinreichend sind, oder so lange bis es in der Erfüllung einer Pflicht verloren geht. Einen Menschen nun an der Beobachtung seiner Gewissenspflichten hindern oder dieselbe für ihn ganz und gar unmöglich machen, ist eben so widerrechtlich als unmoralisch und grausam. Keines Menschen Gewalt darf Eingriffe in das Reich des Gewissens thun und es ist Frevel, dem Menschen gegen seine Ueberzeugung zu etwas zu nöthigen, was weder die Rechts- noch die Tugendlehre gestattet.

Andere wiederum leiten das Recht am Leben zu strafen davon ab, „daß der Staat sich rächen dürfe." Allein alle Rache hört im Staate, den man ja eben deshalb stiftet, auf: das Gesetz erkennt und ertheilt nicht Strafe aus Lust am Leiden des Verbrechers,

sondern

sondern straft ihn und zwar deshalb, daß er ein Verbrechen begangen und das Recht des Andern verletzt hat. Nicht Leidenschaften sollen im Staate zu Gerichte sitzen, sondern die kalte und unpartheiische Vernunft. Jedem soll widerfahren, was er rechtlicherweise verdient hat und hierbei übt man keine Rache aus, sondern ertheilt bloß Strafe. — Kann denn aber auch Rache im Staate noch statt finden? Rache geht über das Rechtsgesetz hinaus, hebt die allgemeine Gesetzlichkeit der Willkühr — die Bedingung der Existenz eines bürgerlichen Vereins — auf und sättigt sich am Unrechte mit Wohlgefallen. Alles dies widerspricht den Erfordernissen und Eigenschaften eines Staates und ein solches Verfahren kann daher nicht als rechtsgültig angenommen werden.

Einige Schriftsteller lassen die Todesstrafe auch deswegen zu, „weil der Mensch verderbt sey." Jedem Bösewicht liegt die Pflicht ob, sich zu bessern, giebt die Todesstrafe ihm nun Gelegenheit dazu? Die Besserung besteht nicht in einer augenblicklichen Zerknirschung des Herzens, nicht in einigen guten, aber leeren Wünschen, und nicht in müßigen Angelöbnissen, sondern in einem guten Willen, der sich durch Thaten offenbart und in der Tugend beharrt. Sie erfodert daher Zeit, um die Feuerprobe zu bestehen, ob der reuige Sünder auch aushalten, und sich durch Noth und Gefahren, durch Versuchungen und Anreitzungen vor dem Bösen bewahren werde, wie will man nun einen Verbrecher für gut erklären, dem man das Leben raubt, und von welchem man gar nicht wissen kann, ob er sich

gebessert hat? Bezieht man aber diese Verderbtheit, von welcher die Todesstrafe eine Folge seyn soll, auf das ganze Menschengeschlecht, so wäre es in diesem Falle besser, ein so verderbtes Geschlecht wäre nie geboren worden. Allein wenn auch die Menschen einen Hang zum Bösen äußern, so ist er doch ihr Werk, das sie auch zerstören können, ja sogar sollen. Sie sind durch eigene Schuld böse worden und sie sollen auch durch selbsteigene Anstrengung und Mühe zum Guten zurückkehren. Nichts kann ihnen diese Forderung erlassen: die Pflicht legt sie ihnen auf und wir sollen gehorchen. Aus dem Verderbtseyn kann also nichts für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen und für den Nutzen derselben, aber wohl für die Besserung des Menschen, die er in einem langen Leben beweißt, gefolgert werden.

Corrodi sagt: „es sey für den Verbrecher selbst gut, daß er sterbe, weil er lasterhaft sey." Was hat denn aber der Tod für den Lasterhaften für einen Vortheil? Wird er denn durch den Tod von allen Lastern gereinigt? — Aber der Vortheil darf nicht entscheiden, was geschehen soll, sondern das Recht und die Pflicht, welche letztere dem Menschen wohl auflegt, sich zu bessern, aber nicht, sich tödten zu lassen. Wollte man alle Lasterhafte, (welche von bürgerlichen Verbrechern sich gänzlich unterscheiden, denn diese sind oft nicht lasterhaft) mit dem Tode bestrafen, armes Menschengeschlecht! wer würde noch länger einen Tag zu leben haben? Sind denn die Menschen so engelrein, daß sie jedes Laster so hart bestraft wissen wollen?

Die

Die Laster bestehen in einer dem Sittengesetze widerstreitenden Gesinnung und Denkungsart, ihre Bestrafung gehört daher ganz und gar nicht vor einen bürgerlichen, sondern vor den göttlichen Richter, der allein die Maxime, welche jedem Laster zum Grunde liegt, beurtheilen und würdigen kann.

Andere sagen: „das Schicksal eines bösen Bürgers muß schlimmer seyn, als das Schicksal eines guten." Ist es denn nicht schon schlimm genug, seiner Freiheit beraubt zu seyn, da sie doch jeder Mensch für das höchste Gut hält? Ist dies kein hartes Schicksal, umsonst arbeiten zu müssen, von dem Publico verachtet und gebrandmarkt zu werden? Ich dächte, der Unterschied zwischen dem Schicksale eines Bösen und eines Guten sey groß genug, um allen den Zwecken zu entsprechen, die man durch die Todesstrafen zu erreichen beabsichtigt. Warum will man tödten, da man auf andere Weise zum Zwecke gelangen kann und warum will man in das Reich des Gewissens Eingriffe thun, da das äußere Recht genug Mittel an die Hand giebt, wie man das Schicksal eines Verbrechers von dem Schicksale eines guten Bürgers unterscheiden kann?

Herr Prof. Abicht verlangt: „wegen der Sicherheit des Staates die Tödtung, weil der Tod gar keine Strafe seyn könne." Worin besteht denn der Unterschied zwischen der Todesstrafe und der Tödtung? Ist die Wirkung bei beiden

nicht eine und dieselbe? Die Sicherheit soll die Tödtung rechtfertigen. Aus einem Erfahrungsbegriffe will man einen Rechtsbegriff ableiten, wie kann man nun aus dem, was einen Staat sichert, folgern, was recht ist? Hängen die Sicherheitsmittel nicht von dem Grade der Einsicht und des Verstandes ab, den die Regierenden besitzen? Der Verständige wird andere Mittel wählen als der Unverständige: bei der Sicherheit und also auch bei dem Tödten soll nicht die Rede von dem seyn, was geschehen kann, sondern was geschehen darf. Die Sicherheit muß sich auf das Recht stützen, wenn sie den Beifall der Vernunft haben will. Sie muß dem Rechte nachstehen, weil dieses das Primat über alle Aeußerung menschlicher Willkühr führen soll.

Herr Prof. Fichte sagt in seinem Naturrecht: „Der Verbrecher sey eine Naturgewalt und man könne ihn deshalb tödten.“ Wie kann der Mensch aufhören Mensch zu seyn und in das bloße Sachenreich fallen? Ihm bleibt seine moralische Natur und also seine Persönlichkeit, wenn er sie auch noch so schänden und wenn er auch der ärgste Bösewicht seyn sollte. Nur die Aeußerungen seiner Kräfte, die in der Sinnenwelt erscheinen, sind eine Naturgewalt. Fällt er jemand an und der Andere kann sich nicht anders als durch die Vernichtung dieser Kräfte befreien, so hat er bloß eine physische Macht zerstört, weil diese ihn zu vernichten drohte. Der Angreifer betrug sich als bloße zwecklose Sache, er fiel daher auch als solche. Nie kann aber der Staat diesen Grund zur Vertheidigung der Todesstrafe

desstrafe anwenden, weil jeder Verbrecher, der den Tod als Strafe erhält, entwaffnet und weil ihm also alle Möglichkeit des Angriffs benommen ist. „Es kommt daher," fährt Herr Fichte fort, „der Polizeigewalt zu, ihn zu tödten." Diese darf aber nicht tödten, weil sie nicht über Verbrechen zu entscheiden, sondern bloß für die Gesundheit, Bequemlichkeit und Ruhe der Bürger zu sorgen und Vergehungen dagegen zu bestrafen hat.

Man will auch die Todesstrafe dadurch rechtfertigen, daß der Tod das größte Uebel sey und daher im höchsten Grade Furcht errege. Da das, was den Menschen Schmerzen verursacht, ein Erfahrungsgegenstand ist, und da man besonders durch die Todesstrafe auf die Einbildungskraft der Menschen wirken will, die bald mehr bald weniger Empfänglichkeit und Thätigkeit äußert, bald lebhaft bald träge ist, so kann man nicht einmal ganz genau bestimmen, ob der Tod schlechthin das größte Uebel sey. Doch mag dies unausgemacht bleiben, es fragt sich nur, was will man durch die Todesstrafe für eine Wirkung in dem menschlichen Gemüthe hervorbringen? Man will Furcht erregen und dadurch von Verbrechen abschrecken. Ist nun Furcht ein zweckmäßiges Mittel, den Menschen zu dieser oder jener Handlung zu bestimmen? Es ist nicht zu leugnen, daß sich feige, schwache uud charakterlose Menschen durch sie bedrohende Uebel zur Vollziehung oder zur Unterlassung irgend einer Handlung entschließen, aber der Gegenstand der Furcht

muß stets vor ihnen schweben. Der Tod ist etwas unangenehmes, die meisten Menschen suchen daher sein Bild von sich zu entfernen, sie weichen ihm aus, stellen sich denselben als für sich nicht existirend vor und gestatten ihm also ganz und gar keinen Einfluß auf ihr Thun und Lassen. Sie begehen Verbrechen, ohne sich im geringsten durch die Leiden, die sie bedrohen, abschrecken zu lassen. Wie kommt es nun, daß Furcht oder Schrecken überhaupt so wenig bei den Menschen fruchten? Alles was die freie Thätigkeit unsers Lebens stört und was also gegen die Gesetze, denen wir als selbstthätige Wesen unterworfen sind, anstößt, suchen wir von uns zu entfernen, weil es sowohl unserm thierischen und geistigen Wirken hinderlich, als weil es auch für uns erniedrigend ist. Man verspricht sich Vortheile von unangenehmen Eindrücken, da sie doch widernatürlich sind und man will freie Wesen durch Furcht regieren, da sie doch auf den Theil des Menschen, der die Quelle alles Guten und Bösen ist, keinen Einfluß hat. Man nimmt durch Furcht die Sinnlichkeit in Anspruch und sieht nicht, daß der grübelnde Verstand Mittel aussinnt, dem Uebel, womit sie den Menschen bedroht, zu entgehen, und daß seine Persönlichkeit über alle sinnlichen Leiden erhaben ist. Alles was auf die Sinnlichkeit wirkt, ist auf einer steten Flucht, und kann weder den tiefen noch den dauerhaften Eindruck machen, den moralische Gegenstände in uns hervorbringen. Die Furcht ist eine Last, die wir abwerfen und deren Gewichte wir wohl einen Augenblick nachgeben können: allein bald kehrt die Schaam vor der Erniedrigung zurück, der wir uns preiß gegeben haben, wir trotzen

nun-

nunmehr allen Drohungen, wir werden tollkühn und verwegen und welche Früchte soll Etwas tragen, das wir verachten?

Der Tod als ein Gegenstand der Furcht mag daher wohl einen augenblicklichen Eindruck hervorbringen, der uns bestürzt macht, aber seine Wirkungen sind weder dauerhaft noch menschlich. Die Todesstrafe als Abschreckungsmittel gebraucht, hat nur Feige auf einen Augenblick von der Ausführung ihrer widerrechtlichen Plane abgeschreckt, aber nicht verwegene und kühne Menschen, weil sie widernatürliche Gefühle erregt, (dergleichen die Furcht ist, die der Tod hervorbringt) und weil sie gegen die geistigen Naturgesetze anstößt, und nur auf den sinnlichen Theil des Menschen Einfluß hat: kühne und muthige Geister aber hat sie nur desto listiger und verschlagener gemacht. Sie trotzen dem Uebel, womit man sie bedroht und werden im Gefühl ihres Muthes nur desto dreuster und unternehmender.

Ich glaube daher behaupten zu dürfen, daß man sich von keinem Mittel, daß bloß auf den sinnlichen Theil des Menschen wirkt, große Wirkungen versprechen darf, weil der Wille — ein Geschöpf einer andern Welt — gar nicht auf das achtet, was die Sinnlichkeit bedroht. Der Mensch glaubt sich um desto größer und seiner würdiger zu zeigen, je weniger er sich durch sinnliche Reitzmittel bestimmen läßt. Nicht das sinnliche Begehrungsvermögen der Menschen verrichtet so große Schandthaten und ist der Urheber von Verbrechen, sondern der freie Wille, den kein sinnlicher Eindruck erreicht und

den

den man weder durch Furcht noch durch Hoffnung fesseln kann.

Wäre aber auch die Todesstrafe das kräftigste Abschreckungsmittel, und machte sie alle Verbrechen unter den Menschen unmöglich, so bewieße dies doch nichts für ihre Rechtmäßigkeit. Das Nützliche ist nicht das Recht. Ehe man dieses nicht ausgemacht hat, darf man kein Mittel gebrauchen, so heilsam es auch seyn mag. Vor dem Rechte muß alles seine Knie beugen, man mag Tode lebend machen oder den Himmel auf die Erde herabziehen wollen. Es ist eine unerlaßliche Menschen- und Bürgerpflicht, erst zu untersuchen, was recht und dann erst was nützlich ist. Wird durch die Todesstrafe als eine bürgerliche Strafe etwas geraubt, was gar nicht in das Gebiet des äußern Rechts gehört, so darf sie nie gebraucht werden und wenn auch die Rettung der ganzen Welt auf ihr beruhete. Wir sind von Gott und unserm Gewissen angewiesen, gut zu handeln und nie von dem Pfade des Rechts abzuweichen: Verlassen wir diesen einmal, so sind wir verloren. Noch mehr ist dies der Fall mit dem Staate. Ein Staat, der sich eine Abweichung vom Rechte erlaubt, bereitet sich selbst seinen Untergang: denn die Rückkehr kostet Schaam und Reue und wenn man diese zum Verstummen bringen kann, wer wird dann noch thun, was recht ist?

Brauchen wir ferner die Todesstrafen als Abschreckungsmittel, so vernichten wir den Charakter der Menschheit. Jeder Mensch ist eine Person, daher Selbstzweck und er darf nie Andern zum bloßen Mittel dienen. Er darf nie als ein Opfer oder als ein Warnungsexempel für An-

dere

dere hingegeben werden. Man vergreift sich an dem Heiligen in ihm, das ihn gegen jeden solchen Eingriff schützt und begeht daher einen Frevel, den keine Genugthuung nach menschlichen Einsichten wieder versühnen zu können scheint. Jeder muß Strafe leiden, nicht um Anderer willen, sondern weil Er sie verdient hat: eine solche Maxime ist sowohl rechtlich als moralisch; über das Gegentheil hingegen spricht sowohl das Recht, als die Moral den Bannfluch aus. Der Mensch soll nicht zum Beispiele zu dienen gezwungen werden, wenn er es nicht freiwillig thut, aber dann steht selbst die absichtliche Aufopferung des Lebens nicht in seiner Gewalt, weil er kein Recht darauf hat.

Die Quelle der Verbrechen ist nicht die Sinnlichkeit, sondern die Freiheit des Willens. Wollte man daher einen Menschen durch äußere Eindrücke von Verbrechen abhalten, so müßte man auf diese letztern und nicht auf die Erstere wirken. In der übersinnlichen Welt liegt der Keim zu widerrechtlichen Handlungen, wie kann man nun diesen zerstören? Nicht durch Furcht, womit man das Leben bedroht, nicht durch Schmerzen, die man Andern zum Beispiel und zur Warnung verursacht, sondern durch Belebung des moralischen Gefühles, durch Vergegenwärtigung sittlicher und rechtlicher Gesetze, durch Erweckung einer steten Regsamkeit der praktischen Vernunft und durch Angewöhnung der Menschen an eine stete Besonnenheit kann man allein dahin gelangen, daß widerrechtliche Handlungen unterbleiben. Die Erfahrung lehrt überdieß auch zu augenscheinlich, daß Strafen und vorzüglich Todesstrafen

wenig

wenig oder gar nichts fruchten *): denn wenn und wo begeht man die größten Verbrechen? In einem Zeitalter und in einem Lande, wo die Strafen so gelinde als möglich, wo sie also gerecht sind oder wo man die Menschen in großer Anzahl durch den gerichtlichen Tod aufopfert? Man gehe die Geschichte der Völker durch, man blicke um sich her und man studiere die Beschaffenheit der Länder um uns herum, und man wird leicht gewahr werden, daß Todesstrafen dem Verbrechen eifrige Anhänger anwerben und daß sie mehr zu widerrechtlichen Handlungen aufmuntern als davon abschrecken. Eine solche Wirkung fällt auf, aber sie scheint mir eine nothwendige Folge von den menschlichen Naturanlagen zu seyn. Man will bloß die Zweige des Verbrechens abschneiden, ohne zu versuchen, das Verbrechen an der Wurzel zu vertilgen.

Aber vielleicht erwiedert man: „Die Anzahl derjenigen, die sich durch die Todesstrafe von Verbrechen abschrecken lassen, sey nicht bekannt, weil sie kein Verbrechen begehen, und man könne also gar nicht behaupten, die Todesstrafe habe keinen Nutzen." Erstlich ist die Annahme sehr ungewiß, daß irgend jemand ein Verbrechen begangen haben werde, von welchem man glaubt, er sey durch die Todesstrafe abgeschreckt worden.

*) Schummel sagt im Berlinischen Archive der Zeit: ich sahe eine Kindermörderin auf dem nämlichen Platze sterben, wo sie vor 7 Jahren eine andere hatte sterben sehen, welche ihr sterbend die rührendsten aber vergeblichen Ermahnungen gegeben hatte.

worden. Zweitens ist es unmöglich zu beweisen, daß eine Erscheinung, die nicht ist, eine Ursache habe, von welcher man nicht einsehen kann, wie sie so etwas bewirke. Drittens, straft man nicht dieses und jenes Bürgers, sondern der ganzen Gemeinheit wegen. Alle und nicht bloß diese oder jene Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, sollen unterbleiben. Allein, wo ist das Land, in welchem die Todesstrafe dies Wunder bewirkt hätte, und wo sind die Menschen, die so feig vor der Furcht kriechen und die das irrdische Leben in gewissen Augenblicken nicht dem moralischen nachsetzen sollten? Die Unterlassung von Verbrechen kann nicht einer Ursache zugeschrieben werden, welche die Welt, wo der Stoff zu Verbrechen braußt, gar nicht erreicht. Man zergliedere die Natur des Menschen, man zerlege sie in ihre ersten Bestandtheile, man untersuche die Wirkungsarten des menschlichen Gemüthes, man erforsche den Stoff, den jede Kraft des menschlichen Geistes zum Leben nöthig hat, man betrachte den Menschen als Einheit und sehe alle Wirkungen als ein Ganzes an und frage sich, ob Furcht vor physischen Leiden wohl eine solche Erscheinung, als Unterlassung von todeswerthen Verbrechen, hervorbringen müsse.

Andere vertheidigen „die Todesstrafe dadurch, daß ewige Gefangenschaft kostspielig sey und daß der Verbrecher leicht entfliehen könne.“ Wollte man die Erforderniß der Kosten zum Rechtsgrundsatze der menschlichen Handlung, also auch der Strafe machen, so weiß ich nicht, wo man endlich

stehen

stehen bleiben soll. Ist die oberste Gewalt geitzig, so wird die Erde stets von Menschenblute dampfen. Aller Kostenaufwand aber darf bei Sachen, die eine Staatspflicht sind, gar nicht in Betracht kommen. Das Recht fragt nicht nach dem, was ein ihm gemäßes Verfahren kostet, sondern sieht bloß darauf, daß jedem das Seine werde. Es ist eine Sache der Klugheit, die Ausgaben bei Rechtssachen so viel als möglich zu verringern, aber dies darf nicht auf Kosten der Gerechtigkeit geschehen. Kostete eines Menschen Leben auch noch so viel zu erhalten, so muß es dennoch herbeigeschaft werden. Kein Staat darf sich darüber beschweren, daß ihm die Erhaltung der Gefangenen viel koste, weil die Gerechtigkeit der Zweck des Staats und also alles was nothwendig zu ihrer Ausführung beiträgt, Pflicht ist.

Es ist aber auch nicht der Wahrheit gemäß, daß der Unterhalt der Gefangenen viele Kosten erfodere. Können und müssen denn diese nicht (wenn auch nicht alle, doch ein großer Theil derselben) arbeiten und also so viel verdienen, als ihre ärmliche Kost, die Aufsicht über sie und die Gebäude, worin sie aufbewahrt werden, kosten?

Die Gefahr wegen des Entspringens darf zu keiner Rechtsverletzung berechtigen, wenn man nicht alle Gerechtigkeit zu Grabe tragen will. Die Flucht der Gefangenen kann äußerst erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht werden. Man darf also die Möglichkeit des Entkommens und die Hoffnung desselben, womit sich der Verbrecher schmeichelt, als keinen Entschuldigungsgrund zur Uebertretung einer Pflicht anführen.

Es

Es ist besser (der Gerechtigkeit gemäßer) daß ein Gefangener entkomme, als daß der Staat jede rechtliche Maxime vernichte. Jenes ist ein Werk des Zufalls, dieses geschieht absichtlich und ist der Tod jedes rechtlichen Vereins. Die Gefahr wegen der Entfliehung eines Verbrechers kann für den Gesetzgeber bei Bestimmung der Strafe keine allgemeine Maxime seyn, denn es widerspricht sich, einer Ueberzeugung und einem Verfahren, das von jedes subjektiven Einsicht abhängt, Allgemeinheit zugestehen zu wollen. Die Beurtheilung der Gefahr einer Entweichung ist ein Werk von jedes einzeln Ueberzeugung und kann daher nicht als Rechtsmaxime angesehen werden.

Kein Verbrecher darf also deswegen umgebracht werden, weil ihm das Gefängniß noch Aussichten läßt: denn der Mensch darf nicht muthwillig gequält und gemartert werden, welches doch der Fall ist, wenn man ihm alle Hoffnung abschneidet und alle Aussicht, einmal seine Freiheit wieder zu erhalten, versperrt. Was haben denn die Menschen für ein Recht, den Verbrecher zur Verzweiflung zu bringen? Ist denn eine widerrechtliche That bis ins Unendliche strafbar? Sie ist ein einziger Akt, soll denn nun die nothwendige Folge desselben ewig dauern? Alle Strafe muß, nach menschlichen Einsichten und vor einem menschlichen Gerichtshofe nur eine Zeitlang währen.

Andere wollen die Todesstrafe durch den Haß und den Abscheu, den wir in uns gegen einen Verbrecher fühlen, rechtfertigen. Da

wir

wir jede böse That verabscheuen, so würde aus diesem Grunde auch jede den Tod verdienen. (Wir hassen nur den, den wir noch nicht verachten können oder denjenigen, dem wir Vorzüge vor uns zugestehen müssen.) Was kann uns aber berechtigen, jemand den Tod zu zuerkennen, weil wir ihn verabscheuen? Bleibt er nicht immer eine moralische Person, die als solche Achtung von uns fodert? Warum soll denn unser Abscheu in That übergehen? Woher haben wir ein Recht, selbst ungerecht zu seyn, wenn Andere Bösewichter sind? Unser Gefühl berechtigt uns zu keiner ungerechten Handlung gegen die Andern. Ist die Gerechtigkeit eines Verfahrens nicht durch die Vernunft einleuchtend, so muß es unterlassen werden. Auf ein bloßes Gefühl hin jemanden des Todes würdig zu erklären, würde die Erde zum Todtenacker machen. Wir fühlen nicht allein einen Abscheu gegen große, sondern auch gegen kleine Verbrechern, und zwar in verschiedenem Grade, der sich aber wieder nach der Empfänglichkeit des Subjekts richtet, auf welches der Anblick einer bösen That einen Eindruck macht. Mögen wir daher auch noch so unwillig seyn, einen Verbrecher ungestraft zu sehen, so beweißt dies doch nichts für die Gerechtigkeit der Todesstrafen; wir sind bloß darüber aufgebracht, daß das Recht nicht gehandhabt wird und daß Strafloßigkeit statt findet, aber nicht darüber, daß dem Verbrecher die Todesstrafe nicht zu Theil wird. Denn woher wollen wir denn schließen, daß unser Gefühl gerade auf eine Strafe hindeutet, die man für die härteste hält? Der Unwille gegen Verbrecher beweißt nur so viel, daß wir wünschen, das Recht

möge

möge hinführo stets die Oberhand behalten und alle Verbrechen mögen unterbleiben.

Sich auf bloße Gefühle zu verlassen, ist überdies gefährlich, weil der Hang nach dem Gefühl allein zu entscheiden der gerade Weg zur Schwärmerei ist, die alle Schranken des Rechts überspringt und Menschenblut in Strömen vergießt. Was der Mensch und der Staat thun soll und darf, muß sich aus Vernunftgründen rechtfertigen lassen, sonst begeht man das größte Unrecht, weil man dunkle, schwankende und ewig wandelbare Gefühle an die Stelle deutlicher und bestimmter Begriffe setzt und dadurch allen gehäßigen Leidenschaften einen freien Spielraum eröffnet.

Auch gründet man die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen auf die Verjährung. Hier fragt es sich nun, was soll verjähren? Das Recht der Menschheit, unabhängiger Herr in seinem Thun und Lassen zu seyn oder die Pflicht zur Lebenserhaltung? Gegenstände aber, die außer aller Zeitbedingung liegen, wie es mit allen Rechtssachen der Fall ist, können nicht verjähren, weil sie nie veralten. Niemand kann daher jemals wegen einer widerrechtlichen That seines Rechts zum Einwirken auf die Außenwelt oder seiner Pflicht zu leben durch Verjährung für verlustig erklärt werden. Das Recht zu äußern Wirkungen ist dem Menschen angeboren und darf ihm nie geraubt werden. Mag sich daher auch ein Bösewicht durch noch so viele Verbrechen geschändet haben, so darf man ihn doch nicht umbringen, weil man ihm etwas dadurch entzieht, was von Men-

schen

schen heilig und unverletzbar gehalten werden soll. Er kann wohl den Gebrauch und die Ausübung von äußern Rechten auf eine Zeitlang einbüßen aber nicht der Verbindlichkeit überhoben werden, dem Pflichtgesetze gemäß zu leben. Alle Verjährung von Recht ist daher nicht allein widerrechtlich, sondern auch ungereimt, weil man widersprechende Dinge mit einander vereinigen will.

Herr Prof. Cäsar erkennt die Gerechtigkeit der Todesstrafen im ordentlichen Zustande nicht an, läßt sie aber in einem außerordentlichen Zustande zu." Es giebt aber gar keine Strafe außer im Staate, welcher allein ein ordentlicher Zustand ist, d. h. wo das Mein und Dein gesichert ist, und wo jedem sein Recht zu Theil wird. Wird aber der bürgerliche Verein aufgelößt, so ist auch alles Strafrecht vernichtet, weil keine austheilende Gerechtigkeit mehr vorhanden ist. Der Herr Prof. Cäsar scheint aber unter dem außerordentlichen Zustande die Gefahr zu verstehen, wo einem Staate seine Auflösung bevorsteht und wo man ihn mit einer gänzlichen Vernichtung bedroht. Ist denn aber der Staat in einem solchen kritischen Zeitraume nicht mehr Staat? Und wenn er dies noch ist, so darf er auch nicht am Leben strafen, wenn die Todesstrafe ungerecht ist. Wir wollen aber den Fall setzen, „daß der Staat aufgelöset sey und sich also zwei Partheien im Kampfe mit einander befinden." In diesem Zustande kann nicht mehr die Rede von einer Bestrafung seyn, weil beide Theile im Naturstande gegen einander leben. „Hier ist vielleicht

leicht die Tödtung erlaubt?" Allein aller Menschenmord ist sowohl in als außer dem Staate durch Pflicht verboten, weil das Leben zu erhalten eine Gewissenspflicht ist. Die Partheien dürfen sich zwar gegen einander vertheidigen, aber die Tödtung ist weder eine Pflicht, noch ein Recht, sondern bloß ein Sicherungsmittel vor den Angriffen des Andern. Kann die Sicherheit auf eine andere Art erreicht werden, so muß alles Tödten so viel als möglich vermieden werden. Fällt aber jemand im Kampfe, so fällt er durch eigene Schuld. Nicht Andere, sondern Er nur allein hat diese Handlung zu verantworten, weil er nicht eher den Angriff gegen den Andern eingestellt hat, als bis er nicht mehr war. Nicht seine Tödtung, sondern seine Entwaffnung war die Absicht des Andern. Wer aber absichtlich umbringt, sey es auf dem Schlachtfelde oder im friedlichen Zustande, ist ein Mörder. Man soll den Feind auch im Kriege bloß zu schwächen suchen, um ihn zum Frieden zu nöthigen: kann man nun diesen Zweck auf eine andere Weise als durch den Tod seines Feindes erreichen, so thut man höchst unrecht, wenn man ihn ermordet.

Kein außerordentlicher Zustand kann also die Tödtung, viel weniger die Todesstrafe erlauben. Diese ist unter allen Umständen verboten, weil sie alle Pflichterfüllungen, welche dem Menschen auferlegt sind, unmöglich macht, und weil man durch die Beraubung des Lebens das Staatsgebiet überschreitet.

Herr

Herr Prof. Heydenreich unterscheidet mit Recht die Frage von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe von jener wegen ihrer Zweckmäßigkeit, behauptet aber auch zugleich, „daß die Erstere sich nur nach Maaßgabe der Entscheidung über die Letztere beantworten lasse.“ Wäre aber auf diese Art nicht die Rechtmäßigkeit von der Zweckmäßigkeit abhängig und würde nicht dem Nutzen die Oberherrschaft über das Recht zuerkannt? Giebt es nicht viele Handlungen, die zwar zweckmäßig aber dennoch im höchsten Grade ungerecht sind? Vorher muß die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe an sich selbst ausgemacht seyn, ehe etwas über ihre Zweckmäßigkeit entschieden werden kann. Ist sie ein widerrechtlicher Akt, so ist es eine Zwangspflicht, sie zu unterlassen und wenn auch die Rettung des ganzen Menschengeschlechts auf dem Spiele stände. Auf Kosten des Rechts das Heil der Welt befördern, ist der Untergang aller Gerechtigkeit und die frevelhafteste Verspottung der Vernunft. Das Recht darf in keinem Falle von dem, was zweckmäßig ist, abhängig gemacht werden, wenn man nicht den Charakter der Menschheit vernichten will.

Der Herr Prof. H. will nunmehro durch eine Reihe von moralischen, aber nicht rechtlichen Sätzen, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe beweisen. Er spielt also die Entscheidung über diesen Gegenstand in das Gebiet des Gewissens, ob er gleich vor das Forum des äußern Rechts gehört. Es sollte bewiesen werden, ob es ein Zwangsrecht über das Leben gäbe und ob Eines von den Rechten, worauf sich jeder Staat gründen muß, etwas von dem Leben enthalte. Der Herr Prof. vermischt

mischt ferner Fragen der Erkenntniß mit Fragen des Handelns. Das Erkennen und die Ueberzeugung sind weder erlaubt noch unerlaubt, sondern richtig oder unrichtig, weil sie kein Gegenstand der Willkühr, sondern Operationen des Verstandes sind. Man kann also gar nicht sagen, daß der Mensch nicht pflichtwidrig handle, wenn er der Wahrscheinlichkeit und der Ueberzeugung praktisch folge, daß die Bürger von gewissen Verbrechen durch die Strafe des Todes am sichersten abgeschreckt werden, weil die Ueberzeugung gar nicht vor das Gebiet des Rechts gehört, wohl aber das Handeln in Beziehung auf Andere. Nun fragt es sich, kann die Befolgung der Maxime, gewisse Verbrecher zu tödten, Rechtsgesetz seyn? Ist sie nicht etwann der Tod aller Gerechtigkeit? Das Recht besteht in der Einschränkung der Aeußerung der Willkühr eines jeden auf das Zusammenbestehen mit der Freiheit von jedermann. Nun wird durch die Todesstrafe ein Subjekt gänzlich vernichtet und also alle Rechtsfähigkeit in ihm vertilgt. Also kann gar nicht mehr die Rede von einem rechtlichen Verhältnisse zwischen ihm und Andern seyn. Vielleicht aber hat er versprochen und eingewilligt, sich tödten zu lassen, wenn er den Andern ermordet? Alle Versprechen und alles Einwilligen muß sich auf Gegenstände beziehen, die Aeußerungen unsrer Willkühr seyn können und die also in unserer Gewalt stehen und die weder unmoralisch noch widerrechtlich sind. Gebraucht ein Mensch aber seine Willkühr darzu, daß er dem Andern ein Recht über sein Leben und seine Gedanken einräumt, so hört er auf eine Person zu seyn und tritt in das bloße Sachenreich herab, welches er nicht soll.

Alle rechtlichen Verhältnisse zwischen Beiden sind aber eben dadurch aufgehoben und alle Versprechen sind vernichtet. Mit Sachen kann man keinen Vertrag eingehn, oder ihnen ein Versprechen geben. Das Recht über Tod und Leben sinkt also in Nichts zurück. Zweitens steht das Leben nicht in unserer Gewalt, weil wir durch eine Gewissenspflicht an seine Erhaltung gebunden sind. „Allein sollen wir nicht das Leben in gewissen Fällen aufopfern?" Nein! nicht das Leben, sondern wir sollen nur eine Pflicht thun, deren Ausführung vielleicht den Verlust des Lebens nach sich zieht. Macht man die Aufopferung des Lebens zur Absicht, so gäbe es eine Pflicht zum Selbstmorde. Jeder, der absichtlich sein Leben aufopfert, ist ein Selbstmörder. Büßt er es aber in der Erfüllung seiner Pflicht ein, so stirbt er als ein braver Mann, der das Leben sich nicht selbst raubt, sondern dem es ein zufälliges Geschick entreißt. Ist der Tod auch wahrscheinlicherweise mit einer Pflichterfüllung verbunden, so ist der Mensch doch verbunden, seine Pflicht zu thun, weil wir wissen, daß wir eine Pflicht zu erfüllen haben, den Tod aber bloß muthmaßen und befürchten. Der Mensch also, der dem Andern ein Recht über sein Leben einräumt, handelt sowohl unmoralisch als widerrechtlich, weil er der Erfüllung einer Gewissenspflicht abtrünnig wird, und weil er eine Maxime aufstellt, welche nicht allgemeines Gesetz seyn kann, indem sie das der Rechte fähige Subjekt selbst vernichtet und dadurch jede Einwilligung und jedes Versprechens selbst unmöglich macht.

Es läßt sich auch noch dagegen einwenden, daß, wenn der Mensch im Falle eines Mordes in seine Tödtung

tung einwilligt, der Tod aufhöre für ihn eine Strafe zu seyn. Die Strafe soll den Verbrecher schmerzen, wie kann uns aber das schmerzen, was wir gewollt haben? Was unserm Wünschen und Wollen gemäß geschieht, ist uns angenehm, also kein Uebel und auch keine Strafe. Der Mörder, der in seine Ermordung einwilligt, ist hierbei auch zugleich Richter in seiner eigenen Sache, welches doch von dem Rechte verboten ist, weil ein solches Verfahren alle Rechtsherrschaft selbst unmöglich macht. Er ist auch Gesetzgeber und er wird daher nach einem Gesetze verdammt, das sein eigen Werk ist, welches alle Unpartheilichkeit vernichtet. Man kann daher gar nicht annehmen, der Mensch habe versprochen oder eingewilliget, sich tödten zu lassen, wenn er selbst gemordet hat.

Der Herr Prof. will zwar die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe außer Zweifel setzen, allein alle Sätze, die er aufstellt, zielen bloß dahin ab, ihre Zweckmäßigkeit darzuthun. Die Todesstrafe wird als ein Abschreckungsmittel angesehen, allein es war zu beweisen, ob ein solches Mittel an und für sich rechtmäßig und ob also der Mensch durch den Staat das Leben verlieren dürfe. Will man durch Tödtung eines Verbrechers die Menschen von Verbrechen selbst abschrecken, so erniedrigt man jenen zum bloßen Mittel und raubt ihm alle Persönlichkeit und behandelt diese als unmündige Kinder und nicht als Staatsbürger, die man nicht durch Popanze schrecken darf. Auch ist die Abschreckung ein eingebildeter Zweck: die Menschen sind keine Raubvögel, die sich durch häßliche Figuren verscheuchen lassen. Sie

thun nur desto dreister das, was man durch Ungerechtigkeiten verhindern will.

Der Herr Prof. gesteht ferner „dem Staate in dem Falle, wenn er die Tödtung auf die Abschreckung ablegt, ein Recht der Nothwehr, nicht gegen den Verbrecher, sondern gegen die übrigen Bürger zu.“ Ein Staat aber ist eine Einheit und bloß Eine rechtliche Person, was berechtigt den Staat eine Trennung vorzunehmen? Warum wählt er ein Mittel, das unrechtmäßig ist? Nothwehr kann nur zwischen einzelnen Subjekten und zwischen verschiedenen Staaten, aber nicht zwischen einer und derselben Person statt finden? Oder ist etwann die Obrigkeit der Staat? Diese ist aber an das Gesetz und an den allgemeinen Willen des Volks gebunden und darf nicht nach Willkühr schalten und walten. Alle Mittel, die sie wählt, müssen rechtmäßig, also gewiß und nicht bloß wahrscheinlich seyn. Vor dem äußern Rechte ist die Befolgung der Wahrscheinlichkeit gänzlich verboten, weil die Rechtmäßigkeit eine objektive Erkenntniß und also ein Wissen seyn muß. Wollte man die Befolgung von wahrscheinlichen Rechtsgesetzen (was eigentlich ein Widerspruch ist) erlauben, wo sollte man das Recht endlich suchen? Oder würde wohl noch die Frage von einem Rechte entstehen können, wenn man bloß auf die Wahrscheinlichkeit sähe? Es ist vor dem äußern und innern Rechte verboten, eine Handlung, auf bloße Wahrscheinlichkeit gebaut, zu thun.

Ferner behauptet der Verfasser, „es geschehe durch die Einwilligung in die Todesstrafe weder

weder den Bürgern eines Staats noch denjenigen, die außer dem Staate sind, unrecht." Wir wollen die Frage umwenden: geschieht durch die Unterlassung der Todesstrafe jemand unrecht? Welches Recht würde dadurch gekränkt? Ein erworbenes oder ein angebornes? Wenn nun weder durch die Tödtung noch durch die Unterlassung derselben jemand unrecht geschieht, so gehört die ganze Untersuchung gar nicht vor das äußere Recht, sondern in die Moral. Der Staat darf also gar nichts in Rücksicht des Lebens und seines Verlustes verfügen, sondern sich bloß auf das einschränken, was in sein Gebiet fällt, worinne das Leben nicht mit begriffen ist.

Daß aber durch die Tödtung eines Verbrechers niemand unrecht geschehe, ist auch nicht gegründet. Hat nicht jeder Mensch gewisse Rechtspflichten, z. B. Versprechungen, Verträge und Liebespflichten gegen Andere zu erfüllen, denen er sich nicht ohne die größte Ungerechtigkeit entziehen kann? Ist er nicht als Uebelthäter zum Ersatze verbunden und kann er ohne Erfüllung dieser Pflicht aus der Welt geschickt werden? Und wenn dies ist, so können die Beleidigten oder diejenigen, welchen er eine Verbindlichkeit schuldig ist, Anspruch auf ihn machen. Der Herr Prof. Heydenreich sieht den „Entschluß, in die Todesstrafe aus reinem Interesse für die sittliche Kultur der Menschheit einzuwilligen, für edel und achtungswerth an." Kann aber der Selbstmörder (denn das ist jeder, der in seine Vernichtung einwilligt) unsere Achtung verdienen, da er unmoralisch handelt? Können

wir

wir jemand unserm Beifall geben, der sich aller Pflichterfüllung entzieht und selbst die Bedingung ein moralisch guter Mensch zu werden, aufhebt? Einem Menschen, der sich selbst tödtet, können wir wohl unser Mitleid schenken, weil er eine Handlung gethan hat, die eine Krankheit des Verstandes voraussetzt, aber nicht unsere Hochachtung. Sein Leben zum bloßen Opfer hinzugeben, ist unmoralisch, und im Staate in die Todesstrafe einwilligen, ist das Grab alles Rechtes. Und giebt es denn kein ander Mittel, die sittliche Kultur der Menschen zu befördern als der Tod eines Menschen? Ist nicht das Menschenleben reich genug an Stoffen, die praktische Vernunft ins Leben zu rufen und die menschliche Natur sittlich zu kultiviren? Ueberdies hängt die sittliche Kultur nicht von Außem, sondern von der Freiheit des Willens ab, und alle äußere Antriebe sind das Widerspiel der Sittlichkeit.

Wollte man die Rechtmäßigkeit einer Handlung von der Ueberzeugung der Nichtpflichtwidrigkeit derselben ableiten, so würde man leicht die widerrechtlichsten Handlungen in rechtliche verwandeln können. Von welcher Nichtpflichtwidrigkeit ist aber die Rede? Von der moralischen oder von der rechtlichen? Und ist unter der Nichtpflichtwidrigkeit das Recht oder Pflichtgemäße zu verstehen?

Die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe glaubt der Herr Prof. selbst nicht gewiß beweisen zu können: doch soll die Politik auf das Resultat gerathen, daß der Tod für die Menschen im Durchschnitt genommen, das furchtbarste Uebel

sey

sey und daß für die größten Verbrecher kein zweckmäßiger Mittel gewählt werden könne, als die Todesstrafe.

Hierauf läßt sich erwiedern, daß 1) die Abschrekkung als Zweck der Strafe kein rechtlicher Zweck und daß er also gänzlich verboten sey; daß 2) jeder Verbrecher Strafe leiden soll, weil er widerrechtlich gehandelt hat, daß 3) kein Mensch Andern zum bloßen Mitteln dienen und also seiner Persönlichkeit für verlustig erklärt werden soll. Auch im Verbrecher muß das Recht der Menschheit noch geehrt werden, weil er Subjekt eines heiligen Gesetzes ist und 4) dauert die Furcht vor dem Tode nur eine kurze Zeit; sein Andenken wird gar bald gänzlich in Vergessenheit begraben. Eben deshalb, weil wir das Bild des Todes stets von uns entfernen, kann dasselbe nichts fruchten und man mordet also die Menschen ohne allen Nutzen.

Sollte aber auch der Tod das furchtbarste Uebel, zum wenigsten für den größten Theil der Menschen seyn, so fragt es sich immer, ob es auch das zweckmäßigste sey und ob man durch dasselbe die Absicht erreicht, die man sich vorsetzt? Was unser Gemüth so sehr anstrengt und spannt, kann nicht zweckmäßig seyn und also keine wohlthätige fortdauernde Wirkung äußern: überdies ist uns nichts unerträglicher, als eine sclavische Furcht. Wir bieten alle Kräfte auf, unsere Gedanken von einem solchen Gegenstande, der uns durch Furcht Schmerzen verursacht, weg zu wenden.

Der methodischen Hinrichtung eines Menschen legt der Verfasser eine ästhetische

sche Wirksamkeit bei, von welcher er sich viel verspricht. Aber wenn wir bedenken, daß dieses loos einen Menschen trifft, der zwar ein Verbrecher ist, aber doch immer wegen seiner Natur Achtung verdient, werden wir nicht dadurch vielmehr empört und unwillig über die Eingriffe der Menschen in das Reich des Gewissens und in das Richteramt der Gottheit? Ein moralisches Wesen, das sich stets vervollkommnen soll, vor der Zeit vernichten und bei völliger Gesundheit durch eine öffentliche Feierlichkeit eine Beute des Todes werden sehen, gleicht zu sehr dem Menschenopfern früherer Zeiten, die zwar die Unwissenheit und Barbarei der Völker einigermaaßen entschuldiget, denen aber stets der Fluch der Menschheit und das Verdammungsurtheil der Vernunft folgt, als daß wir dabei einer ästhetischen Empfindung fähig seyn sollten. Wir sind vielmehr die Menschen, die ihre Hände darzu hergeben, zu verachten und zu verwünschen gezwungen, weil sie ein Wesen, das Selbstzweck ist, zum bloßen Mittel für einen willkührlichen erdichteten Zweck brauchen. Wenn aber auch die Plötzlichkeit die Todesstrafe zu den passendsten Strafmittel macht, so fragt man doch immer wieder: Was habt ihr für ein Recht über Menschenleben? Was berechtigt euch alles Recht an der Wurzel abzuhauen? Wer giebt dem Menschen die Erlaubniß, in einem Gebiet sich zum Richter aufzuwerfen, wo die Gottheit allein machthabender Richter ist? Nicht über das Leben sollen Menschen entscheiden, sondern über das äußere Recht und über die That, welche das Recht des Andern beeinträchtigt hat, und welche auf die Strafe, die jemand verdient, hinweißt. Ist jemand durch die Schuld

des

des Andern gefallen, so muß der Staat diesen als Bürger und nicht als Menschen verdammen, er muß seine Bürger- und nicht seine Menschenrechte in Anspruch nehmen. Ist es nicht ungerecht, den Menschen um Anderer willen zu strafen? Was fruchtet denn die Todesstrafe? Hält sie die Menschen von Verbrechen ab? Wer kann aber hierüber anders entscheiden als die Erfahrung? Eine Frage, deren Gegenstand gänzlich in dem Erfahrungsgebiete liegt, kann auch nicht anders als auf diesem Wege beantwortet werden. Und was zeigt diese? daß man listiger und verwegener stiehlt, daß man heimlicher mordet und daß die Verbrechen nicht vermindert, sondern sogar vermehrt werden, weil Todesstrafen die Achtung gegen die Menschheit abstumpfen.

Man will die Todesstrafe auch aus der Beobachtung, „daß es jeder Verbrecher für eine Gnade halte, wenn die Todesstrafe in ewige Gefängnißstrafe verwandelt werde," für gerecht erklären. Erstlich ist diese Bemerkung nicht allgemein gegründet, denn es giebt Verbrecher, die den Tod als das Ziel aller ihrer Leiden wünschen und die jede Begnadigung ausschlagen: zweitens folgt gar nicht daraus, daß wenn man ein geringeres Leiden anstatt eines größern für eine Gnade hält, dieses letztere gerecht sey: denn bei Uebeln entscheidet jeder nach dunkeln Gefühlen und nicht nach überdachten Grundsätzen, wie leicht ist daher Irrthum möglich? Ja! man könnte vielmehr umgekehrt schließen: der Mensch wünscht sein Leben zu erhalten, dieser Wunsch hat seinen Grund in

einem

einem stets thätigen Triebe, lange zu leben, die Natur ist also der Pflicht der Lebenserhaltung durch Gefühle zu Hülfe gekommen und hat dadurch einen Wink gegeben, daß Menschenleben nicht von Menschenhänden angetastet, sondern auf das gewissenhafteste geschont werden soll. Allein wir wollen nichts auf Triebe bauen, die sich in ihren Aeußerungen nicht an das Recht kehren, wenn sie nicht durch Vernunft gezügelt werden. Mag es daher immer Menschen geben, die ein ewiges Gefängniß für eine Gnade ansehen, es folgt daraus weiter nichts, als daß die thierische Natur dieser Menschen allein wirkt und daß die Vernunft in ihnen sich nicht thätig bezeigt und die Oberhand hat. Gnade ist nicht Recht, dieses thut weder zu wenig noch zu viel, es hält allenthalben die Mittelstraße. Man lasse die Menschen in ihrer Ausbildung weiter fortgeschritten und zu richtigern und bessern Einsichten gelangt seyn, so werden sie sich für Nichtswürdige erkennen, wenn sie sich freiwillig einer unverdienten Strafe, anstatt einer verdienten, aber schwerern unterwerfen sollen. Sie werden sich nicht der Entwürdigung Preiß geben, welche sie durch eine solche Schmach auf sich laden. Sie werden nicht gestatten, daß man von dem Buchstaben des Gesetzes abweiche, weil dieser allein das Recht enthält, sondern auf seine strenge Vollziehung dringen.

Endlich behauptet man noch, „der Verbrecher habe es Andern überlassen, für sein Wohl zu sorgen: der Staat könne also auch seinen Tod beschließen.“ Menschen, die dem Kör-

per

per und dem Verstande nach mündig (welche allein ein Verbrechen begehen können) brauchen keinen Vormund in dem, was sie glücklich macht, weil jeder schon selbst dafür sorgen wird, indem er am besten weiß, worin seine Wohlfahrt besteht! Ein solcher Vormund ist aber auch widerrechtlich, weil er den Menschen als Maschine behandelt, auf welchen er zur Erreichung seines Zwecks herum spielen zu dürfen glaubt. Es ist Verhöhnung alles Rechts, dem Menschen etwas aufzudringen, wofür er schon selbst am besten sorgen und was er am geschicktesten ausführen wird, wenn man ihm nur Freiheit läßt. Niemand darf daher der Gesellschaft die Besorgung seiner Wohlfahrt überlassen, und der Staat soll den Menschen als ein freies und unabhängiges Wesen behandeln. Er soll wohl sein Recht schützen, aber nicht seine Gefühle und Launen, welche stets wechseln, befriedigen. Er thut alles, was ihm zukommt, wenn er seiner Willkühr in der Befriedigung seiner Wünsche so lange völlige Freiheit läßt, als sie nicht das Rechtsgesetz verletzen.

Aber man meint vielleicht nicht das zeitliche Wohl, sondern das ewige, wofür der Staat sorgen soll. Er soll ihn also in ein Land schicken, aus welchem noch niemand zurück gekommen ist und womit wir völlig unbekannt sind, um ihn glücklich zu machen. Wenn wir auch an eine ewige Fortdauer unserer Seele glauben, kennen wir denn die Hülle, worein sie gekleidet seyn wird? Kann nicht das dort Schmerz verursachen, was uns hier Vergnügen macht und was berechtigt uns den Menschen aus bloßer Vorsorge für sein Wohl aus dieser Welt hinaus zu jagen, sein Daseyn abkürzen und frevelhaft

velhaft in das Amt des Weltregenten einzugreifen? Man lasse den Menschen nur leben, so lange es das Schicksal gebietet und richte bloß nach dem äußern Rechte, und lasse die Gottheit für das Uebrige sorgen!

Gesetzgeber, Regenten und Richter! Lernt die menschliche Natur hochachten, wenn auch die Menschen Schurken wären! Bestraft diese, aber erniedrigt und entehrt nicht jene! — Wagt ihr es wohl, dem Menschen das Leben abzusprechen, wenn ihr euch erinnert, daß ein heiliges Gesetz in seinem Busen spricht, das ihm die Lebenserhaltung zur Pflicht macht und daß also über sein Daseyn eine höhere Macht waltet, als die eurige? Wagt ihr es wohl bei ruhiger und besonnener Ueberlegung vor eurem Gewissen zu verantworten, wenn ihr durch eure Bestrafung nicht den Gebrauch äußerer Recht entzieht, sondern allem irrdischen Daseyn des Menschen ein Ende macht? Wagt ihr wohl vor dem Throne des Heiligen zu erscheinen und dem Weltrichter zu sagen: Herr, wir haben gethan, was wir schuldig waren? Denkt an die schreckliche Verantwortung, die Eurer harrt, daß ihr mit Menschenleben gespielt und daß ihr dem Weltrichter vorgegriffen habt? Tretet hin vor ihn und zittert nicht, daß ihr mit Ruhe und Besonnenheit einen Menschen hingerichtet habt, den in Gehorsam zu erhalten und unschädlich zu machen es tausend andere Mittel gab! Fragt euch in Gegenwart eures Gewissens, woher euch das Recht über das Leben der Menschen zukomme, da ihr doch bloß auf die Handhabung des äußern Rechtes angewiesen seyd!

VI. Hat der Staat außer dem Strafrechte noch ein besonderes mit diesem gleiche Wirkung äußerndes Sicherungsrecht?

Man hat den Staat mit Rechten überhäuft, ohne immer zu bedenken, woher ein solches Recht komme. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ein so wichtiges Institut, als der Staat wirklich ist, eine Menge Mittel nöthig hat, um seinen Zweck gegen die gewaltthätigen und immer regen Leidenschaften der Menschen durchzusetzen und das Ziel, trotz aller Arglist und Unvernunft zu erreichen, allein wenn man ihm auch einen so weiten Spielraum zugesteht, so muß doch die erste Bedingung, unter welcher er etwas gebrauchen kann, das Recht, nicht verletzt werden.

Die erste Frage, die uns hier beschäftigen muß, ist diese: hat der Staat Rechte? Da man das Wort Staat bald für die ganze Gesellschaft, die unter einer öffentlichen Gewalt um ihre Rechte zu schützen lebt, bald für die Obrigkeiten, die mit dem Schutze dieser Rechte beauftragt sind, braucht, so fragt es sich, was man darunter versteht, wenn man nach den Rechten des Staats fragt? Rechte hat jede Person und so auch der Staat, aber worinne bestehen sie? Sind es etwann die Befugnisse zum Gebrauch der Mittel, welche zu seiner Erhaltung nöthig sind, oder sind es die Grundeigenschaften, welche das Wesen einer Person ausmachen? Der Staat soll die Rechte der Bürger schützen: hierzu

hat

hat er nicht ein Recht, sondern eine Pflicht, denn was nothwendig zum ungestörten Genuß der Rechte der Bürger nach gleichen Gesetzen beiträgt, ist geboten. Man kann also hier nicht einmal den Verdacht erregen, daß in diesem Stücke etwas seiner Willkühr überlassen sey. Jedes gerechte und zweckmäßige Mittel zur Sicherheit ist Pflicht und der Staat würde die Pflicht der Selbsterhaltung übertreten, die ihm als einer Person obliegt, wenn er sich nur die geringste Verabsäumniß hierin zu Schulden kommen ließe. Die Obrigkeit und die Stellvertreter des Volks sind Beamte, und alle sind durch Pflicht gebunden. Es kann also unter diesen nicht eine einzige Person auftreten, welche als Obrigkeit nicht Pflichten ketteten, um dem Auftrage der Nation gemäß alle Mittel zu ergreifen, welche zur Fortdauer des Staats und zur Herrschaft des Rechts und zur Handhabung der Gesetze erforderlich sind. Die Stellvertreter sind das Organ des Souverains und durch ihr Amt gebunden, nichts zu thun, als was mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt und nichts zu unterlassen, was diesem allgemeine Wirksamkeit verschaft. Sie sollen thun, was ihnen geboten ist und sie würden der schrecklichsten Verantwortung ihres Gewissens anheim fallen, wenn sie nicht alle Kräfte aufböten, um die Bürger in dem ruhigen Genusse ihrer Rechte zu sichern. Sie haben nichts als Pflichten und zwar Gewissenspflichten, weil es ihrer Einsicht so lange überlassen bleibt, ob sie dieses oder jenes Mittel, die ihnen beide gleichwirksam scheinen, wählen wollen, als sie nach allgemeinen Gesetzen verfahren. Ueberschreiten sie aber diese Grenze, so treten Zwangspflichten ein, die sie in die Schranken des Rechts zurück

weisen

weisen und wozu man Gewalt gegen sie gebrauchen darf, weil sie ihren Auftrag, der für sie Pflicht ist, nicht erfüllen.

Die Obrigkeiten, welchen die Gesetze zu vollziehen übertragen sind, haben also lauter Pflichten, von welchen sie, ohne sich Strafe zu zuziehen, nicht abweichen dürfen. Sie sind nach dem Gesetze zu entscheiden und den gesetzmäßigen Ausspruch zu vollziehen verbunden. Man kann und darf nichts weiter von ihnen fordern, als daß sie die Gesetze genau beobachten und daß sie ihnen Gehorsam zu verschaffen suchen.

Die Menschen, welche den Staat ausmachen, besitzen gewisse Eigenschaften, die ihnen entweder von Natur zukommen oder die sie erworben haben. Sie vereinigen sich in Staaten oder bleiben in den schon bestehenden, um von diesen Eigenschaften unter öffentlichen Gesetzen einen freien und ruhigen Gebrauch machen zu können. Dieses sind die Grundlagen, worauf jeder Staat gebaut wird und der Zweck, den dieser zu erreichen verbunden ist. Ist nun unter diesen Eigenschaften ein Recht enthalten, das man Straf- oder Sicherungsrecht nennen kann?

Alle jene Rechte sind Organe, welche dem Menschen in dieser Welt das Leben mit seines Gleichen möglich machen. Unter ihnen ist kein Recht zu strafen oder zu sichern enthalten; aber jeder hat die Pflicht, sie zu erhalten und zu gebrauchen und sie sind gerade diejenigen, die geschützt werden sollen. Es ist überdies recht gut denkbar, daß die Menschen ohne Beeinträchtigungen neben einander leben können. Die Strafen sind die

Folgen

Folgen von Gesetzübertretungen, welche die Obrigkeit in Ausführung bringt, weil im Laufe menschlicher Dinge eine ungesetzmäßige Handlung nicht immer die Uebel nach sich zieht, welche auf sie nothwendig folgen sollten. Es giebt daher kein Recht (welches der Willkühr der Obrigkeit überlassen seyn würde) sondern eine Pflicht, den Verbrecher zu strafen. Das Recht der Menschheit soll geschützt werden, und da nun ein Verbrechen eine Vernichtung desselben ist, so ist Strafe, d. h. ein physischer Zwang nothwendig, der für den Uebertreter ein Uebel ist, um dem Rechte Effekt zu verschaffen und zugleich die ungesetzliche Willkühr wieder in die Schranken der Gesetzlichkeit zurück zu weisen. Das Strafen ist keine willkührliche Sache, sondern eine Pflicht, weil das Recht herrschen soll und weil die Strafe das nothwendige Mittel ist, welches diese Herrschaft erhält. Jede Handlung soll mit Zwang verbunden werden, so bald sie das Gesetz der allgemeinen Freiheit stört und also aufhört, rechtlich zu seyn.

Die Strafe ist eine nothwendige Folge von einem Gesetze, das jemand übertreten hat. Alle Gesetze gebieten oder verbieten: Gesetze im Staate, die erlauben, sind ein Unding, weil sie für die Willkühr nothwendig verbindende Vorschriften sind und daher nicht Rechte, sondern lauter Pflichten begründen. Das Gesetz spricht entweder los oder verdammt. Das Recht zu sichern setzt man nun darein, daß man einen Verdächtigen seine Freiheit, wegen des Verdachtes einer widerrechtlichen Handlung oder böser Absichten, beraubt. Kann es nun Gesetze geben, die einen Verdacht

dacht wegen einer widerrechtlichen Handlung zulassen und Strafen darauf setzen. Ein Verdacht ist ein Fürwahrhalten, daß jemand ein Verbrechen begangen haben könne, ohne hinreichende objektive Gründe, die der allgemeinen Mittheilung fähig und allgemein überzeugend sind, aufzufinden zu vermögen. Er ist daher in jedem Subjekt verschieden und kann bald vermehrt bald vermindert werden, je nachdem noch ein Umstand, der ihn nährt und der ihm günstig ist, hinzukommt und je einen längern oder kürzern Zeitraum er unsern Geist beschäftigt. Das Recht ist eine öffentliche Sache, die Urtheile darüber müssen allgemein seyn können und die Beraubung irgend eines dieser Rechte muß durch eine Rechtsverletzung verschuldet seyn. Das Urtheil, das jemand seine Rechte entzieht, muß allgemeine Gültigkeit haben, und also durch objektive und subjektive Gründe bewiesen werden und sich auf ein Wissen gründen: nur derjenige kann also rechtlicher Weise verurtheilt werden, der das allgemeine Erforderniß, das zu einem Urtheile nach einem Rechtsgesetze nöthig ist, aufzuweisen hat. Der Verurtheilte muß der widerrechtlichen That überführt seyn und dieselbe anerkannt haben: es sind also der Thatbestand, Zeugen, welche die Identität der Person des Verbrechers beurkunden und das Verbrechen von ihm bezeugen und Eingeständniß der That von Seiten des Verbrechers nöthig, wenn jemand in der Meinung des Publikums, also nach dem Rechte, seiner Freiheit für verlustig erklärt werden darf. Der Verdacht begründet nur subjektive Urtheile, er ist keine allgemeine Ueberzeugung zu bewirken im Stande: der Thatbestand kann also wohl außer Zweifel seyn, aber

weder die Zeugen *) noch der Verbrecher haben die erforderliche Bedingung, die zu einer Verurtheilung nöthig sind: die Zeugen fehlen entweder gänzlich, oder sind in ihrem Ausfagen ungewiß oder widersprechend, oder sind bestochen, oder befinden sich in einem Irrthume u. s. w. und der Verbrecher gesteht nicht ein, daß er Urheber einer solchen That sey.

Ist es daher rechtlich, jemand auf bloßen Verdacht hin zu verdammen? Was auf den Beifall des Rechts Anspruch machen will, muß allgemein seyn und die Freiheit der Willkühr auf allgemeine Gesetze einschränken? Wünscht wohl irgend ein Bürger im Falle daß ein Verdacht gegen ihn entstände, seiner Freiheit beraubt zu werden? Achtet man durch ein Verfahren, das nicht allgemein ist, die juridische Persönlichkeit und die Selbstständigkeit der Bürger? Alle Urtheile, welche ein rechtmäßiges Verfahren begründen wollen, müssen sich auf ein Wissen stützen, der Verdacht erzeugt bloß ein Meinen oder Glauben und widerspricht gänzlich dem Wissen. Daher darf niemand seiner Freiheit für verlustig erklärt werden, als derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, das ein Wissen nicht allein über die Thatsache, sondern auch über den Thäter in dem Publiko bewirkte. Das Recht verdammt also jeden Ausspruch, der sich nicht auf ein Wissen gründet. Der Staat besitzt kein Recht, sich zu sichern, sondern eine Pflicht und

da

*) Instrumente, welche dem Thäter zu dem angeschuldigten Verbrechen nothwendig sind, Papiere, welche die deutlichsten Spuren von der Kenntniß einer solchen That enthalten, sind auch Zeugen.

da jede Pflichtausübung eine objektive Ueberzeugung fodert, so ist jede Verdammung wegen des Verdachtes eines Verbrechens ungerecht. Könnte der Staat sich auch von seinem Untergange retten, wenn er denjenigen, gegen welchen er einen Verdachte hegt, einsperrt, so darf er dies doch nicht thun, weil erstlich alle Erfordernisse zum Verurtheilen fehlen und zweitens weil alle Rechtsherrschaft dadurch vernichtet wird. Vor dem äußern Rechte ist jeder so lange unschuldig und ein guter Bürger, als nicht durch die That und sein Eingeständniß das Gegentheil bewiesen ist.

Worin unterscheidet sich nun denn das Strafrecht von dem Rechte zur Sicherheit? Beide berauben jemand seiner Freiheit und verursachen ihm Schmerzen, beide werden durch den Ausspruch des Richters gehandhabt, nach dem Erstern gründet dieser sein Urtheil auf ein Wissen, nach dem andern auf ein Glauben und auf bloßen Verdacht. Das Erstere erhält das Recht, das Letztere vernichtet dasselbe, das Erstere ist die Stütze des Staates, das Letztere macht jeden bürgerlichen Verein unmöglich.

Ist denn aber auch ein solches Recht der Sicherheit nöthig? Es beschränkt sich auf Verdächtige, aber erkennt denn das Gesetz auch Verdächtige? Wer würde wohl seiner Freiheit noch einen Augenblick gewiß seyn, wenn man den bloßen Verdacht zum Verbrechen machte? Es trifft manchmal eine Reihe von Umständen zusammen, die auch den Unschuldigsten in Verlegenheit setzen und ihn in Verdacht eines Verbrechens bringen können. Kann denn nun ein Gesetz über den Verdacht

abgefaßt werden? Jedes Gesetz soll für alle gelten, es muß also Merkmale enthalten, welche für alle Handlungen gültig sind, die es entweder gebietet oder verbietet, nun ist der Verdacht eine Meinung eines und mehrerer Individuen, welche wohl ihnen Ueberzeugung von der Wahrheit einer Sache abnöthigt, aber andern nicht glaublich und einleuchtend scheint. Das Gesetz müßte daher alle Verhältnisse, alle die besondern Lagen, worein Menschen gerathen können und alle die besondern Umstände, welche sich ereignen können, in sich begreifen, wenn es deutlich, vollständig und also Gesetzeskraft haben wollte, allein wenn man das menschliche Leben genau betrachtet, wer wird sich wohl alsdann getrauen, ein Gesetz, das gerecht und zweckmäßig sey, über den Verdächtigen abzufassen und ihn als einen Verbrecher zu behandeln befehlen. Ist denn aber ein solches Gesetz auch nöthig? Kein Gesetz ist nothwendig als dasjenige, durch dessen Nichtdaseyn Handlungen unbestraft bleiben, welche den Rechten des andern Abbruch thun. Wenn die Verdächtigen als solche ihre Freiheit behalten und nicht als Verbrecher behandelt werden, geschieht den andern Bürgern dadurch unrecht? Entweder es ist eine Thatsache vorhanden, welche auf einen sträflichen Menschen hindeutet, oder es ist gar kein dergleichen Verbrechen bekannt: im erstern Fall ist es die Pflicht des Richters, alles was in seiner Macht steht und was rechtlich ist, anzuwenden, um dem Thäter auf die Spur zu kommen, nie aber darf er sich an jemand vergreifen, von welchem es nicht einen einleuchtenden Beweiß giebt, daß er der Verbrecher sey. Jemand auf bloßen Verdacht hin ins Gefängniß werfen,

ist

ist gegen alle Gerechtigkeit. Bleibt auch auf demjenigen, welchen man zur Untersuchung gebracht, von welchem man aber keinen rechtlichen Beweis hat herausbringen können, daß er die angeschuldigte That begangen habe, ein Verdacht ruhen, so muß er, so verdächtig er auch scheinen mag, wieder in Freiheit gesetzt werden, außer im Falle, der Thatbestand sey gegründet, die Zeugen seyn ehrlich und verständige Männer, der Verdächtige suche sich nur durch Leugnen zu retten, und es sey also nach jedes Urtheilsfähigen Einsicht ausgemacht, daß niemand, als er der Verbrecher seyn könne.

Der Verlust der Freiheit darf aber dann keine Strafe für ihn seyn, er darf weder als überwiesener Verbrecher behandelt, noch als Angeklagter angesehen werden, sondern er muß der Aufsicht einsichtsvoller und menschenfreundlicher Männer übergeben werden, welche ihn durch Belehrung zur Erkenntniß und zum Geständniß seiner That bringen. Die Gesetzgebung muß aber einen Zeitraum festsetzen, während dessen ein solcher Verdächtiger unter dieser Aufsicht ausharren muß, damit nichts der Willkühr des Richters überlassen und dieser Gesetzgeber werde.

Hält man aber jemand bloß wegen seines Aussehens, wegen seines Betragens, oder wegen anderer Umstände verdächtig, ohne daß eine Thatsache vorhanden sey, von welcher man ihn als Urheber anklagen könnte, so muß seine Freiheit, die ihm als Bürger zukommt, unangetastet bleiben. Wollte man jemand auf solche Gründe hin gleich einfangen, so würden bald

die

die ehrlichsten Bürger sich im Gefängnisse befinden. Es wird also niemandes Recht gekränkt, wenn man die Verdächtigen in Freiheit läßt: denn wenn der Beleidigte den Thäter nicht weiß, wie kann er sich beschweren, daß dieser oder jener, der eingefangen ist, ihm unrecht gethan habe? Das Recht der Menschen bleibt also in diesem Falle so lange unverletzt, als man nicht durch die einleuchtendsten Beweise den Thäter überführen kann: Ist aber dies der Fall, so muß er in Verwahrung gebracht werden..

Der Staat soll Aller Rechte schützen und Allen Sicherheit gewähren, was soll er denn also thun, um diesen Zweck zu erreichen? Er muß sich erstlich eine weißlich organisirte Verfassung geben, welche schon ihrem Principe nach jede Ungerechtigkeit von Seiten der Obrigkeit unmöglich macht: Zweitens müssen die Gesetze alle Handlungen begreifen, welche das Recht der Menschen beeinträchtigen. Nichts darf aber für strafbar erklärt werden als Handlungen, welche Einfluß auf die Willkühr Andrer haben und entweder ihre erworbenen oder angebornen Rechte kränken. Meinung, freie Mittheilung der Gedanken sind unsträflich: Drittens müssen die Gesetze deutlich, bestimmt, verständlich, kurz und jede Zweideutigkeit und Dunkelheit vermieden seyn; viertens muß man Anstalten treffen, worin der Arme, der nicht mehr arbeiten kann, versorgt, worin der Faule, der nicht arbeiten will, aber kann und doch bettelt zur Arbeit angehalten, worin die Jugend unterrichtet und belehrt u. s. w. wird; und fünftens muß man eine aufmerksame Polizei errichten, welche jede Beeinträchtigung

tigung zu verhindern sucht und die alles was zur Gesundheit und Bequemlichkeit beiträgt, sich zum angelegensten Geschäfte macht. Hat man wohl nunmehr noch nöthig, zu einem widerrechtlichen Mittel, als die Bestrafung eines Verdächtigen ist, seine Zuflucht zu nehmen, um dem Staate Sicherheit zu verschaffen? Alles Unrecht, welches der Staat sich erlaubt und welches er also gesetzlich macht, ist der Untergang der Freiheit und der rechtlichen Ordnung.

Man räumt aber dem Staate das Recht sich zu sichern nicht allein gegen einen verdächtigen Verbrecher und bei einem unvollkommenen Beweise seiner That, sondern auch gegen einen überwiesenen Missethäter ein: man will, wenn das Strafübel nicht zugleich für die Zukunft Sicherheit gewährt, auch noch ein Uebel zur Sicherung mit demselben verbunden wissen. Man nimmt also entweder an, der Verbrecher sey nach überstandener Strafzeit noch so verderbt, daß die öffentliche Sicherheit die größte Gefahr von seiner Freilassung zu besorgen habe, und man glaubt, die Strafe, welche er durch sein Verbrechen sich zugezogen hat und welche das Gesetz bestimmt, sey nicht hinreichend, ihn von Verbrechen abzuhalten oder es entstand während seiner Gefangenschaft wegen eines noch begangenen Verbrechens Verdacht gegen ihn? Erstlich ist der Zweck der Strafe nicht Besserung, wird der Verbrecher also auch nicht besser, so ist dies doch kein Grund, ihn im Gefängnisse zu behalten: zweitens besteht er auch nicht darin, Schutz für die öffentliche Sicherheit durch seine Einsperrung zu erlangen und wenn also Gefahr zu besorgen ist, seine

Strafe

Strafe willkührlich zu verlängern, und drittens ist es Pflicht, das Gesetz buchstäblich zu vollziehen, denn thäte man dieses nicht, so wäre seine Verdammung widerrechtlich, weil seine That eben durch den Buchstaben des Gesetzes erst zum Verbrechen eines besondern Staats wird. Mag daher die Gefahr auch noch so groß scheinen, welche man nach der Freilassung eines Menschen besorgt, so muß diese dennoch erfolgen, weil keine Strafe außer der durch das Gesetz bestimmten gerecht ist, und das Gesetz weder auf die künftige Besserung noch auf die künftige Sicherheit sieht, sondern bloß auf die begangene That Rücksicht nimmt. Ist aber gleich die Besserung nicht Zweck der Strafe, so ist sie doch Menschenpflicht und hier muß der Staat auftreten und dem Verbrecher Gelegenheit und Mittel verschaffen, wie er ein rechtlicher Mann werden kann. Er muß ihn dazu anreitzen und auffordern, und Männer, die eben so tiefe Menschenkenntniß besitzen, als einen unsträflichen Lebenswandel führen, mit der Aufsicht über Gefangene und mit dem Lehramt bei denselben beauftragen. Jetzt liegt die Schuld am Staate, daß die Verbrecher so wenig gebessert, ja sehr oft verschlimmert aus der Gefangenschaft zurückkehren. Was den zweiten oben berührten Fall betrifft, so darf keine Strafe geschärft weiden. Das Gesetz muß von dem Richter angewandt und nicht vernichtet werden. Wie will man es überhaupt mit der Unpartheilichkeit vereinigen, wenn der Gesetzgeber und Richter eine und dieselbe Person sind? Wie kann eine Staatsverfassung auf den Namen einer rechtlichen Anspruch machen, die solchen Unfug erlaubt? Und was berechtigt den Richter an die Stelle des Souverains zu

treten,

treten, der allein Gesetze geben kann? Entweder das Gesetz ist übertreten oder nicht. Ist das letztere der Fall, so muß der Angeklagte freigesprochen werden, so ein großer Bösewicht er auch seyn mag, weil im Staate die Handlungen der Bürger bloß nach schon vorhandenen und also gekannten Gesetzen entschieden werden müssen. Nicht der böse Wille ist vor dem äußern Rechte strafbar, sondern bloß die That. Jenen richtet die Gottheit: hat er aber das Gesetz übertreten, so darf er nicht mehr und nicht weniger leiden, als was das Gesetz bestimmt, wenn man nicht die Willkühr auf den Thron des Rechts erheben und also jeden bürgerlichen Verein vernichten will. Jede Abweichung von dem Gesetze ist Frevel und von dem Rechte gänzlich verboten. Mag das Herz eines Menschen auch noch so verderbt seyn, so darf er doch nicht mehr leiden als seine That dem Gesetze nach verdient. „Wenn aber nach Endigung der Strafzeit eines Verbrechers noch Verdacht wegen eines begangenen Verbrechens entsteht, wie soll man sich dabei verhalten?" Man soll strenges Recht üben, die Sache untersuchen und wenn der Angeschuldigte nicht überwiesen werden kann, ihn in Freiheit setzen. Wird aber die That als von ihm verübt anerkannt, so muß mit ihm nach dem Gesetze verfahren werden, er muß also leiden, was seine That werth ist. Kein bloßer Verdacht darf zur Verlängerung des Gefängnißes berechtigen, außer wenn die That bestätigt, und ihre Verübung von ihm, außer Zweifel gesetzt ist, aber doch von ihm geleugnet wird. Hier tritt nun aber wieder das

schon oben in einem ähnlichen Falle berührte Verfahren ein.

Der Verdacht berechtigt also gar nicht zur Strafe und die Furcht vor Störung der Sicherheit ist kein Rechtsgrund, daß jemandes Gefangenschaft verlängert werden dürfe. Es giebt also außer der Strafe, die bloß einen überführten Verbrecher trifft, kein Sicherungsrecht des Staates. Was dieser zum Schutze der Rechte aller Bürger thut, ist Pflicht und keine Sache der Willkühr. Man würde auch jeden Staatsverein überflüßig machen, wenn man noch ein Recht des Staats sich auf diese Weise zu sichern annähme, weil der Verdacht kein allgemeines Gesetz zuläßt und weil also niemand so rein ist, der nicht im Kurzen ins Gefängniß wandern müßte, wie es die blutige Erfahrung unserer Tagen gelehrt hat.

VII.

VII. Von der Nothwendigkeit des Geschwornengerichts in der Rechtspflege.

Es giebt eine doppelte Nothwendigkeit, eine moralische und eine physische: die Erstere bezieht sich auf die Freiheit und ist für den Menschen Pflicht, die Andere auf die Wirkungen der Natur. Daß hier nicht von der Letztern die Rede seyn kann, wenn von der Nothwendigkeit einer Einrichtung gesprochen wird, welche das Recht der Menschen schützen helfen soll, sieht man leicht ein, denn der Natur gehorcht man, weil man muß, nicht weil man will und soll. Es kann also bloß hier die rechtliche Nothwendigkeit und der Vortheil, welchen die Menschen von etwas ziehen, in Betracht kommen.

Es fragt sich also, ist es Pflicht, das Geschwornengericht einzuführen? Sieht man darauf, welche Operationen in dem Menschen vorhergehen müssen, ehe eine rechtliche Handlung zur Welt kommt und in der Sinnenwelt erscheint, so fehlt bei unsern bürgerlichen Rechtsentscheidungen eine Funktion, welche die Stelle des Verstandes vertreten sollte und welcher Mangel das Urtheil partheiisch macht.

Ehe wir recht oder unrecht handeln können, muß ein Gesetz da seyn, welches die Vernunft giebt und dem Willen zur Beobachtung vorschreibt: hierauf soll der Stoff der Handlung in Betracht gezogen und über die Ausführbarkeit und über die Beschaffenheit derselben

entschie-

entschieden werden, hierzu haben wir Verstand nöthig. Nunmehro muß die Handlung, welche gethan werden soll, an das Gesetz gehalten und Form und Materie mit einander verbunden und beurtheilt werden, ob diese Willenshandlung geboten oder verboten ist: das Gesetz muß also auf das, was wir ausführen wollen, angewandt werden, welches die Urtheilskraft thut. Ist nun diese Operation vorbei und wir wissen, daß die Handlung gerecht oder ungerecht ist, so soll sie ausgeführt oder unterlassen werden, wozu Freiheit des Willens erforderlich ist. Damit also das Recht in einem Staate herrsche, ist eine gesetzgebende, eine die Wirklichkeit und die Beschaffenheit der Thatsache untersuchende (das Geschwornengericht) eine das Gesetz aussprechende und auf die Handlung anwendende (richterliche) und eine das Gesetzvollziehende Gewalt nothwendig.

Das Geschwornengericht soll also die Stelle des Verstandes in dem menschlichen Gemüthe vertreten, der über die Handlung, welche gethan werden soll und welche auszuführen sich Gelegenheit darbietet und der über ihre Thunlichkeit und die Art der Ausführung derselben entscheidet, oder wenn sie schon geschehen ist, ihren Grund und ihre Wirklichkeit zu erforschen sucht. Wollte man diese Operation bei unsern Handlungen ganz übergehen, wie oft könnte dann der Fall eintreten, daß wir Einbildungen für Wirklichkeit hielten und Pflichten und Handlungen erdichteten, welche nicht nothwendig und also nicht gethan werden sollen?

Vor dem Rechte ist es nun eine andere unerlaßliche Pflicht, jede Operation, welche zur Verwirklichung des Rechts in der Welt erfoderlich ist, einer verschiedenen Person zu übertragen, damit kein Verdacht der Partheilichkeit entstehe und damit nicht die selbstsüchtige Willkühr der Menschen an die Stelle des Rechts trete. Man kann so lange dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit eines bürgerlichen Richterspruches nicht ausweichen, als die verschiedenen Gewalten, welche das Recht in die Welt einzuführen und zu erhalten bestimmt sind, nicht von einander getrennt und verschiedenen Personen anvertraut sind. Wenn der Richter, der das Gesetz auf die Thatsache anwendet, auch zugleich die Wirklichkeit und die Beschaffenheit derselben auszumachen hat, so entsteht ein Verdacht der Ungerechtigkeit gegen seinen Ausspruch, weil er zwei ihrer Natur nach verschiedene und mit einander gar nicht zu vereinigende Funktionen — die Untersuchung über die Wirklichkeit und über die Absicht der Handlung, und die Beurtheilung derselben nach einem vorhandenen Gesetze — in einer Person vereinigt. Wer will Menschen, die ein solches Spiel häßlicher Leidenschaften sind, sein Recht anvertrauen, wenn es ihrem Belieben anheimgestellt ist, die Ausmittelung einer Thatsache und den Gesetzesausspruch in einer Person zu verbinden? Ist erstlich nicht der Irrthum nur zu oft das loos der Menschen, wenn sie mit Geschäften und zwar verschiedenartigen überhäuft werden? Wacht nicht zweitens der Eigennutz und die Herrschsucht mit aller Macht in ihrem Gemüthe auf, so bald man ihnen zu viele Gewalt einräumt? Vergessen sie drittens nicht nur allzu oft, wenn man nicht allenthalben Wächter

aufstellt

aufstellt und sie in die Nothwendigkeit, aufmerksam zu seyn, versetzt, die Behutsamkeit und Vorsichtigkeit, mit welcher das Recht ausgemittelt und unter den Menschen erhalten werden muß und verachten viertens gewöhnlich nicht diejenigen die Menschen, welche allzu viel Gewalt haben und welchen man nach Willkühr über das Leben und die Freiheit der Menschen zu schalten erlaubt?

Das Geschwornengericht ist daher zur Rechtsverrichtung eben so nothwendig, als der Verstand zum menschlichen Leben. Sein Geschäft beschränkt sich darauf, auszumachen, ob wirklich eine Thatsache vorhanden und ob der Angeschuldigte der Thäter sey und ob er, wenn er das Verbrechen verübt, es aus Absicht und mit Ueberlegung oder unabsichtlich begangen habe, kurz, ihm kommt allein die Entscheidung über das Verbrechen und der Ausspruch Schuldig oder Unschuldig über einen vor Gerichte Stehenden zu. Das Geschwornengericht darf aber nicht die Strafe bestimmen, welche auf die That folgt, sondern dies ist Pflicht des Richters, welcher sie nach dem Buchstaben des Gesetzes ausspricht.

Das Geschwornengericht muß zahlreich seyn und aus wenigstens zwölf Personen bestehen, damit wenn sich ja unvermerkt Partheilichkeit mit ins Spiel mischen sollte, dieser durch die große Anzahl vorgebeugt und dadurch das Unrecht verhindert werde. Die Personen, welche das Geschwornengericht ausmachen, müssen, wenn auch mit dem Angeschuldigten nicht von einem Stande, doch so viel als möglich mit ihm aus einem Wohnorte seyn, damit sie Kenntniß seines Charakters, seiner Umstände,

stände, seines vorigen Lebens u. s. w. haben. Es muß ferner dem Angeschuldigten eine drei oder viermal größere Anzahl von Geschwornen, als das Gesetz erlaubt, vorgeschlagen werden, damit er unter ihnen diejenigen auswählen kann, welche er nach seinen Einsichten für die Besten und Gerechtesten hält. Nie dürfen Anverwandte unter den Geschwornen seyn und der Angeklagte muß alle diejenigen verwerfen können, von welchen er glaubt oder muthmaßt, sie hegten einen heimlichen Groll oder Neid oder Haß gegen ihn. Niemand darf überhaupt Geschworner seyn, wer seine bürgerliche Ehre verloren hat: auch dürfen nicht alle Geschworne etwann eine Beschäftigung treiben, welche für Menschenleben gleichgültig macht, z. B. Fleischer, bei welchen die Tödtung von lebendigen Geschöpfen nur zu oft den Unterschied vernichtet, welcher zwischen der Ermordung eines Menschen und eines Thieres obwaltet.

Es muß eine doppelte Jury geben: die Eine muß entscheiden, ob Anklage statt findet und ob die vorhandenen Kenntzeichen zur Verhaftung des Verbrechers berechtigen; die Andere muß über ihn, wenn Anklage statt gefunden hat, das Endurtheil aussprechen und entscheiden, ob er die That wirklich verübt und ob er sie aus Absicht oder unabsichtlich und unwillkührlich begangen hat. Beide Jury's dürfen aber nicht aus einen und denselben Personen bestehen. Zur Verurtheilung eines Verbrechers, welcher ein unveräußerliches Recht an dem Andern verletzt hat, ist gänzliche Einstimmigkeit der Geschwornen und zur Verdammung eines Menschen,

der

der ein veräußerliches Recht gekränkt hat, sind drei Viertheile der Stimmen nöthig. —

Die Geschwornen dürfen Aufschluß über einzelne Umstände der That, der Anklage, der Zeugenaussage und der Vertheidigung, die ihnen etwann entfallen seyn könnten, von dem Richter verlangen, aber diese Foderung muß öffentlich geschehen und auch auf diese Art befriedigt werden. Sie müssen ihren Ausspruch mit Gründen belegen und sowohl ihre Einstimmigkeit als ihre Nichtübereinstimmung rechtfertigen.

„Was soll aber alsdann geschehen, wenn die Geschwornen so gewissenlos sind und einen Verbrecher, der ein unveräußerliches Recht gekränkt hat, lossprechen oder wenn bei einem offenbaren Verbrecher die gehörige Anzahl von Stimmen zur Verdammung nicht vorhanden ist?" Wer soll nun darüber entscheiden? Es ist ein Obertribunal nöthig, welchem die Richter die ganze Sache vortragen müssen und welches nach reiflicher Untersuchung und in der möglichst kürzesten Zeit entscheiden muß, ob wiederum Anklage statt finden soll oder nicht. Ist das Erstere der Fall, so müssen neue Geschworne gewält und der Prozeß von neuem angehen und durchgeführt werden. Ist dazu auch Zeit und Mühe nöthig, so muß man bedenken, daß es dabei auf die Freiheit eines Menschen angesehen ist: im zweiten Falle ist der Ausspruch der Geschwornen gültig.

Welches sind nun die Vortheile, welche die Einführung des Geschwornengerichts gewährt? Es kann fernerhin kein Verdacht entstehen, daß jemand ungerechter-

rechterweise verurtheilt oder losgesprochen worden sey: das Recht der Menschen wird also unpartheiisch verwaltet. Das Volk nimmt an den gerichtlichen Verhandlungen mehr Antheil als jetzt; es wird für die öffentliche Sache interessirt und im Urtheilen geübt. Man befördert dadurch also sowohl Kultur als verbreitet Achtung gegen das Recht. Die Bürger leisten alsdann willig dem Gesetze Folge, wenn man das Recht von dem Unrechte unterscheiden kann und wenn man die Vortrefflichkeit einer solchen Rechtsverwaltung einsehen lernt und wenn man weiß, daß man in allen Fällen von seines Gleichen gerichtet wird. Menschen, welche selbst ihre Stimme zu etwas geben und die sich selbst ihre Rechtsbeurtheiler wählen, fangen unwillkührlich an, sich zu schätzen und die Würde ihres Bürgerlebens zu fühlen und einzusehen. Es fodert also sowohl das Recht als der Nutzen zur Einführung des Geschwornengerichtes auf.

VIII. Von dem Geschwornengerichte in England, Nordamerika und Frankreich.

Die Einrichtung des Geschwornengerichts in Nordamerika unterscheidet sich wenig von der Beschaffenheit desselben in England. Die Entscheidung der Geschwornen gilt in beiden Ländern sowohl in Civil-Sachen, wenn es die Partheien verlangen, vorzüglich aber in Kriminalfällen.

*) Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, so fertigt der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl aus; aber dieser Befehl bedeutet weiter nichts, als daß man ihm den Angeklagten herbeiführen soll; der Richter ist verpflichtet, ihn zu hören, seine Antworten, so wie die eingezogenen Erkundigungen, schriftlich aufzuzeichnen: wenn sich aus diesen Nachforschungen ergiebt, daß entweder das Verbrechen nicht begangen worden ist, oder daß kein Grund da ist, gegen die angegebene Person Verdacht zu schöpfen, so wird der Angeklagte freigelassen; kann er sich aber nicht hinlänglich legitimiren, so muß er Bürgschaft stellen, daß er vor Gerichte erschei-

nen

*) Verfassungen der vornehmsten europäischen Staaten, 2r Band.

nen will (die amerikanischen Gesetze schreiben ausdrücklich vor, daß diese Bürgschaft nicht übertrieben groß seyn soll). Wird er aber eines Verbrechens angeklagt, worauf das Gesetz die Lebensstrafe setzt, so muß ihn der Friedensrichter wirklich in das Gefängniß schicken, um bei der nächsten Gerichtssitzung (welche in England in den Grafschaften aller drei Monate, in London aber aller 6 Wochen gehalten wird) verhört zu werden und sein Urtheil zu empfangen. (Auch in Amerika bereiset das höhere Gericht die Grafschaften zu bestimmten Zeiten).

Bei der Eröffnung des Gerichtes muß die Anklage noch einmal untersucht werden, ob sie statt finden kann. Dazu ernennt der Sheriff die große Jury, die aus mehr als 12 und aus weniger als 24 Geschwornen besteht. Wenn 12 dieser Geschwornen übereinstimmen, daß die Anklage statt finden kann, so ist der Gefangene erst indicted oder angeklagt: finden aber zwei von den Geschwornen, daß die Anklage nicht gegründet ist, so wird der Angeklagte auf der Stelle freigelassen. Zu dieser großen Jury werden die angesehensten Ansäßigen der Grafschaften gewählt, denen man Ehrlichkeit und gute Absichten zutrauen kann. Wenn nun dem Angeklagten die schriftliche Klage (bill of indictment) vorgelesen ist, so wird er gefragt, wie er gerichtet seyn will. Durch die Antwort: von Gott und von meinem Vaterlande, erklärt er, daß er von seines Gleichen gerichtet seyn will. Der Sheriff muß also die kleine Jury zusammenberufen, die aus 12

Freihaltern besteht, die in der Grafschaft wohnen, wo die That begangen worden ist. (In England müssen sie alle Besitzer eines Stück Landes seyn, das wenigstens 20 Pfund Sterling einträgt.) Er hebt zu dem Behufe aus dem Verzeichnisse der Freihalter, die in der Grafschaft ansäßig sind, eine Anzahl von 48 aus; allein der Angeklagte kann zu seiner Beruhigung, daß keine Partheilichkeit bei der Wahl der Geschwornen statt findet, erstens das ganze Verzeichniß verwerfen, und dann aus der großen Zahl, zwanzig, ohne Grund anzugeben, wegstreichen, die Uebrigen aber aus mehrern Gründen verwerfen, wenn etwan einige darunter seine Feinde wären oder ihr guter Name sonst befleckt ist. Sollte der Angeklagte zu viele verwerfen, so werden auf den schriftlichen Befehl des Richters wiederum neue (decem aut octo tales) ernannt.

Vier Punkte berechtigen in England zur persönlichen Verwerfung der Geschwornen: 1) der Unterschied des Standes; ein Bürgerlicher kann sich einen Lord verbitten. 2) Oeffentliche Brandmarkung, wenn der Geschworne selbst wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist. 3) Der Mangel eines hinlänglichen Eigenthums oder die Qualität eines Ausländers. 4) Endlich die muthmaßliche Vorliebe und Partheilichkeit des Geschwornen für den Ankläger.

Ist die Zahl der Geschwornen endlich vollzählich, so werden sie vereidet. Darauf wird der Prozeß eröffnet; die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten ver-

verhört: den Zeugen seines Gegners kann er Andere entgegen stellen; er kann sich selber oder durch einen Sachwalter vertheidigen. Alles geschieht bei offenen Thüren. Ist nun alles zu Ende, so rekapitulirt ein Richter die Fakta kürzlich und zeigt den Geschwornen die Hauptgesichtspunkte des Streites an; sagt ihnen seine Meinung auch über die Zeugnisse und über das Gesetz. Alsdann entfernen sich die Geschwornen in ein Nebenzimmer, wo sie ohne Essen, Trinken und Feuer so lange allein bleiben müssen, bis sie über den Ausspruch einstimmig geworden sind. Die Geschwornen entscheiden nicht nur über die That, sondern auch über die Strafbarkeit (of the lan as well of fact). Ihr Ausspruch schuldig oder nicht schuldig heißt ein Generalverdikt (vere dictum); sollte ihnen aber die That zwar deutlich, aber der Grad der Strafbarkeit dunkel seyn, z. B. sollten sie gewiß seyn, daß jemand einen Andern getödtet hat, aber es bezweifeln, ob es ein absichtlicher Mord oder ein zufälliger oder durch Nothwehr veranlaßter Todtschlag sey, so daß sie also nicht wüßten, ob sie guilty of mansshlaugter oder guilty of murder aussprechen sollten, so können sie die Entscheidung der Strafbarkeit den Richtern überlassen; dann heißt ihr Ausspruch ein Spezialverdikt.

Die Konstitution von Georgien verbietet diese Spezialverdikte; sie befiehlt den Geschwornen, die Meinungen der Richter in einem solchen Falle zu verlangen und dann zu entscheiden. Haben die Geschwornen einen Angeklagten nicht schuldig befunden, so wird er sogleich frei

frei gelassen und er darf nie wieder wegen desselben Verbrechens angeklagt werden. Ist er aber schuldig befunden worden, dann spricht ihm der Richter die durch den Buchstaben des Gesetzes bestimmte Strafe zu.

In Frankreich ist seit der Revolution das Geschwornengericht auch eingeführt. Die Gerechtigkeit wird nach der Konstitution von 1795 umsonst verwaltet. Jeder Geschworne muß wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Es giebt zwei Jurys: die erste erklärt, ob die Anklage zu zulassen oder zu verwerfen sey: das Faktum muß hierauf durch die zweite Jury anerkannt werden und die vom Gesetze bestimmte Strafe wird durch die Tribunäle angewandt. Die Geschwornen stimmen nur vermittelst des geheimen Scrutiniums. In jedem Departemente sind drei bis sechs Anklage-Jurys. Die Präsidenten der Besserungstribunäle sind die Direktoren davon, jeder in seinem Bezirke. Auch können in den Gemeinden, welche über 50000 Einwohner haben, nach dem Gesetze außer dem Präsidenten des Besserungstribunals so viele Direktoren der Anklage Jury angestellt werden, als das Abthun der Sachen erfodert. Jeder Direktor der Anklage-Jury hat die unmittelbare Aufsicht über alle Polizeibeamte seines Bezirks. —

Der Direkter der Jury verfährt unmittelbar als Polizeibeamter auf die Denuntiation, die ihm der öffentliche Ankläger macht, es geschehe ex officio oder zufolge der Befehle des Vollziehungs-Direktoriums —

1) gegen die Attentate wider die persönliche Freiheit oder Sicher-

Sicherheit der Bürger; — 2) gegen die Attentate wider das Völkerrecht; — 3) gegen die Rebellion wider die Vollziehung der Urtheile und aller andern Vollziehungsakte, die von den constituirten Gewalten herrühren; 4) gegen verursachte Unruhen und die Thätlichkeiten, die begangen worden sind, um die Einnahme der Contributionen und den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Handlungsgegenstände zu verhindern.

Die Richter dürfen den Geschwornen keine doppelsinnigen Fragen vorlegen. Die Jury, welche das Urtheil spricht, besteht wenigstens aus 12 Geschwornen; der Beklagte hat die Befugniß, eine von dem Gesetze bestimmte Anzahl zu verwerfen, ohne seine Bewegungsgründe anzugeben. Die Instruktion vor der Jury geschieht öffentlich und man darf den Beklagten den Beistand eines Konsulenten nicht verweigern, welchen sie selbst wählen, oder welcher ihnen ex officio gesetzt wird. Wer von einer gesetzmäßigen Jury losgesprochen worden ist, der kann wegen derselben Sache nicht wieder gesetzt noch angeklagt werden.

Ich will hier eine weitläuftigere Beschreibung von dem Verfahren in peinlichen Sachen, das nur wenig durch die Verfassung von 1795 ist abgeändert worden, nach dem Berichte eines Augenzeugen *), liefern. „Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat oder dessen beschuldigt wird, so wird er zuerst vor den Friedens-

*) Bemerkungen über Frankreich während der Feldzüge in den Jahren 1793 — 1795. 1797.

densrichter des Orts, wo das Verbrechen vorfiel, gebracht und bei diesem die Sache anhängig gemacht. Der Angeklagte wird vorläufig vernommen und wenn es die Umstände erfodern seine Verhaftnehmung beschlossen. Der Friedensrichter macht darauf eine Anzeige an die Munizipalität und diese fängt alsdann die Untersuchung gehörig an. Man vernimmt die Zeugenschaft das corpus delicti herbei und untersucht es. Darauf kommt der Angeklagte vor das Kriminalgericht, welches seine Sitzungen am 15 jedes Monats anfängt. Der öffentliche Ankläger muß vorher die Akten durchsehen und sie berichtigen.

Der Angeklagte wird bis zum Augenblicke, wo er vor den Schranken des Tribunals erscheinen soll, nicht in einem Gefängnisse, sondern in einem sogenannten maison d'arret verwahrt. Hier hat er völlige Freiheit alle Mittel zu seiner Vertheidigung zu benutzen, sich mit jedem zu unterhalten und sich mit seinem Vertheidiger, den er selbst wählen kann oder den ihm das Tribunal zuschicken muß, zu besprechen.

So beginnt dann der öffentliche Prozeß. Der Angeklagte wird vor das Tribunal geführt, wo er in einem Gitterstuhle sitzt, so daß er alles sehen und von jedem gesehen werden kann. Außerhalb sitzt neben ihm sein Vertheidiger. Dieser Sitz ist der Tribune gegenüber, worauf der Präsident, die drei Richter und der öffentliche Ankläger sitzen. (Nach) der Konstitution von 1795 besteht das peinliche Tribunal aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger und vier Richtern, die vom

Civil-

Civiltribunale genommen sind, dem Kommissair der vollziehenden Gewalt bei demselben Tribunale oder seinem Substituten und einem Schreiber.) Zur rechten und linken dieser Bühne sitzen die 12 Geschwornen. Unter diesen sitzt der Sekretär. Auf einer andern Bühne links sitzen die Zeugen gegen den Angeklagten, rechts aber diejenigen, welche dieser zu seiner Vertheidigung aufgestellt hat.

Die Sitzung fängt damit an, daß der Präsident den Angeklagten fragt, ob er gegen die Geschwornen etwas einzuwenden habe und in diesem Falle, warum er sie nicht zu Richtern über sich erkennen wolle? Um sie ihm kenntlich zu machen, muß der Sekretär Namen, Alter, Stand und Ort ihres Aufenthaltes vorlesen. Bemerkt der Angeklagte etwas ihm Mißfälliges und wäre es auch bloß die Physiognomie, so sagt er: ich erkenne diesen nicht an. Der Geschworne muß abtreten und ein Anderer nimmt seinen Platz ein. Auf diesen Fall sind immer sechs Männer in Bereitschaft. Hat der Angeklagte die Geschwornen angenommen, so müssen diese schwören, daß sie nur nach Ueberzeugung und nach dem Gesetze ohne Haß und Persönlichkeit das Recht sprechen wollen. Sie schwören bloß bei ihrer Ehre und bei ihrem Gewissen. Hierauf giebt der Präsident mit kurzem Worten das Verbrechen des Angeklagten an und sagt dann zu ihnen: ich beschwöre euch bei eurem so eben geleisteten Eide, verwendet alle eure Aufmerksamkeit auf diese Anklage, auf die Aus-

sage

sage der Zeugen und auf die Vertheidigungsrede. — Oeffentlicher Ankläger thut eure Pflicht!

Dieser trägt dann die ganze Sache kürzlich vor und befiehlt dem Sekretär, die bereits gesammelten Akten mit den Zeugenverhören abzulesen. Nach Endigung dieses Geschäftes fragt der Präsident den Angeklagten, ob er sich erinnere, daß dies alles, was er eben gehört habe, schon einmal mit ihm verhandelt worden sey? Hat der Angeklagte etwas gegen die Akten vorgebracht, so läßt der Präsident das Zeugenverhör entscheiden. Der erste Zeuge wird herbei gerufen und die übrigen Zeugen treten während seiner Aussage ab.

Der Präsident fragt nach dessen Namen, Alter, Stand und Aufenthalt, ob er ein Verwandter des Angeklagten sey oder in dessen Diensten stehe und läßt ihn dann den Zeugeneid schwören, nachdem er ihn vorher auf die Strafe, die auf ein falsches Zeugniß gesetzt ist, aufmerksam gemacht hat. Diese Strafe besteht darin, daß ein überwiesener falscher Zeuge mit eben der Strafe belegt wird, welche der Angeklagte im Falle er für schuldig erkannt wäre, nach der Bestimmung des Gesetzes hätte leiden müssen.

Der Präsident redet hierauf den Zeugen an: Bürger! ich fodere dich auf, ohne Haß, ohne Furcht zu reden, die Wahrheit zu reden, lauter Wahrheit, nichts als Wahrheit! Der Zeuge antwortet mit aufgehobenem rechten Arme:

ich

ich schwöre bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen!

Nun muß der Zeuge alles, was er von der That des Angeklagten wirklich gesehen, gehört oder in Erfahrung gebracht hat, auf Befehl umständlich angeben; niemand darf ihn unterbrechen als der öffentliche Ankläger, welcher die Aussage in den öffentlichen Akten sorgfältig nachsieht, ob sie unabgeändert dieselbe ist. Findet er eine Veränderung, so zeigt er es dem Präsidenten an und dieser verlangt dann von dem Zeugen Auskunft darüber. Hat der Zeuge alle Umstände aus einander gesetzt, so kann der Angeklagte selbst oder sein Vertheidiger Einwendungen machen und die Zeugen zu Gunsten des Angeschuldigten legen ihr Zeugniß ab. Es entsteht hierbei oft ein langer hitziger Streit, wobei der Präsident oft beide Partheien zur Ordnung zurückrufen muß. Finden sich keine Einwendungen mehr gegen die Aussagen des Zeugen, so fragt der Präsident die Geschwornen, ob ihnen das, was sie gehört hätten, deutlich und genug erwiesen sey. Jeder von ihnen kann, indem er aufsteht, mehr Erläuterungen verlangen, welche der Präsident unter keinem Vorwandte verweigern darf. Das Stillschweigen der Geschwornen ist ein Zeichen ihrer Einwilligung, daß der Zeuge abtreten kann. Dieser muß das Tribunal verlassen; der zweite Zeuge wird gerufen, mit dem man auf eben die Art verfährt und so mit den Uebrigen. Der kleinste Umstand, jedes Wort wird erwogen.

Die große Aufmerksamkeit auf die Aussage der Zeugen ist deswegen so nothwendig, weil nach den neuen französischen Criminalgesetzen nur diese ganz allein den Angeklagten verdammen oder lossprechen kann. Das eigene Eingeständniß ist zum Schließen der Akten und zur Ausfertigung des Urtheils ganz entbehrlich: denn man hat den Grundsatz angenommen, daß nichts den Menschen nöthigen könne, seine Schande zu offenbaren und sein eigener Ankläger zu werden. Daher ergeht an einen Angeklagten nie die Frage, ob er das wirklich gethan habe, sondern nur womit er beweisen könne, das, was ihn die Zeugen beschuldigen, nicht gethan zu haben. Kann er gegen die Aussagen von drei Zeugen nichts erhebliches vorbringen, so kann er darauf selbst zum Tode verdammt werden, wollte er auch die That ableugnen. Kann er aber beweisen, zu der Zeit, als das Verbrechen vorfiel, an einem andern Orte gewesen zu seyn oder widersprechen die Zeugnisse dem corpus delicti, welches wirklich vorhanden seyn und gerichtlich untersucht werden muß, so werden die Zeugnisse als falsch verworfen. In Rücksicht der That kann ihm sogar das Zeugniß eines Kindes, wenn es nur nicht mit ihm verwandt ist, helfen; niemals aber wird gegen ihn das Zeugniß eines Kindes angenommen.

Die neuen französischen Criminalgesetze verbieten durchaus nach den Mitschuldigen zu fragen. Giebt er sie freiwillig an, oder werden sie von den Zeugen genannt, so forscht man nach ihnen. Dies geschieht nach dem Grundsatze, daß man nie aus einem Prozesse

mehrere machen und durch Verlängerung desselben die Quaal des Unglücklichen vergrößern müsse.

Nach Endigung des Zeugenverhörs im Tribunal tritt der öffentliche Ankläger auf und setzt meistens in einer vortreflichen und mit Kunst gesprochenen Rede den ganzen Vorfall den Geschwornen aus einander, zeigt, daß der Angeklagte wirklich des Verbrechens schuldig sey und ermahnt sie nach ihrem Gewissen und nach dem Gesetze das Urtheil zu sprechen. Bittet sie aber auch, zuvor mit größter Aufmerksamkeit die Vertheidigung des Angeklagten anzuhören. Der Präsident fodert nun den Vertheidiger auf, die gänzliche Unschuld oder die mindere Strafbarkeit des Angeklagten zu beweisen und dann, ob etwas Gesetzwidriges oder Nachtheiliges gegen den Angeklagten verhandelt worden sey.

Der Vertheidiger sucht nun in seiner Rede das, was der öffentliche Ankläger vorgebracht hat, möglichst zu wiederlegen und zu zeigen, wo sich dieser in seinen Beweisen geirrt hat. Dann führt er alle Umstände an, welche zu Gunsten des Angeklagten da sind, oder erfindet auch zuweilen deren Einige und sucht die Zeugnisse entweder ganz zu verwerfen oder sie doch wenigstens zweifelhaft zu machen. Er bittet die Geschwornen nach ihrer Ueberzeugung zu sprechen.

Der öffentliche Ankläger zeigt darauf das Schwankende und Ungegründete der angeführten Entschuldigungen, stellt den Geschwornen das Verbrechen noch einmal vor und macht sie aus dem Gesetzbuche mit der für

das

das Verbrechen bestimmten Strafe bekannt. Der Präsident legt nun den Geschwornen gewöhnlich folgende Fragen zur Entscheidung vor:

„Ob sie überzeugt seyn, daß der Angeklagte wirklich das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen habe?

Ob sie (wenn von einem Morde die Rede ist) wirklich überzeugt seyn, daß der Entleibte bloß an der von dem Angeklagten verübten That gestorben sey?

Ob sie überzeugt seyn, daß das Verbrechen gerade unter den angegebenen Umständen und nach der Behauptung der Zeugen begangen sey?

Ob sie überzeugt seyn, daß die That mit Vorsatz begangen sey?

Zu welcher Strafe sie den Angeklagten unter den Umständen verdammen?"

Die Geschwornen treten hierauf ab, um sich unter einander zu besprechen; und die Sitzung ist so lange suspendirt.

Haben sich die Geschwornen endlich über die ihnen vorgelegten Fragen vereinigt, so verkündigt der Huissier ihren Eintritt in das Tribunal durch den Ausruf: Silence! Der Präsident nimmt seinen Platz wieder ein und es verbreitet sich eine ängstliche Stille.

Die Geschwornen setzen sich wieder auf ihre Plätze und der, welchen sie unter sich zum Sprecher erwählt

haben

haben tritt auf die Bühne, worauf der Präsident mit den übrigen Bürgern sitzt. Der Sprecher giebt auf das Vorlesen des Präsidenten die Antwort auf die ergangenen Fragen und schwört bei seiner Ehre und bei seinem Gewissen, daß dies die Gesinnung der Jury sey. Sind die Antworten bejahend, so erfolgt das Urtheil nach dem Gesetze; sind sie aber verneinend, so ist der Angeklagte frei.

Sind nun die Antworten zuerst vom Sprecher der Jury, dann von dem Präsidenten, und zuletzt von den Richtern laut abgelesen worden, so fragt der Präsident die Richter, ob diese Antworten den Gesetzen gemäß seyn. Jeder der Richter hält dann eine kurze Rede, worin er aus Gründen der Meinung der Geschwornen beitritt oder nicht. Das letztere ist ein äußerst seltener Fall und in diesem müssen die Geschwornen angeben, warum sie so und nicht anders gesprochen haben. Haben sich die Richter vereinigt, so diktirt der Präsident dem Sekretär das Urtheil und lies't es dann dem Angeklagten vor. Dieser hat dann von dem Augenblicke der Bekanntmachung an noch dreimal 24 Stunden Zeit, mit seinem Vertheidiger den ganzen Prozeß noch einmal durchzugehen und an das Cassationstribunal, das stets in Paris seinen Sitz hat, und das bloß über die Förmlichkeit des Verfahrens und über die Gesetzlichkeit des Urtheils entscheidet, zu appelliren.

Sollten sich aber die Geschwornen in ihren Meinungen nicht vereinigen können, so geben sie dem Präsiden-

sidenten die Gründe davon an und dieser befiehlt in einer kurzen Rede an die Geschwornen die Entscheidung durch das Ballottement. Er ermahnt einen jeden, nach seinem Gewissen und nach erlangter Kenntniß der Sache zu urtheilen und durch eine weiße Kugel den Angeklagten für unschuldig, durch eine schwarze für strafbar zu erklären. Der Sekretär bringt jedem Geschwornen eine kleine blecherne Büchse, worin zwei Kugeln zu diesem Behufe liegen. Der Jüngste unter den Richtern überreicht jedem der Geschwornen einen dreifarbigen Beutel, in welchen jeder die ihm erfoderlich scheinende Kugel wirft. Damit aber niemand wissen könne, wer eine weiße oder schwarze Kugel gegeben habe, so werden die übrigen Kugeln gleich darauf in einen Sack gesammelt. Hierauf giebt der Richter den Beutel dem Präsidenten, dieser sondert die Kugeln von einander und um zu verhindern, daß auch dieser nicht etwann eine vertauschen könne, muß er die Kugeln sogleich in eine große zinnerne Schüssel schütten. Ist unter den Kugeln nur eine einzige weiße, so kann man den Angeklagten nicht zum Tode, noch zu lebenslänglichem, noch auch nur zu 25jährigem Gefängnisse verdammen. Vier weiße Kugeln sprechen ihn ganz frei, drei aber werden für unbestimmt gehalten und gelten nicht mehr als eine.

Sollten sechs Kugeln von einer Farbe seyn, so muß nach neuem Vortrage der Sache vom öffentlichen Ankläger aufs neue ballottirt werden: denn die völlige Gleichheit der Stimmen der Geschwornen, wird für

nichts

nichts entscheidend gehalten. Spricht die Zahl der weißen Kugeln den Angeklagten frei, so verkündigt es ihm der Präsident in einer kurzen Anrede und ermahnt ihn, sich künftig so zu betragen, daß man nie wieder Ursache habe, einen Verdacht auf ihn zu werfen. Zugleich macht er der Versammlung bekannt, daß der Angeklagte in alle Rechte eines freien Bürgers zurücktrete und bittet sie, ihn wieder als Bruder unter sich aufzunehmen.

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachschrift.

Da es nur zu oft der Fall ist, daß man den Schriftsteller eben so für seine Meinungen wie für seine Thaten verantwortlich macht, ohngeachtet jene Kinder einer eisernen Nothwendigkeit sind, die sich gleich Polypen an seinen Geist angehängt haben und die er nicht anders als vielleicht durch ein Wunder, die aber zum Unglücke nicht mehr statt finden und denen man leider! auch nicht mehr glaubt, abreißen kann, so hält es der Uebersetzer für seine Schuldigkeit, zu erklären, daß die in diesem Werke geäußerten Gedanken die seinigen sind, damit kein Verdacht auf Schuldlose falle. Er gieng von Grundsätzen aus, welche ihm die richtigsten schienen und zog Sätze daraus, welche seiner Einsicht nach nothwendig daraus folgten. Er kann dabei geirrt haben, aber er glaubt, daß dies nicht ohne Gründe geschehen sey und daß er stets die Verschiedenheit der Tugendlehre von der Rechtslehre im Auge gehabt habe, ohne welche man nie zu bestimmten und richtigen Begriffen im peinlichen Rechte gelangen kann.

x (1+2)

IV 185

VII 186

V 188

I 91

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beccaria, Cesare, 1735-1793

Des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen Von neuem aus dem Italiänischen übersetzt. Mit Anmerkungen von Diderot, mit Noten und Abhandlungen vom Uebersetzer, mit den Meinungen der berühmtesten Schriftsteller über die Todesstrafe nebst einer Kritik derselben, und mit einem Anhange über die Nothwendigkeit des Geschwornengerichts und über die
Bd.: 2

Leipzig 1798

Crim. 13-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393746-1
VD18 80281176-001